



BRANDSCHUTZBEDARFSPLAN 2019

kaarst

Im Interesse der Lesbarkeit und damit der Verständlichkeit wird in diesem Brandschutzbedarfsplan in den meisten Fällen die männliche Sprachform verwandt. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Stadt Kaarst
Die Bürgermeisterin
Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro und Feuerwehr
Am Neumarkt 2
41564 Kaarst

Andreas Kalla
Telefon: +49 2131 - 987 6427
Fax: +49 2131 - 987 76427
E-Mail: andreas.kalla@kaarst.de

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst wurde durch die Abteilung 32-370, in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, erstellt und am 26.09.2019 durch den Rat der Stadt Kaarst beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil9

2. Rechtliche Grundlagen..... 13

2.1. Auflistung der rechtlichen Grundlagen..... 13

2.1.1. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen..... 13

2.1.2. Empfehlungen und Rahmenrichtlinien..... 13

2.1.3. Sonstige beachtenswerte Abhandlung 15

3. Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst..... 16

4. Gefährdungspotential in der Stadt Kaarst..... 22

4.1. Lage der Stadt Kaarst.....22

4.2. Zahlen und Daten23

4.3. Bebauung und Infrastruktur29

4.4. Stadtentwicklung32

4.5. Ver- und Entsorgungsleitungen34

4.5.1. Lösch- und Trinkwasserversorgung..... 34

4.5.2. Abwasseranlagen36

4.5.3. Gasversorgung36

4.5.4. Strom36

4.5.5. Ferngasleitungen.....36

4.6. Einsatzstatistiken der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst37

4.6.1. Entwicklung der Einsatzzahlen39

4.6.2. Häufigkeit von Einsätzen pro Tag.....41

4.6.3. Tendenz41

4.6.4. Häufigkeit von Einsätzen nach Uhrzeiten und Wochentag.....41

4.6.5. Einsatzstatistik Brandschutz.....41

4.6.5.1. Gesamtstatistik der Feuerwehr Kaarst41

4.6.5.2. Statistik getrennt nach Löschzügen.....44

4.6.6. Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung47

4.6.6.1. Gesamtstatistik der Feuerwehr Kaarst47

4.6.6.2. Statistik getrennt nach Löschzügen.....51

4.7. Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse51

4.7.1. Übersicht der Gefahrenklassen53

4.7.1.1. Brand.....54

4.7.1.2. Technische Hilfeleistung55

4.7.1.3. ABC-Gefahren56

4.7.2.	Übersicht der Schutzbereiche	57
4.7.3.	Übersicht der Auswertung der Schutzbereiche	58
4.7.4.	Analyse der Schutzbereichsauswertung.....	61
5.	Schutzziel	66
5.1.	Vorbemerkung.....	66
5.2.	Schutzzieldefinition nach AGBF Bund.....	67
5.2.1.	Brandschutz	67
5.2.1.1.	Hilfsfrist.....	68
5.2.1.2.	Funktionsstärke	71
5.2.1.3.	Erreichungsgrad	71
5.2.1.4.	Einsatzmittel	72
5.2.2.	Technische Hilfeleistung.....	72
5.3.	Schutzziel festlegung für die Stadt Kaarst.....	72
5.3.1.	Brandschutz	72
5.3.1.1.	Festlegung des Schutzbereiches	73
5.3.1.2.	Festlegung der Schutzziele	75
5.3.2.	Technische Hilfeleistung.....	85
5.3.3.	ABC-Einsatz	86
6.	Qualitätsanalyse zum Schutzziel.....	87
6.1.	Genauere Einsatzauswertungen des Schutzziels Brand 2.....	88
6.2.	Übersicht der Erreichungsgrade	118
6.3.	SOLL/IST-Bewertung der Qualitätsanalyse.....	119
7.	SOLL- und IST-Struktur.....	122
7.1.	Standorte.....	122
7.1.1.	Feuerwehrrhäuser in der Stadt Kaarst.....	122
7.1.1.1.	Räumliche Lage der Feuerwehrstandorte	122
7.1.1.2.	Erreichbarkeit der Feuerwehrstandorte	124
7.1.1.2.1.	Zeitliche Erreichbarkeit der Feuerwache Kaarst.....	125
7.1.1.2.2.	Zeitliche Erreichbarkeit des Feuerwehrhaus Büttgen	127
7.1.1.3.	Ausrückzeiten	129
7.1.1.4.	Anfahrtszeiten	131
7.1.1.4.1.	Anfahrtszeiten vom Standort Feuerwache Kaarst	132
7.1.1.4.2.	Anfahrtszeiten vom Standort Feuerwehrhaus Büttgen	133
7.1.1.4.3.	Anfahrtszeiten Führungsdienst.....	134
7.1.1.4.4.	Anfahrtszeiten Drehleiter	134

7.1.1.5.	SOLL/IST - Bewertung	136
7.1.1.5.1.	Bewertung der Ausrück- und Anfahrtszeit der Löschfahrzeuge.....	137
7.1.1.5.2.	Bewertung von Bereichen, die innerhalb der Hilfsfristen nicht erreicht werden können	138
7.1.1.5.3.	Bewertung der Ausrück- und Anfahrtszeit der Feuerwehdrehleiter ...	139
7.2.	Technik.....	143
7.2.1.	Bauliche Anforderungen an Gebäude der Feuerwehr	143
7.2.1.1.	SOLL/IST - Bewertung Feuerwache Kaarst	147
7.2.1.2.	SOLL/IST - Bewertung Feuerwehrhaus Büttgen	155
7.2.1.3.	SOLL/IST - Bewertung Feuerwehreinsatzzentrale	163
7.2.2.	Fahrzeug- und Gerätetechnik.....	165
7.2.2.1.	Fahrzeug- und Gerätekonzept.....	165
7.2.2.2.	SOLL/IST - Bewertung	166
7.2.3.	Schutzausrüstung.....	166
7.2.3.1.	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	166
7.2.3.2.	Ergänzende Schutzausrüstung für besondere Gefahren.....	172
7.2.3.3.	Dienstkleidung („Ausgehuniform“)	172
7.2.3.4.	Ausgabe der persönlichen Ausrüstung.....	173
7.2.3.5.	SOLL/IST - Bewertung	173
7.3.	Personal	175
7.3.1.	Quantitativer Personalbedarf.....	175
7.3.1.1.	Personalbedarfsplanung für eine rein ehrenamtlichen Feuerwehr	179
7.3.1.1.1.	Verfügbarkeitsanalyse des Einsatzpersonals	180
7.3.1.2.	Personalbedarfsplanung mit einer hauptamtlich besetzten Feuerwache.....	182
7.3.1.3.	Personalplanung für die Feuerwehreinsatzzentrale	185
7.3.1.4.	Jugendfeuerwehr.....	185
7.3.1.5.	Motivationsfördernde Maßnahmen zur Personalbindung	185
7.3.1.6.	Personalgewinnung / Mitgliederwerbung.....	187
7.3.1.7.	SOLL/IST - Bewertung	188
7.3.2.	Qualitativer Personalbedarf	191
7.3.2.1.	Qualitativer Personalbedarf Brandschutz	193
7.3.2.2.	Qualitativer Personalbedarf Technische Hilfeleistung	193
7.3.2.3.	Qualitativer Personalbedarf ABC-Schutz.....	194
7.3.2.4.	Weiterer qualitativer Personalbedarf	194
7.3.2.5.	Ausbildungen in der Feuerwehr Kaarst	194

7.3.2.5.1.	Truppmannausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.....	195
7.3.2.5.2.	Technische Ausbildung	198
7.3.2.5.3.	Truppführerausbildung	202
7.3.2.5.4.	Führungsausbildung.....	203
7.3.2.5.5.	Regelmäßige Aus- und Fortbildung.....	206
7.3.2.5.6.	Heißausbildung	207
7.3.2.5.7.	Führerscheinausbildung	207
7.3.2.5.8.	Fahrsicherheitstraining	208
7.3.2.5.9.	Dienstsport / Sportmöglichkeiten.....	208
7.3.2.6.	Übersicht der derzeitigen qualitativen Personalverfügbarkeit.....	208
7.3.3.	SOLL/IST - Bewertung	211
7.4.	Organisation der Stadt Kaarst als gesetzlicher Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung	214
7.4.1.	Organisation der Verwaltungsaufgaben	214
7.4.2.	Haushaltsstruktur und –bewirtschaftung.....	217
7.4.2.1.	Haushaltsstruktur.....	217
7.4.2.2.	Ergebnisplanung	218
7.4.2.3.	Finanzplanung.....	223
7.4.2.4.	Kennzahlen	224
7.4.2.5.	Zuschüsse an die Löschzüge	225
7.4.2.6.	Aufwandsentschädigungen	225
7.4.3.	SOLL/IST - Bewertung	226
7.5.	Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.....	227
7.5.1.	Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst	227
7.5.2.	Einheiten der Freiwillige Feuerwehr Kaarst.....	227
7.5.2.1.	Leitung der Feuerwehr	228
7.5.2.2.	Löschzüge	229
7.5.2.3.	Löschzugführer.....	229
7.5.2.4.	Einsatzabteilung der Löschzüge.....	230
7.5.2.5.	Sicherheitsbeauftragte.....	230
7.5.2.6.	Vertrauensperson.....	230
7.5.2.7.	Fachberater	231
7.5.2.8.	Ehrenabteilung	231
7.5.2.9.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	231
7.5.2.10.	Führungsbesprechungen.....	232
7.5.2.11.	Arbeitsgruppen	232

7.5.2.12.	Jugendfeuerwehr.....	233
7.5.3.	SOLL/IST - Bewertung	234
7.6.	Einsatzorganisation	235
7.6.1.	Alarmierung, Alarm- und Ausrückordnung.....	235
7.6.2.	Ölspurbeseitigung.....	237
7.6.3.	Einsatzleitung	238
7.6.4.	Führungsdienst.....	241
7.6.5.	Führungsstab	242
7.6.6.	Warnung der Bevölkerung.....	244
7.6.7.	Ausfall kritische Infrastrukturen	246
7.6.8.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit benachbarten Kommunen	246
7.6.9.	SOLL/IST - Bewertung	246
7.7.	Informations- und Kommunikationstechnik.....	248
7.7.1.	Kommunikationstechnik.....	248
7.7.2.	Informationstechnik	248
7.7.3.	SOLL/IST - Bewertung	249
7.8.	Organisation von Wartungen und Prüfung	250
7.8.1.	Organisation der Prüfung und Pflege aller Einsatzmittel	250
7.8.2.	Organisation der Prüfung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung.....	251
7.8.3.	SOLL/IST - Bewertung	251
7.9.	Fürsorge	252
7.9.1.	Gesetzlicher Versicherungsschutz	252
7.9.2.	Zusätzlicher Versicherungsschutz durch die Stadt Kaarst.....	252
7.9.3.	Versicherungsschutz durch den Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss.....	254
7.9.4.	Medizinische Vorsorge	254
7.9.5.	Gefährdungsbeurteilung	256
7.9.6.	Psychosoziale Unterstützung und Seelsorge	256
7.9.7.	SOLL/IST - Bewertung	257
8.	Schlussbetrachtung und Qualitätsanalyse	258
9.	Fortschreibung	259
10.	Maßnahmen.....	260
10.1.	Organisation	262
10.2.	Personal	264

10.3.	Technik.....	268
10.4.	Verbesserung der Ausrück- und/oder Anfahrtszeit der Feuerwehrdrehleiter (Kapitel 7.1.1.5.3) (Separater Beschluss notwendig).....	270
10.5.	Baumaßnahmen Feuerwache Kaarst (Separater Beschluss notwendig).....	271
11.	Abkürzungsverzeichnis.....	272
12.	Abbildungsverzeichnis.....	275
13.	Tabellenverzeichnis.....	278
14.	Darstellung der gesetzlichen Grundlagen.....	280
14.1.	Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen.....	280
14.2.	Empfehlungen und Rahmenrichtlinien.....	300
14.3.	Sonstige beachtenswerte Abhandlung.....	310
15.	Anlagenverzeichnis.....	313
16.	Quellenverzeichnen.....	314

1. Allgemeiner Teil

Grundlage für den Brandschutzbedarfsplan ist § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (GV. NRW. 2015 S. 886). Hierin ist festgelegt, dass die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben haben.

Die Feuerwehr der Gemeinde muss gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BHKG für den Brandschutz und die Hilfeleistung entsprechend leistungsfähig sein. Weiterhin müssen die Gemeinden Maßnahmen zur Verhütung von Bränden treffen und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherstellen.

Das mit in Kraft treten des BHKG abgelöste Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) enthielt die Pflicht zur Erstellung und Fortschreibung eines Brandschutzbedarfsplanes bereits im § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG. Das BHKG regelt nun erweiternd, dass eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren besteht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kenntnis der im Verantwortungsbereich bestehenden Gefahrenquellen und die daraus resultierende planerische Vorbereitung auf die Bewältigung von Schadensereignissen wesentliche Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Gefahrenabwehr sind. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die zugrundeliegenden Planungen dem aktuellen Stand entsprechen. Aus diesem Grund müssen die zugrundeliegenden Daten und die daraus resultierenden Planungen in regelmäßigem Abstand überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Für diese Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde wird seitens des Gesetzgebers eine Höchstgrenze von fünf Jahren als angemessen angesehen.

Diese Frist stellt sicher, dass sich der Rat der Gemeinde zumindest einmal in einer Wahlperiode mit dem für die Gewährleistung der Sicherheit wesentlichen Brandschutzbedarfsplan befasst. Auf die Aufnahme eines festen Wertes wurde verzichtet. Hierdurch soll der kommunale Entscheidungsspielraum so weit wie möglich erhalten bleiben. Zudem ergibt sich ein unverzüglicher Fortschreibungsbedarf des Brandschutzbedarfsplans immer dann, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Kommune wesentlich verändert hat.

Mit Ratsbeschluss vom 10.09.2009 wurde der erste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst beschlossen, welcher von einem externen Sicherheitsberater erstellt wurde.

Auf Basis von Besprechungen, Unterlagen und Seminaren der Bezirksregierung ist erkannt worden, dass der Brandschutzbedarfsplan nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht, welche seitens der Aufsichtsbehörden an einen solchen gestellt werden.

Ebenfalls ist erkannt worden, dass ein Brandschutzbedarfsplan gemeinsam von der Verwaltung und der Feuerwehr auch ohne externe Hilfe aufgestellt werden kann.

Diese Vorgehensweise bietet daneben den positiven Nebeneffekt, dass die Kommune und die Feuerwehr das Stadtgebiet und die jeweiligen Gefahrenpotenziale kennenlernen und verinnerlichen.

Aus diesem Grund wird der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst mit dieser Ausfertigung umfassend überarbeitet.

Dabei ist die Betrachtung der Strukturen und der Ausstattungen der Feuerwehr nur ein Teil zur Bewertung des Brandschutzes in einer Gemeinde. Parallel müssen die organisatorischen Strukturen hinsichtlich des Brandschutzes in der Stadtverwaltung, als auch der bauliche Brandschutz Beachtung finden.

Gleichbedeutend ist auch die Reflexion der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung sowie die Organisation der Brandschutzerziehung und -aufklärung.

Ein Brandschutzbedarfsplan muss alle Maßnahmen des Brandschutzes einer Gemeinde umfassen.

Die Betrachtung geht damit weit über die bloße Analyse der Feuerwehr hinaus. Auf Basis von Schutzziele gilt es, mit Hilfe von vorhandenen Daten der Feuerwehr (z.B. Personalstärke, Ausrüstung, Zahl und Art der Einsätze, Einsatzzeiten), den Informationen zur Infrastruktur und der Risikoabschätzung, die Grundlagen für einen Brandschutzbedarfsplan zu erarbeiten.

Mit der Beschreibung des IST-Zustandes und dem Vergleich des geplanten zukünftigen SOLL-Zustandes, sind geeignete Maßnahmen darzustellen, um die festgelegten Ziele in den nächsten Jahren zu erreichen. Die politische Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Kaarst unterstreicht den Stellenwert der Brandschutzbedarfsplanung. In diesem Zusammenhang soll unter einem Brandschutzbedarfsplan die umfassende Darstellung sowie vorausschauende Festlegung des erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs der Feuerwehr der Stadt Kaarst verstanden werden, welcher für die Sicherstellung der Aufgaben im Brandschutz und der Hilfeleistung notwendig ist.

Dieser Brandschutzbedarfsplan dokumentiert damit die politische Festlegung des angestrebten Sicherheitsniveaus in der Stadt Kaarst. Er beantwortet ganz trivial die Fragestellung: „Wie viel Brandschutz braucht unsere Stadt?“

Die Entscheidung der ausreichenden Sicherheit und der damit notwendigen Ausstattung und Aufstellung der Feuerwehr wird damit nicht nur von den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren, die für die sach- und fachgerechte Organisation der Feuerwehr zuständig sind, sondern auch von den politischen Entscheidungsträgern getroffen, die für den Gemeindehaushalt verantwortlich sind.

Der Gemeinde und den politischen Gremien könnte ein Organisationsmangel nachgewiesen und angelastet werden, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und die in diesem Brandschutzbedarfsplan ermittelten notwendigen Maßnahmen dazu, nicht eingehalten oder vernachlässigt werden.

Da schon jeder Einzelne den Sicherheitsbegriff und das Sicherheitsgefühl anders bewertet, ist es notwendig, in nachvollziehbaren Schritten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen, wie sicher der Brandschutz und die Hilfeleistung für die Bürger der Stadt Kaarst aufgestellt ist und zukünftig aufgestellt werden soll.

Antworten auf die Frage, wie hoch das Sicherheitsniveau angesetzt werden soll, sind naturgemäß vom Blickwinkel des Betrachters abhängig und fallen dementsprechend unterschiedlich aus. Die Bewertung ist beeinflusst von der augenblicklichen Situation des Betrachters. Spektakuläre Ereignisse fördern das Sicherheitsdenken und führen zu einem hohen Anforderungsprofil. Finanzschwache Zeiten erhöhen dagegen die Risikobereitschaft, das Sicherheitsniveau aus fiskalischen Gründen zu senken.

Daher ist es wichtig, eine für jeden Akteur in der Brandschutzbedarfsplanung nachvollziehbare Analyse der IST-Situation und einer daraus resultierenden

Festlegung der folgerichtigen Bewertung des kommunalen Brandschutzes in organisatorischer, personeller, materieller und finanzieller Hinsicht zu erreichen.

Auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaarst haben ein Recht zu erfahren, wie der Brandschutz organisiert ist, wie lange die Feuerwehr braucht, bis sie mit welcher Personalanzahl und welchem Material am Einsatzort eintrifft und welche finanziellen Mittel jährlich für seine Sicherheit ausgegeben werden.

Je verständlicher und nachvollziehbarer die Thematik erörtert und eine auf Fakten beruhende Dimensionierung des Brandschutzes erfolgt, desto glaubwürdiger und zukunftssicherer kann diese originäre Pflichtaufgabe ausgeführt werden.

Auf den nachfolgenden Seiten dieses Brandschutzbedarfsplanes werden daher die notwendigen Thematiken schrittweise, detailliert und transparent erläutert.

Anhand der folgenden Fragestellungen wird in den nachfolgenden Kapiteln eine Sachstandsbeurteilung (IST-Struktur) und die daraus resultierende Festlegung der notwendigen Maßnahmen (SOLL-Struktur) entwickelt, die für jeden verständlich nachvollzogen werden soll.

- Welche Gefahren können auftreten und welche Aufgaben der Gefahrenabwehr sind zu bewältigen? → Gefährdungspotential
- In welcher Quantität und Qualität soll die Freiwillige Feuerwehr Kaarst die Aufgaben bewältigen? → Schutzzieldefinition
- In wie vielen Fällen der relevanten Einsätze soll das Schutzziel zukünftig erreicht werden? → Erreichungsgradfestlegung
- Wie leistungsfähig ist die Feuerwehr mit dem derzeitigen Zustand? → Qualitätsanalyse
- Wie ist die Sicherstellung des Brandschutzes derzeit organisiert? → IST-Struktur
- Wie sollte der Brandschutz organisiert sein, um eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten? → SOLL-Struktur
- Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um die Soll-Struktur zu erreichen? → SOLL- und IST-Bewertung

Ziel ist es, dass der Brandschutzbedarfsplan damit

- Aussagen über die Organisation, die Struktur und die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst trifft,
- Schutzziele in Bezug auf die Belange der Stadt Kaarst definiert,
- unter realistischen Gesichtspunkten einen Vergleich der IST- und SOLL-Struktur durchführt,
- die vorhandenen Mängel im Rahmen der durch die Gesetzgebung vorgegebenen Aufgabenerfüllung aufdeckt und
- Wege aufzeigt, diese Mängel schrittweise abzustellen bzw. zu begrenzen.

Aus diesem Brandschutzbedarfsplan heraus wird es dann zukünftig die gesetzlich vorgesehene Fortschreibung geben.

Ausnahme der Bezirksregierung nach § 10 BHKG

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt ist eine rein ehrenamtliche Feuerwehr ohne hauptamtliche Kräfte. Gemäß § 10 BHKG kann die Gemeinde für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Da die Stadt Kaarst mit 43.435 Einwohner (Stand 31.12.2016) eine Mittlere kreisangehörige Stadt ist, ist sie rechtlich verpflichtet, hauptamtliche Kräfte einstellen.

Mit diesem Brandschutzbedarfsplan soll bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Ausnahme erwirkt werden, dass die nach § 3 (1) BHKG erforderliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Kaarst gegeben ist und weiterhin rein ehrenamtlich aufgestellt werden kann.

Dieser Brandschutzbedarfsplan gilt daher auch als Maßstab für die Bezirksregierung Düsseldorf zur Entscheidung, ob für die Stadt Kaarst die Ausnahme zugelassen wird, keine hauptamtlichen Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einstellen zu müssen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, Empfehlungen und Rahmenrichtlinien, sowie sonstige beachtenswerte Abhandlung hinsichtlich der Aufgaben der Feuerwehr und der Gemeinde, als auch der Bevölkerung, aufgelistet.

Der Wortlaut der rechtlichen Grundlagen wird an der betreffenden Stelle im Brandschutzbedarfsplan wiedergegeben und detaillierter erläutert.

In Kapitel 14 sind alle rechtlichen Grundlagen in verkürzter und damit verständlicher Form, teilweise stichpunktartig, dargestellt.

2.1. Auflistung der rechtlichen Grundlagen

2.1.1. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen

- Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG), außer Kraft gesetzt, Gesetz galt vom 10.02.1998 - bis 31.12.2015
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), in Kraft getreten am 01.01.2016
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG), in Kraft getreten am 25.03.1997
- Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW), in Kraft getreten am 27.5.2017
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW), in Kraft getreten am 01.06.2000
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW), RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 - II A 3 - 100/85
- Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO), in Kraft getreten am 05.01.2017
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in Kraft getreten am 15.07.1994
- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW), in Kraft getreten am 24.11.1992

2.1.2. Empfehlungen und Rahmenrichtlinien

- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) als allgemeine Weisungen des Innenministerium nach § 33 Absatz 3 FSHG (RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 73-52.06.04 - v.11.9.2012) bzw. § 54 (3) BHKG
- Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehr“ vom Mai 1989, in der aktuellen Fassung
- Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums NRW und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.05.2000 (MBI. NRW. S. 650) zur brandschutztechnischen Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden
- Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 29.08.2000 - II A5-100/7.3 („Drehleitererlass“)
- Erlass des Innenministeriums NRW zur Interpretation des Zielerreichungsgrades vom 5. Mai 2001 (Az.: V D 4 - 4.310-1)
- Handlungshilfen und Leitfaden für den Brandschutz zur Qualitätssicherung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf vom August 2012
- Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung des Städte- und Gemeindebund NRW
- Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ vom Februar 2008
- Arbeitsblatt W 405-B1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) „Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ vom Juni 2016
- Ergebnisbericht zur Untersuchung zur optimalen Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch Straßenbaulastträger und Feuerwehren bei der Beseitigung von Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen
- Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zur Einsatzstärke der Feuerwehren bei Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 06.02.2017 -73-52.01.03 – Ölspuren
- Technischer Bericht für Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb)
- Merkblatt „Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“ zur Richtlinie 06/01 der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb)
- DIN EN 469 „Schutzbekleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzbekleidung für die Brandbekämpfung“
- Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung (HuPF)
- DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“
- DIN EN 13911 „Schutzbekleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“
- DIN EN 659 „Feuerweherschutzhandschuhe“
- DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“
- DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“

- Runderlass des Innenministeriums NRW zur Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. April 2009 (Az.: 74 - 52.07.03)

2.1.3. Sonstige beachtenswerte Abhandlung

- O.R.B.I.T. – Studie 1976 – 1978
- Forschungsvorhaben zur taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen (TIBRO)
- Urteil des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (5K 1012/85 vom 14.11.1985) und des Oberverwaltungsgericht Münster (10 A 363/86 vom 11.12.1987) zum Thema Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches
- Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss, vom Kreistag am 25.03.2015 beschlossen

3. Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst

Der überwiegende Teil der Aufgaben ist der Stadt Kaarst als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Die originären Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich aus den Vorschriften des BHKG. Nachfolgend werden die von der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst bzw. der Stadt Kaarst wahrgenommenen Aufgaben aufgeführt.

Gefahrenabwehr im Stadtgebiet Kaarst

- Bekämpfung von Schadenfeuer,
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen.
Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Maßnahmen im Erstzugriff bei Öls Spuren auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Erlass des MIK NRW,
- Einsatzleitung bei Einsätzen im Stadtgebiet nach § 1 (1) Nr. 1 und 2 BHKG
- Mitwirkung im Zivilschutz (ABC-Einheit),
- Technische Hilfeleistung für Dritte im Rahmen freiwilliger, privatrechtlicher Basis (z.B. Beseitigung von Wasserschäden, welche nicht durch Naturereignisse verursacht wurden),
- Überörtliche Hilfe,
- Amtshilfe für andere Behörden (z. B. Ausleuchten von Einsatzstellen, Leichenbergung, Tragehilfe für den Rettungsdienst),
- Mitwirkung in der Einsatzleitung des Kreises bei Großeinsatzlagen und Katastrophen,
- Erstellung von Einsatz- und Objektmappen für besondere Objekte,
- Erstellung von Einsatzkonzepten für besondere Gefahrenlagen.

Gefahrenabwehr auf zugewiesenen Einsatzbereiche nach § 3 (6) BHKG

Die Bezirksregierung hat der Stadt Kaarst als zusätzliche Einsatzbereiche für die Gefahrenabwehr der Feuerwehr Teilstücke der Bundesautobahnen 52 und 57 zugewiesen. Die Aufgabenwahrnehmungen für diese zugewiesenen Einsatzbereiche sind identisch mit denen im Stadtgebiet.

Vorbeugender Brandschutz

Nach § 25 BHKG ist die Brandschutzdienststelle die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Architektinnen und Architekten sowie Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführer Ausbildung verfügen und durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

Da die Freiwillige Feuerwehr Kaarst über keine hauptamtlichen oder geeigneten Kräfte verfügt, wird die Aufgabe für die Stadt Kaarst vom Rhein-Kreis Neuss bearbeitet.

Die übrigen folgenden Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz werden durch die Stadt Kaarst wahrgenommen:

- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist,
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften,
- Aufklärung der Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe, insbesondere Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
- Beteiligung in bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Verfahren. Umfasst im Wesentlichen Fragestellungen zum abwehrenden Brandschutz (beinhaltet nicht die Aufgaben der Brandschutzdienststelle), u. a.
 - zu Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes,
 - zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung,
 - zur Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen,
 - zu betrieblichen Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung der Brandverhütungsschau (ehem. Brandschau nach FSHG) Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maß brand- oder explosionsgefährdet oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.
- Abnahme von Feuerwehrplänen,
- Abnahme und Funktionskontrolle von Brandmeldeanlagen,
- Abnahme und Funktionskontrolle von geforderten Löschwasserbrunnen,
- Abnahme und Einlegen der Feuerweherschließung in Schlüsseldepots bei besonderen Objekten.
- Abnahme von Flächen für die Feuerwehr
- Abnahme von Brandschutzeinrichtungen

Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte

- Durchführung der Grundausbildung,
- Durchführung von Teilen der Kreisausbildung,
- Koordinierung der Ausbildung auf Stadt- und Kreisebene,
- Koordinierung der externen Ausbildung,
- Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen,
- Teilnahme an Leistungsnachweisen.

Verwaltung und Technik

- Personalsachbearbeitung in den Löschzügen,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Kaarst,

- Mitwirkung im Zivil- und Bevölkerungsschutz,
- Mitwirkung bei interkommunalen Arbeitsgruppen,
- Mitwirkung bei der Ausschreibung von Fahrzeugen und Geräten,
- Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Feuerwehrfahrzeuge und Einsatzmaterialien,
- Prüfung, Wartung und Instandhaltung der Feuerwehrschräuche,
- Betrieb der verschiedenen Werkstätten
 - Gerätewerkstatt,
 - Schlauchwerkstatt,
 - Feuerlöscherwerkstatt,
 - Schreinerei,
 - Funkwerkstatt,
 - Elektrowerkstatt,
 - Messgerätewerkstatt,
 - Atemschutzwerkstatt,
 - Medizinische Geräte,
- Durchführung von kleineren Reparaturen in den eigenen Werkstätten.

Freiwillige Aufgaben bei Brauchtumsveranstaltungen

Bei Brauchtumsveranstaltungen unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst die Organisatoren bei Sicherungsmaßnahmen. Insbesondere sind dies Veranstaltungen der Schützenbruderschaften, Martinsvereine und des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Bei einer gemeinsamen Besprechung von Freiwilliger Feuerwehr, dem Bereich Ordnungsangelegenheiten sowie den Schützenbruderschaften und Martinsvereine in der Stadt Kaarst, wurde im Februar 2017 die Unterstützung der Freiwillige Feuerwehr Kaarst nochmals eingehend besprochen. Hierbei wurde festgelegt, dass die Feuerwehr keine verkehrslenkenden Maßnahmen durchführt. Die Feuerwehr wird lediglich im Rahmen der Sicherung von Umzugswegen innerhalb der durch die Polizei abgesperrten Straßen tätig. Ebenfalls wird kein Feuerwehrfahrzeug als Absicherungsfahrzeug hinter dem Umzug her- bzw. vorweg fahren. Die Feuerwehr ist bei diesen Maßnahmen dauernd einsatzbereit und muss im Alarmierungsfall abrücken können.

Den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. unterstützt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst bei der Kranzniederlegung auf den Kriegsgräberstätten in Form von Kranz- und Fackelträgern.

Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)

Die Stadt Kaarst unterhält und betreibt eine eigene Feuerwehreinsatzzentrale.

Gemäß § 28 Abs. 4 BHKG gewährleisten die Gemeinden die Alarmierung der Einsatzkräfte. Zur Gewährleistung der im BHKG nach dem Örtlichkeitsprinzip geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gehört auch die Zuständigkeit der Gemeinde zur Sicherstellung der technischen Ausstattung und der Organisation eines funktionstüchtigen Alarmierungssystems.

Diese nach dem BHKG geforderten Zuständigkeitsaufgaben der Gemeinde zur Alarmierung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, wird durch die Feuerwehreinsatzzentrale der Stadt Kaarst gewährleistet. Hierzu bedient sich die

Stadt Kaarst in bestimmten Bereichen der Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss. Die Kreisleitstelle führt in vordefinierten Fällen nach Maß- und Vorgaben der Alarm- und Ausrückordnung der Stadt Kaarst (Anlage 4) die Erstalarmierung der Einheiten der Feuerwehr Kaarst durch. Dies ist insbesondere bei zeitkritischen Einsätzen der Fall. Nach der Alarmierung wird der Einsatz an die FEZ der Stadt Kaarst übergeben.

Bei Einsätzen, die nicht zeitkritisch sind oder bei denen nur eine geringe Anzahl von Feuerwehrangehörigen benötigt werden, alarmiert die FEZ die Feuerwehrkräfte eigenständig.

Durch die eigene Alarmierungsmöglichkeit von mehreren kleinen Personalgruppen (je 6 Personen) über einen Gruppe (ca. 30 Personen) und einen Löschzug (ca. 60 Personen) bis hin zur gesamten Feuerwehr (ca. 120 Personen) ist eine effiziente und im höchsten Maße ehrenamtstaugliche Alarmierung durchführbar. So ist gewährleistet, dass gerade für kleinere Einsätze auch nur das hierfür benötigte Personal alarmiert wird und nicht zu viele Feuerwehrangehörige das Feuerwehrhaus anfahren müssen.

Die FEZ verfügt über einen abgesetzten Arbeitsplatz des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle, worüber die Disposition der alarmierten Einheiten und Fahrzeuge erfolgt.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kaarst betreibt diese Feuerwehreinsatzzentrale in enger Zusammenarbeit mit der Kreisleitstelle und entlastet diese von den Feuerwehreinsätzen in der Stadt Kaarst.

Die Feuerwehreinsatzzentrale lenkt und koordiniert alle Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.

Bei Ankunft der Einsatzkräfte nach einer Alarmierung kann die FEZ in der Feuerwache über eine Rundsprechanlage weitere nützliche Informationen zum Meldeereignis an die Einsatzkräfte weitergeben. Für den Neubau des Feuerwehrhauses Büttgen ist diese Möglichkeit ebenfalls geplant.

Bei einer Ausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge schaltet die FEZ die Ampelanlage, um eine sichere Abfahrt zu ermöglichen.

Die Feuerwehreinsatzzentrale ist ebenfalls eine ortsfeste rückwärtige Führungseinrichtung auf Gemeindeebene und unterstützt im Einsatzfall den Einsatzleiter.

Insbesondere ist die Feuerwehreinsatzzentrale die Schnittstelle zwischen dem Einsatzleiter und anderen Behörden und Organisationen, speziell der Kreisleitstelle, der Polizei sowie der Ämter der Stadt- und Kreisverwaltung. Über die FEZ werden ebenfalls feuerwehreigene Fachberater und der Feuerwehrseelsorger informiert und alarmiert. Auch Fremdfirmen, die bei bestimmten Einsätzen hinzugezogen werden, werden über die FEZ informiert. Insbesondere sind hier die Fachfirmen im Rahmen von Ölspurbeseitigungen zu nennen.

Weiterhin dokumentiert das Personal der Feuerwehreinsatzzentrale die Rückmeldungen während des Einsatzes, führt Nachalarmierungen durch und fertigt im Anschluss daran den Einsatzbericht.

Im Rahmen der Einsatzleitung, die der Einsatzleiter bei Großeinsätzen in der Gemeinde bildet, können der Feuerwehreinsatzzentrale weitere Aufgaben übertragen werden.

Neben den Aufgaben der Einsatzabwicklung werden in der Feuerwehreinsatzzentrale weitere Serviceleistungen für die Feuerwehr, die Bevölkerung und die Verwaltung sowie anderer Behörden getätigt. Hierzu zählen insbesondere:

- Information von Betreibern der Objekte mit und ohne Brandmeldeanlage, wenn sich ein Feuerwehreinsatz ereignet hat,
- Pflege des Objektverzeichnisses der Objekte mit und ohne Brandmeldeanlage,
- Unterstützung des Brandschutztechnikers bei der Erstellung von Objektmappen und -informationen,
- Weiterleitung von Warn- und Wettermeldungen an die Führungskräfte der Feuerwehr und der Verwaltung,
- Pflege der Ausbildungs- und Einsatzliteratur,
- Datenpflege im Feuerwehrverwaltungsprogramm,
- Datenpflege in der Telefonanlage
- Datenpflege für das bildschirmgeführte Kommunikationssystem,
- Verwaltung der Kleiderkammer, Herausgabe von Bekleidung,
- Fuhrparkmanagement und Zuweisung von Fahrzeugen für Dienstfahrten,
- Unterstützung der Gerätewarte
 - Überwachung der Haltbarkeit von Erste-Hilfe-Materialien auf den Fahrzeugen und Standorten der Feuerwehr,
 - Wartung der Feuerlöscher der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst (in Fahrzeugen und Feuerwehrgebäuden),
 - Reinigung und Trocknen der Einsatzbekleidung,
 - Herrichten von Einsatzmitteln und Fahrzeugen nach größeren Einsätzen
 - Prüfung, Trocknen und Reparatur der Feuerwehrschräume,
- Telefonvermittlung (Feuerwehr),
- Paket- und Postannahme außerhalb der Tagesdienstzeit,
- Schlüsseldepot für feuerwehreigene Einrichtungen,
- Herausgabe der Information der ärztlichen Notdienste,
- Herausgabe der Information der Apothekenbereitschaften,
- Erstellen von Statistiken, Dateneingaben,
- Telefonische Beratungstätigkeiten im Bereich Heimrauchmelder außerhalb der Bürozeiten der hierfür zuständigen Mitarbeiter,
- Wartung und Reinigung der technischen Geräte in der Feuerwehreinsatzzentrale,
- Verwaltung und Beschaffung von Verbrauchsmaterialien Freiwillige Feuerwehr.
- Übertragene Aufgaben anderer städtischer Abteilungen (auch außerhalb der Bürozeiten)
 - Alarmierung des Beamten vom Dienst (BvD),
 - Alarmierung von Rufbereitschaften des Baubetriebshofes,
 - Weitergabe der Information bei Ausfall von Straßenbeleuchtungen und Lichtsignalanlagen,
 - Information anderer Organisationseinheiten und Behörden in vordefinierten Fällen,

- Überwachung und Weitergabe von Einbruchsmeldungen städtischer Gebäude,
- Überwachung und Weitergabe der Chlorgasmeldeanlage des städtischen Schwimmbades,
- Überwachung und Weitergabe von Aufzug-Notrufsystems städtischer Gebäude,
- Auslesen des Transponders bei registrierten Fundtieren,
- Information des vertraglich gesicherten Transportes bei Fundtieren,
- Unterbringung von Fundtieren bis zum Transport in ein Tierheim,
- Terminvergabe für Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen an Sonn- und Feiertagen,
- Schlüsseldepot für bestimmte öffentliche Gebäude,
- Schlüsselaufbewahrungen bei Zwangstüröffnungen des Bereiches Ordnungsangelegenheiten oder des Vollstreckungsdienstes.

4. Gefährdungspotential in der Stadt Kaarst

4.1. Lage der Stadt Kaarst

Die Stadt Kaarst liegt als mittlere kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss und gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf.



Abbildung 1: Lage der Stadt Kaarst

Im Norden und Nordosten grenzt die Stadt Kaarst an die Stadt Meerbusch. Im Osten und Südosten läuft die Grenze entlang der Stadt Neuss. Die Stadt Korschenbroich grenzt von Süden bis Südwesten an die Stadt Kaarst.

Nordwestlich gesehen bildet die Stadt Willich (Kreis Viersen) die Grenze zum Stadtgebiet Kaarst.

Größtenteils laufen die Grenzen des Stadtgebietes über landwirtschaftliche Nutzflächen. Zur Stadt Neuss hin stellen im Osten die Bundesautobahnen 57 und 52 die Grenzen dar.

Kaarst hat eine zentrale Lage im Ballungsraum von NRW. Durch sehr gute Anbindungen an die Bundesautobahnen 52 und 57 sowie dem öffentlichen Personennahverkehr verfügt Kaarst über kurze Wege zu den Großstädten Düsseldorf und Köln sowie nach Mönchengladbach und Krefeld. Auch das Ruhrgebiet und die Niederlande sind innerhalb kürzester Zeit erreichbar.

Aufgrund der Lage hat sich Kaarst damit zu einem beliebten Wohnort entwickelt.

Aber auch für die Wirtschaft ist Kaarst aufgrund Lage und Anbindung ein gefragter Standort geworden.

4.2. Zahlen und Daten

Einwohnerzahlen¹:

Stadtteil	zusammen	männlich	weiblich
<i>Kaarst gesamt</i>	<i>43.435</i>	<i>20.949</i>	<i>22.486</i>
Kaarst	24.038	11.424	12.614
Büttgen	6.764	3.297	3.467
Driesch	840	410	430
Holzbüttgen	6.231	3.081	3.150
Vorst	5.562	2.737	2.825

Tabelle 1: Einwohnerzahlen

Betrachtet man die Jahre von 1980 - 2017, stieg die Bevölkerung der Stadt Kaarst im Betrachtungszeitraum von 38.120 auf 43.436 Einwohnern jährlich leicht an (statistisch + 148 Einwohner pro Jahr). Lediglich in den Jahren 1997 und 1998, bei denen es jährlich größere Wanderungsverluste (mehr Abwanderung als Zuwanderung) gab, als auch 2005 - 2008, bei denen ein negativer Geburtensaldo (weniger Lebendgeburten als Sterbefälle) zu verzeichnen war, ist die Bevölkerung gesunken. Generell ist seit 2003 die Zahl der Lebendgeburten kleiner als die der Sterbefälle.

Die trotz alledem aktuell jährlich steigende Einwohnerzahl liegt in den höheren Zuwanderungen begründet.

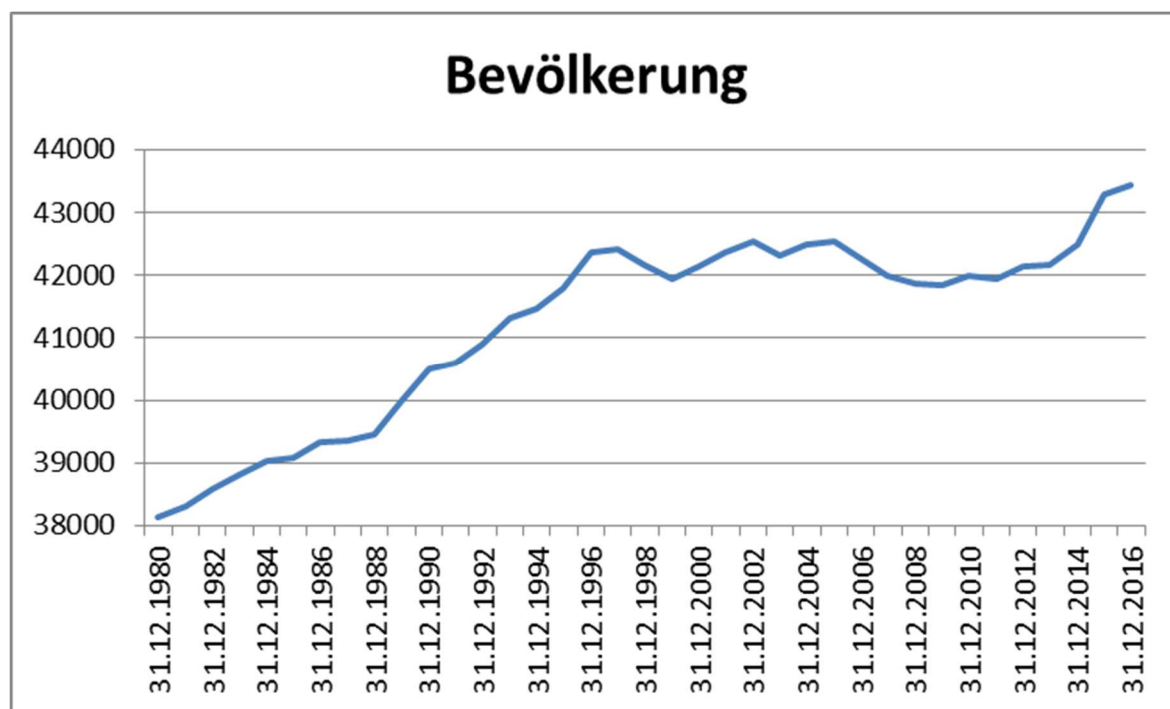


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung von 1980 bis 2017

Altersstruktur¹:

	absolut	%	männlich	%	weiblich	%
<i>Bevölkerung gesamt</i>	43.435	100	20.949	100	22.486	100
0 - 2	1.175	2,71	615	2,94	560	2,49
3 - 5	1.143	2,63	603	2,88	540	2,40
6 - 9	1.586	3,65	809	3,86	777	3,46
10 - 15	2.379	5,48	1.245	5,94	1.134	5,04
16 - 18	1.239	2,85	647	3,09	592	2,63
19 - 45	12.338	28,41	6.138	29,30	6.200	27,57
46 - 59	9.882	22,75	4.856	23,18	5.026	22,35
60 - 65	3.324	7,65	1.524	7,27	1.800	8,00
66 - 79	7.498	17,26	3.367	16,07	4.131	18,37
80 und älter	2.871	6,61	1.145	5,47	1.726	7,68

Tabelle 2: Altersstruktur im Stadtgebiet

Die Altersspanne von 19 - 45 Jahren und von 46 - 59 Jahren nimmt mit insgesamt 22.220 (51,16%) Einwohnern den größten Teil der derzeitigen Kaarster Bevölkerung ein.

Mit Blick auf die letzten 20 Jahre ist der vielfach zitierte demographische Wandel auch in Kaarst erkennbar. Während sich der Anteil der Kinder unter 10 Jahren seit dem Jahr 1996 um knapp 430 Personen verringert hat, gab es den tiefsten Einschnitt bei den 20 - 29-jährigen mit knapp 1.600 und der 30 - 39-jährigen mit ca. 2.180 Personen. Dagegen nahm die Altersgruppe der über 60-jährigen Einwohner mit 704 und der Personen über 70 Jahren mit 4488 Einwohnern deutlich zu. ²

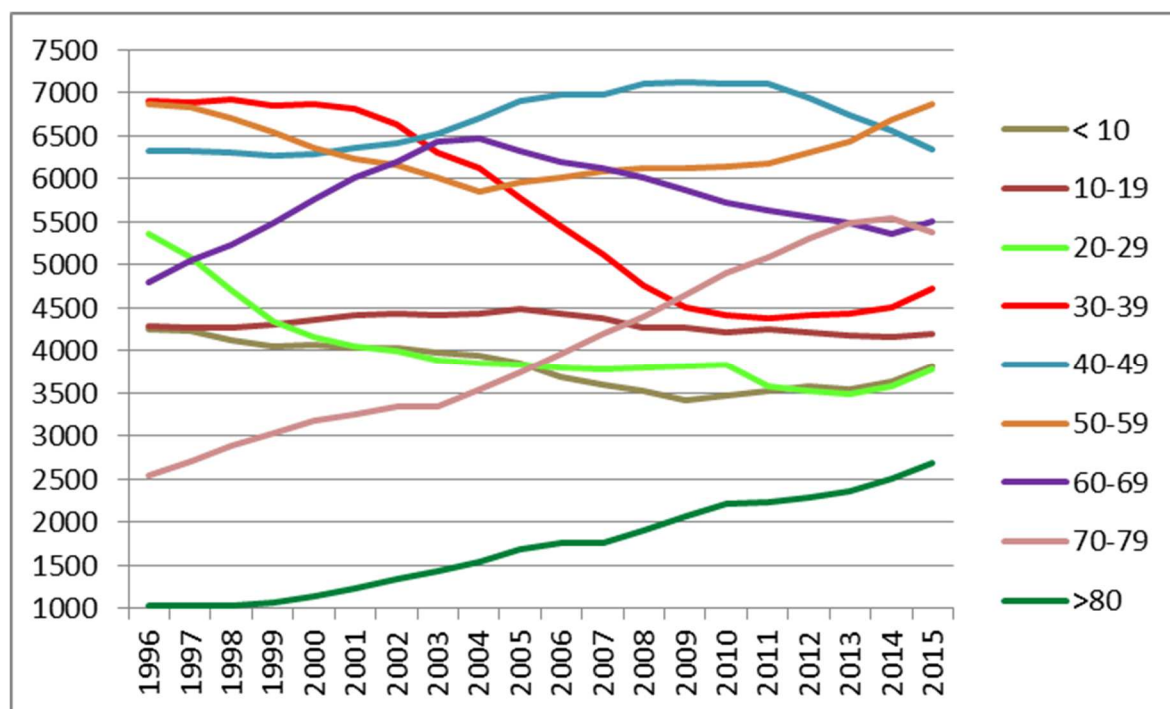


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung von 1996 bis 2017 nach Alter

Laut einer Veröffentlichung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein zur demografischen Entwicklung in den Städten und Gemeinden am Mittleren Niederrhein im interkommunalen Vergleich³, ist Kaarst mit einem mittleren Alter von 47 Jahren die Kommune mit der ältesten Bevölkerung am Niederrhein. Auch der Alterslastquotient, der das Verhältnis von Senioren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter misst, ist in keiner Kommune des Mittleren Niederrheins höher als in Kaarst.

Für Familien scheint Kaarst dagegen ein Anziehungspunkt zu sein. Der relative Positiv-Saldo ist der zweithöchste im hiesigen IHK-Bezirk. Trotzdem prognostiziert die IHK der Stadt Kaarst in dem Bericht dennoch bis 2030 einen Bevölkerungsschwund in Höhe von 9,5 Prozent. Die Folge ist, dass in Kaarst 2030 106 alimentierungsbedürftige Personen auf 100 Personen im erwerbsfähigen Alter kommen werden. In keiner Gemeinde am Mittleren Niederrhein ist das Verhältnis ungünstiger.

Bevölkerungsdichte²:

Die Bevölkerungsdichte liegt bei 1.157,5 Einwohner je km². Diese Zahl errechnet sich aus der Einwohnerzahl geteilt durch die Fläche des Gebietes.

Nach der Stadt Neuss mit 1.561,6 Einwohner je km² ist Kaarst damit die am dichtesten besiedelte Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Mit Abstand folgt dann die Stadt Meerbusch mit 852,4 Einwohnern je km². Den geringsten Wert je km² hat Rommerskirchen mit 218,7 Einwohnern. Den höchsten Wert in NRW weist Herne mit 3.030,9 Einwohnern je km² auf. Der niedrigste Wert wird mit 44,5 Einwohnern je km² in Dahlem (Eifel) erreicht. Der Durchschnitt liegt in NRW bei 508,26 Einwohnern je km². Kaarst liegt damit im NRW-Vergleich bei der Bevölkerungsdichte auf dem 47. Platz von 396 Gemeinden an einer oberen Stelle.

Berufspendlerströme²:

15.583 berufstätige Einwohner der Stadt Kaarst haben eine Arbeitsstätte außerhalb der Stadt Kaarst (Auspendler). Das ist mit ca. 36 % knapp 1/3 der Kaarster Gesamtbevölkerung. Im Stadtgebiet Kaarst haben 8.926 nicht in Kaarst wohnende Personen ihren Arbeitsplatz (Einpender). Damit ergibt sich ein sogenanntes Pendlersaldo von -6.657 Personen.

Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben²:

Kaarst verfügt über 8 geöffnete Beherbergungsbetriebe mit insgesamt 569 angebotenen Betten. Im Jahr 2015 gab es in diesen Betrieben 84.629 Übernachtungen. Die Gäste blieben durchschnittlich 1,7 Tage, was durchschnittlich täglich 137 Beherbergungsgäste ergibt. In der Regel handelt es sich hierbei um Messegäste und Handwerker.

Topographie:

Kaarst ist geprägt durch sein landwirtschaftliches Umland.

Mit einer Gesamtfläche von ca. 75 Hektar ist der Vorster Wald das größte zusammenhängende Waldgebiet in der Stadt Kaarst.

Über eine Strecke von ca. 2,5 km verläuft am nördlichen Ende des Waldes der Nordkanal als einziges fließendes Gewässer im Stadtgebiet. Daneben gibt es eine große Zahl von stehenden Gewässern. Sie entstanden durch den Abbau von Sand und Kies. Allein an der Broicherseite findet man acht sogenannte „Baggerseen“.

Der ebenfalls durch Kiestagebau entstandener „Kaarster See“, welcher sich nördlich des Vorster Waldes befindet, entwickelte sich zum Naherholungsgebiet. Er besteht aus einem großen und einem kleinen See. Die Seenlandschaft erstreckt sich südlich der unmittelbar angrenzenden A 52 über mehr als einen Kilometer vor allem in west-östlicher Richtung. Der große See misst ca. 18 Hektar und ist bis zu 20 Meter tief. Er dient ansässigen Sportvereinen zum Angeln, Segeln, Surfen und Tauchen. Der kleine See ist ein knapp sechs Hektar großer und maximal sechs Meter tiefer Badensee.

Das Gelände der Stadt Kaarst ist weitgehend eben und liegt zwischen 35 - 45 m ü. NN.

Die geographische Ausdehnung des Stadtgebietes ist:

- Westliche Länge: 6.56°
- Östliche Länge: 6.65°
- Nördliche Breite: 51.24°
- Südliche Breite: 51.18°

Damit ergibt sich eine Ausdehnung des Stadtgebietes von

- Nord – Süd: 9,76 km (maximal)
- Nord – Süd: 7,09 km (minimal)
- West – Ost: 5,96 km (maximal)
- West – Ost: 3,17 km (minimal)

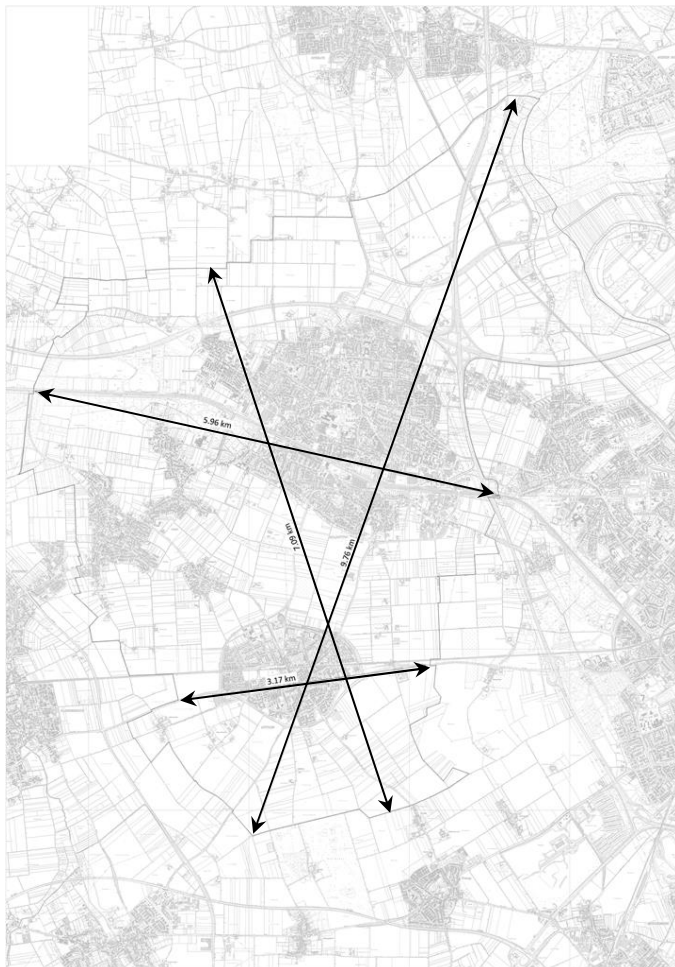


Abbildung 4: Ausdehnungen im Stadtgebiet Kaarst

Fläche des Stadtgebietes²:

Mit 3.739,46 ha ist die Stadt Kaarst die flächenmäßig kleinste Stadt im Rhein-Kreis Neuss. Die flächenmäßig nächstgrößere Stadt ist Korschenbroich mit 5.525,63 ha. Die Stadt Grevenbroich liegt mit 10.250,90 ha an der Spitze im Rhein-Kreis Neuss.

Im NRW-Vergleich ist die Stadt Kaarst von 396 Gemeinden die 43. flächenmäßig kleinste Gemeinde. Mit 2.049,33 ha führt Schwelm als flächenmäßigst kleinste Stadt die Liste an. Köln hat mit 40.501,50 ha die größte Fläche in NRW.

Flächennutzung²:

Flächennutzungsart	in ha	% zur Gesamtfläche
<i>Fläche des Stadtgebietes insgesamt</i>	<i>3.739</i>	<i>100</i>
Gebäude und Freifläche	825	22,06
Betriebsfläche	112	3,00
Erholungsfläche	95	2,54
Verkehrsfläche	398	10,64
Landwirtschaftsfläche	1.933	51,70
Waldfläche	242	6,47
Wasserfläche	111	2,97
Flächen anderer Nutzung	23	0,62

Tabelle 3: Flächennutzung des Stadtgebietes

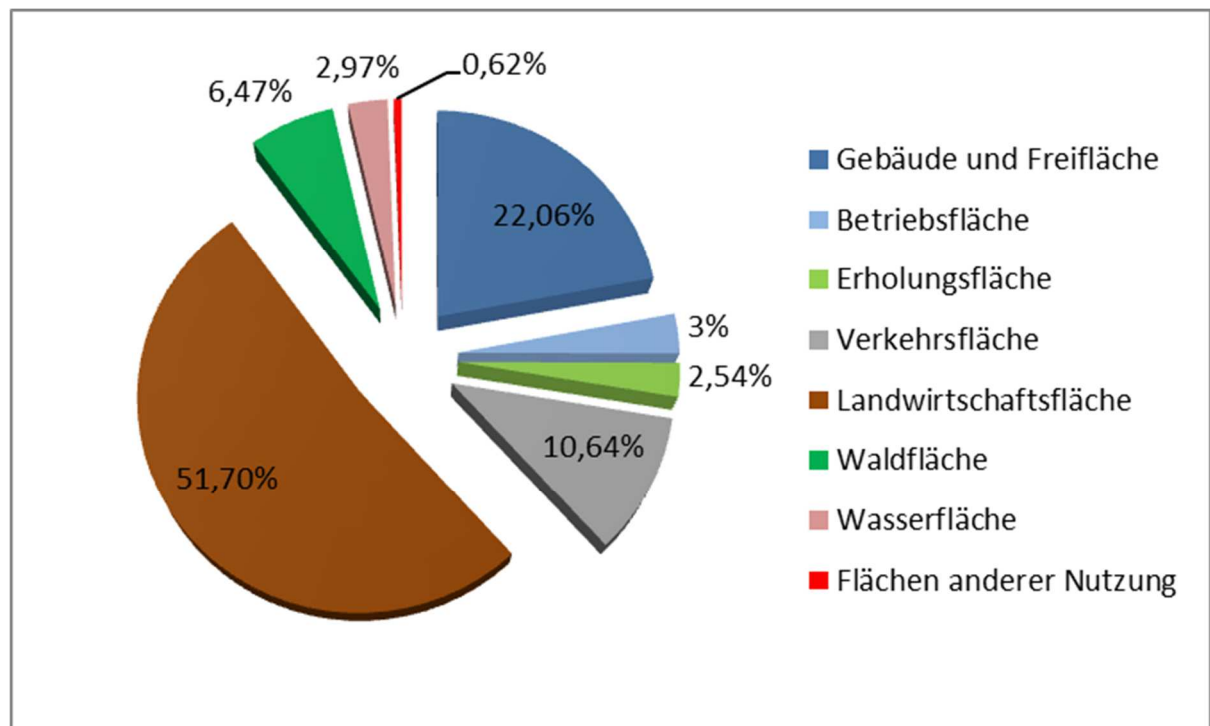


Abbildung 5: Anteil der Flächennutzungsarten im Stadtgebiet Kaarst

Deutlich zu erkennen ist, dass die landwirtschaftlichen Flächen mit mehr als der Hälfte der Gesamtfläche den Hauptteil des Stadtgebietes Kaarst darstellen. Zu diesen Flächen zählen die unbebaute Flächen, die der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Acker-, Garten- oder Obstbau dienen. Eingeschlossen sind typische bauliche Anlagen für Landwirtschaftsflächen.

Mit 22,06 % nehmen die Gebäude und Freiflächen den nächstgrößten Anteil der Stadtfläche ein. Hierzu zählen Flächen mit Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die zu den Gebäuden zugehörigen unbebaute Flächen (Freiflächen), die den Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu diesen Freiflächen zählen z. B. Gärten und Stellplätze.

Flächen, die dem Straßen- oder Schienenverkehr dienen, inkl. der dem Verkehr dienenden Flächen für Gebäude und bauliche Anlagen (z.B. Betriebs-, Empfangsgebäude, Wartehallen), beanspruchen mit 10,64 % den drittgrößten Flächenanteil.

Unbebaute Flächen, die mit Forstpflanzungen (Waldbäume, Waldsträucher) bestockt sind und überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden, einschließlich der Gebäudeflächen mit geringem Wert (z. B. Schutzhütte) und der für Waldflächen typischen baulichen Anlagen, nehmen mit 6,47 % einen kleineren Teil des Stadtgebietes ein.

Betriebsflächen sind unbebaute Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder zur Ver- und Entsorgung genutzt werden. Dazu gehören auch die Flächen für Gebäude von geringem Wert (z. B. Schuppen) und für bauliche Anlagen, die für Betriebsflächen typisch sind. Diese Flächen weisen mit 3 % einen geringen Flächenanteil im Stadtgebiet auf.

Die Erholungsflächen, welche für Sport oder Erholung genutzt werden, einschließlich der zugehörigen Gebäudeflächen und baulichen Anlagen (z. B. Sporthalle, Bad, Sportplatz), verfügen über einen Flächenanteil von 2,54 %.

Die Wasserflächen, die ständig oder temporär mit Wasser bedeckt sind, unabhängig davon, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht, einschließlich der Gebäudeflächen und baulichen Anlagen (z. B. Hafenanlage, Anlegestelle) und inkl. Böschungen und Uferbefestigungen haben einen Anteil 2,97% im Stadtgebiet.

Zu den Flächen anderer Nutzung zählen mit 0,62 % z. B. Friedhöfe oder Flächen, die nicht geordnet genutzt werden, wie z. B. stillgelegtes Abbauland.

4.3. Bebauung und Infrastruktur

Wohnbebauung:

Die Wohnbebauung besteht im Wesentlichen aus Einfamilien- und kleineren Mehrfamilienhäusern mittlerer Höhe. Schwerpunktmäßig sind einige Hochhäuser vorhanden.

Gewerbegebiete:

Im Stadtgebiet gibt es laut der Daten aus dem Strukturanalysebericht der Stadt Kaarst derzeit ca. 96 ha Fläche in Gewerbegebieten. Diese teilen sich wie folgt auf:

Gewerbegebiet	Größe in ha
<i>Gewerbefläche insgesamt</i>	96
Kaarster See / Kaarst-West	14
Holzbüttgen-West	8
Kaarst-Ost	22
Autobahnrohr Holzbüttgen	4
Kaarster Kreuz / Hüngert I	48

Tabelle 4: Gewerbegebietsflächen

Daneben gibt es weitere 18,1 ha Gewerbeflächen, die noch verfügbar bzw. noch nicht bebaut sind. Langfristig werden weitere 15 ha Gewerbefläche verfügbare sein.

Industrieanlagen sind in Kaarst nicht vorhanden.

Kraftfahrzeugverkehr:

Der PKW-Bestand hat seit 1990 um ca. 20% zugenommen. Mit Stand vom 01.01.2016 waren 25.503 PKW in Kaarst angemeldet².

Kaarst verfügt über eine sehr gute Anbindung an das Bundesautobahnnetz. Im Stadtgebiet Kaarst gibt es Anschlussstellen an die Bundesautobahn 52 und 57, welche sich im „Kaarster Kreuz“ verbinden.

Die Bezirksregierung hat der Stadt Kaarst als zusätzliche Einsatzbereiche für die Gefahrenabwehr der Feuerwehr folgende Teilstücke der Bundesautobahnen 52 und 57 zugewiesen.

- Bundesautobahn BAB 57 Köln – Krefeld
 - von Anschlussstelle Holzbüttgen
 - bis Anschlussstelle Bovert
 - 6 km
- Bundesautobahn BAB 57 Krefeld – Köln
 - von Anschlussstelle Holzbüttgen
 - bis Anschlussstelle Neuss-West
 - 5 km
- Bundesautobahn BAB 52 Mönchengladbach – Düsseldorf
 - von Anschlussstelle Kaarst-Nord
 - bis Anschlussstelle Büderich/Übergang B7
 - 7,5 km
- Bundesautobahn BAB 52 Düsseldorf– Mönchengladbach
 - von Anschlussstelle Kaarst-Nord
 - bis Anschlussstelle Schiefbahn
 - 10,5 km

Die Hauptverkehrsstraßen innerhalb von Kaarst sind die folgenden Landes- und Kreisstraßen.

Landstraßen

- L32
- L44
- L154
- L381
- L390

Kreisstraßen

- K4
- K34
- K37

Vorbehaltsstraßennetz:

Die Stadt Kaarst verfügt über ein Vorbehaltsnetz für ihre Straßen im Stadtgebiet.

Dieses strukturiert und verteilt den Verkehr im Stadtgebiet. Hierbei werden Straßen festgelegt, die als Vorfahrtsstraßen in der Regel mit einer zulässigen Geschwindigkeit von mind. 50 km/h (mit nur punktuellen Abminderungen bei sensiblen Bereichen, wie z. B. vor Schulen und Kindergärten), den nicht ausschließlich zur Erschließung dienenden Verkehr anziehen und abwickeln sollen. Daneben dienen sie dem guten Verkehrsablauf des ÖPNV. Das Ziel ist es, gezielt bestimmte Bereiche, wie z. B. Wohngebiete, von übermäßigen Verkehrsbelastungen auszunehmen.

Dieses Vorbehaltsnetz der Stadt Kaarst umfasst die Hauptverkehrsstraßen und die Verkehrsstraßen mit wichtigen ÖPNV-Linien. Die Straßen im Vorbehaltsnetz haben die Funktion:

- die Stadt Kaarst mit dem regionalen Straßennetz zu verbinden,
- die Verbindung zwischen den einzelnen Ortsteilen herzustellen,
- die einzelnen Ortsteile und Quartiere zu erschließen.

Abgeleitet aus der Verbindungsfunktion sollen die Straßen im Vorbehaltsnetz bestimmte Anforderungen an Reisezeit und Fahrkomfort erfüllen:

- Straßen im Vorbehaltsnetz sind grundsätzlich vorfahrtberechtigte Straßen,
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Straßen im Vorbehaltsnetz ist abhängig vom Umfeld, der Straßenraumnutzung und der verfügbaren Straßenraumbreite. Sie ist abschnittsweise „nutzungsverträglich“ festzulegen, sollte aber insgesamt bestimmte Reise- und Beförderungsgeschwindigkeiten gewährleisten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt in der Regel 50 km/h. Sie kann auf 30 km/h oder 40 km/h zurückgenommen werden, wenn dadurch eine insgesamt verträgliche Abwicklung des Auto-Verkehrs erreicht wird.
- Die Fahrbahnbreite muss mindestens 5,50 m betragen (ausgenommen punktuelle Einengungen als z.B. Querungsbereich).

Aus diesem bestehenden Netz heraus wurde in Zusammenarbeit mit dem Bereich Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung ein Vorbehaltsnetz auch für die Feuerwehr erarbeitet, das ebenfalls die Anforderungen der Feuerwehr zusätzlich erfüllt. Dieses Straßennetz ist mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abgestimmt.

Für ein schnelles Eintreffen der Feuerwehr an Schadenorten sind insbesondere die speziellen Verhältnisse im Straßenverkehr von ausschlaggebender Bedeutung. So

wirken sich die Verkehrsdichte (insbesondere die Pendlerverkehre), die Verkehrsführung, der ruhende Verkehr, die Schaltung der Verkehrssignalanlagen und auch die Wetterlage auf die maximale und die durchschnittlich erreichbare Fahrgeschwindigkeit von Einsatzfahrzeugen aus.

Vor diesem Hintergrund sind gerade Maßnahmen der Verkehrsberuhigung aus Sicht der Feuerwehr oftmals als kritisch zu bewerten, da sie zusätzliche Verzögerungen der Anfahrtszeit von Einsatzfahrzeugen bedingen.

Auf den Fahrten mit Sonderrechten im Straßenverkehr (§§ 35, 38 StVO) müssen entsprechende Durchschnittsgeschwindigkeiten erzielt werden, um ohne Hindernisse den wartepflichtigen Verkehr überholen zu können. An dieser Stelle besteht ein ständiger Zielkonflikt zwischen stadtplanerischen Interessen und der Aufgabenerledigung der Feuerwehr.

Das Vorbehaltsstraßennetz hat zum Ziel, der Feuerwehr ein Netz von vorrangig auf der Fahrt zu Einsatzstellen zu benutzenden Straßen anzubieten. Eine Hauptverkehrsstraße muss im Vorbehaltsstraßennetz eine ständig befahrbare Breite von mindestens 6,50 m aufweisen, damit die Fahrzeuge der Feuerwehr die von den übrigen Verkehrsteilnehmern freigemachte, virtuelle Mittelspur nutzen kann. Eine Nebenstraße als Vorbehaltsstraße muss eine ständig befahrbare Breite von mindestens 3,50 m aufweisen.

Das Vorbehaltsstraßennetz für die Feuerwehr ist als Anlage diesem Brandschutzbedarfsplan beigelegt.

Schieneverkehr:

Für den Personennahverkehr und den Güterverkehr befinden sich im Stadtgebiet ca. 22,1 km Schienenwege.

- Deutsche Bahn
 - Im Teilstück der Strecke Mönchengladbach – Neuss – Mönchengladbach
 - 3,3 km je Fahrtrichtung
 - Haltepunkte: Büttgen (S8)
 - Im Teilstück der Strecke Neuss – Krefeld – Neuss
 - 3,8 km je Fahrtrichtung
 - Haltepunkte: keine
- Regiobahn (S28)
 - Im Teilstück der Strecke Kaarst – Neuss – Kaarst
 - 4,0 km je Fahrtrichtung
 - Haltepunkte: IKEA, Kaarst-Mitte/Holzbüttgen, Kaarster Bahnhof und Kaarster See

Innerhalb des Kerngebietes der Stadt Kaarst werden die Schienenwege der S 28 innerhalb von kurzen Streckenabschnitten an drei Stellen durch Schrankenanlagen gesichert.

Im Außenbereich gibt es auf der Bahnstrecke Neuss – Krefeld – Neuss ebenfalls noch vier weitere Schrankenanlagen, die teilweise erst über eine Fernsprechverbindung geöffnet werden können.

4.4. Stadtentwicklung

Die städtebauliche Planung wird für die Stadt Kaarst insbesondere durch die Bauleitplanung bestimmt. Diese ist grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Im Regionalplan, als auch im Flächennutzungsplan, sind daneben derzeit kaum noch weitere Wohnbauflächen vorgesehen.

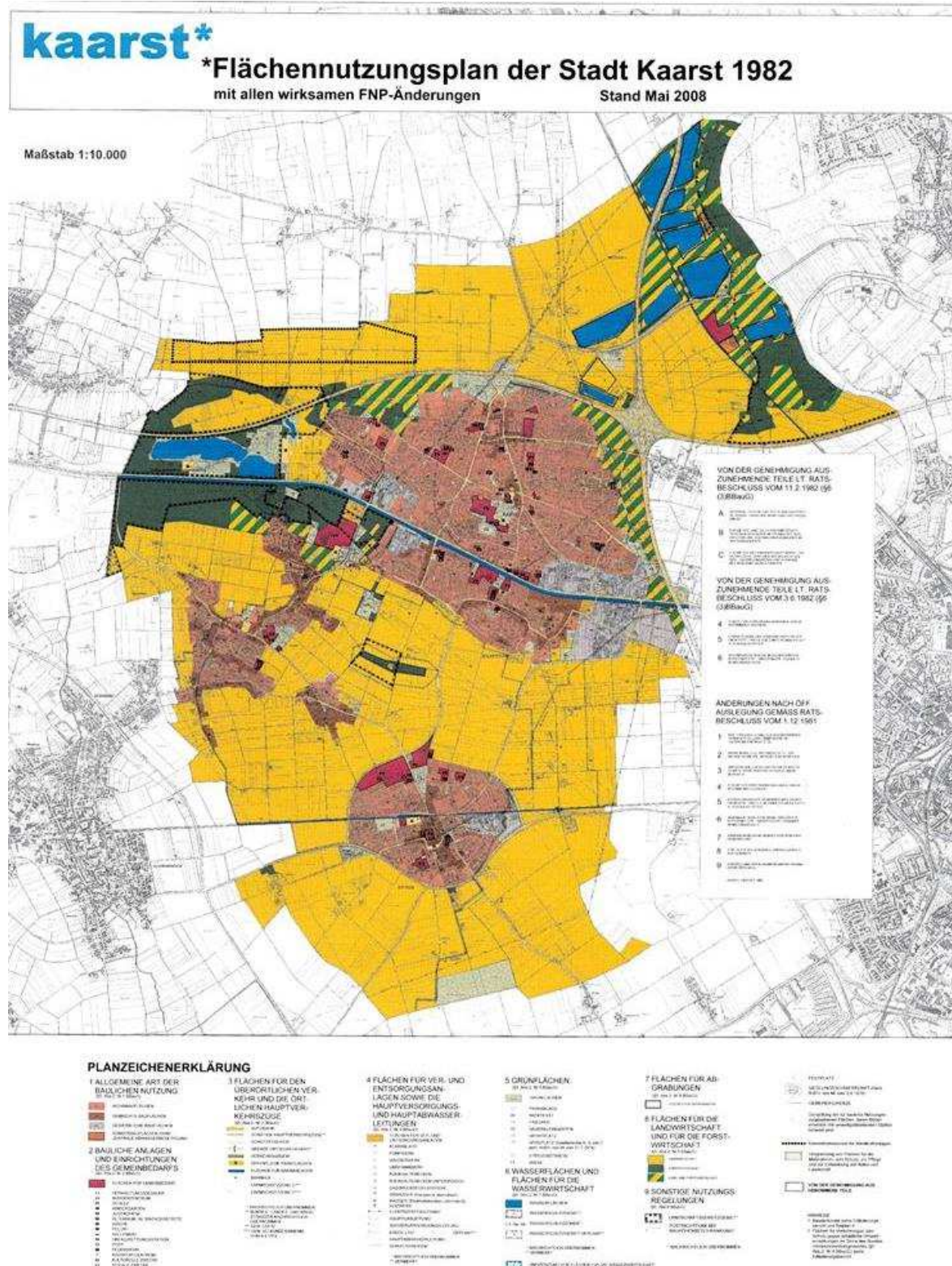


Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst

Bis zum Jahr 2020 sollen in Kaarst weitere 6 Baugebiete mit insgesamt 11,8 ha und ca. 440 Wohneinheiten entwickelt werden.



Abbildung 7: Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in der Stadt Kaarst

	Baugebietsgröße in ha	Wohneinheiten ca.
<i>gesamt</i>	12,2	436
Karlsforster Straße	4,1	130
Neusser Straße	1,3	60
Danziger Straße	0,5	40
Commerhof	2,4	80
Birkhofstraße	2,0	100
Kleinenbroicher Straße	1,9	26

Tabelle 5: Geplante Neubaugebiete bis zum Jahr 2020

Die bestehenden Grün- und Freiflächen in und zwischen den Ortsteilen sollen dabei erhalten bleiben. Baulücken innerhalb der Ortsteile könnten geschlossen werden.

4.5. Ver- und Entsorgungsleitungen

4.5.1. Lösch- und Trinkwasserversorgung

Gemäß § 3 (2) Satz 2 BHKG stellen die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher.

Die Löschwasserversorgung in der Stadt Kaarst obliegt aufgrund eines Konzessionsvertrages den Kreiswerken Grevenbroich. In diesem Vertrag verpflichten sich die Kreiswerke, Wasser für Lösch- und Übungszwecke gemäß den jeweils gültigen Regelwerken der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Alle Ortsteile verfügen innerhalb der geschlossenen Bebauung über eine Sammelwasserversorgung entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches.

Die Kreiswerke übergeben der Stadt Kaarst in regelmäßigen Abständen digitalisierte Netz- und Hydrantenpläne, welche auf den Feuerwehrfahrzeugen und auch in der Feuerwehreinsatzzentrale aufgerufen werden können.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen berücksichtigen die Kreiswerke Grevenbroich bei Stellungnahmen Aspekte der Löschwasserversorgung.

In einer Besprechung mit den Kreiswerken Grevenbroich zur Löschwasserversorgung haben diese mitgeteilt, dass im Normalbetrieb und somit abseits eines Störfalls, im gesamten Netz ein Netzdruck von mindestens 3,0 bar gewährleistet wird. Eine angekündigte schriftliche Zusicherung hierzu steht noch aus.

Die Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich im Allgemeinen aber nur auf das ortsübliche Brandrisiko. Als Bemessungskriterium kann die aus der Siedlungsstruktur, der Bauweise und der baulichen Nutzung von Baugebieten resultierende Brandgefahr gelten, wie sie für den Grundschutz im DVGW-Arbeitsblatt W 405 dargestellt ist. Dieser Grundschutz ist aber teilweise aufgrund der fehlenden oder nicht ausreichenden Sammelwasserversorgung in den Außenbereichen nicht gegeben.

Die Inhaber von ungünstig gelegenen baulichen Anlagen haben grundsätzlich den daraus erwachsenen Gefahren durch eine eigene ausreichende Löschwasserversorgung selbst vorzubeugen. Die Bauaufsicht erhält die in Kapitel 4.7.2 erarbeitete Übersicht, um auf dieser Grundlage einen über den Grundschutz hinausgehenden Objektschutz vom Eigentümer fordern zu können.

Dieser Objektschutz wird in der Regel über Löschwasserbrunnen hergestellt. Hierzu hat die Feuerwehr in Zusammenarbeit mit der Stadt eine Gestaltungsrichtlinie für Löschwasserbrunnen herausgegeben. Die Richtlinie beschreibt die Errichtung, den dauerhaften Betrieb, die Abnahme sowie die Instandhaltung von Löschwasserbrunnen nach DIN 14220. Sie dient der Gewährleistung der Einhaltung von baurechtlichen Verordnungen und der Standardisierung der Löschwasserbrunnen in der Stadt Kaarst.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst hat für diese Bereiche ebenfalls ihr Fahrzeugkonzept angepasst. An beiden Standorten steht hierfür ein geländefähiges Löschfahrzeug zur Verfügung, welches für die Löschwasserversorgung über längere Wegstrecken im jeweiligen Ausrückbereich zuständig ist. Der darüber hinausgehende Löschwasserbedarf wird durch den Wasserversorgungszug hergestellt. Bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst wird dieser aus einer Kombination von Einsatzmitteln aus beiden Standorten zusammengestellt (siehe Fahrzeugkonzept in Anlage 3).

Im Rahmen der Einsatzplanung wurden für solche Einsatzlagen Löschwasserversorgungsstrecken vorgeplant.

In Zuge dessen wurden alle Seen mit Löschwasserentnahmemöglichkeiten erfasst und haben eine Objekt Nummer sowie zur Orientierung einen Feuerwehreinsatzplan erhalten. Ebenfalls verfügen diese Seen zur einfachen und schnellen Zugänglichkeit über ein Feuerwehrschrüsseldepot.

Da auf den zugewiesenen Bundesautobahnabschnitten keine Löschwasserversorgung zur Verfügung steht und diese in den meisten Fällen auch nicht über längere Wegstrecken hergestellt werden kann, wurde das Fahrzeugkonzept dahingehend angepasst, dass für den Löschzug Kaarst ein Löschfahrzeug mit einem Wassertank von 4.000 Litern beschafft wurde.

Das Beiblatt 1 des DVGW-Arbeitsblattes W 405- B1 konkretisiert, wie durch die Feuerwehr eine Beeinträchtigung des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen vermieden werden muss. Denn unter ungünstigen Umständen können durch Löschwasserentnahmen Verunreinigungen in das Rohrnetz gelangen und die Trinkwasserqualität beeinträchtigen.

Da Löschwasser als gesundheitsgefährdend eingestuft wird, muss mindestens ein genormter Systemtrenner am Standrohr oder Überflurhydranten vorgesehen werden.

Weiterhin könnten durch Druckschwankungen bei der Löschwasserentnahme Rohrbrüche verursacht werden.

Die Vorschriften räumen ein, dass aktuell noch nicht davon ausgegangen werden kann, dass Taktik und Ausstattung der Feuerwehren den Vorgaben entsprechen, da das Arbeitsblatt erst im Jahr 2016 veröffentlicht wurde.

Die optimale Ausstattung und Arbeitsweise, um allen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, kann nur nach und nach im Rahmen von Ersatz- und Neubeschaffungen realisiert werden. Somit ist der Einsatz von Systemtrennern zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Pflicht.

Als notwendige Übergangslösung wird der Einsatz zweier Rückflussverhinderer genannt. Davon befindet sich ein Rückflussverhinderer am Standrohr und ein weiterer am Sammelstück vor dem Fahrzeugtank.

Die eingesetzten Rückflussverhinderer dürfen so lange verwendet werden, bis Verschleiß oder andere Einschränkung deren Gebrauch verhindern.

Aktuell gibt es noch kein endgültiges Datum, ab dem ein Systemtrenner eingesetzt werden muss.

In der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sind noch keine Rückflussverhinderer vorhanden.

Auch die Trinkwasserversorgung in der Stadt Kaarst obliegt aufgrund des Konzessionsvertrages den Kreiswerken Grevenbroich. In diesem Vertrag verpflichten sich die Kreiswerke, Wasser nach den „Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifabnehmern“ in der Stadt Kaarst zu liefern.

Die Kreiswerke verfügen zur Störungsbeseitigung in der Wasserversorgung (insbesondere Rohrbrüche) über einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst. Die Notfallnummer ist in der Feuerwehreinsatzzentrale hinterlegt. Der Bereitschaftsdienst verfügt über ein Fahrzeug mit notwendigem Kartenmaterial des Wasserversorgungsnetzes und der notwendiger Ausrüstung.

4.5.2. Abwasseranlagen

Die Stadt Kaarst unterhält zum Zwecke u. a. des Einleitens, Sammelns und Fortleitens des im Stadtgebiet anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswassers sowie zur Übergabe dieser Abwässer an den für den Betrieb der Kläranlage zuständigen Erftverbandes, eine öffentliche Abwasseranlage.

Zur Störungsbeseitigung sowie als Ansprechpartner verfügt die Stadt Kaarst über einen ständigen Kanalnotdienst. In der Feuerwehreinsatzzentrale ist der Bereitschaftsplan hinterlegt, aus dem der in Bereitschaft stehende Bedienstete entnommen werden kann. Die Bediensteten wechseln wöchentlich die Rufbereitschaft. Der Kanalnotdienst verfügt über ein Dienstfahrzeug mit notwendigem Kartenmaterial des Abwassernetzes und der notwendigen Ausrüstung, u. a. zur Betätigung von Absperr- und Umleitungsschiebern. Der Kanalnotdienst wird im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Stoffeintrittes (z. B. Gefahrstoff, Löschwasser, etc.) unverzüglich informiert.

Weiterhin ist in der Feuerwehreinsatzzentrale eine 24-Stunden-Notfallnummer der Kläranlage des Erftverbandes hinterlegt, um diese im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Stoffeintrittes ebenfalls unverzüglich informieren zu können.

4.5.3. Gasversorgung

Die Versorgung der Stadt Kaarst mit Erdgas ist seitens der Stadtwerke Kaarst GmbH an die Firma Gelsenwasser Energienetze GmbH verpachtet, welche das Gasnetz betreibt und unterhält. Der Betreiber verfügt zur Störungsbeseitigung sowie als Ansprechpartner über einen 24-Stunden-Entstörungsdienst. Die Notfallnummer ist in der Feuerwehreinsatzzentrale hinterlegt. Der Entstördienst verfügt über ein Fahrzeug mit notwendigem Kartenmaterial des Gasversorgungsnetzes und der notwendigen Ausrüstung.

4.5.4. Strom

Der Verteilnetzbetreiber für das Stromnetz in der Stadt Kaarst ist die Firma Westnetz GmbH. Der Betreiber verfügt zur Störungsbeseitigung sowie als Ansprechpartner über einen 24-Stunden-Entstörungsdienst. Die Notfallnummer ist in der Feuerwehreinsatzzentrale hinterlegt. Der Entstördienst verfügt über ein Fahrzeug mit notwendigem Kartenmaterial des Stromversorgungsnetzes und der notwendigen Ausrüstung.

Durch das östliche Stadtgebiet Kaarst verlaufen 110, 220- und 380-kV-Hochspannungstrassen parallel zur Bundesautobahn 52. Die 220- und 380-kV-Anlagen fallen unter die Kontrolle von Amprion, die 110-kV-Anlagen unter die des Verteilnetzbetreibers Westnetz.

Für beide Netzbetreiber sind die entsprechenden Notfalltelefonnummern in der Feuerwehreinsatzzentrale hinterlegt.

4.5.5. Ferngasleitungen

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt im Ruhrgebiet und Rheinland ein Sauerstoff- und Stickstoffnetz zur Versorgung der Hütten- und Stahlwerke sowie der Chemischen Industrie und anderer Verbraucher.

Durch das Stadtgebiet Kaarst verlaufen diese Leitungen im östlichen Teil, parallel zur Bundesautobahn 52. In regelmäßigen Abständen erhält die Freiwillige Feuerwehr

Kaarst einen aktualisierten Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie Pläne über den Trassenverlauf der Sauerstoff- und Stickstoffleitungen durch die Firma Air Liquide.

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit den dazugehörigen Plänen und Notfallnummern sind in der Feuerwehreinsatzzentrale der Stadt Kaarst hinterlegt.

4.6. Einsatzstatistiken der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst

Für den Brandschutzbedarfsplan wurden die Gesamteinsatzzahlen seit dem Jahr 1980 in 5-Jahres-Schritten und in 1-Jahres-Schritten ab dem Jahr 2009 (Stand letzter Brandschutzbedarfsplan) in die Betrachtung einbezogen.

Weiterhin wurden die Einsätze der letzten 5 Jahre (2012-2016), getrennt nach Brandschutz und technischer Hilfeleistung, differenziert und nochmals detaillierter ausgewertet.

Generell ist das Einsatzaufkommen im Betrachtungszeitraum seit 1980 angestiegen.

Ermittelt man einen Durchschnitt, rückt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst heute ca. 170 mal öfter aus als noch 1980. In diesem Zeitraum lagen das Maximum der Einsatzbelastung im Jahr 1990 bei 516 Einsätzen und das Minimum im Jahr 1985 bei 169 Einsätzen.

Das Einsatzaufkommen liegt seit der Aufstellung des letzten Brandschutzbedarfsplanes im Mittel bei jährlich 418 Einsätzen (Jahresmittel aus den Kalenderjahren 2009 bis 2016). In diesem Betrachtungszeitraum lagen das Maximum der Einsatzbelastung im Jahr 2009 bei 515 und das Minimum in 2011 bei 326 Einsätzen.

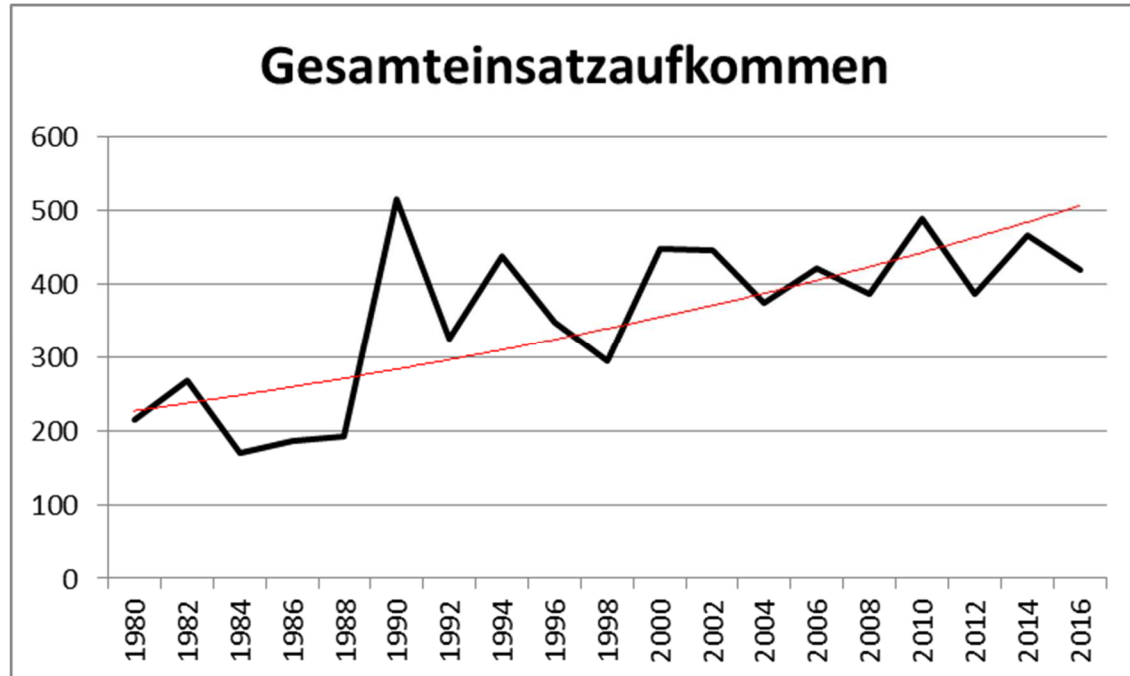


Abbildung 8: Entwicklung der Gesamteinsatzzahlen von 1980 – 2016

Getrennt nach Löschzügen ausgewertet, fährt der Löschzug Kaarst durchschnittlich 228 Einsätzen (57 %) und der Löschzug Büttgen durchschnittlich 127 Einsätzen (31 %) der Gesamteinsätze. Hinzu kommen im Mittel 49 Einsätze (12 %), die beide Löschzüge gemeinschaftlich fahren.

Differenziert nach den Einsatzarten Brandschutz und Technische Hilfeleistung stellen sich die Einsatzzahlen im Einzelnen von 1980 bis 2016 wie folgt dar.

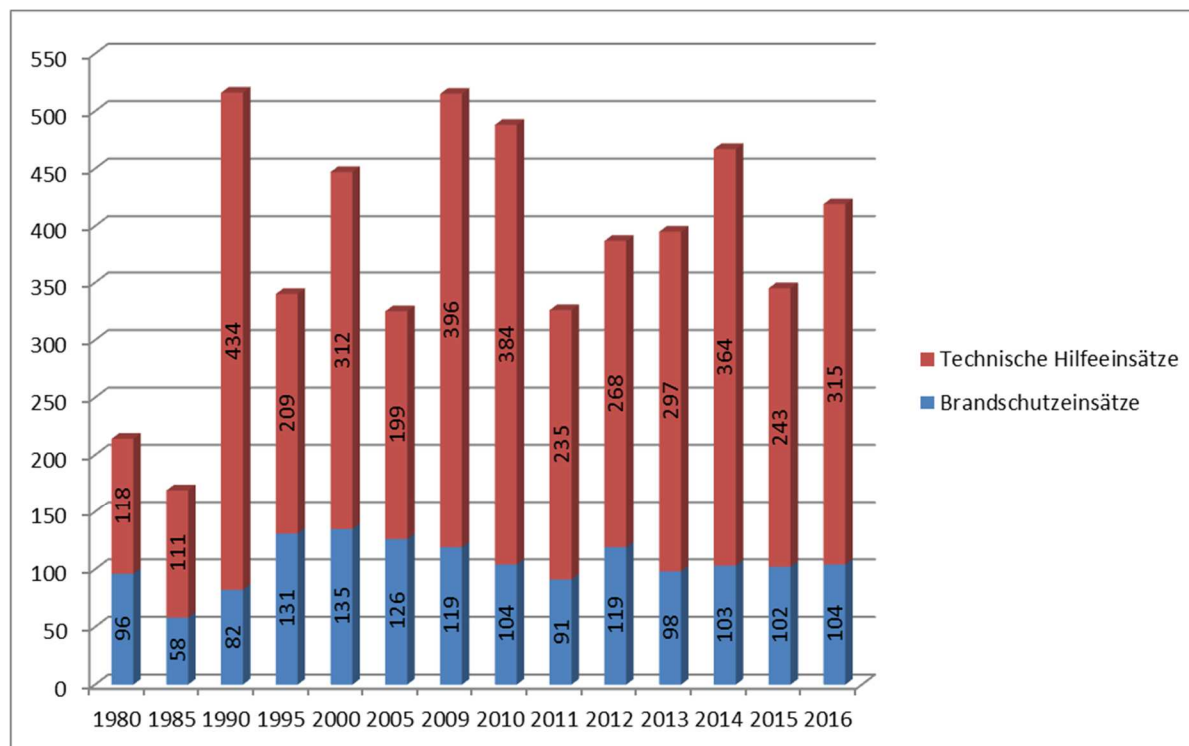


Abbildung 9: Entwicklung der Gesamteinsatzzahlen von 1980 – 2016 differenziert nach Einsatzart

Fehleinsätze

Fehlalarmierungen mögen auf den ersten Blick nur eine lästige Randerscheinung sein. Diese stellen jedoch auch einen Risikofaktor dar.

Zum einen werden wichtige Fahrzeug- und Personalressourcen an einer Einsatzstelle gebunden und sind für einen eventuellen parallel stattfindenden kritischen Brand- oder Hilfeleistungseinsatz nicht verfügbar.

Zum anderen führen häufige Fehlalarmierungen zu einer deutlichen Belastung für die Einsatzkräfte, was auch auf die Motivation des Personals schlagen kann.

Auch bergen gerade zahlreiche Fehlalarme, beispielsweise in einem Objekt mit Brandmeldeanlage, die Gefahr einer Gewöhnung der Nutzer. Berechtigte Alarme werden unter Umständen nicht mehr ernst genommen.

Die Zahl der Fehleinsätze ist im Laufe der Jahre angestiegen. Im überwiegenden Teil der Fälle, bei dem kein Einsatz für die Feuerwehr vorlag, erfolgte die Alarmierung der Feuerwehr in gutem Glauben.

Ein Anteil von ca. 1/3 der Fehlalarmierungen erfolgt durch nicht bestimmungsgemäße Auslösung von automatisierten Brandmeldeanlagen.

Den weitaus geringsten Teil bilden die „böswilligen Alarme“, bei denen die Feuerwehr ohne Grund absichtlich gerufen wird.

4.6.1. Entwicklung der Einsatzzahlen

Mit der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Übersicht der jährlichen Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst und nochmals aufgeteilt in Brandschutzeinsätze, Einsätze der Technischen Hilfeleistung und Fehleinsätze.

Jahr	Gesamt-einsatzzahl	Brandschutz-einsätze	%	Technische Hilfe-einsätze	%	davon Fehleinsätze	%	Einsatz pro Tag □
1980	214	96	45%	118	55%	20	9%	0,59
1985	169	58	34%	111	66%	10	6%	0,46
1990	516	82	16%	434	84%	40	8%	1,41
1995	340	131	39%	209	61%	50	15%	0,93
2000	447	135	30%	312	70%	70	16%	1,22
2005	325	126	39%	199	61%	90	28%	0,89
2009	515	119	23%	396	77%	95	18%	1,41
2010	488	104	21%	384	79%	127	26%	1,34
2011	326	91	28%	235	72%	80	25%	0,89
2012	387	119	31%	268	69%	101	26%	1,06
2013	395	98	25%	297	75%	95	24%	1,08
2014	467	103	22%	364	78%	139	30%	1,28
2015	345	102	30%	243	70%	107	31%	0,95
2016	419	104	25%	315	75%	128	31%	1,15

Tabelle 6: Anzahl und Aufteilung der Gesamteinsätze von 1980 - 2016

Den folgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie sich die Einsatzzahlen seit dem Jahr 2010 auf die beiden Löschzüge aufgeteilt haben. Auch hier erfolgt nochmals eine Aufteilung je Löschzug in Brandschutzeinsätze, Einsätze der Technischen Hilfeleistung und Fehleinsätze.

Hierbei ist zu erwähnen, dass im Jahre 2015 eingeführt wurde, tagsüber bei Bagatelleinsätzen zunächst nur das städtische Personal zu alarmieren (sogenannte „Stadtschleife“). Die Einsätze, die durch diese Gruppe abgearbeitet wurden, sind in den Tabellen ebenfalls aufgeführt.

Einsatzkategorie	2010			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	104	41	38	25
Technische Hilfe Einsätze	384	214	159	11
Einsätze gesamt	488	255	197	36
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	78	42	35	1

Einsatzkategorie	2011			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	91	43	20	28
Technische Hilfe Einsätze	235	155	71	9
Einsätze gesamt	326	198	91	37
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	41	26	12	0

Einsatzkategorie	2012			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	119	46	22	51
Technische Hilfe Einsätze	268	167	88	13
Einsätze gesamt	387	213	110	64
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	43	26	14	3

Einsatzkategorie	2013			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	98	38	21	39
Technische Hilfe Einsätze	297	199	89	9
Einsätze gesamt	395	237	110	48
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	59	37	21	1

Einsatzkategorie	2014			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	103	40	19	44
Technische Hilfe Einsätze	364	228	122	14
Einsätze gesamt	467	268	141	58
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	83	14	27	3

Einsatzkategorie	2015					
	gesamt	LZK	davon Stadtschleife	LZB	davon Stadtschleife.	beide
Brandschutzeinsätze	102	38	0	21	0	43
Technische Hilfe Einsätze	243	147	47	89	17	7
Einsätze gesamt	345	185	47	110	17	50
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	56	34	7	19	4	3

Einsatzkategorie	2016					
	gesamt	LZK	davon Stadtschleife.	LZB	davon Stadtschleife.	beide
Brandschutzeinsätze	104	43	0	19	0	42
Technische Hilfe Einsätze	315	199	43	108	31	8
Einsätze gesamt	419	242	43	127	31	50
<i>darin enthaltene Fehleinsätze</i>	61	41	6	18	3	2

Tabelle 7: Anzahl und Aufteilung der Gesamteinsätze von 2010 - 2016 nach Löschzügen

4.6.2. Häufigkeit von Einsätzen pro Tag

Die tägliche Einsatzbelastung liegt seit der Aufstellung des letzten Brandschutzbedarfsplanes durchschnittlich bei 1,14 Einsätzen pro Tag.

Im Betrachtungszeitraum lagen das Maximum der Einsatzbelastung im Jahr 2009 bei 1,41 und das Minimum in 2011 bei 0,89 Einsätzen pro Tag.

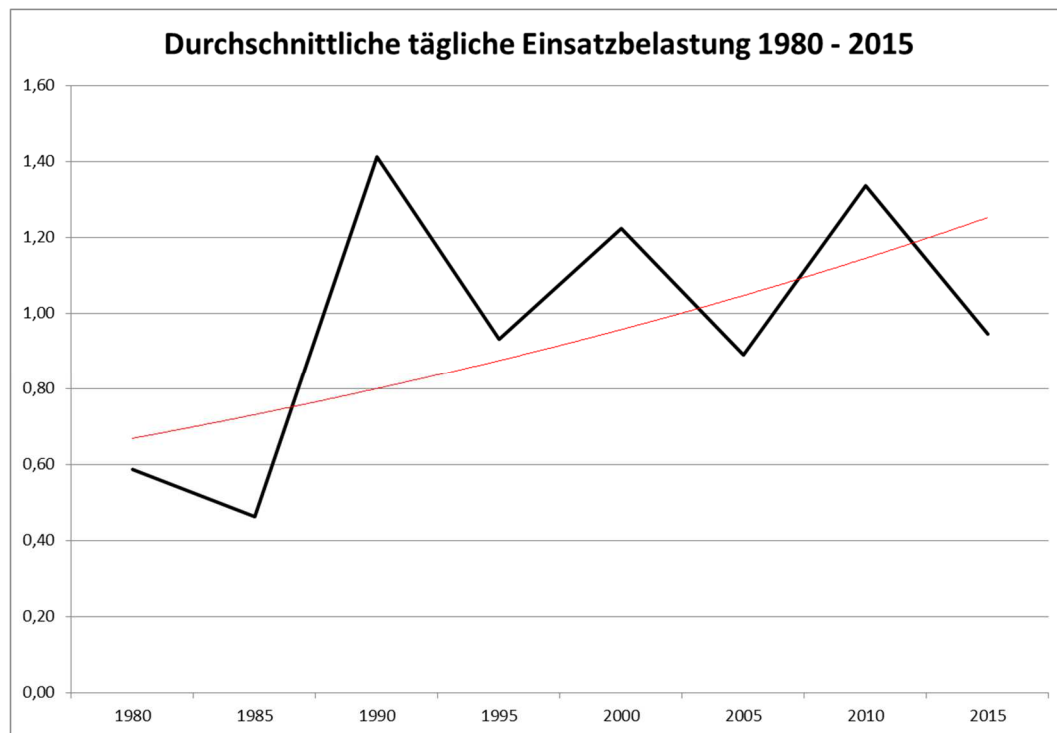


Abbildung 10: Entwicklung der täglichen Einsatzbelastung von 1980 – 2015

4.6.3. Tendenz

Anhand der in den Diagrammen eingefügten exponentiellen Trendlinien ist generell eine steigende Tendenz der Einsatzzahlen zu erkennen.

4.6.4. Häufigkeit von Einsätzen nach Uhrzeiten und Wochentag

Am häufigsten sind Alarmierungen in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr zu verzeichnen, wobei wochentags in dieser Zeit die Freiwillige Feuerwehr Kaarst doppelt so häufig alarmiert wird wie am Wochenende.

Der Tag mit der häufigsten Einsatzbelastung ist statistisch gesehen der Montag. Der Tag mit der geringsten Einsatzbelastung ist statistisch gesehen der Sonntag.

4.6.5. Einsatzstatistik Brandschutz

4.6.5.1. Gesamtstatistik der Feuerwehr Kaarst

Mit einem Anteil von 32% im Mittel der Jahre 1980 - 2009 und durchschnittlich derzeit 26%, ist eine leicht sinkende Tendenz der Brandeinsätze zu verzeichnen.

Zwar sind diese Einsätze in den 90er Jahren stark angestiegen, danach aber wieder abgesunken. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2012.

Über alle analysierten Zeiträumen gesehen lag das Maximum im Jahr 2000 bei 135 und das Minimum im Jahr 1980 bei 58 Brandeinsätzen.

Über die verschiedenen Zeiträume (in 5-Jahres-Schritten seit 1980 und in 1-Jahres-Schritten seit 2009), ergibt sich ein Mittelwert von 105 Einsätzen pro Jahr.

Die Zahl der Brandeinsätze schwankt seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan zwischen 91 und 119 Einsätzen, was einen Mittelwert von 105 Einsätzen pro Jahr ergibt. Diese Zahl entspricht auch den Feststellungen aus dem letzten Brandschutzbedarfsplan. Die Anzahl der Brände hat nicht zugenommen.

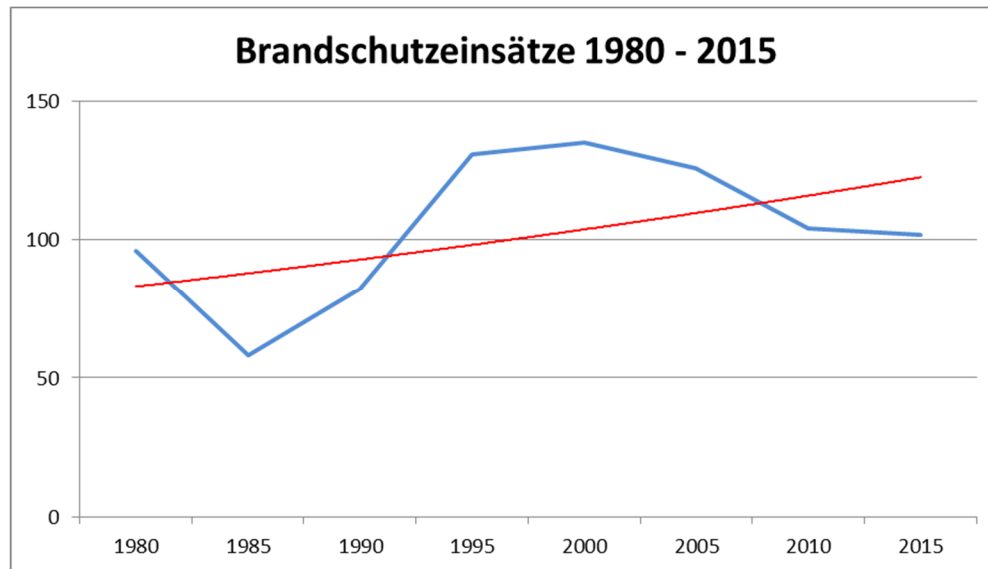


Abbildung 11: Entwicklung der Brandeinsätze von 1980 – 2015

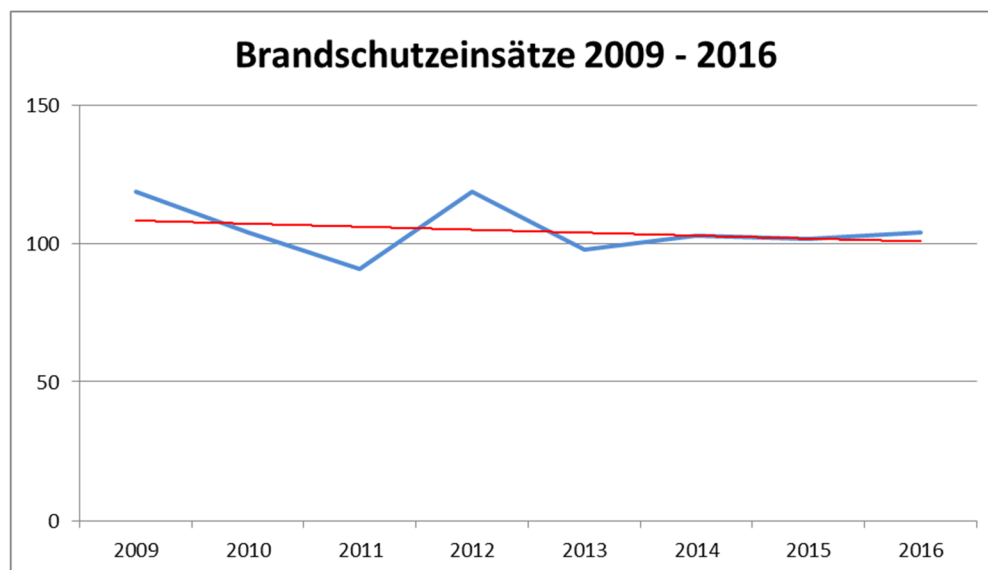


Abbildung 12: Entwicklung der Brandeinsätze von 2009 – 2016

Bei den Brandeinsätzen machen die Fehleinsätze mit durchschnittlich 50 % den größten Anteil aus. Das sind im Mittel 25 Einsätze pro Jahr.

Die Brände, welche durch schnelles Eingreifen der Feuerwehr noch in der Entstehungsphase mit Kleinlöschgeräten (Kübelspritze oder Feuerlöscher) gelöscht werden, machen mit weiteren 35 % den nächstgrößeren Anteil aus. Beispielhaft sind hier Brände kleinerer Mülltonnen zu nennen (Kleinbrand a). Hierunter werden auch Entstehungsbrände gefasst, welche ohne Kleinlöschgerät gelöscht werden können. In der Regel sind dies Schwelbrände, welche durch Defekte in elektrischen Kleingeräten, vergessene Herdplatten, unbeaufsichtigte Kerzen oder ähnliches entstanden sind.

In der Statistik folgen Kleinbrände, welche mit der Vornahme eines C-Strahlrohres gelöscht werden können (Kleinbrand b). Diese machen mit weiteren 14 % den drittgrößten Anteil aus. Hierunter fallen Brände kleinerer Ausdehnung, wie z. B. kleinere Pkw-Brände, brennende Großelektrogeräte (Waschmaschine, Trockner, Geschirrspüler) oder Einrichtungsgegenstände sowie brennende Müllcontainer.

Brände, die in der Regel von einem gesamten Löschzug der Feuerwehr wirksam bekämpft werden müssen und bei denen gemäß offizieller Definition 2 oder 3 C-Rohre eingesetzt werden, werden als Mittelbrände bezeichnet und nehmen im Brandeinsatzaufkommen mit unter 2% einen sehr geringen Anteil ein. Hierbei handelt es sich um Brände mittlerer Ausdehnung, wie z. B. Wohnungs- und Gebäudebrände, größere KFZ-Brände oder Vegetationsbrände.

Großbrände, bei denen mindestens zwei gesamte Löschzüge eingesetzt werden müssen, kommen in Kaarst nur sehr selten vor. Seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan ist nur ein Großbrand zu verzeichnen.

In 1 % der Einsätze rückten Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst überörtlich zur Hilfe in eine andere Kommune im Rhein-Kreis Neuss aus.

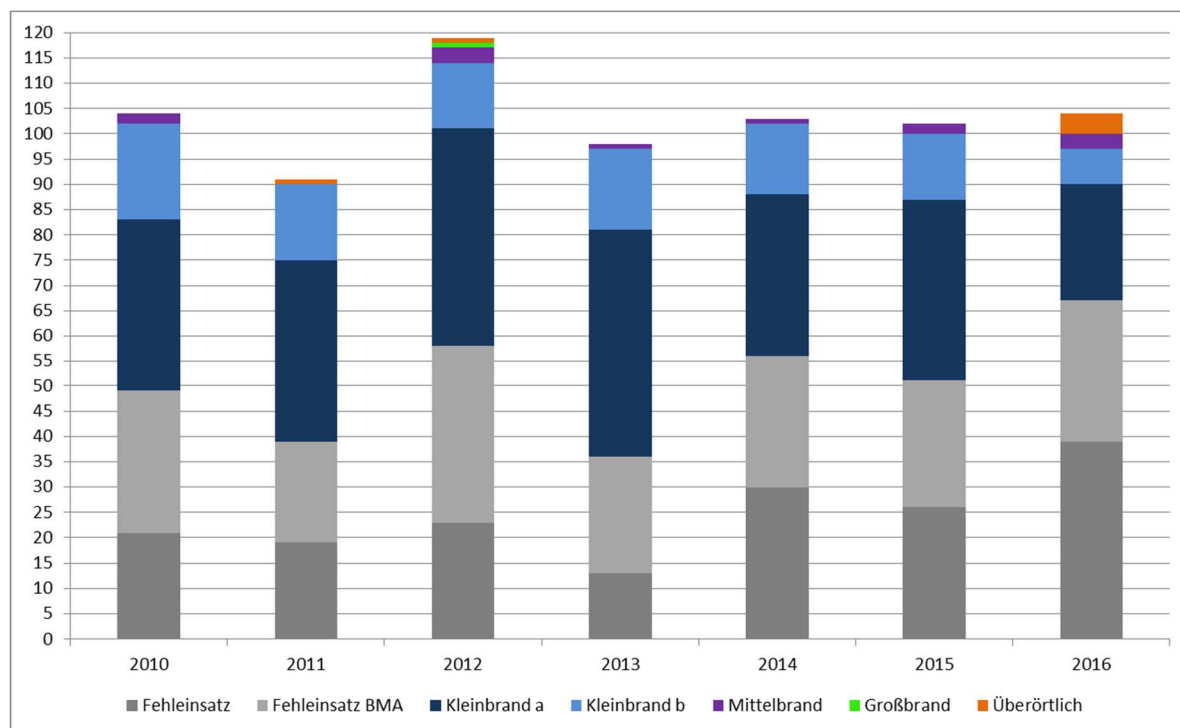


Abbildung 13: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Fehleinsatz	21	19	23	13	30	26	39
Fehleinsatz BMA	28	20	35	23	26	25	28
Kleinbrand a	34	36	43	45	32	36	23
Kleinbrand b	19	15	13	16	14	13	7
Mittelbrand	2	0	3	1	1	2	3
Großbrand	0	0	1	0	0	0	0
Überörtlich	0	1	1	0	0	0	4
Summe Brandeinsätze	104	91	119	98	103	102	104

Tabelle 8: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016

	2010 - 2016	
Fehleinsatz	24,43	24%
Fehleinsatz BMA	26,43	26%
<i>Summe Fehleinsätze</i>	<i>50,9</i>	<i>49%</i>
Kleinbrand a	35,57	35%
Kleinbrand b	13,86	13%
Mittelbrand	1,714	2%
Großbrand	0,143	0%
Überörtlich	0,857	1%
<i>Summe Brandeinsätze</i>	<i>103</i>	<i>100%</i>

Tabelle 9: Durchschnitt der Brandeinsätze von 2010 - 2016

4.6.5.2. Statistik getrennt nach Löschzügen

Betrachtet man die Brandeinsätze getrennt für die beiden Löschzüge, ergeben sich folgende durchschnittliche Brandeinsatzzahlen pro Jahr (Mittel aus den Jahren 2010-2016)

- Löschzug Kaarst: 41 Brandeinsätze (40 %)
- Löschzug Büttgen: 23 Brandeinsätze (22 %)
- Gemeinschaftliche Einsätze: 39 Brandeinsätze (38 %)

Nachfolgend wird tabellarisch aufgelistet, wie sich die Brandschutzeinsätze in den Jahren 2010 – 2016 aufteilen. Ab dem Jahr 2015 werden zusätzlich die Einsätze aufgeführt, die durch die „Stadtschleife“ bearbeitet wurden.

Einsatzkategorie	2010			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	104	41	38	25
Kleinbrand a	34	17	13	4
Kleinbrand b	19	8	6	5
Mittelbrand	2	0	1	1
Großbrand	0	0	0	0
Überörtlich	0	0	0	0
Fehleinsatz	21	11	8	2
Fehleinsatz BMA	28	5	10	13

Einsatzkategorie	2011			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	91	43	20	28
Kleinbrand a	36	18	8	0
Kleinbrand b	15	7	5	0
Mittelbrand	0	0	0	0
Großbrand	0	0	0	0
Überörtlich	1	1	0	0
Fehleinsatz	19	12	4	0
Fehleinsatz BMA	20	5	3	0

Einsatzkategorie	2012			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	119	46	22	51
Kleinbrand a	43	22	14	7
Kleinbrand b	13	5	3	5
Mittelbrand	3	0	0	3
Großbrand	1	0	0	1
Überörtlich	1	1	0	0
Fehleinsatz	23	16	2	5
Fehleinsatz BMA	35	2	3	30

Einsatzkategorie	2013			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	98	38	21	39
Kleinbrand a	45	20	13	12
Kleinbrand b	16	6	3	7
Mittelbrand	1	0	0	1
Großbrand	0	0	0	0
Überörtlich	0	0	0	0
Fehleinsatz	13	6	4	3
Fehleinsatz BMA	23	6	1	16

Einsatzkategorie	2014			
	gesamt	LZK	LZB	beide
Brandschutzeinsätze	103	40	19	44
Kleinbrand a	32	15	8	9
Kleinbrand b	14	5	2	7
Mittelbrand	1	0	0	1
Großbrand	0	0	0	0
Überörtlich	0	0	0	0
Fehleinsatz	30	14	7	9
Fehleinsatz BMA	26	6	2	18

Einsatzkategorie	2015					
	gesamt	LZK	davon Stadtschleife.	LZB	davon Stadtschleife.	beide
Brandschutzeinsätze	102	38	0	21	0	43
Kleinbrand a	36	15	0	9	0	12
Kleinbrand b	13	5	0	4	0	4
Mittelbrand	2	0	0	0	0	2
Großbrand	0	0	0	0	0	0
Überörtlich	0	0	0	0	0	0
Fehleinsatz	26	10	0	6	0	10
Fehleinsatz BMA	25	8	0	2	0	15

Einsatzkategorie	2016					
	gesamt	LZK	davon Stadtschleife.	LZB	davon Stadtschleife.	beide
Brandschutzeinsätze	104	43	0	19	0	42
Kleinbrand a	23	12	0	6	0	5
Kleinbrand b	7	3	0	1	0	3
Mittelbrand	3	0	0	0	0	3
Großbrand	0	0	0	0	0	0
Überörtlich	4	4	0	0	0	0
Fehleinsatz	39	18	0	10	0	11
Fehleinsatz BMA	28	6	0	2	0	20

Tabelle 10: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016 nach Löschzügen

4.6.6. Einsatzstatistik Technische Hilfeleistung

4.6.6.1. Gesamtstatistik der Feuerwehr Kaarst

Die Technischen Hilfeleistungen stellen in allen Betrachtungszeiträumen den größten Anteil des Einsatzaufkommens dar. Von 1980 bis 2009 lag dieser durchschnittlich bei 254 Einsätzen pro Jahr, was einen Anteil 68% ausmacht. Seit der Aufstellung des letzten Brandschutzbedarfsplanes liegen die Technischen Hilfeleistungen im Mittel bei jährlich 313 Einsätzen (Jahresmittel aus den Kalenderjahren 2009 bis 2016), was durchschnittlich 74% des Gesamteinsatzaufkommens ausmacht.

Im Gegensatz zu der relativ gleichbleibenden Anzahl von Brandeinsätzen unterliegt die Anzahl der jährlichen TH-Einsätze erheblichen Schwankungen von über 50% (gerechnet vom Durchschnittswert). Begründet ist dies vor allem durch die Unwettereinsätze (Sturm und Starkregen), welche die Einsatzzahlen in den betroffenen Kalenderjahren sehr stark ansteigen lassen. Die Spitze der Einsatzbelastung löste dabei 2010 der Orkan Xynthia aus. Da sich seit dem keine größerer Unwetterlage ereignete, ist die Trendlinie daher sinkend verzeichnet. Dieser Umstand kann sich täglich und unvorhersehbar ändern.

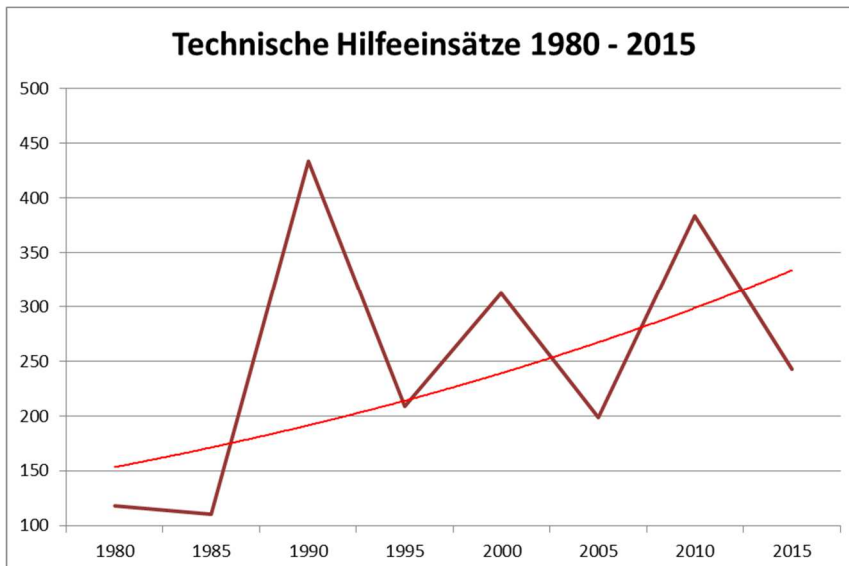


Abbildung 14: Entwicklung der Einsatzzahlen von Technischen Hilfeleistungseinsätze von 1980 – 2015

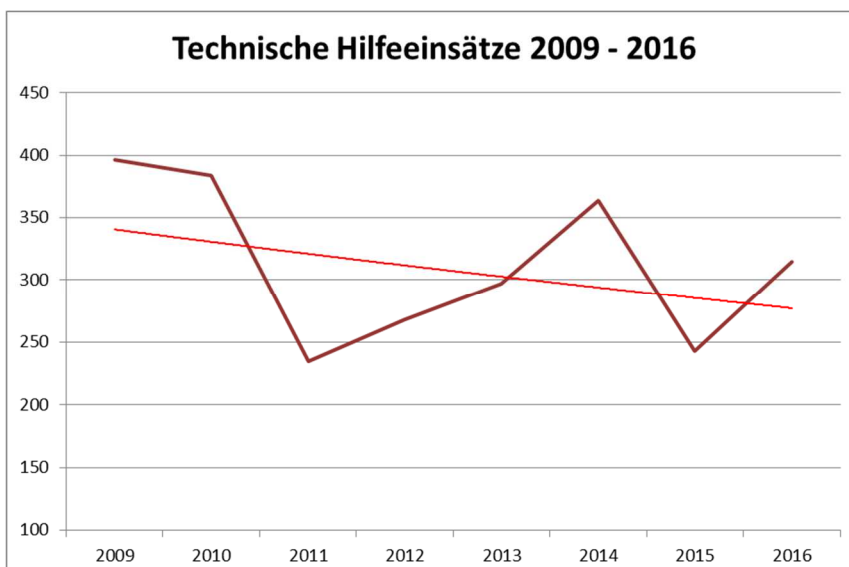


Abbildung 15: Entwicklung der Einsatzzahlen von Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2009 – 2016

Generell sind die Einsatzszenarien der Technischen Hilfeleistungen durch eine große Vielfalt möglicher Einsatzszenarien gekennzeichnet.

Das Spektrum der Einsätze, die sich dahinter verbergen, reicht von einfachen Hilfeleistungen, wie dem Öffnen von Türen, der Befreiung von Personen aus steckengebliebenen Aufzügen oder die Beseitigung von umgestürzten Bäumen, bis hin zur umfassenden Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Zwangslagen, beispielsweise bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten oder eingeschlossenen Personen und der Rettung von suizidgefährdeten Personen.

Auch die Beseitigung oder Eingrenzung von Gefahren für die Umwelt ist eine Aufgabe für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst. Hierbei ist die Feuerwehr gefordert, die Gefahren, welche bei der Handhabung, der Lagerung oder dem Transport von gefährlichen Stoffen und Gütern auftreten, qualifiziert zu beseitigen.

Wie auch bei den Brandeinsätzen machen bei der Technischen Hilfeleistung die Fehleinsätze mit durchschnittlich 20% den größten Anteil aus. Das sind im Mittel 60 Einätze pro Jahr.

Die Beseitigung von Betriebsstoffspuren (Treibstoff, Motoröl, Bremsflüssigkeit etc.) auf öffentlichen Verkehrsflächen (im Allgemeinbegriff als „Ölspuren“ bezeichnet), stellt mit ca. 19% und durchschnittlich 57 Einsätzen die Hauptaufgabe in diesem Bereich dar. Bei dieser Aufgabe ist eine stark steigende Tendenz zu erkennen.

Obwohl hier jährlich sehr starke Schwankungen zu verzeichnen sind, bilden die Unwettereinsätze, welche durch Stürme oder Starkregenaufkommen verursacht werden, mit durchschnittlich 14 % den nächstgrößten Anteil. Im Mittel verursachen Unwetterereignisse 41 Einsätze pro Jahr. Bei derartigen Lagen steht die Freiwillige Feuerwehr Kaarst einem enormen Organisations- und Einsatzaufkommen gegenüber. Denn neben der Einsatzabarbeitung vor Ort kommt den rückwärtigen Führungseinrichtungen (z. B. Gesamteinsatzleitung, Lagedarstellung und -beurteilung, Logistik, Sicherstellung des Grundschutzes) eine maßgebliche Bedeutung für die Sicherstellung des Einsatzerfolgs zu. Zeitgleich ist eine sehr große Anzahl von Einsätzen zu bewältigen, was oftmals die gesamte Feuerwehr bis an ihre Leistungsgrenze führen kann.

Einsätze, bei denen sich Menschen in Notlagen befinden, bilden den nächstgrößten Anteil mit ca. 13 %. Alarmierungsgründe sind hier zum größten Teil medizinische Notfälle hinter verschlossenen Türen, bei denen die Feuerwehr dem Rettungsdienst einen Zugang in die Nutzungseinheit verschaffen muss. Auch die Unterstützung des Rettungsdienstes beim Personentransport in schwierigen Situationen fällt in diese Kategorie. Bei steckengebliebenen Aufzügen, in denen die betroffenen Personen oftmals panisch reagieren, rückt die Feuerwehr aus, um diese Personen aus ihrer Zwangslage zu befreien. Zu Einsätzen mit Menschen in Notlagen rückt die Feuerwehr im Mittel 39 mal im Jahr aus.

Den nächsten Anteil mit durchschnittlich 10% weisen die Hilfeleistungen nach Verkehrsunfällen auf, bei denen sich keine Personen in Zwangslagen befinden, jedoch ein Eingreifen der Feuerwehr erforderlich wird. Bei diesen Einsätzen sind eigentlich mehrere Teilbereiche der Feuerwehrmaßnahmen betroffen. Denn neben der Sicherstellung des Brandschutzes (Abklemmen von Batterien und Bereitstellung geeigneter Löschmittel) an der Einsatzstelle sind auch die Aufnahme von auslaufenden Betriebsmitteln (Teilbereich ABC-Einsatz) und die Unterstützung des

Rettungsdienstes sowie der Polizei mit technischen Gerätschaften notwendig. Das sind im Mittel 31 Einsätze pro Jahr.

Stark zugenommen haben die Einsätze bei Tieren in Notlagen. Hier ist eine Einsatzsteigerung von 100% seit dem letzten Jahrzehnt zu verzeichnen. Im Durchschnitt nehmen diese Einsätze derzeit mit 29 Einsätzen 10 % des Aufkommens der Technischen Hilfeleistungseinsätze ein.

Bei ca. 6% der Einsätze wird die Feuerwehr alarmiert, um Brauch- oder Abwasser aus Räumen zu entfernen. Diese Einsätze sind meistens Folgen von Rohrbrüchen in Gebäuden. Teilweise wird die Freiwillige Feuerwehr Kaarst auch in Folge von Rohrbrüchen auf der Straße tätig, wenn hier ein schnelles Eingreifen erforderlich ist.

Kleinere ABC-Einsätze, bei denen nicht mehr als eine taktische Gruppe der Feuerwehr eingesetzt werden muss, bilden mit 4 % einen kleineren Teil des Einsatzaufkommens in diesem Bereich. Hierunter fallen beispielweise auslaufende Betriebsstoffe aus stehenden Verkehrsfahrzeugen oder Maschinen, bei denen der Stoff ins Erdreich oder in die Kanalisation einzudringen droht. Auch Gasaustritte in Gebäuden zählen zu den Aufgaben in diesem Bereich. Seltener kommen andersartige Einsätze vor, bei denen Gefahren weiterer umweltgefährdender Güter entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Unter der Rubrik der sonstigen technischen Hilfeleistungseinsätze fallen die Tätigkeiten, die keiner der anderen Rubriken zuzuordnen sind und auch mit 4% nur ziemlich selten im Einsatzgeschehen vorkommen. Dies sind Amtshilfeersuchen anderer Behörden (in der Regel der Polizei). Auch sogenannte „First Responder Einsätze“ werden hierunter gezählt, bei denen eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr zu einem rettungsdienstlichen Einsatz fährt, da ein Rettungswagen nur verspätet eintreffen kann.

In ca. 2% der Einsätze rückt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst zu überörtlichen Einsätzen in andere Kommunen im Rhein-Kreis Neuss und teilweise auch im Land NRW aus. Dies sind in der Regel Einsätze, bei denen der ABC/CBRN-Erkundungswagen angefordert wird, welcher ein Bundesfahrzeug ist und von der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst im Auftrag des Bundes besetzt und betrieben wird.

Trotz des dichten und gut ausgebauten Straßennetzes und der zugewiesenen Bundesautobahnabschnitte, verzeichnet die Freiwillige Feuerwehr Kaarst im Gegensatz zu vergleichbaren anderen Feuerwehren mit unter 1% relativ wenig Verkehrsunfälle mit im Fahrzeug eingeklemmten oder eingeschlossenen Personen. Die Einsatzbelastung liegt hier bei ca. 1 Einsatz pro Jahr, wobei es sich hier in der Regel um eingeschlossene Personen handelt. Einsätze, bei denen Personen in ihren Fahrzeugen eingeklemmt waren und eine umfangreiche technisch-medizinische Rettung benötigen, sind seit Aufstellung des letzten Brandschutzbedarfsplan viermal vorgekommen.

Einsätze größeren Umfangs, bei denen die Gefahren von giftigen, ätzenden, radioaktiven, krankheitserregenden oder umweltgefährdenden Stoffen bekämpft werden müssen und den Einsatz eines kompletten Zuges (zeit-, personal- und materialintensiv) erforderlich machen, sind sehr selten vorgekommen. Den einzigen Einsatz dieser Art der letzten Jahre musste die Feuerwehr Kaarst im Jahr 2011 bearbeiten. Hier hatte eine Person einen Suizid in einem PKW mittels Schwefelwasserstoff begangen. Statistisch gesehen liegen solche Einsätze damit bei knapp über 0%.

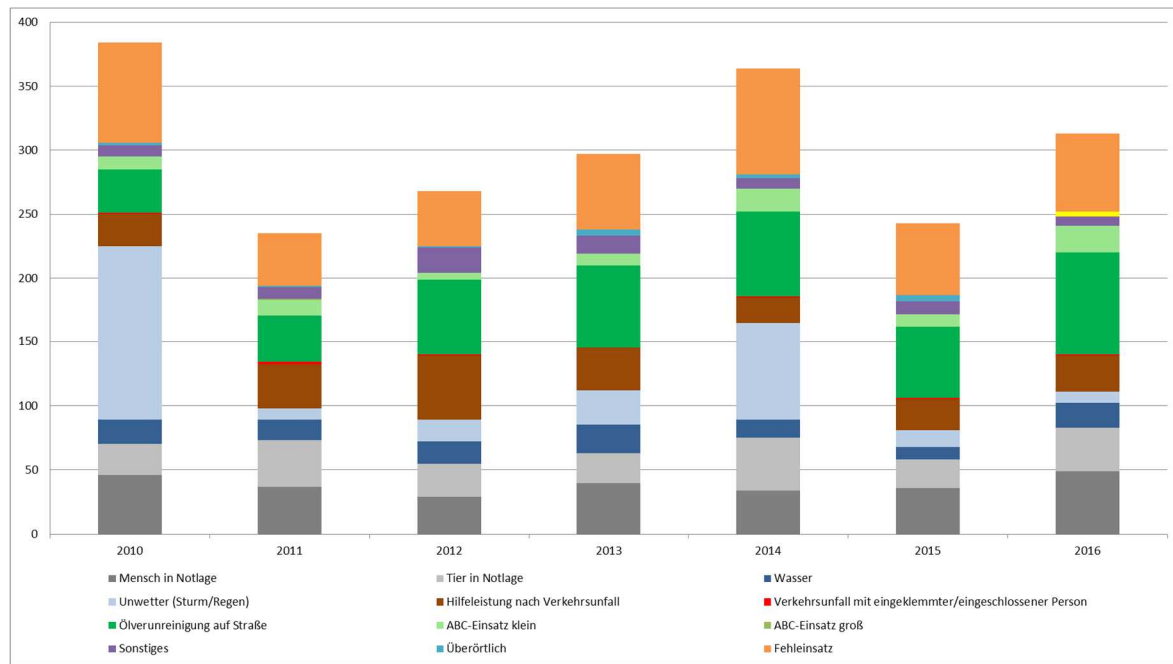


Abbildung 16: Anzahl und Aufteilung der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 - 2016

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mensch in Notlage	46	37	29	40	34	36	49
Tier in Notlage	24	36	26	23	41	22	34
Wasser	19	16	17	22	14	10	19
Unwetter (Sturm/Regen)	136	9	17	27	76	13	9
Hilfeleistung nach Verkehrsunfall	25	34	50	33	20	24	28
Verkehrsunfall mit eingeklemmter/eingeschlossener Person	1	2	1	0	1	1	1
Ölverunreinigung auf Straße	34	37	59	65	66	56	80
ABC-Einsatz klein	10	12	5	9	18	10	21
ABC-Einsatz groß	0	1	0	0	0	0	0
Sonstiges	9	9	20	14	8	10	7
Überörtlich	2	1	1	5	3	5	4
Fehleinsatz	78	41	43	59	83	56	61
Summe technische Hilfeleistungseinsätze	384	235	268	297	364	243	313

Tabelle 11: Anzahl und Aufteilung der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 – 2016

	2010 - 2016	
Mensch in Notlage	39	13%
Tier in Notlage	29	10%
Wasser	17	6%
Unwetter (Sturm/Regen)	41	14%
Hilfeleistung nach Verkehrsunfall	31	10%
Verkehrsunfall mit eingeklemmter/eingeschlossener Person	1	0%
Ölverunreinigung auf Straße	57	19%
ABC-Einsatz klein	12	4%
ABC-Einsatz groß	0	0%
Sonstiges	11	4%
Überörtlich	3	1%
Fehleinsatz	60	20%
Summe technische Hilfeleistungseinsätze	301	100%

Tabelle 12: Durchschnitt der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 - 2016

4.6.6.2. Statistik getrennt nach Löschzügen

Betrachtet man die Technischen Hilfeleistungseinsätze getrennt nach den beiden Löschzügen, ergeben sich folgende durchschnittliche Brandeinsatzzahlen pro Jahr (Mittel aus den Jahren 2010-2016)

- Löschzug Kaarst: 187 Einsätze (62 %)
- Löschzug Büttgen: 104 Einsätze (34 %)
- Gemeinschaftliche Einsätze: 10 Einsätze (3 %)

Hierbei ist zu erwähnen, dass im Jahre 2015 eingeführt wurde, tagsüber bei Bagatelleinsätzen zuerst nur das städtische Personal zu alarmieren. Diese Bagatelleinsätze liegen fast ausschließlich im Bereich der Technischen Hilfeleistung. Durch diese Alarmierungsmöglichkeit konnte die Belastung der Löschzüge in 2015 um 64 Einsätze (47 Löschzug Kaarst und 17 Löschzug Büttgen) und in 2016 um 74 Einsätze (43 Löschzug Kaarst und 31 Löschzug Büttgen) minimiert werden.

4.7. Feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse

Bei der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse handelt es sich um die Betrachtung des Stadtgebietes unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie zum Beispiel der Gebietsnutzung, der Bebauung, der Struktur und der Verkehrswege sowie den daraus resultierenden potentiellen Gefahren.

Zur Bekämpfung dieser möglichen Gefahren muss die Gemeinde nach § 3 (1) BHKG eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr für den Brandschutz und die Hilfeleistung als gemeindliche Einrichtung unterhalten.

Aus diesem Grund ist für die Bemessung der Feuerwehr eine Beschreibung und ein Überblick über die denkbaren Gefahren im Stadtgebiet erforderlich.

Diese Betrachtung kann sowohl durch analytische als auch empirische Verfahren erlangt werden. Hierbei sind sowohl die Arten der Gefahren als auch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu erfassen.

Zur genaueren Analyse und anschaulicheren Übersicht der Gefahren ist eine Strukturierung des Stadtgebietes erforderlich. Auch muss hierbei eine Bewertung stattfinden, welche Risiken in welchen Bereichen des Stadtgebietes auftreten können. So ist z. B. ein reines Wohngebiet hinsichtlich der Gefahrenquellen anders zu bewerten als ein Gebiet mit Wohn- und Gewerbenutzung oder ein reines Gewerbegebiet. Bei einer Bebauung mit besonders gefahrenträchtigen Objekten, mit einer Konzentration von Gewerbeobjekten oder einer schlechten Verkehrsverbindung, wird eine andere Risikobewertung und eine darauf abgestimmte risikoorientierte Planung notwendig werden, als bei einer normalen Wohnbebauung. Im Ergebnis wird ein darauf bemessenes Einsatzpotenzial (Einsatzkräfte und Einsatzmittel) festgelegt.

Die Grundlage der Gefahrenanalyse bildet die AGBF Schutzzieldefinition und der technische Bericht für Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren des vfdb.

Mit dem vfdb-Bericht wird der Feuerwehr ein Werkzeug an die Hand gegeben, welches die anerkannten Regeln des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt, auf unterschiedliche Situationen des baulichen Brandschutzes eingeht und flexibel auf örtlich unterschiedliche Risiken (Brandhäufigkeit, Schadensverlauf) reagiert.

Die aus der Sicherheitswissenschaft bekannte Risikodefinition als Produkt der Komponenten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere (Gefahr, Konsequenzen) ist Grundlage der Betrachtung.

Im Vordergrund steht hier eine zielorientierte und nachvollziehbare Bemessungsplanung, bei welchen Brandszenarien die Feuerwehr wie viel Personal und welches feuerwehrtechnische Gerät benötigt, um einen großen Schaden von Menschen und Sachen abwenden zu können. Daneben wird dasselbe für die Verhinderung der Ausbreitung eines örtlich begrenzten Brandereignisses und das Löschen des Brandes bemessen.

In den genannten Abhandlungen werden aber nur Brandereignisse, keine Technischen Hilfeleistungseinsätze genannt.

Da für eine umfassende Gefahrenanalyse aber auch dieser Bereich bewertet werden muss, müssen hier ebenfalls Grundlagen zur Bewertung des Stadtgebietes hinsichtlich der in diesem Spektrum auftauchenden Szenarien gefunden werden.

Da bei Einsätzen, die eine Technische Hilfeleistung notwendig machen, vor der notfallmedizinischen Versorgung oft erst der Zugang zum Verunfallten geschaffen werden muss, sollte die Feuerwehr mindestens zeitgleich mit dem Rettungsdienst eintreffen. Daher ist es ratsam, dass sich die Eintreffzeiten der Feuerwehr auch an der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie orientieren. Aus diesem Grund werden hierfür die im Rettungsdienstgesetz, beziehungsweise im Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss vorgegebenen Eintreffzeiten, und die für die notfallmedizinische Erstversorgung erforderliche Zeit zu Grunde gelegt. Die notwendigen Einsatzkräfte und Einsatzmittel werden anhand der in den FwDV, insbesondere in der FwDV 3, vorgegebenen Durchführungsanweisungen bemessen.

Aufgrund des vorhandenen Gefahrenpotenzials in den Gewerbebetrieben und insbesondere durch den Transport gefährlicher Güter über die Land- und Bundesstraßen sowie Autobahnen, müssen sich die Feuerwehren aber auch auf diese Gefahren einstellen. Da Einsätze im ABC-Bereich die Feuerwehr vor besondere Herausforderungen stellt, werden die möglichen Gefahrstoffsznarien, als Teilbereich der Technischen Hilfeleistung, einer separaten Analyse unterzogen.

Für die Bemessung von ABC-Gefahrstoffeinsätzen als Teilbereich Technischer Hilfeleistungen muss in erster Linie die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 betrachtet werden. Zur umfassenden Durchführung erforderlicher Maßnahmen im ABC-Einsatz sind eine spezielle Ausbildung und eine spezielle Ausrüstung notwendig. Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 legt die Funktionsstärke fest. Eine Gruppe ist aufgrund der Personalstärke und vorhandenen Einsatzmittel in der Lage, Erstmaßnahmen durchzuführen und Aufträge kleineren Umfangs mit klar begrenztem Risiko durchzuführen. Sobald eine spezielle Schutzausrüstung und besondere Einsatzmittel erforderlich sind, ist der Einsatz von einer Gruppe alleine nicht durchführbar. Insofern stellt der Zug die kleinste taktische Einheit im ABC-Einsatz dar, oftmals erweitert durch eine Staffel für die Dekontamination. Umfangreichere Aufgaben in diesem Bereich können nur durch eine Einheit in Verbandsstärke erledigt werden.

Die feuerwehrtechnische Gefahrenanalyse für die zu erwartenden Einsatzszenarien wurde wie folgt vorgenommen:

1. Es wurden Gefährdungsklassifizierung für die Einsatzarten Brandschutz (B), Technische Hilfeleistung (TH) und ABC-Schutz sowie dazu denkbare Beispielszenarios erstellt. Mit steigender Gefährdungsklassifizierung (1 → 4)

bei den Einsatzarten nimmt die Gefährdung zu. Die Stufe 1 beschreibt damit die geringste und die Stufe 4 die höchste Gefahr.

2. Das Stadtgebiet wurde in Schutzbereiche eingeteilt. Die Grundlage bilden die Planquadrate des offiziellen Stadtplanes der Stadt Kaarst.
3. Für jedes Planquartdrate bzw. für jeden Schutzbereich wurden durch die Feuerwehr die gebäudeabhängigen Daten (Art und Maß der baulichen Nutzung, Gebäudearten und Gebäudetypen) und die infrastrukturellen Verhältnissen gesammelt.
4. Unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen wurde, getrennt nach den Einsatzarten, eine Bewertung jedes einzelnen Planquadrates vorgenommen und an den daraus resultierenden Gefahren die jeweiligen Gefährdungsklassifizierungen für diese Teilgebiete vorgenommen.
5. Aufgrund der Auswertung von Alarmfahrten wurde die Eintreffzeiten von beiden Standorten aus für diese Bereiche ermittelt.
6. Die Einsatzstatistik wurde ausgewertet um ermitteln zu können, welche und wie viele Realeinsätze in diesem Planquadrat vorgekommen sind.

So entstand ein Gefahrenraster aus jeweils einen Quadratkilometer großen Teilbereichen des Stadtgebietes.

4.7.1. Übersicht der Gefahrenklassen

Die Gefährdungsklassifizierung der Einsatzarten und darin enthaltenden denkbaren Gefahren und Einsatzvergleichsszenarios werden nachfolgend in Tabellen dargestellt.

Mit steigender Gefährdungsklasse nimmt die daraus resultierende Gefährdung zu.

- 1 – geringe Gefährdung
- 2 – durchschnittliche Gefährdung
- 3 – hohe Gefährdung
- 4 – sehr hohe Gefährdung

4.7.1.1. Brand

Brand 1 (B 1)	
Gefahren	Gebäude geringer Höhe Landwirtschaftliche Anwesen Kleingartensiedlungen Kraftfahrzeuge
Beispiel-szenario	Brand eines Personenkraftwagens auf einer Kreisstraße

Brand 2 (B 2)	
Gefahren	Gebäude geringer Höhe Gebäude mittlerer Höhe < 5 Geschosse Kindertagesstätten, ebenerdig Beherbergungsbetriebe mit Brandfrüherkennung
Beispiel-szenario	Zimmerbrand in einem Mehrfamilienhaus mit blockiertem ersten Rettungsweg, eine Person vermisst, eine Person am Fenster im 1. OG (AGBF Szenario).

Brand 3 (B 3)	
Gefahren	Schulen Kindertagesstätten, nicht ebenerdig Wohn- und Geschäftshäuser mittlerer Höhe bis zum 4. OG Beherbergungsbetriebe ohne Brandfrüherkennung Gemeinschaftsladenzentren Pflege und Betreuungseinrichtungen Landw. Anwesen mit gewerblicher Tierhaltung unterirdischen Mittelgaragen Gewerbebetriebe
Beispiel-szenario	Kellerbrand in einem Wohn- und Geschäftshaus mittlerer Höhe mit blockiertem ersten Rettungsweg, eine Person vermisst, eine weitere Person am Fenster im 3. OG.

Brand 4 (B4)	
Gefahren	Hochhäuser Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 4 Obergeschossen Versammlungsstätten Verkaufsobjekte > 2000 m ² Industrie- und Hallenbauten > 2000 m ² Großgaragen
Beispiel-szenario	Zimmerbrand in einem Hochhaus oberhalb des 4. Geschosses bzw. Kellerbrand in einem Gebäude mittlerer Höhe > 5 Geschosse mit blockiertem ersten Rettungsweg, mehrere Personen vermisst

4.7.1.2. Technische Hilfeleistung

Technische Hilfeleistung 1	
Gefahren	Ortsverkehr
Beispiel-szenario	Hilfeleistung nach Verkehrsunfall ohne Personenschaden

Technische Hilfeleistung 2	
Gefahren	Durchgangsverkehr, Bundesstraße
Beispiel-szenario	Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person

Technische Hilfeleistung 3	
Gefahren	Bundesautobahnen
Beispiel-szenario	Verkehrsunfall mit mehreren eingeklemmten Verletzten oder mit LKW-Beteiligung

Technische Hilfeleistung 4	
Gefahren	Spezielle, individuelle Risiken - Objekte mit spezieller Gefährdung - Bahn-Anlagen
Beispiel-szenario	Entgleisung eines Zuges mit mehreren eingeklemmten Verletzten

4.7.1.3. ABC-Gefahren

ABC 1	
Gefahren	Einsätze mit ABC-Gefahrstoffen, bei denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.
Beispiel-szenario	Auslaufende Betriebsmittel aus Kraftfahrzeugen

ABC 2	
Gefahren	Einsätze mit ABC-Gefahrstoffen, bei denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen. Zur Vermeidung einer Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden (Gefahrengruppe I)
Beispiel-szenario	Gasaustritt in einem Wohngebäude

ABC 3	
Gefahren	Einsätze mit ABC-Gefahrstoffen, bei denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen (Gefahrengruppe II)
Beispiel-szenario	Gefahrgutaustritt beim Transport auf der Ladefläche eines LKW

ABC 4	
Gefahren	Einsätze mit ABC-Gefahrstoffen, bei denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen und deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann (Gefahrengruppe III)
Beispiel-szenario	Gefahrgutaustritt in einem Chemikalien- oder Pflanzenschutzmittellager

4.7.2. Übersicht der Schutzbereiche

Auf Grundlage des Stadtplanes wurde das gesamte Stadtgebiet anhand der Planquadrate in die folgenden 53 Schutzbereiche eingeteilt. Die Schutzbereiche müssen jeweils einzeln betrachtet werden. Sie sind dynamisch und dienen der Fortschreibung. Diese Darstellung dient zur Übersicht der einzelnen Schutzbereiche. Im Einzelnen sind sie als Anlage 2 beigefügt.

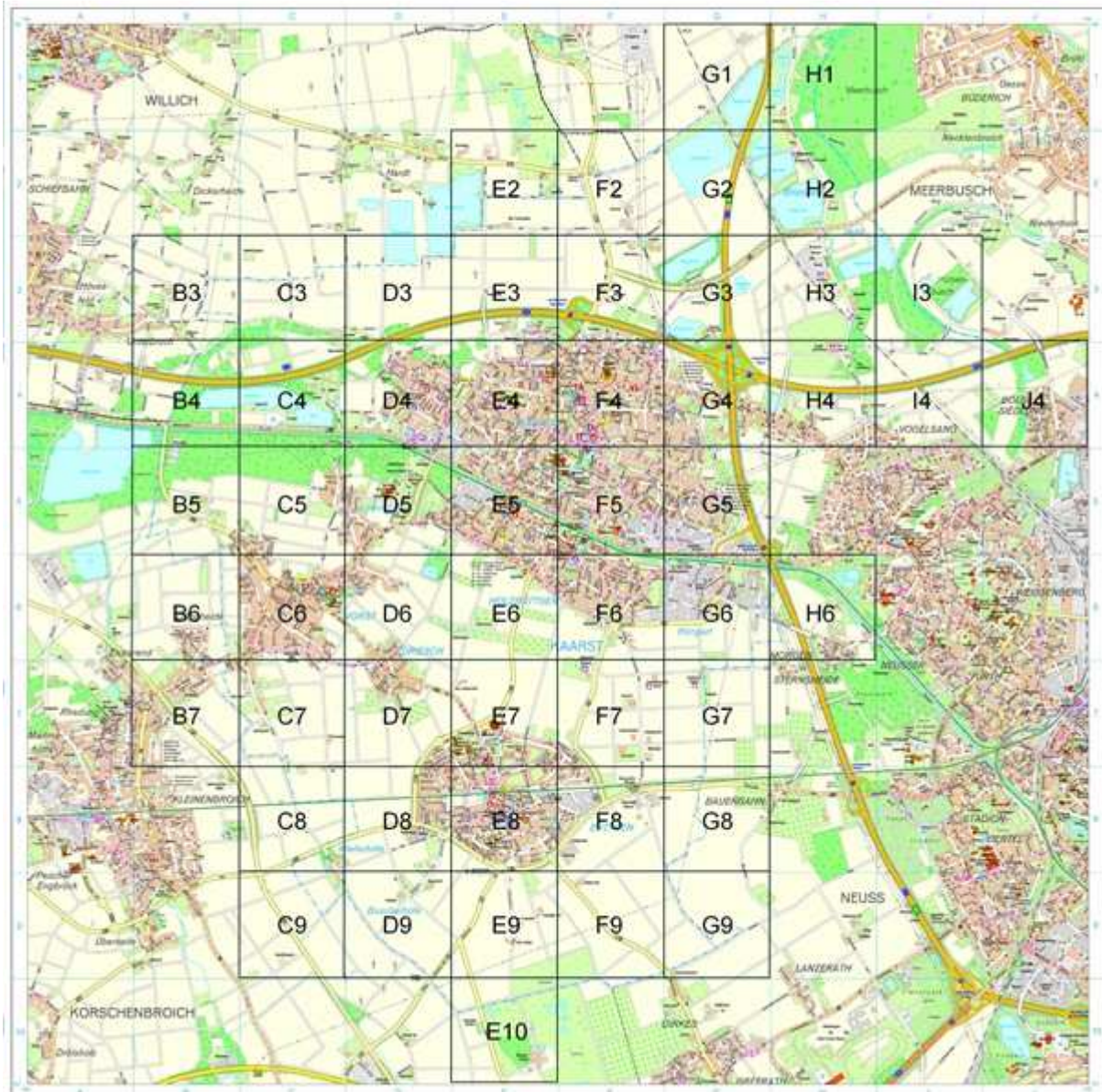


Abbildung 17: Schutzbereiche der Stadt Kaarst anhand der Planquadrate der amtlichen Stadtkarte

4.7.3. Übersicht der Auswertung der Schutzbereiche

Die Daten der Fahrzeitenisochronen (siehe Kapitel 7.1.1.4 Anfahrtszeiten) und der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse werden in der nachfolgenden Tabelle übersichtlich zusammengefasst. Die einzelnen detaillierten Schutzbereiche sind als Anlage 2 beigelegt.

Plan-quadrat	Zust. LZ		Gefahren-klasse			Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Kaarst (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Kaarst (in km)	Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Büttgen (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Büttgen (in km)	Bemerkung
	Kaarst	Büttgen	B	TH	ABC					
B3	x		1	2	1	5 - 6	4,5	> 8	6,5	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
B4	x	x	3	3	4	4 - 5	4,0	5 - 6	5,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
B5		x	3	2	2	4 - 5	5,5	4 - 5	3,5	Teilweise mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
B6		x	1	2	1	6 - 7	5,0	4 - 5	3,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
B7		x	2	2	1	6 - 7	5,0	5 - 6	3,0	
C3	x		3	2	1	5 - 6	3,5	> 8	5,5	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
C4	x	x	3	3	4	3 - 4	2,5	6 - 7	4,5	
C5		x	2	1	1	4 - 5	3,0	4 - 5	3,5	Teilweise mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
C6		x	3	2	1	5 - 6	4,5	3 - 4	3,0	
C7		x	3	2	1	6 - 7	5,0	3 - 4	3,0	
C8		x	2	4	3	6 - 7	6,0	4 - 5	2,5	
C9		x	2	1	1	6 - 7	6,0	4 - 5	2,5	
D3	x		3	3	4	5 - 6	3,5	> 8	5,5	mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
D4	x	x	4	3	4	3 - 4	2,0	6 - 7	4,0	
D5	x	x	3	3	3	3 - 4	2,5	4 - 5	3,5	
D6		x	3	2	1	4 - 5	3,0	1 - 3	2,0	

Plan- quadrat	Zust. LZ		Gefahren- klasse			Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Kaarst (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Kaarst (in km)	Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Büttgen (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Büttgen (in km)	Bemerkung
	Kaarst	Büttgen	B	TH	ABC					
D7		x	2	2	1	5 - 6	4,5	1 - 3	1,5	
D8		x	4	4	3	5 - 6	4,5	1 - 3	1,5	
D9		x	2	2	3	7 - 8	6,0	4 - 5	2,5	
E2	x		2	1	1	5 - 6	4,0	> 8	6,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
E3	x		3	3	4	4 - 5	2,5	7 - 8	4,5	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
E4	x		4	2	3	3 - 4	2,0	5 - 6	4,0	
E5	x	x	4	3	3	1 - 3	1,5	3 - 4	3,0	
E6		x	4	2	3	3 - 4	2,0	1 - 3	1,5	
E7		x	4	2	3	4 - 5	5,0	1 - 3	1,0	Teilweise mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
E8		x	4	4	3	5 - 6	6,0	1 - 3	1,5	
E9		x	2	2	3	7 - 8	6,0	4 - 5	2,5	
E10		x	2	2	3	> 8	6,0	5 - 6	2,5	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
F2	x		2	2	3	5 - 6	4,0	> 8	6,0	
F3	x		3	3	4	4 - 5	2,5	7 - 8	4,5	
F4	x		4	2	3	3 - 4	2,0	5 - 6	4,5	
F5	x	x	4	3	3	1 - 3	1,0	4 - 5	4,0	
F6		x	4	2	4	3 - 4	3,0	3 - 4	3,0	
F7		x	2	2	2	4 - 5	4,0	1 - 3	1,0	Teilweise mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
F8		x	3	4	3	5 - 6	5,0	3 - 4	2,0	

Plan- quadrat	Zust. LZ		Gefahren- klasse			Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Kaarst (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Kaarst (in km)	Ø Anfahrtszeit vom Standort Löschzug Büttgen (in min)	Ø Entfernung vom Standort Löschzug Büttgen (in km)	Bemerkung
	Kaarst	Büttgen	B	TH	ABC					
F9		x	2	2	2	6 - 7	5,5	4 - 5	3,5	
G1	x		3	4	4	> 8	6,0	> 8	8,0	
G2	x		3	4	4	6 - 7	4,5	> 8	6,5	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
G3	x		3	4	4	5 - 6	3,0	> 8	5,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
G4	x		2	4	4	4 - 5	2,5	7 - 8	5,0	
G5	x		3	4	4	1 - 3	1,5	6 - 7	5,0	
G6	x	x	4	4	4	1 - 3	1,5	4 - 5	3,5	
G7		x	2	1	1	4 - 5	2,5	3 - 4	2,0	
G8		x	1	4	3	5 - 6	5,0	4 - 5	2,5	
G9		x	1	1	1	7 - 8	7,0	5 - 6	3,5	
H1	x		2	1	1	> 8	6,5	> 8	8,5	
H2	x		2	4	4	7 - 8	5,5	> 8	7,5	
H3	x		2	4	4	6 - 7	5,5	> 8	7,5	
H4	x		2	4	4	> 8	6,5	> 8	8,5	
H6	x	x	3	4	4	3 - 4	2,0	6 - 7	4,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)
I3	x		1	1	1	> 8	7,5	> 8	9,5	
I4	x		3	4	4	> 8	7,0	> 8	9,0	
J4	x		3	4	4	> 8	7,0	> 8	9,0	Mangelhafte Löschwasserversorgung (Grundschatz)

Tabelle 13: Auswertung der Schutzbereiche

4.7.4. Analyse der Schutzbereichsauswertung

Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien zur Gefährdungsermittlung ergeben sich folgende Gefährdungspotentiale, eingeteilt in die Gefährdungsklassen B1-B4, TH1-TH4 und ABC1-ABC4, prozentual bezogen auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes Kaarst.

Gefährdungs- klasse	Anzahl Schutzbereiche im Stadtgebiet	Prozentualer Anteil im Stadtgebiet
B1	5	9%
B2	18	34%
B3	19	36%
B4	11	21%
TH1	7	13%
TH2	20	38%
TH3	9	17%
TH4	17	32%
ABC1	15	28%
ABC2	3	6%
ABC3	16	30%
ABC4	19	36%

Tabelle 14: Auswertung der Gefährdungsklassenverteilung im Stadtgebiet

Die Quadranten E4, F4, E5 und F5 stellen den Kern des Stadtteiles Kaarst dar.

In Holzbüttgen bildet der Quadrant E5 den Kern.

Der Quadrant E8 stellt den Kern des Stadtteiles Büttgen und der Quadrant C6 den Kern des Stadtteiles Vorst dar.

In diesen Quadranten liegen, bedingt durch Bauart und Bauweise, die höchsten Brandpotentiale vor.

Brandgefahren ergeben sich aus der Bebauung, der Art der Nutzung, der Bevölkerungsdichte und der vorhandenen Infrastruktur.

Gefährdungen im Bereich der Technischen Hilfeleistung ergeben sich eher aus der Infrastruktur und der Art der Nutzung in einem Quadranten.

Aufgrund der Anzahl von Auskiesungsflächen (sogenannten „Baggerlöchern) und Seen hat die Stadt Kaarst mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kaarst e.V. (DLRG Kaarst) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Eis- und Wasserrettung geschlossen. Hierin verpflichtet sich die DLRG Kaarst, geeignetes Personal, Fahrzeug und Rettungsboote zu stellen. Weiterhin verpflichtet sich die DLRG Kaarst, bei Alarmierungen von Einsatztauchern einen Tauchtrupp mit Führungskraft und fachlich geeigneter Unterstützung zeitnah am Einsatzort zur Verfügung zu stellen.

ABC Gefährdungen ergeben sich überwiegend aus den normalen Verkehrsbewegungen und dem daraus resultierenden Transport- und Lageraufkommen.

Gefährdungen, resultierend aus den Versorgungsleitungen der Industrie und Energieversorgungsunternehmen, haben in den vergangenen Jahren zu keinen nennenswerten Einsätzen der Freiwillige Feuerwehr Kaarst geführt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind in den jeweiligen Schutzbereichen als Gefahrenschwerpunkte aufgeführt.

Aus den ermittelten Gefährdungsklassen lassen sich die erforderlichen Einsatzmittel, das erforderliche Einsatzpersonal und die notwendigen Maßnahmen der Einsatzplanung ableiten, die zur Beseitigung der möglichen Gefahren erforderlich sind.

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet ist überwiegend sichergestellt. In bestimmten Außenbereichen ist sie allerdings, wie in Kapitel 4.5.1 beschrieben, kritisch zu betrachten.

Bei jedem Feuerwehreinsatz ist die zeitkritischste Aufgabe die Menschenrettung. Bei Brandeinsätzen ist die häufigste Todesursache die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Die Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch liegt bei ca. 13 Minuten. Die Reanimations-/Wiederbelebungs-grenze liegt bei ca. 17 Minuten.

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die notrufabfragende Stelle und der vom Disponenten benötigten Zeit die Abfrage durchzuführen und die Feuerwehr zu alarmieren (5 Minuten), verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit 8 Minuten.

Wie in Kapitel 7.1.1.3 beschrieben, liegt die statistische Ausrückzeit des HLF Kaarst bei 04:32 Minuten und des HLF Büttgen bei 04:51 Minuten. Damit verbleiben 03:28 bzw. 03:09 Minuten Anfahrtszeit.

Da das Einsatzgebiet mit dieser Anfahrtszeit nicht vollständig abgedeckt werden kann, ergeben sich derzeit Teilbereiche im Stadtgebiet, in denen die Freiwillige Feuerwehr Kaarst erst nach der erforderlichen Hilfsfrist eintreffen kann.

Für das Stadtgebiet von Kaarst wurden folgende Anfahrtszeiten in die Quadranten ermittelt (detaillierte Beschreibung im Kapitel 7.1.1.4 Anfahrtszeiten).

Fahrzeiten im Ausrückbereich des Löschzuges Kaarst

Anfahrtszeit zuständiger Löschzug Kaarst	Anzahl Quadranten im Einsatzgebiet	Prozentualer Anteil im Einsatzgebiet
1 – 3 min	4	14%
3 – 4 min	6	21%
4 – 5 min	4	14%
5 – 6 min	6	21%
6 – 7 min	2	7%
7 – 8 min	1	3%
> 8 min	6	21%

Tabelle 15: Anfahrtszeiten des Löschzuges Kaarst in die Bereiche des Stadtteils Kaarst

10 Quadranten sind problemlos zu erreichen (grün und gelb). 4 Quadranten sind derzeit grenzwertig zu betrachten (rot). 15 Quadranten sind mit einer Anfahrtszeit von über 5 Minuten nicht rechtzeitig zu erreichen (lila). In diesen Bereichen sind in jedem Fall besondere Maßnahmen zu ergreifen. Dies können Aufklärungsgespräche über die Selbstrettung und die Installation von Rauchmeldern über den empfohlenen Grundschutz hinaus.

Werden zur Unterstützung ein oder mehrere Fahrzeuge aus dem Löschzug Büttgen benötigt, ergeben sich für diese folgende Zeiten, um die Einsatzstellen im Stadtteil Kaarst zu erreichen.

Anfahrtszeit Löschzug Büttgen	Anzahl Quadranten im Einsatzgebiet	Prozentualer Anteil im Einsatzgebiet
1 – 3 min	0	0%
3 – 4 min	1	3%
4 – 5 min	3	10%
5 – 6 min	3	10%
6 – 7 min	4	14%
7 – 8 min	3	10%
> 8 min	15	52%

Tabelle 16: Anfahrtszeiten des Löschzuges Büttgen in die Bereiche des Stadtteils Kaarst

Gerade durch die Doppelalarmierung tagsüber sind diese Zeiten wichtig, da der Löschzug Büttgen in der Regel dann im Stadtgebiet Kaarst das Personal der zweiten Hilfsfrist (13 min nach Alarmierung) stellt. Es ist ersichtlich, dass in der Kernstadt die Zeiten eingehalten werden können.

Fahrzeiten im Ausrückbereich des Löschzuges Büttgen

Anfahrtszeit zuständiger Löschzug Büttgen	Anzahl Quadranten im Einsatzgebiet	Prozentualer Anteil im Einsatzgebiet
1 – 3 min	7	22%
3 – 4 min	6	19%
4 – 5 min	12	38%
5 – 6 min	4	13%
6 – 7 min	3	9%
7 – 8 min	0	0%
> 8 min	0	0%

Tabelle 17: Anfahrtszeiten des Löschzuges Büttgen in die Bereiche der Stadtteile Büttgen, Holzbüttgen, Vorst und Driesch

13 Quadranten sind problemlos zu erreichen (grün und gelb). 12 Quadranten sind derzeit grenzwertig zu betrachten (rot). 7 Quadranten sind mit einer Anfahrtszeit von über 5 Minuten nicht rechtzeitig zu erreichen (lila).

Für die Feuerwehdrehleiter oder auch, wenn ein oder mehrere Fahrzeug aus dem Löschzug Kaarst benötigt werden, ergeben sich für diese folgende Zeiten, um die Einsatzstellen in den Stadtteilen des Löschzuges Büttgen zu erreichen.

Anfahrtszeit Löschzug Kaarst	Anzahl Quadranten im Einsatzgebiet	Prozentualer Anteil im Einsatzgebiet
1 – 3 min	3	9%
3 – 4 min	6	19%
4 – 5 min	7	22%
5 – 6 min	6	19%
6 – 7 min	6	19%
7 – 8 min	3	9%
> 8 min	1	3%

Tabelle 18: Anfahrtszeiten des Löschzuges Kaarst in die Bereiche der Stadtteile Büttgen, Holzbüttgen, Vorst und Driesch

Gerade durch die Doppelalarmierung tagsüber sind diese Zeiten wichtig, da der Löschzug Kaarst in der Regel dann im Ausrückbereich des Löschzuges Büttgen das Personal der zweiten Hilfsfrist (13 min nach Alarmierung) stellt. Es ist ersichtlich, dass die Zeiten flächendeckend eingehalten werden können.

Aber auch für die Objekte, bei denen die Drehleiter den zweiten Rettungsweg sicherstellen muss, sind diese Fahrzeiten wichtig. Hier ist deutlich zu erkennen, dass die Fahrzeiten in bestimmte Bereiche zu lange sind, wenn dort entsprechende Gebäude vorhanden oder geplant sind.

Erreichbarkeit der Bevölkerung

Da in jedem Quadrant unterschiedlich viele Menschen wohnen und auch 25 Quadranten einen reinen Außenbereich mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung beinhalten, kann mit der reinen Auswertung der Fahrzeiten keine generelle Aussage über die Erreichbarkeiten von Wohnnutzungen getroffen werden.

Wie in Kapitel 7.1.1.3 dargestellt, benötigt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst 4:30 - 5:00 Minuten, um auszurücken. Das bedeutet, es dürften maximal 03:00 - 3:30 Minuten Anfahrtszeit benötigt werden, um eine 100% Abdeckung des bebauten Stadtgebietes gewährleisten zu können.

Die Bereiche, in denen die Feuerwehr 03:00 Minuten Anfahrtszeit (grüne und gelbe Isochronen in Kapitel 7.1.1.4) benötigt, sind daher in nahezu jedem Einsatz zeitgerecht erreichbar.

Die Bereiche mit einer Anfahrtszeit von 4 Minuten (rote Isochronen 7.1.1.4) sind grenzwertig zu betrachten. Je nach Wochentag, Uhrzeit, Verkehrsdichte und Witterung, können sich die Ausrück- und Anfahrtszeiten so verlängern, dass die Hilfsfristen unter bestimmten negativen Umständen nicht mehr eingehalten werden können.

Daher wurden anhand der Fahrzeitenisochronen aus Kapitel 7.1.1.4 die Bereich mit einer Anfahrtszeit von 4 Minuten (rote Isochronen) und die Bereiche mit Fahrzeiten von über 4 Minuten (Bereiche hinter den roten Isochronen) anhand von Kataster- und Einwohnermeldedaten⁴ dahingehend ausgewertet, wie viele Personen in diesen Bereichen gemeldet sind. Dazu wurde das Stadtgebiet nochmals anhand der statistischen Einwohnerbezirke unterteilt.

Bezirk-Bezeichnung	Einwohner gesamt im Bezirk		Einwohner erreichbar im Bezirk (< 4min)		Einwohner <u>bedingt</u> erreichbar im Bezirk (4min)		Einwohner <u>nicht</u> erreichbar im Bezirk (> 4min)	
	Anzahl	%-Anteil an Gesamt- einwohnerzahl	Anzahl	%-Anteil an Gesamt- einwohnerzahl	Anzahl	%-Anteil an Gesamt- einwohnerzahl	Anzahl	%-Anteil an Gesamt- einwohnerzahl
KAARST-MITTE	3675	8,46%	3675	8,46%	-	-	-	-
KAARST-NORD	5129	11,81%	2272	5,23%	2857	6,58%	-	-
KAARST-OST	2873	6,61%	2873	6,61%	-	-	-	-
KAARST-SÜD	3814	8,78%	3814	8,78%	-	-	-	-
KAARST-WEST	5757	13,25%	5757	13,25%	-	-	-	-
KAARST-NORD/WEST	2623	6,04%	1358	3,13%	1151	2,65%	114	0,26%
BROICHERSEITE	167	0,38%	-	-	5	0,01%	152	0,35%
BÜTTGEN	6764	15,57%	6589	15,17%	162	0,37%	13	0,03%
DRIESCH	840	1,93%	840	1,93%	-	-	-	-
HOLZBÜTTGEN	6231	14,35%	4193	9,65%	1815	4,18%	223	0,51%
VORST	5562	12,81%	3102	7,14%	1147	2,64%	1313	3,02%
Summen	43435	100,00%	34473	79,37%	7137	16,43%	1815	4,18%

Tabelle 19: Erreichbarkeit der Einwohner in den Bezirken der Stadt Kaarst

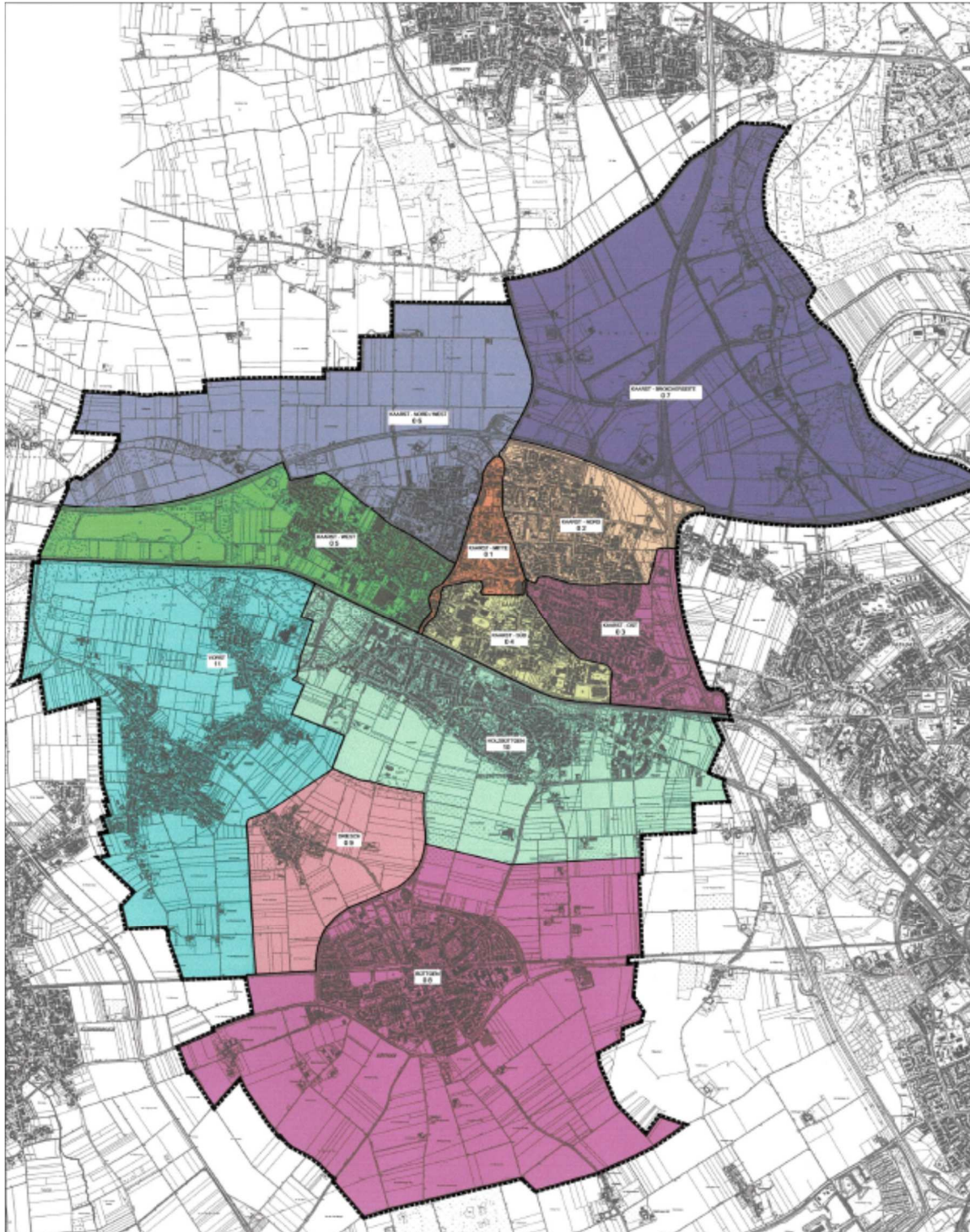


Abbildung 18: Einteilung der Stadt Kaarst in Bezirke

Nach dieser Auswertung und dem derzeitigem Stand der Ausrückzeiten werden ca. 80% des gesamten Stadtgebietes in der vorgegebenen Hilfsfrist mit einem Feuerwehrfahrzeug erreicht. Würde es die Freiwillige Feuerwehr Kaarst immer schaffen, in maximal 04:00 Minuten auszurücken, würde 96% des gesamten Stadtgebietes in der vorgegebenen Hilfsfrist erreicht. Hier stellt sich der Umstand, dass Kaarst eine relativ kleine Fläche bzw. Ausdehnung vorweist, als sehr positiv heraus. Ausgenommen sind hierbei die Zeiten der Feuerwehrdrehleiter in den Einsatzbereich des Löschzuges Büttgen. Hierauf wird in Kapitel 7.1.1.4.4 näher eingegangen.

5. Schutzziel

5.1. Vorbemerkung

Die Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nach § 3 BHKG organisatorische, technische und personelle Maßnahmen sicherzustellen, um den Brandschutz und die Hilfeleistung zu gewährleisten.

Die im § 3 (1) BHKG geforderte Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung bedeutet zunächst, dass eine Gemeinde dafür verantwortlich ist, eine leistungsfähige Feuerwehr bereitzuhalten und für deren sachgerechte Ausstattung mit ausgebildetem Personal sowie den entsprechenden Gebäuden und Geräten zu sorgen.

Eine konkrete Aussage oder Konkretisierung, welche Anforderungen in den jeweiligen Gemeinden erfüllt werden müssen, enthält das BHKG nicht.

Die Feuerwehren in NRW unterscheiden sich dabei in Personalstärke und Ausstattung erheblich. Dies ist u. a. den sehr unterschiedlichen Zuständigkeitsräumen (Ballungsräume im Vergleich zu Flächenkommunen), örtlichen Einsatzvoraussetzungen und ggf. besonderen Gefährdungspotentialen geschuldet.

Jede Feuerwehr muss aber unabhängig von den besonderen örtlichen Gegebenheiten dazu in der Lage sein, bestimmte einheitliche Mindestvoraussetzungen erfüllen zu können, um „Standardsituationen“ zu meistern, die in jeder Kommune auftreten können. Insbesondere muss die Feuerwehr jederzeit und nachprüfbar dazu in der Lage sein, eine Menschenrettung durchführen zu können.

Diese Mindestanforderungen müssen zu jeder Zeit durch die Feuerwehr realisierbar und nachprüfbar sein.

Aus diesem Grund hat jede Gemeinde im Zuge der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen, Schutzziele zu definieren.

Diese Schutzziele beschreiben in der Gefahrenabwehr, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll.

Dem im BHKG beschriebenen Ziel des Gesetzes folgend, gelten bei der Schutzzielefestlegung und -erreicherung die nachstehenden Prioritäten:

1. Menschen retten
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Schutzzielefestlegung ist zunächst die Ist-Situation zu ermitteln. Auf der Grundlage des tatsächlich erreichten Schutzziel muss sodann die Sollzielerreichung festgelegt und ggf. die hierfür notwendige Maßnahmen beschlossen werden (vgl. auch Kapitel10).

Die jeweiligen Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen und damit die Einhaltung der Schutzziele zu überprüfen.

Sollten die Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, kann die Aufsichtsbehörde Vorgaben erteilen, um die Pflichtaufgabe der Stadt Kaarst zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung zu gewährleisten. Dies könnte unter anderem bedeuten, dass die Befreiung, keine ständig besetzte Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften zu unterhalten, nicht erteilt wird oder die Einrichtung seitens der Aufsichtsbehörden angeordnet wird.

Bei der Auswahl der Schutzziele sind alltägliche Schadensmuster zu bemessen, mit deren Eintreten stets gerechnet werden muss.

Bei der Formulierung der Schutzziele ist zu beachten, dass im Falle einer rechtlichen Prüfung der Organisation des Brandschutzes in einer Gemeinde mangels gesetzlicher Standards auf "Regeln der Technik" zurückgegriffen wird. (Vgl. Urteil des VG Köln vom 27.01.2009 – 2 K 245/08, Urteil des OVG NRW vom 22.02.2010 – 7 A 1235/08, Urteil des VG Münster vom 23.09.2014 - 1 K 3080/1).

Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" werden dabei in der Rechtsprechung und Literatur sowie seitens der Aufsichtsbehörden als solche „Regeln der Technik“ anerkannt und bei der Bewertung der Schutzzielbestimmung und -erreichung einer Feuerwehr herangezogen (vgl. Fischer, Ralf: Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung; vgl. Steegmann: Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen, Rn. 2d zu § 22 FSHG; vgl. Vorbemerkung der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten).

5.2. Schutzzieldefinition nach AGBF Bund

Die Grundlage für die Herleitung und Definition des jeweiligen Schutzziels für die Stadt Kaarst bildet daher das in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für "Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" beschriebene Sicherheitsniveau, im weiteren „AGBF-Schutzziel“ genannt.

5.2.1. Brandschutz

Durch die ABGF wurde für die Brandbekämpfung ein standardisiertes Schadensereignis und dazugehörige Qualitätskriterien zur Abarbeitung dieses Schadensszenarios entwickelt und in der Empfehlung definiert. In Ermangelung detaillierter gesetzlicher Regelungen ist das AGBF-Schutzziel daher als untergesetzlicher Standard anzuwenden.

Als dimensionierendes Schadensereignis gilt demnach der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. Dieses Einsatzszenario, welches als „kritischer Wohnungsbrand“ bezeichnet wird, wird von der AGBF wie folgt beschrieben:

„Ein Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes. Neben Feuer und Rauch in der betroffenen Nutzungseinheit kommt es zu Raucheintrag in den Treppenraum. Es sind Personen aus der betroffenen Wohnung und aus angrenzenden Wohnungen über Leitern und über den Treppenraum zu retten. Außerdem muss die Brandausbreitung verhindert und der Brand gelöscht werden.“

Nach AGBF sind die wesentlichen Qualitätskriterien für ein standardisiertes Schadensereignis:

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
- Einsatzmittel
- Erreichungsgrad

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der

jeweiligen Stadt. Die Stadt Kaarst hat somit über ihre Freiwillige Feuerwehr sicherzustellen, dass im Falle des vorstehend beschriebenen Einsatzszenarios die vier nachfolgend näher beschriebenen Qualitätskriterien erfüllt oder übertroffen werden.

5.2.1.1. Hilfsfrist

Die primäre und den Zeit- und Handlungsdruck auslösende Aufgabe bei einem „kritischen Wohnungsbrand“ ist die Menschenrettung.

Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (unter anderem die Vergiftung mit Kohlenmonoxid). Je nach Brandentwicklungsdauer, unter anderem in Abhängigkeit der Zündquelle, der Menge und Art der Brandlasten in der Wohnung, den Zu- und Abluftbedingungen, der Verfügbarkeit von Rauchwarnmeldern und dem Verhalten und Aufenthaltsort der betroffenen Personen, werden diese Menschen unterschiedlich intensiv dem Brandrauch ausgesetzt.

Neben den darin enthaltenen toxischen Gasen stellt auch die teilweise sehr hohe Temperatur des Brandrauchs eine erhebliche Gefahr dar. Bei sich ausbreitenden Bränden nehmen die produzierte Rauchgasmenge und die Temperatur sehr schnell zu. Personen, die dem Brandrauch ausgesetzt sind, befinden sich in akuter Lebensgefahr. Die für die Menschenrettung zur Verfügung stehende Zeit wird daher von der Dauer der Rauchgasexposition bestimmt.

In der Mitte der siebziger Jahre veröffentlichten O.R.B.I.T.-Studie ermittelte man für Kohlenmonoxid eine Erträglichkeitsgrenze von 13 Minuten und eine Reanimationsgrenze von 17 Minuten. Dies bedeutet: Nach 13 Minuten verliert die Person das Bewusstsein (und kann sich damit den Rettern nicht mehr bemerkbar machen), nach 17 Minuten bleibt eine Reanimation erfolglos.

Grundsätzlich gilt immer, dass Personen- und Sachschäden mit zunehmender Entwicklungsdauer des Brandes exponentiell steigen. Um die Überlebenschancen zu sichern und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verringern, muss es das erste Ziel der Hilfsfrist sein, die Menschenrettung zu einem frühen Zeitpunkt einzuleiten.

Mangels Vorliegen anderer belastbarer Studien und Untersuchungen wird die O.R.B.I.T.-Studie für diesen Brandschutzbedarfsplan als wissenschaftliche Quelle bei der Definition herangezogen.

Die Feuerwehr muss daher spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation vor Ort sein und hat dann noch 4 Minuten Zeit, die Person zu finden, zu retten und zu reanimieren.

Zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem sogenannten „Flashover“ liegen, der bei einem Wohnungsbrand etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann. Ein „Flashover“ ist eine schlagartige Durchzündung eines Schadenfeuers von der Entstehungsphase bis hin zum Vollbrand des betroffenen Raumes oder der Etage.

Zusammengefasst gelten für die Festlegung der Schutzziele folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch: ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over: 18 bis 20 Minuten

Zur Herleitung der Zeiten für die Hilfsfrist, welche die Feuerwehr erfüllen muss, eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von den beteiligten Stellen der Notrufabfrage und des abwehrenden Brandschutzes weitgehend beeinflussbar und dokumentierbar sind.

Hierunter fallen

- die Gesprächs- und Dispositionszeit,
- die Ausrückzeit sowie
- die Anfahrtszeit.

Die Gesprächs- und Dispositionszeit erfolgt in der Regel in der Leitstelle. Nach Eingang des Notrufes in einer Leitstelle nimmt der Disponent den Schadensfall auf, entscheidet nach den Informationen des Anrufers und unter Berücksichtigung der entsprechenden Alarmpläne, welche Einsatzkräfte alarmiert werden müssen. Die planerische Durchschnittszeit für die Gesprächs- und Dispositionszeit liegt bei 1,5 Minuten im Brandschutz (Sollwert nach AGBF).

Die Ausrückzeit beginnt mit der Alarmierung der Einsatzkräfte über Alarmierungssysteme. Sie enthält den Weg vom Aufenthaltsort zur Fahrzeughalle bei hauptamtlich besetzten Feuerwachen bzw. die Anfahrt der ehrenamtlichen Helfer zum Feuerwehrhaus sowie das Anlegen der persönlichen Ausrüstung bei Brandeinsätzen. Mit der Abfahrt des besetzten Fahrzeuges endet die Ausrückzeit. Die planerische Durchschnittszeit schwankt von ca. 1 Minute bei den hauptamtlichen Feuerwehrkräften und bis 4 Minuten bei Freiwilligen Feuerwehren (Sollwert nach AGBF).

Die Anfahrtszeit beinhaltet die Fahrzeit vom Fahrzeugstandort zum Einsatzort. Sie stellt in der Praxis eine Planungsvariable in der Hilfsfrist dar. Der planerische Sollwert für Feuerwehren liegt bei 4 Minuten (nach AGBF).

In der Abwägung zwischen einer möglichst sofortigen Hilfeleistung und dem dafür notwendigen Aufwand für die Planung von Standorten und die Personalvorhaltung sind daher folgende Zeitabschnitte zu beachten und müssen planbar erfüllt werden:

- **1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit**
- **8 Minuten für die Ausrück- und Anfahrtszeit.**

Die übrigen Zeitanteile lassen sich von der Feuerwehr in Teilen ebenfalls beeinflussen, wirken sich aber nicht auf die Planung von Standorten und die Personalvorhaltung aus. Sie dienen der Schadensreduzierung und können durch organisatorische und präventive Maßnahmen beeinflusst werden.

Als Entdeckungszeit wird der Zeitabschnitt von der Entstehung eines Schadenereignisses und seinem Entdecken durch Menschen oder automatische Meldeeinrichtungen bezeichnet. Diese Zeitspanne kann durch die Installation von Rauchwarnmelder in Privathaushalten und Brandmeldeanlagen in besonders gefährdeten Gebäuden sowie ein dichtes Netz an Notrufeinrichtungen entscheidend verkürzt werden. Auch die Durchführungen von Brandschutzaufklärung durch die Feuerwehr kann diese Zeit verkürzen.

Die Zeit zwischen dem Entdecken des Schadenereignisses und dem Ende der Abgabe einer entsprechenden Notrufmeldung wird als Meldezeit bezeichnet. Sie kann durch die Durchführungen von Brandschutzaufklärung verkürzt werden.

Die Aufschaltzeit als der Zeitanteil von der Signalisierung des Notrufs und dem Beginn des Gesprächs kann nur von der zuständigen Leitstelle beeinflusst werden. Hier wird

eine Zielgröße von zehn Sekunden als notwendig und angemessen angesehen (Sollwert nach AGBF).

An der Einsatzstelle benötigt die Feuerwehr eine Erkundungszeit und eine sich daran anschließende Entwicklungszeit. Diese Zeitanteile können durch Verbesserungen in der Einsatztaktik, den Einsatzunterlagen und der Ausstattung unterstützt werden.

Die Hilfsfrist ist folglich die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

Die Zeitpunkte und Zeitabschnitte vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen werden wie folgt eingeteilt:

Zeitpunkt	Zeitabschnitt
1 Brandausbruch	Entdeckungszeit
2 Brandentdeckung	
3 Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	Meldezeit
4 Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	Aufschaltzeit
5 Alarmierung der Einsatzkräfte	Gesprächs- und Dispositionszeit
6 Ausrücken der Einsatzkräfte	Ausrückzeit
7 Eintreffen an der Einsatzstelle	Anfahrtszeit
8 Erteilung des Einsatzauftrages	Erkundungszeit
9 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	
	Entwicklungszeit

Tabelle 20: Auflistung der Zeitpunkte und Zeitabschnitte

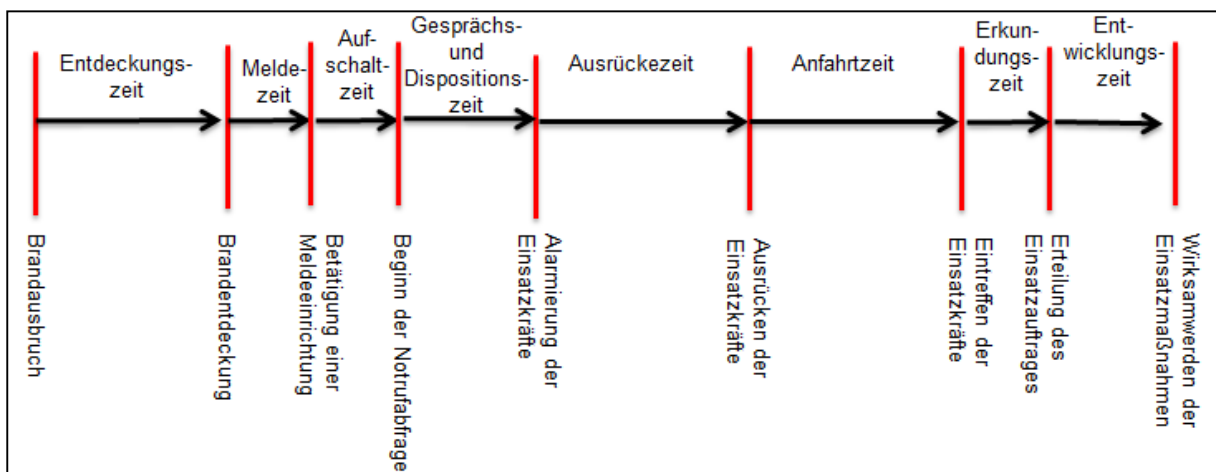


Abbildung 19: Darstellung der Zeitpunkte und Zeitabschnitte

5.2.1.2. Funktionsstärke

Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim kritischen Wohnungsbrand mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Beschränkung bzw. Zurückstellung der Brandbekämpfung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim kritischen Wohnungsbrand die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (insgesamt 13 Minuten nach Alarmierung) müssen mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zum Verhindern der Brandausbreitung und zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur verbesserten Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen.

Das Eintreffen der erforderlichen Funktionsstärken stellt sich anhand des zeitlichen Ablaufs der Hilfsfristen wie folgt dar:

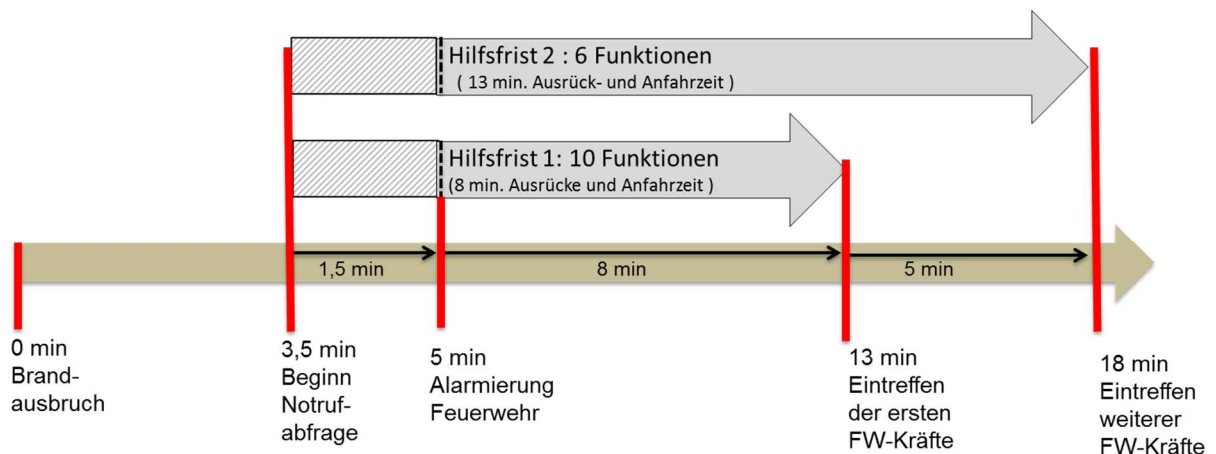


Abbildung 20: Darstellung Hilfsfrist 1 und 2 als Zeitstrahl

5.2.1.3. Erreichungsgrad

Als Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 90 % bedeutet, dass für 9/10 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/10 der Einsätze jedoch nicht.

Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer ausreichenden Datenbasis erfolgt. Laut der AGBF ist dies bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen im Jahr nicht mehr der Fall. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen, zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile, gewünscht werden, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen. In diesen Fällen können aber die

Qualitätskriterien unmittelbar dargestellt werden. Zum Beispiel durch die jeweiligen durchschnittlichen Hilfsfristen oder Funktionsstärken nach Ortsteilen.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der Struktur des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Seitens der AGBF wird derzeit für die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Leitstelle, für die Ausrücke- und Anfahrtszeit und für die Funktionsstärken ein Erreichungsgrad von **mindestens 90 %** als Zielsetzung für erforderlich angesehen.

Diese erarbeiteten Qualitätskriterien fußen auf Erkenntnissen der langjährigen Anwendung und Erfahrungen der Feuerwehren als auch aus Ergebnisse aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen.

Von einer Feuerwehr wird erwartet, dass sie jederzeit in der Lage ist, das Standardszenario als alltäglich wahrscheinlichen Brandeinsatz unter Einhaltung der Qualitätskriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke jeder Zeit erfüllt werden können.

5.2.1.4. Einsatzmittel

Für die Durchführung der abwehrenden Maßnahmen im Brandschutz, insbesondere für die Menschenrettung und die Brandbekämpfung, sind spezielle Einsatzmittel notwendig. An den Einsatzstellen treffen die Feuerwehren auf die unterschiedlichsten Einsatzsituationen, die sich innerhalb des Einsatzes verändern oder verlagern können. Zur Bekämpfung der verschiedensten Einsatzszenarien, welche auf Grundlage der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse in Kaarst passieren können, sind Fahrzeuge und Einsatzgeräte notwendig.

Bereits mit Aufstellung des vorherigen Brandschutzbedarfsplanes wurde ein Fahrzeugkonzept entwickelt und durch den Stadtrat beschlossen. Mit der Aufstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes wird das Fahrzeugkonzept fortgeschrieben und an die aktuellen Gegebenheiten und Erkenntnissen aus der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse angepasst. Diese werden im Fahrzeug- und Gerätekonzept (Anlage 3) näher beschrieben.

5.2.2. Technische Hilfeleistung

Nach der AGBF decken die für das Brandbekämpfungsszenario aufgestellten Qualitätskriterien für die Menschenrettung und Brandbekämpfung auch die üblichen Szenarien im Bereich der technischen Hilfeleistung mit ab, wie zum Beispiel Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen. Daher werden die Anforderungen an die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“ für diesen Bereich ebenfalls übernommen.

5.3. Schutzzielefestlegung für die Stadt Kaarst

5.3.1. Brandschutz

Die Schutzzielefestlegung für die Stadt Kaarst muss daher auf der Grundlage der AGBF-Empfehlung erfolgen.

Als Schutzziel für die Stadt Kaarst können aber nur die AGBF-Qualitätskriterien gelten, welche auch durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst beeinflusst werden können.

Die Notrufabfrage für das Stadtgebiet Kaarst erfolgt in der Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss.

Die nachfolgende Erstalarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst wird je nach Notrufmeldung durch die Leitstelle des Rhein-Kreis Neuss oder durch die Feuerwehreinsatzzentrale der Stadt Kaarst durchgeführt.

Wer die Alarmierung durchführt, ist in der Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst (Anlage 4) geregelt. Insbesondere bei Einsätzen, bei denen Menschenleben in Gefahr sind, erfolgt die Erstalarmierung durch die Kreisleitstelle.

Die Dispositionszeit ist bei kritischen Notrufmeldungen durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst daher nicht beeinflussbar.

Seitens der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst und der Stadt Kaarst kann durch bestimmte Maßnahmen nur Einfluss auf die Zeitabschnitte „Ausrückzeit“ und „Anfahrtszeit“ genommen werden.

Laut der AGBF ist das Verfahren zur Darstellung des Erreichungsgrades beim kritischen Wohnungsbrand nur dann sachgerecht, wenn man dieses auf Grundlage einer ausreichenden Datenbasis (ca. 50 bemessungsrelevante Einsätze) ermitteln kann. Wie der Einsatzstatistik zu entnehmen ist, kommen Brände in Kaarst, welche als kritischer Wohnungsbrand eingestuft werden, mit statistischen 1,7 Einsätzen pro Jahr eher selten vor.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (5K 1012/85 vom 14.11.1985) und das Oberverwaltungsgericht Münster (10 A 363/86 vom 11.12.1987) haben in einem Urteil mit Bezug zur Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches entschieden, dass es der Lebenserfahrung entspricht, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweise nicht, dass keine Gefahr bestehe, sondern stelle für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden müsse.

Da von einer Feuerwehr erwartet wird, dass sie jederzeit in der Lage ist, dieses Standardszenario unter Einhaltung der Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ dauernd erfüllen zu können, muss der kritische Wohnungsbrand weiterhin als Bemessungskriterium in die Überlegungen zu den Schutzzielefestlegungen mit einfließen.

5.3.1.1. Festlegung des Schutzbereiches

Da die Stadt Kaarst über sehr viel landwirtschaftliches Umland verfügt, gilt die Schutzzielefestlegungen nur für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Verkehrsachsen, welche die Ortsteile verbinden. Welche Bereiche hierzu gehören, ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

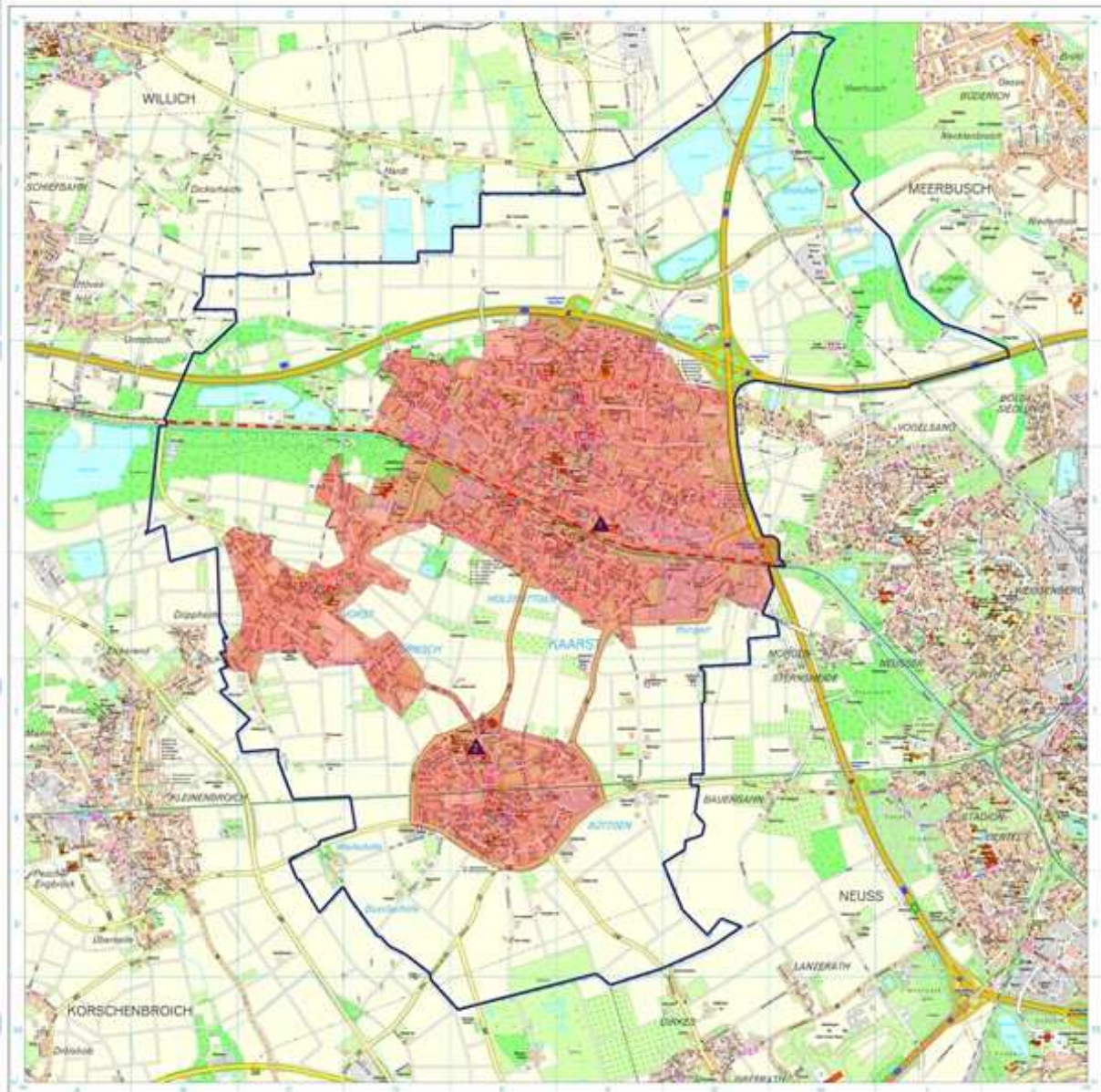


Abbildung 21: Grafische Darstellung des Schutzbereiches

5.3.1.2. Festlegung der Schutzziele

Für die Stadt Kaarst werden zur qualitativen und quantitativen Bemessung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst folgende Schutzziele für den Brandschutz festgelegt:

1. Schutzziel Brand 1

Für die Gefährdungsklassifizierung 1 der Brandeinsätze (Brand 1) wird der Einsatzort im festgelegten Schutzbereich von 6 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 10 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad wird auf mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

Einheit	Hilfsfrist		Funktionsstärke		Einsatzmittel
	Bezeichnung	Ausrücke- / Anfahrtszeit	Bezeichnung	Funktionen	
Erstangriffseinheit	Hilfsfrist 1	10 min	Funktionsstärke 1	6	Löschfahrzeug

Tabelle 21: Darstellung des Schutzziels Brand 1

Beschreibung der notwendigen Funktionen:

Erstangriffseinheit

1. Funktion	
Bezeichnung:	Gruppenführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Gruppenführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Lageerkundung • Leitung und Koordination des Einsatzes seiner taktischen Einheit • Überwachung und Kontrolle der Aufgaben in seiner Einheit • Verantwortlich für die Sicherheit seiner Einheit • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

2. Funktion	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen • Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrer des Fahrzeuges • Bedienung der Pumpe und Aggregate • Herausgabe von Geräten • Unterstützung der Trupps beim Aufbau der Wasserversorgung • Erstabsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

3. und 4. Funktion (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Angriffstrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	•Vornahme des Löschangriffes unter umluftunabhängigem Atemschutz
Fahrzeug	•Löschfahrzeug
5. und 6. Funktion (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Wassertrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	Stellt die Schlauchleitung für den Angriffstrupp und die Wasserversorgung von der Wasserentnahmestelle zum Fahrzeug her.
Fahrzeug	•Löschfahrzeug

2. Schutzziel Brand 2 / Kritischer Wohnungsbrand

Für die Gefährdungsklassifizierung 2 der Brandeinsätze (Brand 2) wird der Einsatzort im festgelegten Schutzbereich von 10 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und 6 weiteren Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 13 Minuten erreicht. Hierin ist auch das AGBF-Schutzziel des kritischen Wohnungsbrandes mit erfasst.

Der Zielerreichungsgrad wird auf mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

Einheit	Hilfsfrist		Funktionsstärke		Einsatzmittel
	Bezeichnung	Ausrücke- / Anfahrtszeit	Bezeichnung	Funktionen	
Erstangriffseinheit	Hilfsfrist 1	8 min	Funktionsstärke 1	10	Führungsfahrzeug Löschfahrzeug Drehleiter
Unterstützungseinheit 1	Hilfsfrist 2	13 min	Funktionsstärke 2	6	Löschfahrzeug

Tabelle 22: Darstellung des Schutzziels Brand 2

Beschreibung der notwendigen Funktionen:

Erstangriffseinheit

1. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Verbandsführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Verbandsführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Lageerkundung • Leitung und Koordination des Gesamteinsatzes • Absetzen von Rückmeldungen und Nachforderungen • Überwachung und Kontrolle des Einsatzablaufes • Verantwortlich für die Sicherheit des Gesamteinsatzes • Einsatzdokumentation
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Führungsfahrzeug

2. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Gruppenführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Gruppenführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Lageerkundung • Leitung und Koordination des Einsatzes seiner taktischen Einheit • Überwachung und Kontrolle der Aufgaben in seiner Einheit • Verantwortlich für die Sicherheit seiner Einheit • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

3. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Fahrer des Fahrzeuges •Bedienungen der Pumpe und Aggregate •Herausgabe von Geräten •Unterstützung der Trupps beim Aufbau der Wasserversorgung •Erstabsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld •Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	•Löschfahrzeug

4. und 5. Funktion Hilfsfrist 1 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Angriffstrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Durchführung der Menschenrettung über den Hauseingang unter umluftunabhängigem Atemschutz mit dem Ziel der Brandwohnung •Vornahme des ersten Löschangriffes
Fahrzeug	•Löschfahrzeug

6. und 7. Funktion Hilfsfrist 1 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Wassertrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Durchführung der Menschenrettung über den zweiten Rettungsweg (i. d. R. Drehleiter) unter umluftunabhängigem Atemschutz mit dem Ziel der Brandwohnung und •Vornahme des zweiten Löschangriffes
Fahrzeug	• Löschfahrzeug

8. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Trupfführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Trupfführer“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Bestimmung des genauen Fahrzeugstandortes •Einweisung des Fahrzeugs •Bedienung des Leiterparks von Rettungskorb aus
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

9. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Fahrer des Fahrzeuges •In Stellung bringen des Fahrzeuges •Erstabsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld •Bedienung des Leiterparks von Hauptbedienstand aus •Herausgabe von Geräten
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

10. Funktion in Hilfsfrist 1	
Bezeichnung:	Truppmann
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Einweisung in Bedienung des Rettungskorbes
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Unterstützung des Drehleitermaschinisten und des Trupfführers bei deren Aufgaben
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

Unterstützungseinheit 1

1. Funktion in Hilfsfrist 2	
Bezeichnung:	Gruppenführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Gruppenführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Lageerkundung • Leitung und Koordination des Einsatzes seiner taktischen Einheit • Überwachung und Kontrolle der Aufgaben in seiner Einheit • Verantwortlich für die Sicherheit seiner Einheit • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

2. Funktion in Hilfsfrist 2	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • regelmäßige Teilnahme an Einsätzen • Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrer des Fahrzeuges • Bedienungen der Pumpe und Aggregate • Herausgabe von Geräten • Unterstützung der Trupps beim Aufbau der Wasserversorgung • Erstsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

3. und 4. Funktion Hilfsfrist 2 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Angriffstrupp
Qualifikation	<p><u>Truppführer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <p><u>Truppmann</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Durchführung der Menschenrettung über den ersten oder zweiten Rettungsweg unter umluftunabhängigem Atemschutz • Vornahme des dritten Löschangriffes
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

5. und 6. Funktion Hilfsfrist 2 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Wassertrupp
Qualifikation	<p><u>Truppführer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <p><u>Truppmann</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp • Aufbau einer gesicherten Löschwasserversorgung • Aufbau von weiteren Rettungsgeräten • Überdruckbelüftung, Entrauchung vorbereiten
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

3. Brand 3

Für die Gefährdungsklassifizierung 3 der Brandeinsätze (Brand 3) wird der Einsatzort im festgelegten Schutzbereich von 10 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten und 12 weiteren Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 13 Minuten erreicht.

Der Zielerreichungsgrad wird auf mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

Einheit	Hilfsfrist		Funktionsstärke		Einsatzmittel
	Bezeichnung	Ausrücke- / Anfahrtszeit	Bezeichnung	Funktionen	
Erstangriffseinheit	Hilfsfrist 1	8 min	Funktionsstärke 1	10	Führungsfahrzeug Löschfahrzeug Drehleiter
Unterstützungseinheit 1	Hilfsfrist 2	13 min	Funktionsstärke 2	12	Löschfahrzeug Löschfahrzeug

Tabelle 23: Darstellung des Schutzziels Brand 3

Für das Schutzziel Brand 3 werden die Einheiten, die Hilfsfristen, die Funktionsstärken und die Einsatzmittel aus dem Schutzziel Brand 2 übernommen. Zusätzlich werden neben den bereits im Schutzziel Brand 2 beschriebenen Funktionen die folgenden 6 weiteren Funktionen in der Hilfsfrist 2 mit einem weiteren Löschfahrzeuges für das Schutzziel Brand 3 benötigt.

Unterstützungseinheit 1 (zusätzliche Funktionen)

7. Funktion in Hilfsfrist 2	
Bezeichnung:	Gruppenführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Gruppenführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Lageerkundung • Leitung und Koordination des Einsatzes seiner taktischen Einheit • Überwachung und Kontrolle der Aufgaben in seiner Einheit • Verantwortlich für die Sicherheit seiner Einheit • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

8. Funktion in Hilfsfrist 2	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen • Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrer des Fahrzeuges • Bedienungen der Pumpe und Aggregate • Herausgabe von Geräten • Unterstützung der Trupps beim Aufbau der Wasserversorgung • Erstabsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

9. und 10. Funktion Hilfsfrist 2 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Angriffstrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Unterstützung der eingesetzten Angriffstrupps bei der Durchführung der Menschenrettung unter umluftunabhängigem Atemschutz •Vornahme des dritten Löschangriffes
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

11. und 12. Funktion Hilfsfrist 2 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Wassertrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Sicherheitstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp •Aufbau einer gesicherten Löschwasserversorgung •Aufbau von weiteren Rettungsgeräten •Überdruckbelüftung, Entrauchung vorbereiten
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

4. Brand 4

Für die Gefährdungsklassifizierung 4 der Brandeinsätze (Brand 4) wird der Einsatzort im festgelegten Schutzbereich von 10 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 8 Minuten, 12 weiteren Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 13 Minuten und 8 weiteren Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtszeit von 18 Minuten erreicht

Der Zielerreichungsgrad wird auf mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

Einheit	Hilfsfrist		Funktionsstärke		Einsatzmittel
	Bezeichnung	Ausrücke- / Anfahrtszeit	Bezeichnung	Funktionen	
Erstangriffseinheit	Hilfsfrist 1	8 min	Funktionsstärke 1	10	Führungsfahrzeug Löschfahrzeug Drehleiter
Unterstützungseinheit 1	Hilfsfrist 2	13 min	Funktionsstärke 2	12	Löschfahrzeug Löschfahrzeug
Unterstützungseinheit 2	Hilfsfrist 3	18 min	Funktionsstärke 3	9	Löschfahrzeug Drehleiter

Tabelle 24: Darstellung des Schutzziels Brand 4

Für das Schutzziel Brand 4 werden die Einheiten, die Hilfsfrist, die Funktionsstärke und die Einsatzmittel aus dem Schutzziel Brand 3 übernommen. Bei Bränden in der Gefährdungsklassifizierung 4 (Brand 4) ist ein umfangreicher Personal und Materialaufwand notwendig. Daher werden zusätzlich neben den bereits im Schutzziel Brand 3 beschriebenen Funktionen, die folgenden 9 weiteren Funktionen mit einem weiteren Löschfahrzeuges und einer weiteren Drehleiter für das Schutzziel Brand 4 benötigt. Diese können derzeit nur überörtlich angefordert werden.

Unterstützungseinheit 2

1. Funktion in Hilfsfrist 3	
Bezeichnung:	Gruppenführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erworbene Lehrgangsqualifikation „Gruppenführer“ am Institut der Feuerwehr NRW • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Lageerkundung • Leitung und Koordination des Einsatzes seiner taktischen Einheit • Überwachung und Kontrolle der Aufgaben in seiner Einheit • Verantwortlich für die Sicherheit seiner Einheit • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

2. Funktion in Hilfsfrist 3	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.2 • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“ • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen • Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrer des Fahrzeuges • Bedienungen der Pumpe und Aggregate • Herausgabe von Geräten • Unterstützung der Trupps beim Aufbau der Wasserversorgung • Atemschutzüberwachung
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

3. und 4. Funktion Hilfsfrist 3 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Angriffstrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Durchführung der Menschenrettung über den ersten oder zweiten Rettungsweg unter umluftunabhängigem Atemschutz • Vornahme des dritten Löschangriffes
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

5. und 6. Funktion Hilfsfrist 3 (1 Trupp)	
Bezeichnung:	Wassertrupp
Qualifikation	<u>Truppführer</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mind. G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen <u>Truppmann</u> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitstrupp für den vorgehenden Angriffstrupp • Aufbau einer gesicherten Löschwasserversorgung • Aufbau von weiteren Rettungsgeräten • Überdruckbelüftung, Entrauchung vorbereiten
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Löschfahrzeug

7. Funktion in Hilfsfrist 3	
Bezeichnung:	Truppführer
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppführer“ • Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ • Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 • Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen • Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen • Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung des genauen Fahrzeugstandortes • Einweisung des Fahrzeugs • Bedienung des Leiterparks von Rettungskorb aus
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

8. Funktion in Hilfsfrist 3	
Bezeichnung:	Maschinist
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Führerscheinklasse C
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Fahrer des Fahrzeuges •In Stellung bringen des Fahrzeuges •Erstabsicherung der Einsatzstelle im näheren Umfeld •Bedienung des Leiterparks von Hauptbedienstand aus •Herausgabe von Geräten
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

9. Funktion in Hilfsfrist 3	
Bezeichnung:	Truppmann
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> •Erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang „Truppmannausbildung Teil 2“ •Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang „Sprechfunk •Gültige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 •Regelmäßige Teilnahme an funktionsgerechten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen •Regelmäßige Teilnahme an Einsätzen •Einweisung in Bedienung des Rettungskorbes
Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> •Unterstützung des Drehleitermaschinisten und des Truppführers bei deren Aufgaben
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> • Drehleiter

Tabellarische Darstellung des erforderlichen Funktionen in der Hilfsfrist 3 des Schutzziel Brand 4

5.3.2. Technische Hilfeleistung

Die für den Bereich der Technischen Hilfeleistung zugrunde gelegten Verletzungsmuster gehen in der Regel von einer Polytraumatisierung der betroffenen Person aus, die nicht notwendigerweise sofort mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand einhergehen, aber ohne notfallmedizinische Maßnahmen zu einem solchen führen.

Bei den Szenarien, bei denen von einer Reanimation ausgegangen werden muss, ist laut diverser medizinischer Untersuchungen eine sehr starke Abhängigkeit des Reanimationserfolgs und des Verbleibens dauerhafter Schädigungen von der Zeit zwischen Notfalleintritt und Einsetzen der Reanimation zu erkennen

Da sich nach der AGBF die für das Brandbekämpfungsszenario aufgestellten Qualitätskriterien (Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad) für die Menschenrettung und Brandbekämpfung auch mit den üblichen Szenarien im Bereich der Technischen Hilfeleistung decken, werden die Schutzziele des Brandschutzes für die Gefährdungsklassifizierung 1 – 4 der Technischen Hilfeleistungseinsätze (Technische Hilfeleistung 1 – Technische Hilfeleistung 4) übernommen.

Die Einsatzmittel und die Aufgaben einiger Funktionen unterscheiden sich hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung. So werden keine Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet sondern Maßnahmen zur Personenbefreiung durchgeführt.

Das benötigte unterstützende Truppfahrzeug ist bei den Einsätzen ab dem Schutzziel Technische Hilfeleistung 1 nicht die Drehleiter, sondern der Rüstwagen.

Der Schutzbereich wird aus den Schutzzielefestlegungen für den Brandschutz für die Schutzzielefestlegungen der Technischen Hilfeleistungseinsätze übernommen.

Der Zielerreichungsgrad wird auf ebenfalls mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

5.3.3. ABC-Einsatz

Die für den Bereich der ABC-Einsätze zugrunde gelegten Schadensmerkmale sind in der Regel Ausbreitungen von ABC-Gefahrstoffen über die Atmosphäre, Gewässer oder durch Verschleppung infolge von Leckagen durch Unfälle. Diese Unfälle können sich auf dem Straßennetz als auch in Betrieben ereignen.

Da auch hier bei der Menschenrettung von einer Reanimation ausgegangen werden muss, werden die bereits definierten Zeiten zwischen Notfalleintritt und Einsetzen der Reanimation übernommen.

Da sich nach der AGBF die für das Brandbekämpfungsszenario aufgestellten Qualitätskriterien (Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad) für die Menschenrettung und Brandbekämpfung auch mit den üblichen Szenarien im Bereich der ABC-Einsätze decken, werden die Schutzziele des Brandschutzes für die Gefährdungsklassifizierung 1 – 4 der ABC-Einsätze (ABC 1 – ABC 4) übernommen.

Die Einsatzmittel und die Aufgaben einiger Funktionen unterscheiden sich hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung. Bei den Szenarien, bei denen von einer Ausbreitung von ABC-Gefahrstoffen ausgegangen werden muss, werden keine Brandbekämpfungsmaßnahmen, sondern mindestens die folgenden Maßnahmen entsprechend durchgeführt:

- Gefahr erkennen
- Absperren
- Menschenrettung durchführen
- Spezialkräfte alarmieren

Nach den Erstmaßnahmen sind ergänzende Maßnahmen von speziell ausgebildeten ABC-Einsatzkräften durchzuführen.

Eine genaue Beschreibung der abzuarbeitenden Aufgaben sowie die dazu benötigten Einsatzmittel und Geräte sind dem ABC-Einsatzkonzept der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu entnehmen (Anlage 5). Diese werden für die Schutzziele festlegungen der ABC-Einsätze übernommen.

Der Schutzbereich wird aus der Schutzziele festlegungen für den Brandschutz für die Schutzziele festlegungen der ABC-Einsätze übernommen.

Der Zielerreichungsgrad wird ebenfalls auf mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze festgelegt.

6. Qualitätsanalyse zum Schutzziel

Um den derzeitigen Leistungsstand ermitteln zu können, muss auf Grundlage des festgelegten Schutzzieles eine Analyse des derzeitigen Erreichungsgrades erfolgen. Hierbei sind die Kriterien Hilfsfrist und Funktionsstärke auf Grundlage von Einsatzberichten zu analysieren.

Zur Beurteilung der derzeitigen Schutzzielerrreichung wurden alle Einsätze der Jahre 2012 - 2016 zu Grunde gelegt und analysiert.

Hinsichtlich des Schutzzieles Brand 1 kann festgehalten werden, dass die Hilfsfrist und die Funktionsstärke in nahezu 100% der Einsätze eingehalten wurde.

In den analysierten 5 Jahren sind insgesamt nur sechs Brände vorgekommen, die den Kriterien des Schutzzieles Brand 2 und damit dem Szenario des kritischen Wohnungsbrandes entsprechen.

Dies ist zur Ermittlung des Erreichungsgrades nicht sachgerecht genug. Hier muss daher eine genauere Analyse für das Schutzziel Brand 2 erfolgen.

Da in diesem Zeitraum aber viele Brandeinsätze in Wohngebäuden vorgekommen sind, die den Kriterien ohne Menschenrettung entsprachen, werden diese als Datenbasis hinzugenommen.

Aus diesem Grund werden im nachfolgenden Kapitel alle Brandeinsätze in Wohngebäuden für das Schutzziel Brand 2 näher betrachtet. Nach der derzeitigen Alarm- und Ausrückordnung sind das die Stichwörter FEU_ZIMMER (Zimmerbrand), FEU_WOHNUNG (Wohnungsbrand), und FEU_HOCHHAUS (Zimmerbrand oder Wohnungsbrand in einem Hochhaus).

Das Schutzziel Brand 3 ist einmal vorgekommen. Hier wurde die Hilfsfrist und die Funktionsstärke erreicht, so dass eine 100% Schutzzielerrreichung vorliegt.

Das Schutzziel Brand 4 ist bisher nicht vorgekommen und daher auch nicht auswertbar.

Für das Schutzziel Technische Hilfeleistung 1 ist festzustellen, dass die Hilfsfrist und die Funktionsstärke in nahezu 100% der Einsätze eingehalten wurde.

Trotz des dichten und gutausgebauten Straßennetzes sind kaum Einsätze für das Schutzziel Technische Hilfeleistung 2 vorgekommen. Da hier dieselben Kriterien wie für das Schutzziel Brand 2 zugrunde liegen, kann der im nachfolgenden Kapitel ermittelte Erreichungsgrad hier ebenfalls angenommen werden.

Einsätze größeren Umfangs der Schutzziele Technische Hilfeleistung 3 und 4 sind in den letzten Jahren nicht vorgekommen. Hier kann keine detaillierte Aussage zum derzeitigen Erreichungsgrad getroffen werden.

Für das Schutzziel ABC 1 ist festzustellen, dass die Hilfsfrist und die Funktionsstärke in knapp 100% der Einsätze eingehalten wurde.

Einsätze größeren Umfangs, bei denen die Gefahren von giftigen, ätzenden, radioaktiven, krankheitserregenden oder umweltgefährdenden Stoffen bekämpft werden müssen und den Einsatz eines kompletten Löschzuges erforderlich machen, sind sehr selten vorgekommen. Daher kann hier ebenfalls keine genauere Aussage zum derzeitigen Erreichungsgrad getroffen werden.

6.1. Genauere Einsatzauswertungen des Schutzziels Brand 2

2012

Im Jahr 2012 hat es 16 Alarmierungen zu den entsprechenden Stichwörtern gegeben. Ein Einsatz davon konnte zur Auswertung nicht herangezogen werden, da der Einsatz innerhalb der ersten Hilfsfrist abgebrochen werden konnte.

Von den 15 Einsätzen erfüllten zwei Einsätze die Kriterien, um diese als kritischen Wohnungsbrand einstufen zu können. Beide Einsätze werden im Folgenden beschrieben.

Einsatznummer: 2012102

Datum: 29.04.2012
 Wochentag: Sonntag
 Alarmierungszeit: 03:06 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: 1 Person in Wohnung
 Straße: Industriestraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst: 2 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
03:13	07	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / <u>1</u>
03:14	08	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / <u>9</u>
03:14	08	DLK 23/12 /LZ Kaarst)	0 / 3 / <u>3</u>
03:14	08	ELW / C-Dienst	1 / 1 / 0 / <u>2</u>
03:15	09	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 7 / <u>8</u>
03:15	09	KEF (LZ Kaarst)	1 / 0 / <u>1</u>
			2 / 4 / 18 / <u>24</u>

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 15 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 9 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: -

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Ankunft wurde sehr schnell erkundet, dass sich keine Personen mehr in dem viergeschossigen Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (-1 +E +3) befanden, und dass es sich um keinen Zimmerbrand, sondern um einen Entstehungsbrand handelte.

Aufgrund eines achtlosen Umgangs mit einer brennenden Zigarette hatte eine Matratze Feuer gefangen. Bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr wurde das Feuer von den Bewohnern selbst gelöscht.

Um 03:17 Uhr erfolgte die entsprechende Rückmeldung über Funk. Ebenfalls wurde übermittelt, dass keine weiteren Kräfte an der Einsatzstelle benötigt wurden. Die sich

auf der Anfahrt befindlichen Kräfte konnten die Einsatzfahrt abbrechen. Da in der Wohnung noch Brandgeruch und leichter Brandrauch wahrnehmbar war, wurden die Räume der Wohnung mit einem Hochleistungslüfter entrauchet.

Einsatznummer: 2012318

Datum: 08.11.2012
 Wochentag: Donnerstag
 Alarmierungszeit: 14:15 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: keiner
 Straße: Königsstraße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,9 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen: 1,8 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
14:20	05	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
14:20	05	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
14:23	08	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
14:25	10	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
14:27	12	LF 20 (LZ Büttgen)	0 / 3 / 3
14:31	16	LF 20 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
		<i>weitere Kräfte</i>	14 / 14
			1 / 3 / 34 / 38

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 10 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 11 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 17 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht.

Einsatzbeschreibung:

Es brannte eine Wohnung im ersten Obergeschoss eines sechsgeschossigen Hochhauses (-1 +E +5). Schon vor dem Eintreffen der Feuerwehr hatte der 77-jährige Bewohner bereits selbstständig seine Wohnung verlassen. Der Mann gab an, dass sich keine weiteren Personen in seiner Wohnung aufhielten. Aus den Fenstern der Wohnung trat massiv Brandrauch aus. Das Treppenhaus war durch die offenstehende Wohnungstüre stark verqualmt (1. Rettungsweg). Aufgrund der vernetzten Rauchmelder im Treppenhaus wurden die Bewohner gewarnt und hatten sich bereits ins Freie gerettet. Es wurde niemand konkret vermisst, aber es konnten auch keine verlässliche Information eingeholt werden, wie viele Personen sich tatsächlich im Haus aufgehalten haben. In der Anfangsphase wurden daher parallel drei Angriffstrupps eingesetzt. Ein Trupp ging zur Brandbekämpfung über eine tragbare Leiter durch ein geöffnetes Fenster in die betroffene Wohnung vor. Ein weiterer Trupp ging über das

Treppenhaus in die Wohnung vor, mit dem Auftrag, die Türe zu schließen oder einen Rauchvorhang zu setzen. Der dritte Trupp ging mit dem Auftrag der Kontrolle aller Geschosse ebenfalls über das Treppenhaus vor.

Der vorgehende Trupp konnte feststellen, dass sich keine Personen mehr im Haus befanden.

Da es sich bei der Brandwohnung um eine sogenannte "Messiwohnung" handelte, gestaltete sich die Brandbekämpfung sehr schwierig und langwierig.

Zur Reservebildung wurde ein weiterer Löschzug nachgefordert. An der Einsatzstelle stand somit nach kurzer Zeit ein weiterer Löschzug der Feuerwehr Neuss in Bereitstellung.

Zur Sicherstellung des Grundschutzes wurde ein Löschfahrzeug und eine Drehleiter der Feuerwehr Meerbusch nach Kaarst in die Feuerwache alarmiert.

Aufgrund einer erhöhten Anzahl von Atemwegsbeschwerden (Verdacht auf Rauchgasintoxikation) wurden durch den Rettungsdienst 17 Bewohner behandelt.

Um 15:19 Uhr wurde durch den Einsatzleiter die Rückmeldung „Feuer aus“ gegeben.

Die Kräfte an der Einsatzstelle wurden reduziert. Lediglich ein Fahrzeug blieb noch zur Brandwache vor Ort, um Glutnester auffinden und löschen zu können. Das letzte Fahrzeug rückte um 18:41 Uhr von der Einsatzstelle ab.

Um ein aussagekräftiges Ergebnis für das Jahr 2012 erzielen zu können, sind zwei auswertbare Einsätze zu wenig. Daher wurden für die genauere Bewertung der Schutzzielerreichung auch alle anderen Alarmierungen zu Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen, die nicht den Kriterien eines kritischen Wohnungsbrandes entsprachen.

Von den insgesamt weiteren 13 Einsätzen, welche als Zimmerbrand alarmiert wurden, wurde bei 11 Einsätzen das Schutzziel erreicht und bei zwei Einsätzen nicht. Bei den 11 Einsätzen, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, handelte es sich ausschließlich um Alarmierungen, die kein oder nur minimales Eingreifen durch die Feuerwehr erforderten. Daher erfolgt hier nur eine Auflistung der Brandursache bzw. des Alarmierungsgrundes. Auf eine genauere Beschreibung dieser Einsätze wird aufgrund der geringen Einsatzmaßnahmen (Kleinbrand a oder b) verzichtet.

Brandursache bzw. Alarmierungsgrund	Anzahl
Angebranntes Essen auf Herd, Bewohner nicht zu Hause	1
Ausgelöster Heimrauchmelder ohne ersichtlichen Grund	1
Ausgelöste interne Brandmeldeanlage (ohne Aufschaltung auf die Kreisleitstelle) ohne ersichtlichen Grund	2
Entstehungsbrand in einer Wohnung ohne Ausbreitung auf weiteres Mobiliar (i. d. R. ausgelöst durch Defekte in elektrischen Geräten),	4
Gutwillige Alarmierung (z. B. aufgrund von optischer Täuschung bzw. Brandgeruch)	3

Tabelle 25: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2012

Um ermitteln zu können, warum bei zwei weiteren Einsätzen das Schutzziel nicht erreicht wurde, werden nachfolgend beide Einsätze nochmals einzeln beurteilt.

Einsatznummer: 2012056

Datum: 24.02.2012
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 13:12 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: keiner
 Straße: Daimlerstraße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst: 2,7 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen: 3,9 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
13:18	06	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
13:23	11	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 7 / 8
13:26	14	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
13:28	16	LF 20 (LZ Büttgen)	0 / 3 / 3
13:29	17	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / 9
13:33	21	LF 20 (LZ Kaarst)	0 / 2 / 2
			1 / 3 / 21 / 25

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 2 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 8 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 15 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, weil lediglich die Drehleiter mit zwei Feuerwehrangehörigen in der ersten Hilfsfrist eingetroffen ist und so die notwendige Gesamtstärke von zehn Feuerwehrangehörigen nicht erreicht werden konnte. Insgesamt gesehen war verspätet aber ausreichendes Personal vorhanden.

Auffällig ist hier, dass die Ausrückzeiten deutlich länger als bei dem sonstigen Durchschnitt liegen. Eine plausible Erklärung konnte hierfür nicht gefunden werden. Vermutet wird eine ungünstige Konstellation der Alarmaussendung in der digitalen Alarmierung. Der Führungsdienst wurde an diesem Tag durch den Leiter der Feuerwehr besetzt, welcher seinen Arbeitsplatz zu diesem Zeitpunkt im Rathaus Kaarst hatte und sofort bei seiner Alarmierung ausgerückt ist. Dieser benötigte laut Einsatzprotokoll aber sechs Minuten um auszurücken.

Einsatzbeschreibung:

Es brannte ein Aktenraum im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Bürogebäudes (+E +2). Bei Eintreffen der Feuerwehr war das gesamte Gebäude geräumt. Ein Angriffstrupp wurde zur Brandbekämpfung eingesetzt. Um 13:37 Uhr war das Feuer in Gewalt und um 13:51 Uhr war das Feuer vollständig gelöscht.

Einsatznummer: 2012111

Datum: 10.05.2012
 Wochentag: Donnerstag
 Alarmierungszeit: 06:46 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: *keiner*
 Straße: Sternstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,5 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
06:53	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
06:54	08	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
06:56	10	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
06:57	11	LF 20 (LZ Kaarst)	0 / 6 / 6
			1 / 2 / 14 / 17

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 9 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 8 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da in der ersten Hilfsfrist ein Feuerwehrangehöriger zu wenig eingetroffen war. Insgesamt gesehen war das notwendige Personal verspätet vorhanden.

Da laut der AAO als Nachtstunden die Zeiten von 17:00 bis 07:00Uhr des Folgetages gelten, ereignete sich der weitere Fall statistisch gesehen in den Nachtstunden. 14 Minuten später wäre ab 07:00Uhr automatisch die Alarmstufenerhöhung der Tagesalarmierung ausgelöst worden. Es ist davon auszugehen, dass schon eine Vielzahl der auswärtig arbeitenden Feuerwehrangehörigen auf dem Weg zur Arbeit war.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Ankunft wurde sehr schnell erkundet, dass es sich um keinen Zimmerbrand, sondern um einen Garagenbrand handelte. Das Wohngebäude war nicht betroffen. Das Feuer wurde durch einen Angriffstrupp gelöscht. Um 07:31 Uhr konnte die Rückmeldung gegeben werden, dass das Feuer gelöscht ist und alle Feuerwehrkräfte einrücken.

Damit ergeben sich für 2012 folgende Erreichungsgrade:

Zeit nach AAO	Einsatzanzahl	Davon Schutzziel erreicht	Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht	Erreichungsgrad
In der Woche tagsüber	3	2	1	66,67 %
In der Woche nachts, Wochenende, Feiertage	12	11	1	91,67 %
Insgesamt	15	13	2	86,67 %

Tabelle 26: Erreichungsgrade 2012

2013

Im Jahr 2013 hat es 16 Alarmierungen zu den entsprechenden Stichwörtern gegeben. Es gab keinen Einsatz, welcher den Kriterien zur Einstufung in einen kritischen Wohnungsbrand entsprach.

Daher werden für die Bewertung des Schutzzielerreichungsgrades alle Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen. Von den insgesamt 16 Einsätzen wurde bei 12 Einsätzen das Schutzziel erreicht. Bei den 12 Einsätze, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, handelte es sich ausschließlich um Alarmierungen, die kein oder nur minimales Eingreifen durch die Feuerwehr erforderten. Daher erfolgt hier nur eine Auflistung der Brandursache bzw. des Alarmierungsgrundes. Auf eine genauere Beschreibung dieser Einsätze wird aufgrund der geringen Einsatzmaßnahmen (Kleinbrand a oder b) verzichtet.

Brandursache bzw. Alarmierungsgrund	Anzahl
Angebranntes Essen auf Herd, Bewohner nicht zu Hause	4
Entstehungsbrand in einer Wohnung ohne Ausbreitung auf weiteres Mobiliar (i. d. R. ausgelöst durch Defekte in elektrischen Geräten)	5
Gutwillige Alarmierung (z. B. aufgrund von optischer Täuschung bzw. Brandgeruch)	3

Tabelle 27: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2013

Um ermitteln zu können, warum bei den vier weiteren Einsätzen das Schutzziel nicht erreicht wurde, wird nachfolgend jeder dieser Einsätze nochmals einzeln beurteilt.

Einsatznummer: 2013032

Datum: 25.01.2013
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 14:08 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: keiner
 Straße: Broicherdorfstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst

Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,7 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,7 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
14:14	06	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
14:18	10	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / 9
14:19	11	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
14:19	11	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 7 / 8
		<i>weitere Kräfte</i>	1 / 0 / 1
			1 / 4 / 17 / 22

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 1 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 20 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 1 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, weil lediglich der Führungsdienst in der ersten Hilfsfrist eingetroffen war. Die geforderten zehn Feuerwehrangehörigen waren erst in der 10. Minute komplett an der Einsatzstelle vorhanden.

Insgesamt gesehen war ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Ankunft konnte Brandrauch im Erdgeschoss eines Zweifamilienhaus (-1 +E DG) durch ein Fenster wahrgenommen werden. Der Angriffstrupp ging nach Öffnung der Hauseingangstüre zur Brandbekämpfung in das Haus vor. Es konnte schnell festgestellt werden, dass es sich um keinen ausgedehnten Brand handelte, sondern um Essen auf einer eingeschalteter Herdplatte, welches von den Eigentümern vergessen wurde. Der Kochtopf wurde vom Herd genommen und ins Freie gebracht. Anschließend wurde die Wohnung mittels Hochleistungslüfter belüftet. Der Einsatz war nach ca. 20 min beendet.

Einsatznummer: 2013230

Datum: 06.08.2013
 Wochentag: Dienstag
 Alarmierungszeit: 16:55 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: ausgel. Heimrauchmelder
 Straße: Habichtweg
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,2 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,2 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
17:01	06	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
17:05	10	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
17:05	10	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / 9
17:05	10	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
17:06	11	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
17:08	13	LF 20 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
			2 / 3 / 21 / 26

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 1 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 25 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, weil lediglich der Führungsdienst in der ersten Hilfsfrist eingetroffen war. Die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist waren erst in der 10. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden.

Insgesamt gesehen war ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Ankunft war eine akustische Auslösung eines Rauchmelders in einem noch nicht bezogenen Neubau eines Einfamilienhauses wahrnehmbar. Es handelte sich um ein Gebäude geringer Höhe (E +1). Von außen konnte keine Rauchentwicklung festgestellt werden. Mittels eines Architektenschlüssels verschafften sich die Einsatzkräfte einen Zugang über die Bautüre der Garage. Der Rauchmelder konnte lokalisiert werden. Einen ersichtlichen Grund gab es nicht. Ein Eingreifen durch die Feuerwehr wurde nicht erforderlich. Der Einsatz war nach ca. 30 min beendet.

Einsatznummer: 2013350

Datum: 11.11.2013
 Wochentag: Montag
 Alarmierungszeit: 11:31 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Zimmerbrand
 Straße: Lerchenweg
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,5 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,5 km

Die Einsatzkräfte trafen in den folgenden Zeitabschnitten an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
11:37	06	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
11:39	08	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
11:40	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 1 / 1
11:44	13	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 4 / 5
11:45	14	LF 20 (LZ Büttgen)	0 / 1 / 1
			1 / 2 / 12 / 15

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 8 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 7 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, weil lediglich der Führungsdienst und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug in der ersten Hilfsfrist eingetroffen waren. Die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist waren erst in der 9. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden. Auch das Personal der zweiten Hilfsfrist konnte nicht vollständig erreicht werden. Im Einsatz waren lediglich insgesamt 15 FA. Es ist anzunehmen, dass viele FA aufgrund der Karnevalseröffnung nicht einsatzbereit oder ortsabwesend waren.

Einsatzbeschreibung:

Bei Ankunft des Führungsdienstes gab die Bewohnerin an, dass es im 1. OG gebrannt habe, das Feuer sei schon durch eigene Versuche gelöscht worden. Es handelte sich um ein Einfamilienhaus (-1 E DG). Die weitere Erkundung ergab, dass der Inhalt eines Papierkorbes gebrannt hatte. Das Haus wurde mittels Hochleistungslüfter belüftet. Der Einsatz war nach ca. 30 min beendet.

Einsatznummer: 2013357

Datum: 23.11.2013
 Wochentag: Samstag
 Alarmierungszeit: 18:31 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Zimmerbrand
 Straße: Broicherdorfstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,2 km

Die Einsatzkräfte trafen in den folgenden Zeitabschnitten an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
18:37	06	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
18:38	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / 9
18:40	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
18:42	11	LF 20 (LZ Kaarst)	0 / 2 / 2
			1 / 1 / 13 / 15

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 10 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 5 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, weil die geforderte Personalanzahl für die zweite Hilfsfrist nicht vollständig erreicht wurde. Im Einsatz waren lediglich insgesamt 15 FA. Ein plausibler Grund, warum hier wenige FA ausgerückt sind, ist hier nicht erkennbar.

Einsatzbeschreibung:

Bei Ankunft des Führungsdienstes konnte keiner der Anwesenden darüber Auskunft geben, wer aus welchem Grund angerufen hatte. Es handelte sich um einen eingeschossigen Bau, in dem ausschließlich Büronutzung stattfand. Von außen waren auch keine Merkmale auf ein Schadenfeuer feststellbar. Nach Rücksprache mit der Kreisleitstelle handelte es sich entgegen der Alarmierung um eine andere Hausnummer. Diese lag ca. 250 m entfernt und wurde daraufhin angefahren. Hier wurde der Anrufer angetroffen, welcher darüber Auskunft gab, dass ein Rauchmelder im Dachgeschoss des zweigeschossigen Zweifamilienhauses (-1 +E +DG) einen Alarm ausgelöst habe. Da hier von außen keine Merkmale auf ein Schadenfeuer feststellbar waren, wurde die Drehleiter zur Sichtkontrolle der Räumlichkeiten über die geschlossenen Fenster eingesetzt. Parallel konnte der Bewohner über den Vermieter telefonisch erreicht werden, der den Zahlencode für sein elektronisches Schloss

angab, so dass die Feuerwehr die Wohnung gewaltfrei betreten und kontrollieren konnte. Der betroffene Heimrauchmelder konnte ausfindig gemacht werden. Ein Auslösegrund war nicht erkennbar. Die Wohnung wurde wieder verschlossen. Der Einsatz war nach ca. 40 min beendet.

Damit ergeben sich für 2013 folgende Erreichungsgrade:

Zeit nach AAO	Einsatzanzahl	Davon Schutzziel erreicht	Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht	Erreichungsgrad
In der Woche tagsüber	6	3	3	50 %
In der Woche nachts, Wochenende, Feiertage	10	9	1	90 %
Insgesamt	16	12	4	75 %

Tabelle 28: Erreichungsgrade 2013

2014

Im Jahr 2014 hat es 20 Alarmierungen zu den entsprechenden Stichwörtern gegeben. Vier von diesen Einsätzen konnten zur Auswertung nicht herangezogen werden. Bei zwei dieser Einsätze konnte der Einsatz vorzeitig abgebrochen werden. In einem lösten nachweislich die digitalen Meldeempfänger zu einem Großteil nicht aus. Bei einem Einsatz wurde zwar das Stichwort „FEU_ZIMMER“ alarmiert, aber aufgrund der Notrufabfrage wurde, in Absprache zwischen der KLS und der FEZ, die dahinterstehende Alarmierungskette soweit reduziert, dass nur ein HLF sowie der Führungsdienst die Einsatzstelle angefahren haben. Bei der Notrufabfrage konnte erkannt werden, dass es sich lediglich um einen Batteriealarm eines Heimrauchmelders handelte.

Bei den 16 auszuwertenden Einsätzen erfüllte nur ein Einsatz die AGBF-Kriterien. Bei diesem wurden die Hilfsfrist als auch die Funktionsstärken erfüllt. Dieser Einsatz wird im Folgenden beschrieben.

Einsatznummer: 2014088

Datum: 28.03.2014
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 16:05 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Rauchentwicklung aus Wohnung
 Straße: Königstraße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,0 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,0 km

Mit der Alarmierung erhielt der Führungsdienst noch den Hinweis, dass eine Person in der Wohnung vermisst wurde.

Die Einsatzkräfte trafen in den folgenden Zeitabschnitten an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
16:12	07	KdoW / B-Dienst	1 / 1 / 0 / 2
16:12	07	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 7 / 8
16:12	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
16:12	07	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
16:14	09	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
16:15	10	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
		<i>weitere Kräfte</i>	1 / 4 / 5
			1 / 7 / 29 / 37

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 20 FA

Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 12 FA

Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 5 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 32 FA statt der nach AGBF geforderten 16 FA zeitgerecht an der Einsatzstelle. Fünf weitere FA trafen nach der Hilfsfrist ein, so dass damit insgesamt 37 Feuerwehrangehörige verfügbar waren. Weitere fünf FA hielten sich zur Reserve auf der Feuerwache auf.

Einsatzbeschreibung:

Bei Eintreffen der Feuerwehrkräfte drang leichter Brandrauch aus einem Fenster im 2. OG eines sechsgeschossigen Hochhauses (-1 +E +5). Mehrere Personen an der Einsatzstelle teilten mit, dass sich der Bewohner noch in der Wohnung befindet.

Die Wohnungstüre war verschlossen und der erste Rettungsweg passierbar, da kein Rauch in die Flurbereiche eingedrungen war. Der Angriffstrupp des HLF Büttgen ging über den Treppenraum mit dem Auftrag der Menschenrettung in die Wohnung vor. Parallel wurde das HLF des Löschzuges Kaarst mit einer parallelen Menschenrettung über die Drehleiter über das notwendige Fenster beauftragt, welches gekippt war. Nachdem der Angriffstrupp den Rauchverschluss gesetzt hatte, konnte dieser mit einem sogenannten Fallenblech die Wohnungstüre gewaltfrei öffnen. Der vorgehende Trupp gab die Rückmeldung, dass die Wohnung lediglich leicht verqualmt sei, und dass es sich nur um angebranntes Kochgut auf einem angeschalteten Herd handele. Eine Ausbreitung zu einem Schadenfeuer war noch nicht entstanden. Um 16:20 Uhr, 15 Minuten nach der Alarmierung und 8 Minuten nach dem Eintreffen, konnte der Angriffstrupp des HLF Büttgen die Person ausfindig machen. Diese lag in einem nicht verqualmten Raum und war stark alkoholisiert, aber ansprechbar. Der sich im Angriffstrupp befindliche Rettungsassistent konnte feststellen, dass keine akute Lebensgefahr bestand. Aus diesem Grund wurde die Person behutsam ins Freie gebracht und dem Rettungsdienst um 16:25 Uhr übergeben.

Um ein aussagekräftiges Ergebnis erzielen zu können, ist ein auswertbarer Einsatz zu wenig. Daher wurden für die genauere Bewertung der Schutzzielerrreichung auch alle weiteren Alarmierungen zu Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen, die nicht den Kriterien eines kritischen Wohnungsbrandes entsprachen.

Von den insgesamt weiteren 15 auswertbaren Einsätzen, welche als Zimmerbrand alarmiert wurden, wurde bei 11 Einsätzen das Schutzziel erreicht und bei vier Einsätzen nicht. Bei den 11 Einsätze, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, handelte es sich ausschließlich um Alarmierungen, die kein oder nur minimales Eingreifen durch die Feuerwehr erforderten. Daher erfolgt hier nur eine Auflistung der Brandursache bzw. des Alarmierungsgrundes. Auf eine genauere Beschreibung

dieser Einsätze wird aufgrund der geringen Einsatzmaßnahmen (Kleinbrand a oder b) verzichtet.

Brandursache bzw. Alarmierungsgrund	Anzahl
Angebranntes Essen auf Herd, Bewohner nicht zu Hause	3
Ausgelöster Heimrauchmelder ohne ersichtlichen Grund	1
Ausgelöste interne Brandmeldeanlage (ohne Aufschaltung auf die Kreisleitstelle) ohne ersichtlichen Grund	1
Entstehungsbrand in einer Wohnung ohne Ausbreitung auf weiteres Mobiliar (hier brennende Dunstabzugshaube mit Ausbreitung auf Küchenschrank)	1
Gutwillige Alarmierung (z. B. aufgrund von optischer Täuschung bzw. Brandgeruch)	3

Tabelle 29: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2014

Um ermitteln zu können, warum bei vier weiteren Einsätzen das Schutzziel nicht erreicht wurde, wird nachfolgend jeder dieser Einsätze nochmals einzeln beurteilt.

Einsatznummer: 2014012

Datum: 10.01.2014
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 07:09 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: ausgelöste Rauchmelder
 Straße: Karlsforsterstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 2,4 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,4 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
07:16	07	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
07:17	08	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
07:18	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
07:20	11	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
			1 / 3 / 17 / 21

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 9 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 12 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 9. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren.

Insgesamt gesehen war ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht. Nach der Rückmeldung, dass keine weiteren Kräfte erforderlich sind, brauchten weiter

acht FA nicht mehr auszurücken, welche auf der Wache eingetroffen waren, so dass eine Personalstärke von 29 FA erreicht wurde.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Erkundung durch den Führungsdienst konnte festgestellt werden, dass in dem Kindergarten, welcher ein erdgeschossiger Bau geringer Höhe (+E) ist, mehrere funkvernetzte Rauchmelder ausgelöst hatten. Von außen waren keine ersichtlichen Merkmale eines Feuers zu erkennen. Ein Trupp unter Atemschutz wurde mit einem Kleinlöschgerät zur Kontrolle des Gebäudes geschickt. Durch zwei weitere Trupps wurde vorsorglich ein Löschangriff aufgebaut. Nachdem sämtliche Räumlichkeiten kontrolliert wurden und keine Feststellung auf ein Schadenfeuer bzw. ein Grund für die Auslösung gefunden werden konnte, wurde der Einsatz abgebaut und die Einsatzstelle an die Kindergartenleitung übergeben.

Einsatznummer: 2014030

Datum: 30.01.2014
 Wochentag: Donnerstag
 Alarmierungszeit: 19:30 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: brennt Wohnung
 Straße: Wiesenstraße
 Stadtteil: Vorst
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Drehleiter Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 3,2 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 3,2 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
19:37	06	ELW / C-Dienst	1 / 1 / 0 / 2
19:40	09	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
19:40	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
19:43	12	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
		<i>weitere Kräfte</i>	2 / 3 / 5
			1 / 6 / 18 / 25

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 2 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 18 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 5 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 9. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren.

Insgesamt gesehen war ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist.

Nach den Hilfsfristen trafen auf Nachforderung noch weitere Fahrzeuge des Löschzuges Kaarst mit 25 FA ein.

Bei der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplan 2009 ist schon erkannt worden, dass für diesen Bereich die Hilfsfristen aufgrund der Fahrstrecken nicht erreicht werden können.

Einsatzbeschreibung:

Laut der Meldung, welche der Führungsdienst während der Anfahrt erhielt, sollte es sich um einen Entstehungsbrand in einer Dachgeschosswohnung handeln. Innerhalb der Erkundung durch den Führungsdienst und seinem Führungsassistenten wurde aber aufgrund von Befragungen festgestellt, dass sich vermutlich noch eine Person in der Wohnung befindet. Es handelte sich um ein Einfamilienhaus mit vermieteter Dachgeschosswohnung (+E, DG). Parallel zu den Erstmaßnahmen wurde daher ein weiterer Löschzug zur Reservebildung nachgefordert. Das ersteintreffende HLF des Löschzuges Büttgen bekam den Auftrag der Menschenrettung über die Haupteingangstüre. Das eintreffende LF bekam den Auftrag der Unterstützung des HLF sowie der Brandbekämpfung. Die Drehleiter wurde in Anleiterbereitschaft versetzt, mit der Option, hierüber einen weiteren Trupp in die Wohnung vorgehen zu lassen. Sechs Minuten nach dem Eintreffen des HLF konnte die Person gefunden und weitere zwei Minuten später an den Rettungsdienst übergeben werden.

Es handelte sich um einen Entstehungsbrand im Küchenbereich. Eine vergessene Herdplatte hatte ein Holzbrett entzündet, welches weiteres Küchenmobiliar in Brand gesetzt hatte. Eine offene Flammenbildung war zum Zeitpunkt des Eintreffens des Angriffstrupps nicht mehr erkennbar. Die Bewohnerin lag bewusstlos im Eingangsbereich der Wohnung.

Durch die Kräfte der Feuerwehr wurden die Glutnester in der Küche abgelöscht. Um 19:58 Uhr konnte die Rückmeldung gegeben werden, dass das Feuer gelöscht („Feuer aus“) ist. Die ersten Kräfte konnten die Einsatzstelle um 20:03 Uhr wieder verlassen. Nach vorgenommenen Lüftungsmaßnahmen wurde die Einsatzstelle um 20:30 Uhr an die Polizei übergeben.

Einsatznummer: 2014306

Datum:	25.07.2014
Wochentag:	Freitag
Alarmierungszeit:	08:09 Uhr
Zeit nach AAO:	Wochentag/Tag
Stichwort:	FEU_ZIMMER
Zusätzlicher Hinweistext im DME:	Zimmerbrand
Straße:	Grünstraße
Stadtteil:	Kaarst
Einsatzbezirk:	Löschzug Kaarst
Erstalarmierte Einheiten:	Löschzug Kaarst Löschzug Büttgen Führungsdienst
Fahrtstrecke Löschzug Kaarst	1,9 km
Fahrtstrecke Löschzug Büttgen	4,2 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
08:13	04	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
08:14	05	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
08:19	10	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
08:21	12	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 8 / 9
08:21	13	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
08:21	12	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
			2 / 4 / 21 / 27

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 2 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 25 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 12. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren.

Insgesamt gesehen war mit 27 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist.

Auf der Anfahrt musste der Rüstwagen aufgrund eines Getriebeschadens die Einsatzfahrt mit zwei FA abbrechen. Einschließlich diesem Fahrzeug waren insgesamt 29 FA ausgerückt. Ein FA war noch auf der Feuerwache, brauchte aber nicht nachzurücken.

Einsatzbeschreibung:

Bei Ankunft des Führungsdienstes drang leichter Rauch aus einem Fenster im 1. OG eines Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (-1 +E +1 DG). Der Bewohner war vor Ort und konnte den Wohnungsschlüssel an die Feuerwehr übergeben. Der Angriffstrupp setzte zur Verhinderung der Rauchausbreitung einen Rauchverschluss vor die Türe und ging zur Brandbekämpfung in die Wohnung vor. Die Wohnung war stark verqualmt. In der Wohnung konnte Essen auf einer angeschalteten Herdplatte als Ursache für die Verqualmung ausgemacht werden. Ein Schadenfeuer konnte nicht festgestellt werden. Die Wohnung wurde mittels Hochleistungslüfter vom Rauch befreit und danach um 08:51 Uhr an die Polizei übergeben.

Einsatznummer: 2014374

Datum: 18.09.2014
 Wochentag: Donnerstag
 Alarmierungszeit: 22:28 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: *keiner*
 Straße: Friedrich-Krupp-Straße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Drehleiter Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 3,8 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,4 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
22:34	05	ELW / C-Dienst	1 / 1 / 0 / 2
22:34	05	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
22:39	10	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
22:41	12	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
		<i>weitere Kräfte</i>	1 / 6 / 7
			1 / 5 / 24 / 30

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 5 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 18 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 7 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 10. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren.

Insgesamt gesehen war mit 30 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist.

Einsatzbeschreibung:

Auf der Anfahrt erhielten die Kräfte den Hinweis, dass es sich um einen Blitzeinschlag handeln soll. Vor Ort stellte sich heraus, dass es zu keinem Blitzschlag in einem Wohnhaus, sondern in einem nahegelegenen Trafohaus gekommen war.

Die Einsatzstelle wurde abgesichert und nach dessen Eintreffen an den Energieversorger übergeben.

Damit ergeben sich für 2014 folgende Erreichungsgrade:

Zeit nach AAO	Einsatzanzahl	Davon Schutzziel erreicht	Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht	Erreichungsgrad
In der Woche tagsüber	7	5	2	71,43 %
In der Woche nachts, Wochenende, Feiertage	9	7	2	77,78 %
Insgesamt	16	12	4	75 %

Tabelle 30: Erreichungsgrade 2014

2015

Im Jahr 2015 hat es 27 Alarmierungen zu den entsprechenden Stichwörtern gegeben. Es gab keinen Einsatz, welcher den Kriterien zur Einstufung in einen kritischen Wohnungsbrand entsprach. Daher werden für die Bewertung des Schutzzieleerreichungsgrades alle Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen. Im Vergleich zu den Vorjahren hat es eine Einsatzsteigerung von 35% gegeben. Wenn man diese 27 Einsätze genauer betrachtet, fällt auf, dass hierbei 11 Alarmierungen auf Meldungen zu ausgelösten Heimrauchmeldern entfallen. Mutmaßlich haben viele Hauseigentümer ihre Räumlichkeiten aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung mit Heimrauchmeldern nachgerüstet. Der Umgang mit diesen und die Deutung der Warn- und Hinweistöne sind aber noch nicht ausreichend bekannt. Da es im Rhein-Kreis Neuss noch keine Vorgehensweise für Notrufe mit diesem Szenario gibt, werden diese Meldungen durch die Kreisleitstelle mit dem Stichwort „FEU_ZIMMER“ und dem Zusatz „ausgelöster Heimrauchmelder“ alarmiert. Als Abgrenzung zum kritischen Wohnungsbrand ist hier jedoch durch die frühzeitige

Warnung in der Regel keine Menschenrettung auf zwei unterschiedlichen Wegen zu erwarten. Da aber durch die Kreisleitstelle das Stichwort „FEU_ZIMMER“ gewählt wurde, werden die Einsätze in die Betrachtung mit einbezogen. Alle Einsätze, die zu ausgelösten Heimrauchmelder alarmiert wurden, stellten sich als Fehlalarme heraus. Keiner der Heimrauchmelder hatte aufgrund von detektierten Brandrauchs ausgelöst. Gründe waren hier auch, dass die Batteriemeldung das akustische Signal abgab.

Von den insgesamt 27 Einsätzen sind fünf Einsätze nicht auswertbar. Bei zwei von diesen Einsätzen konnte der Einsatz in der ersten Hilfsfrist abgebrochen werden. Bei zwei weiteren Einsätzen war die Örtlichkeit nicht genau bekannt oder falsch, so dass die Einsatzstelle gesucht werden musste, weshalb der Status 4 (Einsatzstelle an) nicht oder erst verspätet betätigt wurde. Bei einem anderen Einsatz waren das HLF und die DLK bereits in einem Paralleleinsatz gebunden, weiterhin wurde in diesem Fall durch das ersteintreffende Löschfahrzeug schnell die Rückmeldung gegeben, dass kein Einsatz der Feuerwehr erforderlich war.

Von den insgesamt 22 auswertbaren Einsätzen wurde bei 11 Einsätzen das Schutzziel erreicht und bei 11 Einsätzen nicht. Bei den Einsätzen, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, handelte es sich nur bei zwei Alarmierungen um tatsächliche Zimmerbrände. Die beiden Einsätze, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, werden nun näher beschrieben.

Einsatznummer: 2015002

Datum: 02.01.2015
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 09:06 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: keiner
 Straße: Tannenstraße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,4 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,5 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
09:13	07	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
09:12	06	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 2 / 2
09:14	08	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
09:14	08	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
09:15	09	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
09:16	10	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
		<i>weitere Kräfte</i>	1 / 3 / 4
			1 / 5 / 30 / 36

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min):	16 FA
Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min):	16 FA
Weiteres Personal nach Hilfsfristen:	4 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 32 FA statt der nach AGBF geforderten 16 FA zeitgerecht an der Einsatzstelle. Vier weitere FA trafen nach der Hilfsfrist ein, so dass damit insgesamt 36 Feuerwehrangehörige verfügbar waren.

Anzumerken ist hier, dass die Einsatzstelle in den Zuständigkeitsbereich des Löschzuges Büttgen fällt, obwohl die Fahrtstrecke von der Feuerwache Kaarst knapp 1 km kürzer ist. Die Fahrzeuge des Löschzuges Kaarst müssen jedoch einen beschränkten Bahnübergang überqueren, welcher sechs Mal in der Stunde (ca. alle 10 min) für ca. 1- 2 Minute geschlossen ist. In diesem Fall stand das HLF des Löschzuges Kaarst 1 Minute vor der geschlossenen Schranke. Deshalb ist bisher das Gebiet weiter dem Löschzug Büttgen zugeschrieben.

Einsatzbeschreibung:

Bei Eintreffen der ersten Feuerwehkräfte drang starker Brandrauch aus einem Fenster im Dachgeschoss des rechten Teils einer Doppelhaushälfte (+E DG). Ebenfalls drang Brandrauch aus einem kleinen Dachflächenfenster sowie unter den Dachpfannen der linken Doppelhaushälfte. Während der Erkundung teilte ein Nachbar mit, dass sich der Bewohner noch im Haus aufhalten solle. Da von außen nicht klar erkennbar war, in welcher Seite der Doppelhaushälfte sich der Brand befand, wurde durch jede Hauseingangstüre ein Angriffstrupp zur Menschenrettung eingesetzt. Während der eingeleiteten Maßnahmen traf der Vater des Bewohners der rechten Doppelhaushälfte ein und teilte mit, dass die Familie in Urlaub sei. Es handelte sich auch um ein Objekt mit zwei Eingangstüren, da die Doppelhaushälften zu einem Einfamilienhaus umgebaut wurden. Durch einen Angriffstrupp konnte der Brandherd in der Küche ausgemacht und abgelöscht werden. Um 09:38 Uhr konnte die Rückmeldung gegeben werden, dass das Feuer gelöscht ist. Bei den Lüftungsmaßnahmen war erkannt worden, dass im Dachgeschoss ein Durchbruch in Form einer Türe in die linke Gebäudehälfte geschaffen wurde. Durch diese Öffnung und den gemeinsamen Dachboden breitete sich der Brandrauch aus, so dass dieser von außen aus beiden Gebäudehälften wahrgenommen werden konnte.

Einsatznummer: 2015154

Datum:	01.06.2015
Wochentag:	Montag
Alarmierungszeit:	08:44 Uhr
Zeit nach AAO:	Wochentag/Tag
Stichwort:	FEU_ZIMMER
Zusätzlicher Hinweistext im DME:	Zimmerbrand
Straße:	Königstraße
Stadtteil:	Holzbüttgen
Einsatzbezirk:	Löschzug Büttgen
Erstalarmierte Einheiten:	Löschzug Büttgen Löschzug Kaarst Führungsdienst
Fahrtstrecke Löschzug Büttgen	2,5 km
Fahrtstrecke Löschzug Büttgen	2,5 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
08:48	04	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
08:50	06	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
08:51	07	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
08:54	10	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
08:54	10	LF 10 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
08:57	13	LF 20 (LZ Kaarst)	1 8 / 9
		<i>weitere Kräfte</i>	0 / 2 / 2
			1 / 5 / 27 / 33

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 10 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 21 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 2 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 31 FA statt der nach AGBF geforderten 16 FA zeitgerecht an der Einsatzstelle. Zwei weitere FA trafen nach der Hilfsfrist ein, so dass damit insgesamt 33 Feuerwehrangehörige verfügbar waren.

Einsatzbeschreibung:

Bei Eintreffen der ersten Feuerwehkräfte drang starker Brandrauch aus einem rückwärtigen Fenster im Dachgeschoss eines Mehrfamilienreihenhauses (+E +1 DG). Die Bewohnerin war vor Ort und konnte angeben, dass sich keine Person mehr in der Wohnung aufhielt.

Um ein Eindringen von Brandrauch in den Flurbereich zu verhindern, wurde dem Angriffstrupp befohlen, ein gekipptes Fenster im Dachgeschoss über die Drehleiter zu öffnen und hierüber zur Brandbekämpfung vorzugehen.

Der Brand in der Küche wurde rasch entdeckt und bekämpft, so dass um 09:12 Uhr „Feuer aus“ gemeldet werden konnte.

Die weiteren neun als Zimmerbrand alarmierten Einsätze erforderten kein oder nur ein minimales Eingreifen durch die Feuerwehr. Für diese erfolgt hier nur eine Auflistung der Brandursache bzw. des Alarmierungsgrundes. Auf eine genauere Beschreibung dieser Einsätze wird aufgrund der geringen Einsatzmaßnahmen (Kleinbrand a oder b) verzichtet.

Brandursache bzw. Alarmierungsgrund	Anzahl
Angebranntes Essen auf Herd, Bewohner nicht zu Hause	4
Gutwillige Alarmierung (z. B. aufgrund von optischer Täuschung bzw. Brandgeruch)	1
Fehlerhafte Meldung da Brand im Außenbereich	4

Tabelle 31: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2015

Bei den 11 nicht erreichten Einsätzen handelte es sich bei vier Einsätzen um ausgelöste Rauchmelder in derselben Kindertagesstätte, die sich jedes Mal als Fehlalarm herausstellten. Hier waren bis auf einen Einsatz immer genügend FA vorhanden (2x 24 FA, 1x 23 FA), jedoch konnte die in der Hilfsfrist 1 benötigte Personalstärke nicht erreicht werden. Bei einem Einsatz waren zwar in den ersten 8 Minuten 10 FA vor Ort, jedoch in der zweiten Hilfsfrist nur 3 FA. Dieser Einsatz wurde

um 06:56 Uhr alarmiert. Da laut der AAO als Nachtstunden die Zeiten von 17:00 bis 07:00Uhr des Folgetages gelten, ereignete sich der weitere Fall statistisch gesehen in den Nachtstunden. Ab 07:00 Uhr wäre automatisch die Alarmstufenerhöhung der Tagesalarmierung ausgelöst worden. Es ist davon auszugehen, dass schon eine Vielzahl der auswärtig arbeitenden FA auf dem Weg zur Arbeit war.

Bei drei weiteren Einsätzen handelte sich um ausgelöste Heimrauchmelder, bei denen ebenfalls keine Maßnahmen der Feuerwehr notwendig wurden. Bei zwei Einsätzen wurde die geforderte Personalstärke der ersten Hilfsfrist nicht erreicht, genügend Einsatzpersonal war aber insgesamt vorhanden. Bei dem dritten Einsatz waren insgesamt nur 12 FA ausgerückt. Es handelte sich an dem Tag um den Samstag des Kaarster Schützenfestes. Hier ist anzunehmen, dass viele Feuerwehrangehörige an dieser Brauchtumsfeier privat oder aktiv am Schützenleben teilgenommen haben.

Aufgrund der geringen Einsatzmaßnahmen wird auf eine detaillierte Beschreibung dieser sieben Einsätze verzichtet.

Die vier weiteren Einsätze, bei denen das Schutzziel nicht erreicht wurde, werden im Folgenden näher betrachtet, um ermitteln zu können, warum das Schutzziel hier nicht erreicht wurde.

Einsatznummer: 2015005

Datum: 05.01.2015
 Wochentag: Montag
 Alarmierungszeit: 09:03 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Brandgeruch in der Küche
 Straße: Heide
 Stadtteil: Vorst
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,4 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 4,4 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
09:09	06	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
09:11	08	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
09:11	08	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 1 / 2
09:13	10	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
09:13	10	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
09:15	12	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
			2 / 4 / 18 / 24

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 9 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 15 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 10. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren. Insgesamt gesehen war mit 24 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist. Auf der Anfahrt befand sich noch ein Fahrzeug mit drei FA, welches die Fahrt aber abbrechen konnte. Es waren 27 FA verfügbar.

Einsatzbeschreibung:

Bei der Erkundung konnte kein Brandrauch und kein Feuer erkannt werden. In der Küche war leichter Brandgeruch wahrnehmbar. Daher wurde die Küche mittels einer Wärmebildkamera kontrolliert. An der Stelle, an der durch die Wärmebildkamera eine Hitzequelle erkennbar war, wurde die Wandverkleidung demontiert. Der freigelegte Trafo war verschmort und heiß. Der betroffene Bereich wurde stromlos geschaltet und die Wohnung an den Eigentümer ohne weitere Maßnahmen der Feuerwehr übergeben. Der Eigentümer wurde an eine Elektrofachkraft verwiesen.

Einsatznummer: 2015022

Datum: 26.01.2015
 Wochentag: Montag
 Alarmierungszeit: 11:33 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Küchenbrand
 Straße: Am Dreieck
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Löschzug Büttgen
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,2 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,0 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
11:37	04	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
11:40	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
11:43	10	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
11:43	10	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
11:44	11	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
		<i>weitere Kräfte</i>	0 / 3 / 3
			1 / 3 / 18 / 22

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 7 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 12 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 3 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 10. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren. Insgesamt gesehen war mit 22 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist.

Einsatzbeschreibung:

Die Bewohnerin gab den ersteintreffenden FA die Auskunft, dass es beim Einschalten eine Stichflamme aus dem hinteren Teil der Mikrowelle gegeben habe. Danach sei die Küche schnell verraucht gewesen. Durch einen Angriffstrupp wurde die Wohnung begangen und vor die geschlossene Küchentür ein Rauchverschluss zur Verhinderung der Rauchausbreitung gesetzt. Die Küche war so stark verraucht, dass keine Sicht möglich war. Da sich das Fenster nicht öffnen ließ, musste durch den Angriffstrupp die Fensterscheibe eingeschlagen werden, um den Rauch aus dem Raum ableiten zu können. Hiernach wurde die schwelende Mikrowelle ins Freie verbracht sowie abgelöscht. Durch die Feuerwehr wurde zur Entrauchung ein Hochleistungslüfter eingesetzt und danach die Einsatzstelle an die Mieterin übergeben.

Einsatznummer: 2015324

Datum: 05.12.2015
 Wochentag: Samstag
 Alarmierungszeit: 21:20 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Zimmerbrand
 Straße: Kleinenbroicher Straße
 Stadtteil: Vorst
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Drehleiter Löschzug Kaarst
 Führungsdienst

Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,7 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 4,4 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
21:27	07	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 6 / 7
21:28	08	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
21:29	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
21:30	10	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
21:32	12	RW (LZ Büttgen)	1 / 2 / 3
			1 / 4 / 15 / 20

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 9. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren. Insgesamt gesehen war mit 20 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist.

Einsatzbeschreibung:

Es handelte sich um ein Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (-1 +E + 2). Bei der Erkundung konnte leichter Brandrauch in einer Abstellkammer, in der auch der Sicherungskasten für die Wohnung eingebaut ist, in der Wohnung des Anrufers im 2. OG erkannt werden. Kontrollen mit der Wärmebildkamera brachten keine Erkenntnisse auf eine Brandquelle. Bis auf eine Wohnung wurden alle Mieter angetroffen, so dass auch deren Wohnungen kontrolliert wurden. Da der Mieter, welcher unter der

Wohnung des Anrufers wohnt, nicht öffnete, wurde diese Wohnung mittels Zieh-Fix geöffnet. In der Abstellkammer der Wohnung hatte der Sicherungskasten gebrannt. Das Feuer war bereits erloschen, aber die Wohnung stark verqualmt. Über einen Kabelschacht war der Brandrauch in die darüber liegende Wohnung gelangt. Die Wohnungen wurden mittels eines Hochleistungslüfters vom Rauch befreit. Durch eine anwesende Elektrofachkraft wurde die betroffene Wohnung vom Keller aus stromlos geschaltet. Die Wohnung wurde der Polizei zur Eigentumssicherung übergeben.

Einsatznummer: 2015328

Datum: 09.12.2015
 Wochentag: Mittwoch
 Alarmierungszeit: 15:00 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME:
 Straße: Breslauer Straße
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,7 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,7 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
15:06	06	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
15:06	06	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
15:09	09	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
15:09	09	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
		<i>weitere Kräfte</i>	0 / 1 / 1
			1 / 3 / 13 / 17

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 4 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 12 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 1 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 9. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren. Insgesamt gesehen war mit 17 FA ausreichendes Personal vorhanden, jedoch nicht zeitgerecht für die erste Hilfsfrist. Anzumerken ist hier, dass die Einsatzstelle in den Zuständigkeitsbereich des Löschzuges Büttgen fällt, obwohl die Fahrtstrecke von der Feuerwache Kaarst 1 km kürzer ist. Die Fahrzeuge des Löschzuges Kaarst müssen jedoch einen beschränkten Bahnübergang überqueren, welcher sechs Mal in der Stunde (ca. alle 10 min) für ca. 1- 2 Minuten geschlossen ist. In diesem Fall stand das HLF des Löschzuges Kaarst 1 Minute vor der geschlossenen Schranke. Deshalb ist bisher das Gebiet weiter dem Löschzug Büttgen zugeschrieben.

Einsatzbeschreibung:

Es handelte sich um ein Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (-1 +E DG). Bei der Erkundung konnte leichter Brandrauch in einer Küche im Dachgeschoss festgestellt werden. Es handelte sich hierbei um ein bereits durch den Mieter gelöschtes Feuer in einer Spülmaschine. Die Wohnungen wurden mittels eines Hochleistungslüfters vom Rauch befreit. Ein weiteres Eingreifen durch die Feuerwehr war nicht notwendig.

Damit ergeben sich für 2015 folgende Erreichungsgrade:

Zeit nach AAO	Einsatzanzahl			Davon Schutzziel erreicht			Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht			Erreichungsgrad	
	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	ohne HRM Fehleinsätze
In der Woche tagsüber	11	6	5	4	3	1	7	3	4	36,36 %	50,00 %
In der Woche nachts, Wochenende, Feiertage	11	7	4	7	6	1	4	1	3	63,64 %	85,71 %
Insgesamt	22	13	9	11	9	2	11	4	7	50,00 %	69,23 %

Tabelle 32: Erreichungsgrade 2015

2016

Im Jahr 2016 hat es 23 Alarmierungen zu den entsprechenden Stichwörtern gegeben. Vier Einsätze davon konnten nicht zur Auswertung herangezogen werden. Bei zwei dieser Einsätze konnten die Einsatzkräfte innerhalb der ersten Hilfsfrist den Einsatz abbrechen. Der dritte Einsatz wurde mit dem Stichwort „FEU_ZIMMER“ eröffnet, allerdings mit dem Hinweis, dass bei einer internen BMA schon seit mehreren Stunden der Räumungsalarm lief. Da der Führungsdienst im Stadtgebiet unterwegs war und nur eine kurze Anfahrt hatte, wurden die alarmierten Kräfte größtenteils in der Feuerwache belassen und sind nicht ausgerückt.

Bei dem vierten Einsatz wurde das Stichwort „FEU_ZIMMER“ fälschlicherweise ausgewählt und nach der Alarmierung die Ausrückfolge reduziert.

Von den 19 bewertbaren Einsätzen wurden 12 Einsätze zu ausgelösten Heimrauchmeldern als „FEU_ZIMMER“ alarmiert. Bei einem dieser Einsätze hatte der Bewohner einen Kochtopf auf einer angeschalteten Herdplatte vergessen und hatte das Haus verlassen. Der Heimrauchmelder hatte dann aufgrund des angebrannten Essens den Alarm ausgelöst, was die Nachbarn bemerkt hatten. Hier hätte ohne Einschreiten der Feuerwehr ein Folgebrand entstehen können. Alle 11 weiteren Einsätze, die zu ausgelösten Heimrauchmelder alarmiert wurden, stellten sich als Fehlalarme heraus. Keiner dieser Heimrauchmelder hatte aufgrund von detektierten Brandrauchs ausgelöst. Eine deutliche Einsatzsteigerung dieser Einsätze ist daher zu verzeichnen. Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist zukünftig eine weitere Steigerung der Einsatzzahlen in diesem Bereich zu erwarten.

Somit verbleiben sieben Einsätze, die telefonisch durch Bürger gemeldet wurden. Von diesen Einsätzen erfüllen drei Einsätze die Kriterien des kritischen Wohnungsbrandes nach AGBF. Diese Einsätze werden im Folgenden beschrieben:

Einsatznummer: 2016191

Datum: 02.06.2016
 Wochentag: Donnerstag
 Alarmierungszeit: 17:36 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Verpuffung in Mehrfamilienhaus
 Straße: Im Blütenfeld
 Stadtteil: Holzbüttgen
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 2,8 km
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,2 km

Der Führungsdienst hielt sich aufgrund seines Arbeitsplatzes noch auf der Feuerwache auf. Mit der Alarmierung erhielt er über die Rundsprechanlage in der Feuerwache noch den Hinweis, dass mehrere Personen im Gebäude vermisst werden.

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
17:42	06	ELW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
17:42	06	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
17:43	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
17:43	07	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
17:45	09	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
17:46	10	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 8 / 9
		<i>Weitere Kräfte in HF 2</i>	4 / 13 / 17
		<i>Weitere Kräfte</i>	1 / 3 / 4
			1 / 10 / 43 / 54

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 17 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 33 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 4 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 50 Feuerwehrangehörige statt der nach AGBF geforderten 16 Feuerwehrangehörigen zeitgerecht an der Einsatzstelle. Vier weitere Feuerwehrangehörige trafen nach der Hilfsfrist ein, so dass damit insgesamt 54 Feuerwehrangehörige verfügbar waren. Weitere drei Einsatzkräfte hielten sich zur Reserve auf der Feuerwache auf.

Anzumerken ist hier, dass die Einsatzstelle in den Zuständigkeitsbereich des Löschzuges Büttgen fällt, obwohl die Fahrtstrecke von der Feuerwache Kaarst knapp 1 km kürzer ist. Die Fahrzeuge des Löschzuges Kaarst müssen jedoch einen beschränkten Bahnübergang überqueren, welcher sechs Mal in der Stunde (ca. alle 10 min) für ca. 1- 2 Minute geschlossen ist. In diesem Fall stand das HLF des Löschzuges Kaarst vor keiner geschlossenen Schranke. Das HLF des LZ Büttgen war

trotzdem gleichzeitig mit dem HLF Kaarst vor Ort. Aus diesen Gründen ist bisher das Gebiet weiter dem Löschzug Büttgen zugeschrieben geblieben.

Einsatzbeschreibung:

Die ersteintreffenden Einsatzkräfte konnten keine Schadensmerkmale erkunden. Der Anrufer erklärte, dass es in dem Gebäude zu einer Explosion gekommen sei. Es handelte sich um ein Gebäude mittlerer Höhe (-1 +E +1), in dem mehrere Flüchtlingsfamilien untergebracht waren. Es war zunächst unklar, ob und wie viele Personen sich noch im Gebäude aufhielten. Die Erkundung an der Einsatzstelle stellte sich aufgrund von Sprachbarrieren als sehr schwierig raus. Ein Brandereignis oder Hinweise auf eine Explosion konnte von außen nicht festgestellt werden. Im Verlauf der Erkundungsphase konnte festgestellt werden, dass sich in der Küche eine Fettexplosion ereignet hatte, welche aber zu keinem Folgebrand geführt hatte. Es hatte keine Verletzten gegeben. Maßnahmen der Feuerwehr waren nicht erforderlich.

Einsatznummer: 2016338

Datum: 25.09.2016
 Wochentag: Sonntag
 Alarmierungszeit: 01:34 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Menschenleben in Gefahr
 Straße: Martinusstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,3 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
01:39	05	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
01:41	07	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
01:41	07	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
01:44	10	LF 20 (LZ Kaarst)	1 / 4 / 5
			1 / 2 / 14 / 17

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 12 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 5 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 1 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 17 Feuerwehrangehörige statt der nach AGBF geforderten 16 Feuerwehrangehörigen zeitgerecht an der Einsatzstelle. Ein weiterer Feuerwehrangehöriger traf nach der zweiten Hilfsfrist ein, so dass damit insgesamt 18 Einsatzkräfte verfügbar waren. Nach den Hilfsfristen trafen aufgrund einer Nachforderung der Einsatzleitung noch weitere Fahrzeuge des Löschzuges Büttgen und der B-Dienst mit weiteren 22 Feuerwehrangehörigen ein. Insgesamt waren somit 40 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar.

Einsatzbeschreibung:

Bei Eintreffen des Führungsdienstes stand eine Wohnung im 2. OG eines Mehrfamilienhauses mittlerer Höhe (-1 +E +2) im Vollbrand. Bei der Alarmierung war eine Person in der Wohnung als vermisst gemeldet worden. Aufgrund der Lageerkundung entschied der Einsatzleiter, einen weiteren Löschzug zur Einsatzstelle zu beordern.

Während der weiteren Erkundung konnte festgestellt werden, dass sich die Bewohnerin bereits außerhalb des Gebäudes befand. Da die Bewohnerin die Türe bei ihrer Flucht wieder verschlossen hatte, war das Treppenhaus noch nicht verraucht. Alle Bewohner waren bereits durch die Polizei geweckt und ins Freie geführt worden. Es wurde keine Person vermisst. Durch die Feuerwehr wurde eine Brandbekämpfung über das Treppenhaus sowie über den rückwärtigen Balkon eingeleitet, so dass der Brand schnell unter Kontrolle gebracht werden konnte. Die ersten Kräfte wurden um 02:30 Uhr vom Einsatz entlassen.

Einsatznummer: 2016405

Datum: 26.11.2016
 Wochentag: Samstag
 Alarmierungszeit: 12:13 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Menschenleben in Gefahr
 Straße: Matthias-Claudius-Straße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,8 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
12:19	06	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
12:19	06	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
12:19	06	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 6 / 7
12:20	07	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
12:19	06	TLF 4000 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
12:24	11	HLF 20/16-3 (LZ Kaarst)	1 / 5 / 6
			2 / 4 / 18 / 24

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 18 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 6 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 1 FA

Das Schutzziel wurde bei diesem Einsatz demnach erreicht. Es waren 24 Feuerwehrangehörige statt der nach AGBF geforderten 16 Feuerwehrangehörigen zeitgerecht an der Einsatzstelle. Nach den Hilfsfristen trafen auf die Nachforderung noch weitere Fahrzeuge des Löschzuges Büttgen mit weiteren 17 Feuerwehrangehörige ein. Insgesamt waren somit 41 Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar.

Einsatzbeschreibung:

Der diensthabende B-Dienst (Leiter der Feuerwehr) wurde über die Alarmierung und gemeldete Lage informiert. Aufgrund der Auswertungen zum Brandschutzbedarfsplan wusste er, dass es zu dieser Zeit unter Umständen zu Personalengpässen kommen kann. Aus Verfügbarkeitsbefragungen wurde die Erkenntnis gezogen, dass samstags mittags bis nachmittags (bedingt durch Familienausflüge und Einkaufen) weniger Feuerwehrangehörige zur Verfügung stehen als zu den anderen Wochenendzeiten.

Er entschied daher, den zweiten Löschzug direkt nachalarmieren zu lassen und fuhr die Einsatzstelle selbst an. B- und C-Dienst trafen zeitgleich ein und begannen mit der Erkundung. Es brannte eine Wohnung im 1. OG eines vierstöckigen Mehrfamilienhauses (-KG +E +2 DG) in der rechten Gebäudehälfte. Eine Person befand sich im 2. OG auf einem Balkon der rechten Gebäudehälfte. Ebenfalls befanden sich zwei Personen auf einem Balkon im Dachgeschoss der linken Gebäudehälfte. Diese waren nicht akut bedroht. Das Treppenhaus, das sowohl die rechte als auch die linke Gebäudehälfte erschloss, war massiv verraucht. Nach Angaben der Bewohner wurden zwei Personen in der Brandwohnung vermisst.

Der Gruppenführer des HLF des Löschzuges Kaarst bekam den Befehl, eine Menschenrettung über das Treppenhaus sowie zeitgleich über tragbare Leitern durchzuführen. Das TLF 4000 wurde dem Gruppenführer des HLF zur Unterstützung unterstellt. Die Drehleiter bekam den Auftrag der Menschenrettung der Person in der rechten Gebäudehälfte auf dem Balkon. Danach sollte die Menschenrettung der Personen auf dem Balkon der linken Gebäudehälfte erfolgen. Diese Personen wurden durch zwei Feuerwehrangehörige betreut und waren normal ansprechbar und nicht panisch.

Während des Einsatzes traf der vermisste Bewohner an der Einsatzstelle ein. Da er angab, dass sich auch keine weiteren Personen in der Wohnung aufhielten, konnte die eingeleitete Personensuche abgebrochen und in eine reguläre Brandbekämpfung übergeleitet werden. Die Kräfte wurden reduziert und zur Sicherstellung des Grundschatzes taktisch löschzugübergreifend formiert. Um 12:54 Uhr wurde die Rückmeldung gegeben, dass das Feuer unter Kontrolle gebracht wurde. Nach massiven Entrauchungsmaßnahmen wurde das Gebäude um 13:47 Uhr der Polizei übergeben.

Um ein aussagekräftiges Ergebnis erzielen zu können, sind drei auswertbare Einsätze zu wenig. Daher wurden für die genauere Bewertung der Schutzzielerreichung auch alle weiteren Alarmierungen zu Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen, die nicht den Kriterien eines kritischen Wohnungsbrandes entsprachen.

Von den insgesamt weiteren 16 auswertbaren Einsätzen, welche als Zimmerbrand alarmiert wurden, wurde bei neun Einsätzen das Schutzziel erreicht und bei sieben Einsätzen nicht. Bei den neun Einsätzen, bei denen das Schutzziel erreicht wurde, handelte es sich ausschließlich um Alarmierungen, die kein oder nur minimales Eingreifen durch die Feuerwehr erforderten. Hierbei ist eine erhöhte Anzahl von Alarmierungen zu Heimrauchmeldern zu erkennen. Bei nur zwei Einsätzen musste die Feuerwehr geringfügig Einsatzmaßnahmen tätigen (Kleinbrand a oder b). Bei den anderen sieben Einsätzen mussten keine Maßnahmen erfolgen. Daher erfolgt hier nur eine Auflistung der Brandursachen bzw. des Alarmierungsgrundes. Auf eine genauere Beschreibung dieser Einsätze wird verzichtet.

Brandursache bzw. Alarmierungsgrund	Anzahl
Ausgelöster Heimrauchmelder ohne ersichtlichen Grund	1

Ausgelöster Heimrauchmelder mit ersichtlichen Grund (hier: Essen auf eingeschaltetem Herd, Bewohner nicht zu Hause)	1
Ausgelöster Heimrauchmelder im Küchenbereich durch Kochdünste	3
Akustischer Täuschung wurde als ausgelöster Heimrauchmelder interpretiert (hier: Geräusche eines Kinderspielzeug)	1
Ausgelöste interne Brandmeldeanlage (ohne Aufschaltung auf die Kreisleitstelle) ohne ersichtlichen Grund	1
Entstehungsbrand in einer Wohnung mit Ausbreitung auf weiteres Mobiliar (hier brennendes Elektrogerät mit Ausbreitung auf Küchenschrank)	1
Gutwillige Alarmierung	1

Tabelle 33: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2016

Um ermitteln zu können, warum bei sieben weiteren Einsätzen das Schutzziel nicht erreicht wurde, wird nachfolgend jeder dieser Einsätze nochmals einzeln beurteilt. Hierbei handelte es sich um zwei ausgelöste Rauchmelder in Kindertagesstätten, die sich jedes Mal als Fehlalarme herausstellten. Es waren immer genügend FA vorhanden (1x 17 FA, 1x 29 FA), jedoch konnte bei beiden die in der Hilfsfrist 1 benötigte Personalstärke nicht erreicht werden.

Bei weiteren drei Einsätzen wurde der Löschzug Kaarst zu akustischen Wahrnehmungen zu ausgelösten Heimrauchmeldern alarmiert, die sich jedes Mal als Fehlalarme herausstellten. Hierbei handelte es sich einmal um das akustische Signal, welches der Heimrauchmelder aufgrund der Batteriemeldung abgab und einmal um einen Radiowecker, welcher als ausgelöster Heimrauchmelder interpretiert wurde. Bei dem dritten Einsatz lag ein Heimrauchmelder auf einem Balkon, war der Witterung ausgesetzt und hatte aufgrund eines vermutlichen Kurzschlusses den Alarm ausgelöst. Es waren immer genügend FA vorhanden (1x 16 FA, 1x 18 FA und 1x 22 FA), jedoch konnte die in der Hilfsfrist 1 benötigte Personalstärke nicht erreicht werden. Da hier kein Eingreifen der Feuerwehr notwendig war, wird auf eine detaillierte Beschreibung dieser fünf Einsätze verzichtet. Lediglich die beiden Einsätze, bei denen die Feuerwehr tätig geworden ist, werden nachfolgend erläutert.

Einsatznummer: 2016318

Datum: 10.09.2016
 Wochentag: Samstag
 Alarmierungszeit: 06:44 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochenende/Nacht
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Verrauchtes Treppenhaus
 Straße: Kranichstraße
 Stadtteil: Kaarst
 Einsatzbezirk: Löschzug Kaarst
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Kaarst
 Führungsdienst
 Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 1,4 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
06:51	07	ELW / C-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
06:53	09	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 7 / 8
06:53	09	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 3 / 3
			1 / 1 / 10 / 12

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 12 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): - FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: - FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderte Personalgesamtstärke nicht komplett vorhanden war. Auf der Feuerwache trafen noch zwei FA ein, die aber nicht mehr auszurücken brauchten. Insgesamt sind nur 14 FA zu diesem Einsatz erschienen.

Einsatzbeschreibung:

Bei Ankunft des Führungsdienstes wurde dieser bereits durch den Bewohner empfangen, welcher angab, dass er Essen auf dem Herd vergessen hatte, welches angebrannt sei und die Rauchentwicklung verursacht habe.

Durch die Feuerwehr wurde die Wohnung und das Treppenhaus mittels Hochleistungslüfter belüftet. Es handelte sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus (-KG +E +2).

Warum so wenig Einsatzpersonal ausgerückt war, konnte im Nachhinein nicht festgestellt werden.

Einsatznummer: 2016383

Datum: 11.11.2016
 Wochentag: Freitag
 Alarmierungszeit: 12:42 Uhr
 Zeit nach AAO: Wochentag/Tag
 Stichwort: FEU_ZIMMER
 Zusätzlicher Hinweistext im DME: Zimmerbrand
 Straße: Am Spielmannsfalter
 Stadtteil: Vorst
 Einsatzbezirk: Löschzug Büttgen
 Erstalarmierte Einheiten: Löschzug Büttgen
 Löschzug Kaarst
 Führungsdienst

Fahrtstrecke Löschzug Kaarst 3,7 km
 Fahrtstrecke Löschzug Büttgen 4,3 km

In den folgenden Zeitabschnitten trafen die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst an der Einsatzstelle ein:

Uhrzeit	Minuten nach Alarmierung	Fahrzeug / Funktion	Besatzung
12:50	08	KdoW / B-Dienst	1 / 0 / 0 / 1
12:51	09	HLF 20/16 (LZ Büttgen)	1 / 5 / 6
12:52	10	HLF 20/16 (LZ Kaarst)	1 / 4 / 5
12:53	11	DLK 23/12 (LZ Kaarst)	0 / 2 / 2
12:53	11	LF 20 (LZ Büttgen)	1 / 2 / 3
12:56	14	TLF 4000 (LZ Kaarst)	1 / 2 / 3
		<i>Weitere Kräfte</i>	1 / 1 / 5 / 7
			2 / 5 / 20 / 27

Personal in Hilfsfrist 1 (max. 8 min): 1 FA
 Personal in Hilfsfrist 2 (max. 13 min): 16 FA
 Weiteres Personal nach Hilfsfristen: 10 FA

Das Schutzziel konnte nicht erreicht werden, da die geforderten zehn FA für die erste Hilfsfrist erst in der 10. Minute an der Einsatzstelle komplett vorhanden waren.

Die Einsatzstelle liegt genau an der Grenze des Gebietes, das der Löschzug Büttgen noch mit 4 Minuten Anfahrtszeit erreichen kann. Es war genügend Einsatzpersonal vorhanden, traf aber nicht in den geforderten Fristen an der Einsatzstelle ein.

Einsatzbeschreibung:

Bereits auf der Anfahrt war eine Rauchsäule zu erkennen. Bei Ankunft der ersten Kräfte stand ein Reihenendhaus (+E +1) im Vollbrand. Es wurden 2 Abschnitte gebildet. Abschnitt 1 bekam den Auftrag die Brandausbreitung auf das Nachbargebäude von der Vorderseite aus zu verhindern. Abschnitt 2 bekam den Auftrag, die Brandausbreitung auf das Nachbargebäude von der Rückseite aus zu verhindern. Ein Innenangriff war aufgrund der massiven Brandausbreitung nicht mehr möglich. Es wurden zwei C-Rohre im Außenangriff eingesetzt. Um 13:33 Uhr wurde das Feuer unter Kontrolle gemeldet. Um 15:56 Uhr wurde gemeldet, dass das Feuer aus war.

Damit ergeben sich für 2016 folgende Erreichungsgrade:

Zeit nach AAO	Einsatzanzahl			Davon Schutzziel erreicht			Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht			Erreichungsgrad	
	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	Brände in Wohnräumen	HRM Fehleinsätze	gesamt	ohne HRM Fehleinsätze
In der Woche tagsüber	7	3	4	4	2	2	3	1	2	57,14 %	66,67%
In der Woche nachts, Wochenende, Feiertage	12	5	7	8	4	4	4	1	3	66,67 %	80,00 %
Insgesamt	19	8	11	12	6	6	7	2	5	63,16 %	75,00 %

Tabelle 34: Erreichungsgrade 2016

6.2. Übersicht der Erreichungsgrade

Jahr	Alarmierung Kritischer Wohnungsbrand	Zusätzlich gewertete Einsätze	Gesamt	Davon Schutzziel erreicht	Davon Schutzziel <u>nicht</u> erreicht	Erreichungsgrad
2012	2	13	15	13	2	86,67 %
2013	0	16	16	12	4	75,00 %
2014	1	15	16	12	4	75,00 %
2015	0	22	22	11	11	50,00 %
2016	3	16	19	12	7	63,16 %

Tabelle 35: Übersicht Erreichungsgrade 2012-2016

6.3. SOLL/IST-Bewertung der Qualitätsanalyse

Gemäß der Fortschreibung der AGBF-Empfehlung der Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 19. November 2015, ist eine Ermittlung des Erreichungsgrades nur dann sachgerecht, wenn diese auf einer ausreichenden Datenbasis erfolgt.

Nach dieser Empfehlung ist eine qualifizierte Ermittlung des Erreichungsgrades bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht durchführbar, was für die Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst derzeit zutrifft. In diesen Fällen sollten die Qualitätskriterien unmittelbar dargestellt werden.

Da es im Stadtgebiet Kaarst in keinem Jahr zu 50 bemessungsrelevanten Einsätzen gekommen ist, wurden schon für die Bewertung des Schutzzielerreichungsgrades alle Feuermeldungen in Wohngebäuden hinzugenommen. Aber auch hier ist eine Einsatzzahl von 50 Einsätzen dieser Art nicht zu erreichen.

Aus diesem Grund werden in einem weiteren Schritt die Qualitätskriterien „Hilfsfristen“ und „Funktionsstärken“ je Feuerwehrstandort, und damit je Ortsteil, genauer untersucht.

In der Woche tagsüber sind lediglich Erreichungsgrade von 50% bis maximal 72% erreicht worden. Laut dem Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2009 hätte mindestens 88% erreicht werden müssen.

Bis auf das Jahr 2014 wurden im betrachteten Zeitraum abends und an Wochenenden und Feiertagen immer über 80% Erreichungsgrad erfüllt. Laut dem Brandschutzbedarfsplan aus dem Jahr 2009 hätten mindestens 84% erreicht werden müssen. Dies ist in den Jahren 2012 und 2013 erreicht worden.

Das politisch gewollte Schutzziel des letzten Brandschutzbedarfsplans, einen Zielerreichungsgrad von 88 % tagsüber und 84 % nachts erfüllen zu können, konnte nicht erreicht werden.

Für diesen Brandschutzbedarfsplan wird gemäß den Ausführungen der AGBF ein Erreichungsgrad von mindestens 90 % als Zielsetzung für erforderlich angesehen (siehe Kapitel 5.3).

In Kapitel 10 werden daher für diesen Brandschutzbedarfsplan Maßnahmen definiert, welche eine schrittweise Erhöhung des Erreichungsgrades auf die erforderlichen 90% realisieren sollen.

Wie im Vergleich der SOLL- und IST-Strukturen näher erläutert wird, kann die Hilfsfrist rein rechnerisch in den überwiegenden Teilen des bebauten Stadtgebietes eingehalten werden. Allerdings besteht hier derzeit kein Zeitpuffer mehr.

Dieser Umstand ist auch bei der genaueren Auswertungen der Einsatzberichte ersichtlich geworden ist.

Der Grund, warum bei den meisten Einsätzen das Schutzziel nicht erreicht worden ist, liegt darin begründet, dass die Eintreffzeit der ersten Hilfsfrist um 1 - 2 Minuten überschritten wurde. Die Auswertung der Einsätze hat dagegen aber auch gezeigt, dass die Schutzzielerreichung der Hilfsfrist 2 in den meisten Fällen erfüllt werden kann.

Es ist hier nochmals anzumerken, dass in den letzten Jahren im Stadtgebiet Kaarst sehr wenige Einsätze entstanden sind, die den Kriterien des AGBF-Schutzzieles entsprechen. Herauszuheben ist hierbei, dass bei allen Brandeinsätzen, bei denen

Menschenleben in Gefahr waren, das Schutzziel erreicht wurde (100% Schutzzielerrreichung).

Festgehalten und hervorzuheben werden kann auch, dass in der Regel, bis auf wenige Ausnahmen, zu jeder Zeit insgesamt ca. 24 Feuerwehrangehörige ausgerückt sind.

Jedoch wird gerade tagsüber die in der ersten Hilfsfrist geforderte Personalstärke nicht vollständig erreicht. Vorwiegend werden die geforderten zehn Funktionen der ersten Hilfsfrist erst in der 9. Minute, teilweise auch erst in der 10. Minute, also erst in der zweiten Hilfsfrist, komplettiert. Dann ist häufig aber soviel Personal an der Einsatzstelle eingetroffen, dass die erforderliche Gesamtstärke vor dem Ende der zweiten Hilfsfrist erreicht worden ist, bzw. die geforderte Personalstärke sogar um einige Einsatzkräfte noch übertroffen wurde.

Diese Feststellung deckt sich mit den ermittelten Ausrück- und Fahrzeiten (siehe Kapitel 7.1.1.3 und 7.1.1.4). Das erste Fahrzeug rückt oftmals zu spät aus, um die maximale Anfahrtszeit im Stadtgebiet ausgleichen zu können. Zur Verbesserung müsste erreicht werden, dass die Ausrückzeiten aller Fahrzeuge, welche in der Hilfsfrist 1 benötigt werden, auf maximal 4 Minuten reduziert werden kann. Dies kann nur kompensiert werden, wenn das Personal so nah wie möglich an die Feuerwehrstandorte geholt wird. Tagsüber lässt sich das mit mehr städtischen Bediensteten auf der Feuerwache realisieren. Die Kombination aus Personal auf der Feuerwache und den städtischen Bediensteten des Rathauses hat sich als äußerst praktikabel erwiesen und wird seitens der Verwaltung weiter verfolgt.

Wie in den sonstigen Zeiten damit umgegangen wird, wird in der SOLL-und IST-Struktur weiter behandelt.

Die in der Aufstellung dieses Brandschutzbedarfsplans herausgefundenen Schwachstellen bei der Schutzzielerrreichung wurden betrachtet und, soweit möglich, wurden hierzu direkt Maßnahmen ergriffen.

Aufgrund des erkannten Personalmangels bei verschiedenen Veranstaltungen im Stadtgebiet, erfolgt, um einschätzen zu können, wieviel Personen an besonderen Tagen (z. B. Schützenfeste) und an Feiertagen zur Verfügung stehen, seit 2015 im Vorfeld eine Verfügbarkeitsabfrage in den Löschzügen. So können gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen (z. B. Einsatzbereitschaften, Dienstpläne) getroffen werden.

Ebenfalls wurde die Alarm- und Ausrückordnung dahingehend geändert, dass in der Woche bereits ab 06:00 Uhr eine Parallelalarmierung beider Löschzüge erfolgt, da viele FA schon vor 07:00 Uhr das Stadtgebiet zur Arbeit verlassen

Eine der bedeutendsten Maßnahmen war im Jahr 2016 die Einrichtung von Büros auf der Feuerwache für die städtischen Angestellten, welche für den Bereich der Feuerwehrverwaltung angestellt sind. Damit können diese die Feuerwehrfahrzeuge unverzüglich besetzen.

Für die weiteren städtischen Beschäftigten, welche im Rathaus arbeiten, wurde ein MTF am Rathaus stationiert, damit diese unter Ausnutzung von Sonder- und Wegerechten gemeinsam die Feuerwache anfahren können. Dieser MTF ist aus dem Bestand des Löschzuges abgezogen worden und fehlt in diesem. Daher ist ein MTF für die Rathausbediensteten zu beschaffen.

Die Meldungen und Alarmierungen zu ausgelösten Heimrauchmeldern haben erheblich zugenommen. In der Fachempfehlung für die Feuerwehren in NRW zur

Einführung der Rauchwarnmelderpflicht als gemeinsames Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen in NRW (AGHF NRW), wird auf diese Problematik eingegangen. Hier ist man der Meinung, dass, verglichen mit dem der Schutzzieldefinition der AGBF zum Szenario des kritischen Wohnungsbrandes, die Detektion eines Brandereignisses durch Rauchwarnmelder – vor allem nachts – deutlich früher erfolgt. Im besten Fall können sich die Bewohner ohne die Hilfe der Feuerwehr zu einem frühen Stadium der Brandentwicklung noch selbst retten. Zum anderen kann sich die Zeit zwischen Brandentstehung und dem Absetzen des Notrufes durch die Bewohner oder Nachbarn deutlich verkürzen. Damit kann auch die Feuerwehr zu einem früheren Brandentwicklungsstadium mit ihren Einsatzmaßnahmen beginnen.

Daher scheint es begründet, die Einsatzmittel für den einfachen Rauchwarnmelderalarm unterhalb eines kritischen Wohnungsbrandes anzusetzen, zumal, wenn man die hohe Falschalarmquote berücksichtigt, welche die Erfahrungen aus den anderen Bundesländern zeigen, eine sehr hohe Falschalarmquote vorherrscht. Laut der Fachempfehlung sollte unterhalb der bestehenden Stichworte „Verdächtiger Rauch“ und „(kritischer) Wohnungsbrand“ ein Stichwort mit reduziertem Kräfteansatz in die AAO eingefügt werden. Liegen jedoch neben dem akustischen Alarm noch weitere Informationen, z.B. Wahrnehmung von Rauch, Brandgeruch oder Flammen vor, ist der Kräfteansatz zu erhöhen.

Als Abgrenzung zum kritischen Wohnungsbrand ist jedoch in der Regel keine Menschenrettung auf zwei unterschiedlichen Wegen zu erwarten.

Zur Reduzierung von Falschalarmen sollte im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Brandschutzaufklärung auf die Unterscheidung von Alarm- und Warntönen eingegangen werden. Dabei sollen Hinweise zur fachgerechten Wartung von Heimrauchmeldern gegeben werden.

7. SOLL- und IST-Struktur

Die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ist nur dann gegeben, wenn sie

- in materieller Hinsicht den örtlichen Verhältnissen und Gefährdungspotentialen entsprechend mit angemessenen Feuerwehrhäusern sowie mit den notwendigen Einsatzmitteln (technische Ausstattung, Fahrzeuge, Gerätschaften) versehen ist,
- in finanzieller Hinsicht die Möglichkeit besitzt, Einsatzmittel (technische Ausstattung, Fahrzeuge, Gerätschaften) innerhalb der erforderlichen Fristen zu erneuern und
- in personeller Hinsicht über genügend ausgebildete und regelmäßig fortgebildete Einsatzkräfte verfügt, welche die Einsatzmittel im Einsatz fachgerecht bedienen können.

Die SOLL-Struktur begründet sich aus dem Gefährdungspotential in der Stadt Kaarst und der daraus entstandenen feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse sowie einsatztaktischen Überlegungen. Sie baut sich damit aus den Qualitätskriterien Hilfsfrist, Funktionsstärke, Einsatzmittel und Erreichungsgrad sowie den festgelegten Schutzziele auf. Damit werden auch alle Risiken erfasst, die nicht über die Schutzziele betrachtet werden.

Die SOLL-Struktur beschreibt die Bedarfe an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten, sowie die Anzahl und Lage von Feuerwachen/Feuerwehrhäusern, welche anhand von gesetzlichen Grundlagen, Normen und Vorschriften erarbeitet werden.

Der derzeitige Bestand erfolgt in einer Ermittlung und Beschreibung der zurzeit vorherrschenden IST-Struktur der verschiedenen Bereiche.

Der sich aus der SOLL-Struktur ergebene Bedarf wird mit der IST-Struktur abgeglichen. Der Vergleich und die Bewertung der SOLL-Struktur und der IST-Strukturen lässt Schlüsse über die Leistungsfähigkeit und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ziehen und zeigt den notwendigen bzw. noch aufzuarbeitenden Bedarf auf. Die Maßnahmen, welche zur Erreichung der SOLL-Struktur bzw. Verbesserung der Schlagkraft erforderlich sind, werden im Kapitel 10 festgelegt.

7.1. Standorte

7.1.1. Feuerwehrhäuser in der Stadt Kaarst

7.1.1.1. Räumliche Lage der Feuerwehrstandorte

Im Zuge der großen Verwaltungsreformen der 70er Jahre wurden aus den bis dahin eigenständigen Gemeinden Kaarst und Büttgen eine Gebietskörperschaft gebildet. In Verbindung damit wurden die bisher ebenfalls eigenständigen Freiwilligen Feuerwehren Kaarst und Büttgen zu einer Freiwilligen Feuerwehr mit zwei Löschzügen zusammengeführt.

Die aufgrund der vorherigen Eigenständigkeit doppelt vorgehaltenen Aufgaben wurden sukzessive zusammengeführt. Dieser Prozess wurde über mehrere Jahre geführt. Teilweise sind heute noch gewachsene, historische und bauliche Strukturen vorhanden, die auf diese Situation zurückzuführen sind.

Erst mit dem Neubau der Feuerwache Kaarst im Jahre 2006 wurde eine zentrale und gemeinsame Stelle für die Wartung und Prüfung aller Einsatzmittel geschaffen.

Die Stadt Kaarst unterhält damit derzeit in den Stadtteilen Kaarst und Büttgen jeweils ein Gebäude für die Feuerwehr.

Da zu festen Zeiten in der Woche in dem Gebäude auf der Erfstraße Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst arbeiten, ist dieses nach DIN 14011:2010-06 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“ als Feuerwache zu charakterisieren. Hingegen ist das Gebäude an der Driescher Straße laut dieser DIN als Feuerwehrhaus zu bezeichnen.

Übersicht der Feuerwehrstandorte der Stadt Kaarst	
Feuerwache Erfstraße 50, 41564 Kaarst	1. Löschzug 1 – Kaarst 2. Zentrale Verwaltungsstelle für die Feuerwehr Kaarst <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung - Gerätewartung - Feuerwehreinsatzzentrale
Feuerwehrhaus Driescher Straße, 41564 Kaarst	1. Löschzug 2 – Büttgen 2. SAE der Stadt Kaarst (mit Neubau)

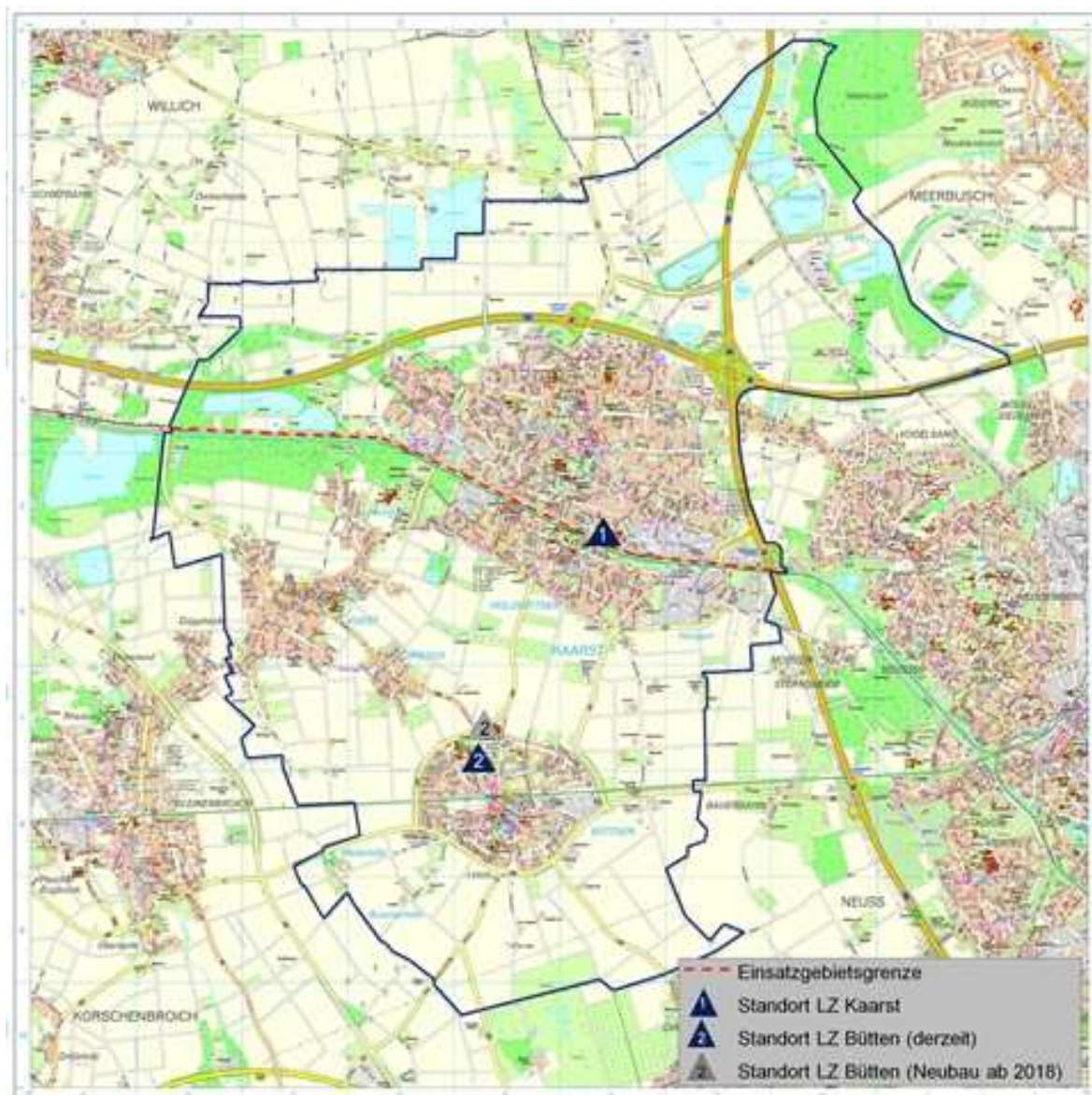


Abbildung 22: Grafische Übersicht der Feuerwehrstandorte

7.1.1.2. Erreichbarkeit der Feuerwehrstandorte

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst bedient von ihren beiden Standorten insgesamt 43.435 Einwohner der Stadt Kaarst (Stand 31.12.2016).

Die Ausrückbereiche der beiden Löschzüge sind die ehemaligen Gemeindegrenzen, die vor der kommunalen Neugliederung vorlagen.

Der Löschzug Kaarst ist damit zuständig für den Ortsteil Kaarst mit 24.038 Einwohnern.

Der Löschzug Büttgen bedient die anderen Ortsteile mit insgesamt 19.397 Einwohnern. Aufgrund der historisch gewachsenen Situation und Struktur verfügen die Stadtteile Holzbüttgen, Vorst und Driesch über keine eigenen Feuerwehrstandorte. Diese Stadtteile werden durch den Löschzug Büttgen versorgt.

Die zu versorgenden Einwohnerzahlen im Ausrückbereich des Löschzuges Büttgen teilen sich wie folgt auf:

- Büttgen: 6.764 Einwohner
- Driesch: 840 Einwohner
- Holzbüttgen: 6.231 Einwohner
- Vorst: 5.562 Einwohner

Beide Feuerwehrstandorte liegen verkehrsgünstig jeweils an einer Landstraße und an den Hauptverkehrsachsen des Stadtgebietes. Alle Ortsteile der Stadt Kaarst sind von den jeweiligen Standorten aus gut zu erreichen.

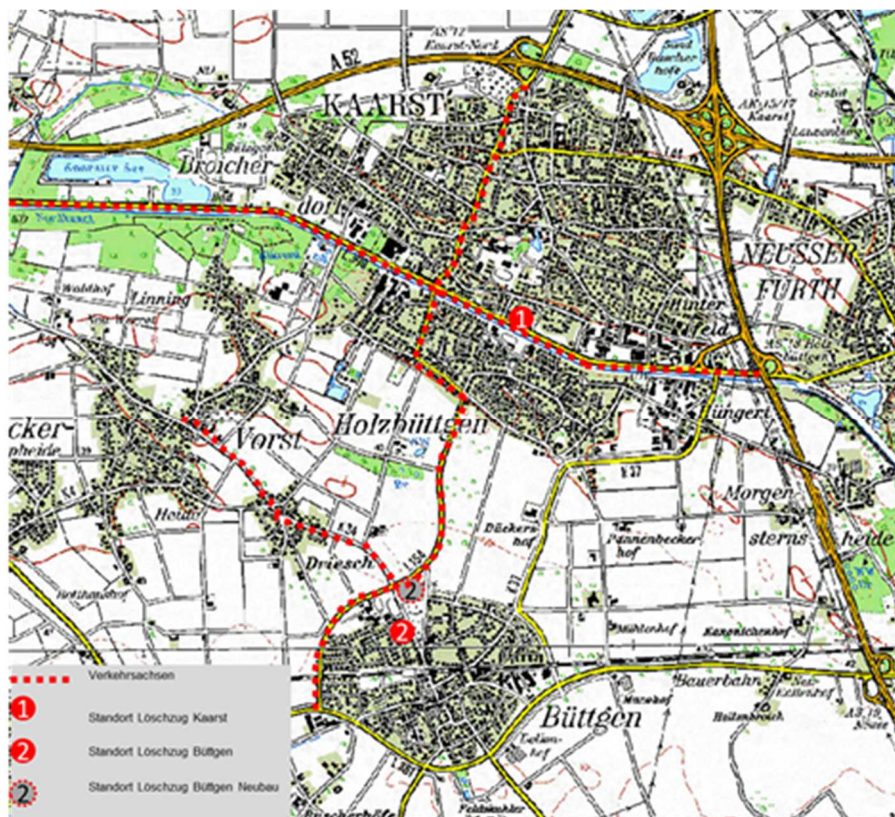


Abbildung 23: Grafische Übersicht der Feuerwehrstandorte hinsichtlich der Verkehrslage

Um ein zeitgerechtes Ausrücken zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Besetzung des ersten Fahrzeuges innerhalb kürzester Zeit nach der Alarmierung am zugehörigen Feuerwehrstandort eintrifft. Daher kommt auch der Lage der Wohnorte und der Arbeitsstätten im Stadtgebiet eine außerordentlich große Bedeutung zu.

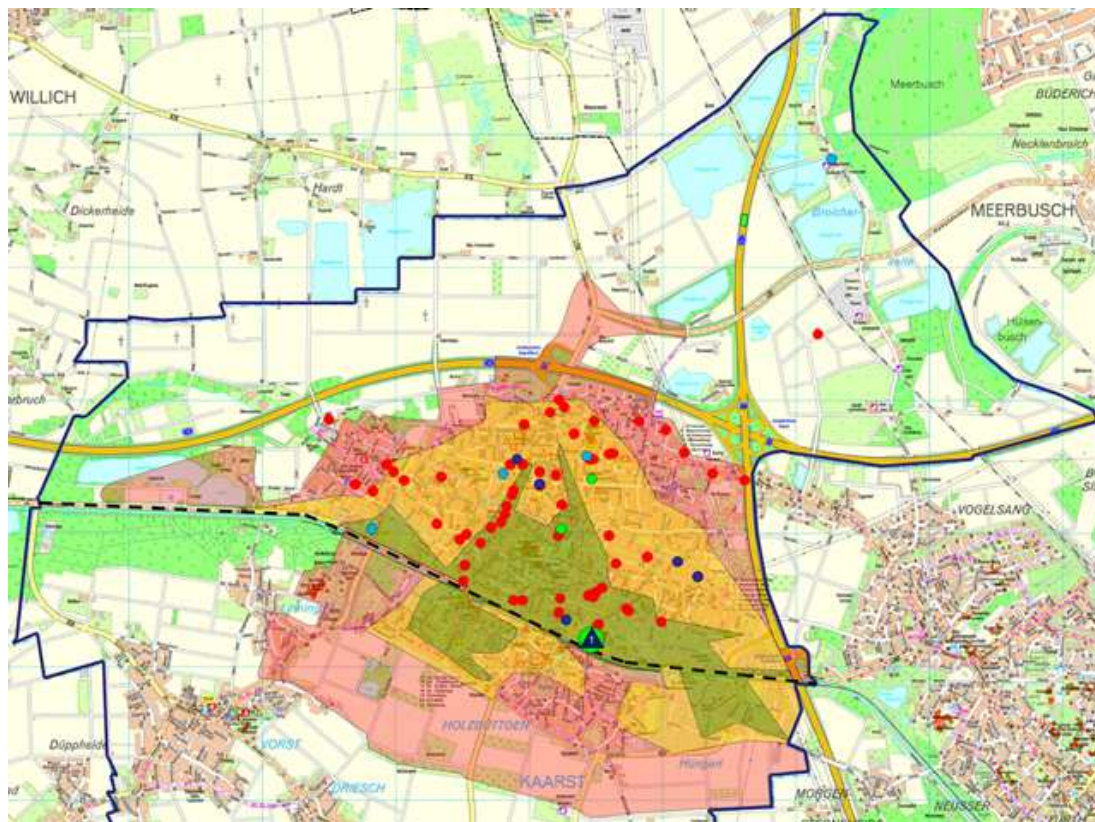
In den Abendstunden und in der Nacht sowie an den Wochenenden/Feiertagen beeinflusst die Lage der Wohnorte in der Regel die Anfahrt.

Insbesondere an den Tagen in der Woche ist eher die Lage der Arbeitsstätten der Feuerwehrangehörigen, welche in Kaarst beschäftigt sind, entscheidend. Es spielt weiterhin auch eine Rolle, ob es sich um einen ortsfesten Arbeitsplatz handelt oder ob die Arbeitsplätze ständig wechseln (z. B. Handwerker mit verschiedenen Kunden im Stadtgebiet). Ebenfalls ist es von Bedeutung, ob je nach Art der Tätigkeit der Arbeitsplatz in jedem Falle oder nur bedingt verlassen werden kann.

Da die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach der Alarmierung zunächst ihren zugehörigen Feuerwehrstandort anfahren müssen, ist theoretisch auch eine Isochronenkarte für die Fahrzeiten mit Privat-PKW ohne Sondersignale im Stadtgebiet erforderlich. Erfahrungsgemäß decken sich die Fahrzeiten von PKW ohne Sondersignale jedoch recht gut mit denen von Großfahrzeugen bei Sonderrechtsfahrten, sodass diese Isochronen zur Übersicht hier übernommen werden können. Diese Kartendarstellung wird in den nachfolgenden Kapiteln mit verschiedenfarbigen Punkten um die Wohnorte und Arbeitsstätten der Feuerwehrangehörigen der Freiwillige Feuerwehr Kaarst ergänzt. Die Bedeutung der Farben ist der Legende zu entnehmen. Ein Punkt kann sich auch auf mehrere Feuerwehrangehörige beziehen, wenn diese z. B. zusammen wohnen oder arbeiten.

An dieser Stelle erfolgt noch keine Aussage zur Verfügbarkeit des Personals. Hierzu werden in Kapitel 7.3 Aussagen getroffen.

7.1.1.2.1. Zeitliche Erreichbarkeit der Feuerwache Kaarst



- Wohnort FA
- Arbeitsstätte städtischer Bediensteter FA
- Arbeitsstätte Arbeitnehmer, welche freigestellt werden FA
- Selbstständige/Freiberufler FA

Ein Punkt kann sich auch auf mehrere FA an einem Standort beziehen

Abbildung 24: Grafische Darstellung der Wohnorte der Feuerwehrangehörige im Löschzug Kaarst

Da die Feuerwache an einer Landstraße errichtet wurde, ist eine verkehrsgünstige Lage erzielt worden. Hierdurch ist eine gute Erreichbarkeit des Stadtgebietes und der zugewiesenen Autobahnabschnitte möglich.

Durch die Lage der Feuerwache am Rande des Ortsteiles Kaarst, müssen viele Feuerwehrmitglieder durch das gesamte Stadtgebiet fahren, um die Feuerwache im Einsatzfall erreichen zu können, was zu teilweise längeren Ausrückzeiten führt.

Um mittlere Fahrzeiten im Stadtgebiet herausfinden zu können, wurden mittels eines PKWs Probefahrungen von verschiedenen Standorten und zu verschiedenen Uhrzeiten zur Feuerwache durchgeführt.

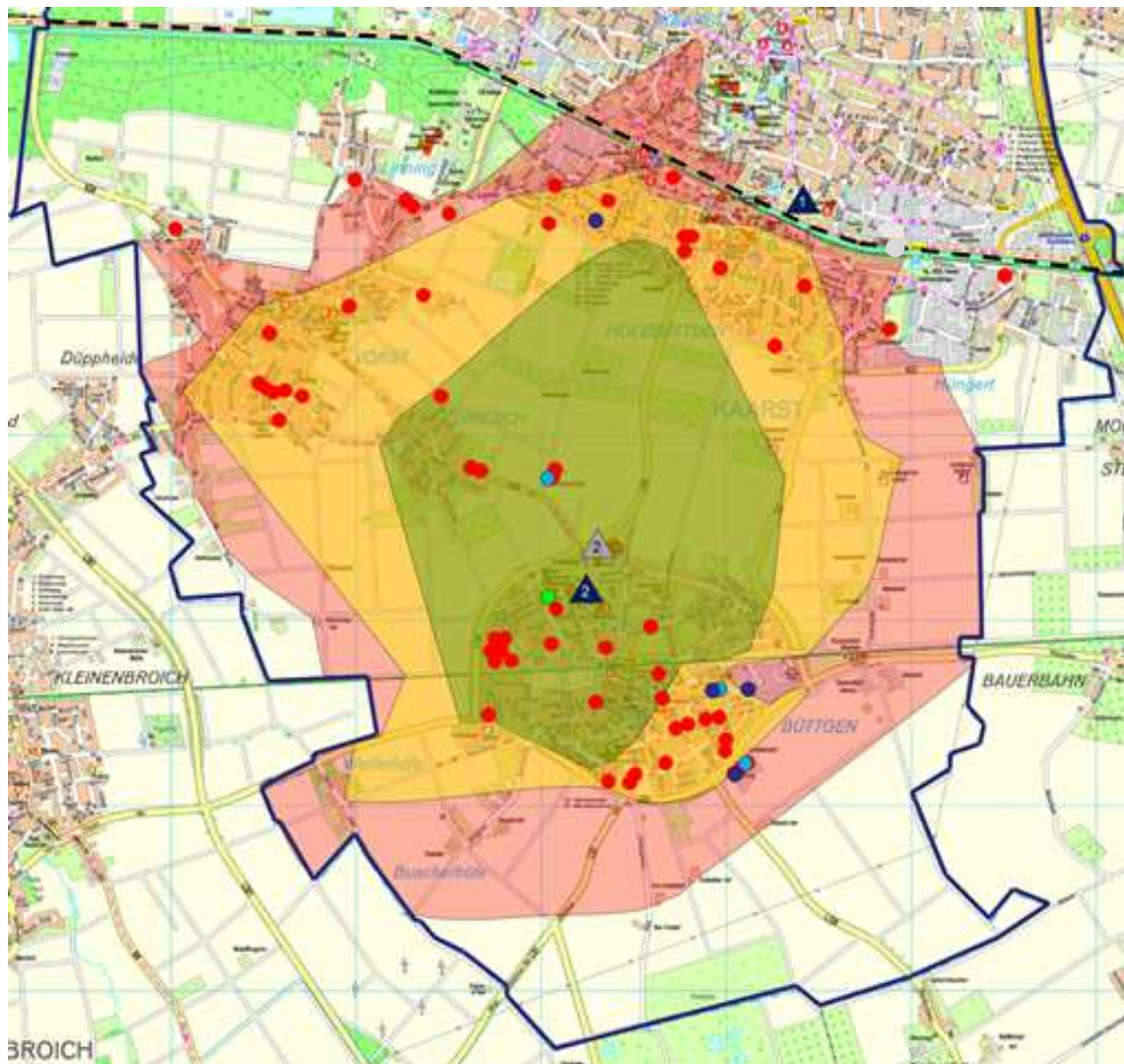
Da die Stadt Kaarst in unmittelbarer Umgebung zu großen Städten liegt, arbeiten viele Einwohner außerhalb des Stadtgebietes. Dies macht sich in einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Stadtteil Kaarst in Richtung der Autobahnzufahrten zwischen 07:30 Uhr und 09:30 Uhr sowie in die umgekehrte Richtung zwischen 15:30 Uhr und 17:00 Uhr bemerkbar. Ein zeitgerechtes Anrücken der Einsatzkräfte mit privaten PKW ist in dieser Zeit nur sehr erschwert möglich. Weiterhin ist die Erttstraße, an der die Feuerwache liegt, die Zufahrtstraße für eine Grundschule und den rückwärtigen Bereich eines Gymnasiums. Aus diesem Grund ist die Erttstraße in dem Teilstück von der Pestalozzistraße bis zur Moselstraße morgens und in der Mittagszeit aufgrund des Schülerverkehrs ebenfalls sehr stark befahren, was zu Behinderungen der anrückenden Kräfte führt.

Die Fahrzeitermittlungen haben ergeben, dass je nach Verkehrsaufkommen, Anfahrestrecke, Uhrzeit und Ampelschaltungen im Ortsteil Kaarst folgende Fahrzeiten zur Feuerwache benötigt werden:

- 1 km Fahrstrecke von 1:00 bis teilweise 2:00 Minuten
- 2 km von zwei 2:00 bis teilweise 3:40 min benötigt.

Die ermittelten Fahrzeiten der Feuerwehreinsatzkräfte mit ihren Privat-PKW liegt im Mittel bei ca. 3:30 Minuten nach der erfolgten Alarmierung.

7.1.1.2.2. Zeitliche Erreichbarkeit des Feuerwehrhaus Büttgen



- Wohnort FA
- Arbeitsstätte städtischer Bediensteter FA
- Arbeitsstätte Arbeitnehmer, welche freigestellt werden FA
- Selbstständige/Freiberufler FA

Ein Punkt kann sich auch auf mehrere FA an einem Standort beziehen

Abbildung 25: Grafische Darstellung der Wohnorte der Feuerwehrangehörige im Löschzug Kaarst

Nach langer Planungsphase wurde mit dem Beschluss des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 17.03.2016 der Auftrag für den Neubau des Feuerwehrhauses in Büttgen. Mit der Fertigstellung wird im 4. Quartal 2018 gerechnet. Da der Neubau im näheren Umfeld des bisherigen Standortes errichtet wird, werden keine nennenswerten Fahrzeitenunterschiede erreicht.

Der Neubau des Feuerwehrhauses in Büttgen ist aufgrund der Lage an einer Land- und einer Kreisstraße von allen Feuerwehrangehörigen gut zu erreichen. Bei der Standortsuche für den Neubau wurden die Wohnorte und Fahrtzeiten des Feuerwehrpersonals ausgewertet und berücksichtigt. Es hat sich dabei gezeigt, dass der bisherige Standort eine fast optimale einsatztaktische Lage hat, weshalb auch eine Neubaufäche in der direkten Nähe gesucht und gefunden wurde.

Da es sich im Einsatzbereich des Löschzuges Büttgen um Ortschaften im ländlicheren Bereich handelt, ist das Verkehrsaufkommen im Gegensatz zum Stadtteil Kaarst geringer. Auch Ampeln sind innerhalb der Ortschaften kaum vorhanden. Lediglich an

der Kreuzung Driescher Straße / K4 / L154 können Wartezeiten entstehen. Fahrzeitermittlungen mit Privat-PKW haben ergeben, dass folgende Fahrzeiten zum Feuerwehrhaus benötigt werden:

- 1 km Fahrstrecke von 1:00 bis 1:40 Minuten
- 2 km Fahrstrecke von 1:40 bis 3:20 Minuten

Die Zeiten variieren je nach Verkehrsaufkommen, Anfahrstrecke, Uhrzeit und Ampelschaltung an der Kreuzung Driescher Str. / L154.

Die ermittelten Fahrzeiten der Feuerwehreinsatzkräfte mit ihren Privat-PKW liegt im Mittel bei ca. 3:30 Minuten nach der erfolgten Alarmierung.

Für den Bereich Holzbüttgen ist weiter zu erkennen, dass hier die Wohnorte einiger Einsatzkräfte sehr nah an der Feuerwache Kaarst gelegen sind. Unter Umständen wäre eine Zuordnung zum Löschzug Kaarst sinnvoller. Durch die beschränkte Bahnstrecke kann es aber wiederum bei bestimmten Umständen zu Behinderungen in der Anfahrt zu diesem Standort kommen. Sechsmal in der Stunde (ca. alle 10 min) sind die Schranken für ca. 1 – 2 Minuten geschlossen.

Fahrzeitermittlungen haben weiterhin ergeben, dass die Anfahrt mit einem PKW zu den beiden Standorten von fast jedem Feuerwehrangehörigen, der in Holzbüttgen wohnt, identisch ist. Eine Vielzahl der Feuerwehrangehörigen ist jedoch schneller am Standort in Büttgen. Lediglich in den Straßen, die direkt an den Bahnübergängen liegen, ist eine schnellere Anfahrt zur Feuerwache Kaarst gegeben. Von den 12 in Holzbüttgen wohnenden Feuerwehrangehörigen betrifft dies derzeit lediglich einen.

Für den Neubau wird die Lichtzeichenanlage an der Kreuzung Driescher Straße / K4 / L154 in Abstimmung mit einem Verkehrsplaner und den zuständigen Fachbehörden so angepasst, dass bei einer Alarmierung die bestmögliche Ampelsteuerung an dieser Kreuzung ausgelöst wird. Dazu wurde ermittelt, wann welches Feuerwehrmitglied nach der Alarmierung an dieser Kreuzung ankommt und die Steuerung dahingehend angepasst. Hierbei wurde berücksichtigt, dass ausfahrende Feuerwehrfahrzeuge die Kreuzung durch die ausgelöste Ampelsteuerung nicht so blockieren, dass anrückende Kräfte durch lange Rotphasen abgeriegelt werden. Gerade die Kräfte aus Vorst wurden hier betrachtet, da diese in der Regel das zweite Fahrzeug besetzen.

7.1.1.3. Ausrückzeiten

Dem Brandschutzbedarfsplan 2009 ist zu entnehmen, dass die mittlere Ausrückzeit bei 5 Minuten liegt. Zur Überprüfung dieser Feststellungen wurden die Einsätze der Jahre 2010 bis 2014 analysiert. Dabei konnten die folgenden durchschnittlichen Ausrückzeiten ermittelt werden.

Fahrzeug	In der Woche (Mo-Fr)		An Wochenenden und Feiertagen	
	07:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 07:00 Uhr	07:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 07:00 Uhr
Fahrzeuge der 1. Hilfsfrist				
Führungsdienst	03:15 min	04:34 min	03:13 min	06:23 min
HLF 20 Löschzug Kaarst	05:22 min	05:46 min	05:26 min	05:46 min
HLF 20 Löschzug Büttgen	05:48 min	05:34 min	05:32 min	05:37 min
DLK 23 Löschzug Kaarst	05:05 min	04:49 min	05:10 min	05:20 min
Fahrzeuge der 2. Hilfsfrist				
LF 20 Löschzug Kaarst	06:56 min	06:22 min	06:20 min	06:15 min
LF 10 Löschzug Büttgen	06:37 min	06:36 min	06:33 min	06:12 min

Tabelle 36: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2010 – 2014 getrennt nach Tageszeit

Die durchschnittlichen Ausrückzeiten lagen im Gesamten damit bei:

Fahrzeug	Durchschnitt
Fahrzeuge der 1. Hilfsfrist	
Führungsdienst	04:21 min
HLF 20 Löschzug Kaarst	05:35 min
HLF 20 Löschzug Büttgen	05:38 min
DLK 23 Löschzug Kaarst	05:06 min
Fahrzeuge der 2. Hilfsfrist	
LF 20 Löschzug Kaarst	06:28 min
LF 10 Löschzug Büttgen	06:29 min

Tabelle 37: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2010 – 2014 gesamt

Da bei der Analyse der Ausrückzeiten für diesen Brandschutzbedarfsplan schon aufgefallen war, dass diese zu lange sind, wurden seitens der Leitung der Feuerwehr Untersuchungen angestellt, ob an dieser Stelle schon in der laufenden Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes eigene organisatorische Maßnahmen zur Optimierung der Ausrückzeiten ergriffen werden können.

Eine bekannte Zeitgröße ist die notwendige Rüstzeit, welche die Feuerwehrangehörigen benötigen um sich im Feuerwehrhaus umzuziehen und sich in das Fahrzeug zu begeben. Diese liegt erfahrungsgemäß bei 1:00 Minuten.

Eine Befragung in den Reihen der Führungskräfte hat ergeben, dass die Zeit von der Alarmierung bis zum Eintreffen am Feuerwehrstandort sowie dem Ausrücken nicht eingeschätzt werden kann.

Um hier wieder ein Zeitgefühl verschaffen zu können, wurden in Eigenleistung Alarmzeituhren hergestellt. Diese signalisieren, wie viel Zeit bereits seit der Alarmierung vergangen ist. Da Fahrzeitermittlungen ergeben haben, dass die meisten Gebiete innerhalb einer Anfahrtszeit von bis zu 4 Minuten erreicht werden, wurde vorgegeben, dass mit dem Erreichen der 4. Minute das Fahrzeug ausgerückt sein soll, auch wenn es nicht voll (1/8/9) besetzt ist. Voraussetzung ist dabei jedoch, dass das erstausrückende Fahrzeug mindestens mit einer Staffel (1/5/6) besetzt sein muss.

Diese Alarmzeituhren sind an beiden Standorten jeweils am Tor des Hilfeleistungslöschfahrzeuges montiert. Durch die schräge Montage ist sie ebenfalls von den weiteren Fahrzeugen, insbesondere Drehleiter und Löschgruppenfahrzeug, zu sehen.

Funktionsbeschreibung der Alarmzeituhr:




Alarm ausgelöst: Funktionstest: 5 und 7 leuchten abwechselnd mit 6 und 8	Erreichen der 4. Minute: 5 blinkt	Erreichen der 5., 6., 7. und 8. Minute: Ziffer der jeweiligen Minute leuchtet dauerhaft
		

Abbildung 26: Funktionsbeschreibung der Alarmzeituhr

Aufgrund dieser Maßnahme hat sich eine tatsächliche Verbesserung der Ausrückzeiten eingestellt. Diese lagen im Jahr 2016 bei den folgenden durchschnittlichen Zeiten:

Fahrzeug	In der Woche (Mo-Fr)		An Wochenenden und Feiertagen	
	07:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 07:00 Uhr	07:00 – 17:00 Uhr	17:00 – 07:00 Uhr
Fahrzeuge der 1. Hilfsfrist				
Führungsdienst	03:03 min	04:12 min	03:45 min	04:09 min
HLF 20 Löschzug Kaarst	04:13 min	04:45 min	04:20 min	04:48 min
HLF 20 Löschzug Büttgen	04:49 min	04:36 min	05:00 min	05:00 min
DLK 23 Löschzug Kaarst	04:20 min	04:55 min	04:40 min	04:46 min
Fahrzeuge der 2. Hilfsfrist				
LF 20 Löschzug Kaarst	06:35 min	05:55 min	06:20 min	06:30 min
LF 10 Löschzug Büttgen	06:37 min	07:10 min	07:45 min	06:20 min

Tabelle 38: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2016 getrennt nach Tageszeit

Die durchschnittlichen Ausrückzeiten und Zeitverbesserungen liegen damit bei:

Fahrzeug	Durchschnitt	Zeitverbesserung
Fahrzeuge der 1. Hilfsfrist		
Führungsdienst	03:47 min	00:34 min
HLF 20 Löschzug Kaarst	04:32 min	00:57 min
HLF 20 Löschzug Büttgen	04:51 min	00:47 min
DLK 23 Löschzug Kaarst	04:40 min	00:26 min
Fahrzeuge der 2. Hilfsfrist		
LF 20 Löschzug Kaarst	06:20 min	keine Verbesserung
LF 10 Löschzug Büttgen	06:58 min	00:29 min

Tabelle 39: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2016 gesamt

Die tagsüber schnelleren Ausrückzeiten des HLF Kaarst, im Gegensatz zu den Zeiten des HLF Büttgen, begründen sich mit der Besetzung der Feuerwache mit städtischen Mitarbeitern sowie der städtischen Bediensteten im Rathaus, welche mit einem MTF, auch unter Ausnutzung von Wegerechten, die Feuerwache anfahren können.

Das 90%-Perzentil der Ausrückzeiten des Führungsdienstes liegt bei ca. 4 Minuten. Das 90%-Perzentil der Hilfeleistungslöschfahrzeuge und der Drehleiter für die erste Hilfsfrist liegt durchgängig bei ca. 06:30 Minuten. Das 90%-Perzentil der Löschfahrzeuge für die zweite Hilfsfrist liegt bei ca. 08:30 Minuten.

Es ist ebenfalls herausgefunden worden, dass viele Feuerwehrangehörige schon um 06:00 Uhr das Stadtgebiet zum Arbeitsplatz verlassen. Daher wurde die Alarm- und Ausrückordnung dahingehend geändert, dass je nach Stichwort nun schon ab 06:00 Uhr eine Doppelalarmierung der Löschzüge stattfindet, mit dem Ziel, die größtmögliche Anzahl von Feuerwehrangehörigen im Stadtgebiet zu mobilisieren. Da die Maßnahme erst im Jahr 2016 umgesetzt wurde, kann noch keine Aussage zur Verbesserung der Situation getroffen werden.

7.1.1.4. Anfahrtszeiten

Für den Brandschutzbedarfsplan 2009 wurde durch die beauftragte Firma Rinke eine Karte mit Isochronen erstellt, aus der die Fahrzeitenabdeckungen des Stadtgebietes zu erkennen sind. Diese wurde mittels einer Software erstellt, welche auf Grundlage der Topografie und der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur die mittlere Anfahrtszeit eines Feuerwehrgroßfahrzeuges errechnet und grafisch darstellt. Diese Ermittlung wurde mit Probebefahrungen ergänzt. Hieraus ist zu entnehmen, dass der Großteil der abzudeckenden Gebiete innerhalb einer Anfahrtszeit von 3 bis 4 Minuten erreicht wird.

Bei der Neuaufstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes wurde das Ziel verfolgt, mehr tatsächliche und reale Begebenheiten zu berücksichtigen. Dafür wurden die schon vorhandenen Isochronen auf die amtliche Stadtkarte übertragen. Die Fahrzeiten der Realeinsätze aus den Jahren 2010 bis 2016, welche unter Sonderrechten mit einem Löschfahrzeug oder der Drehleiter angefahren wurden, wurden grafisch in die Karte eingetragen und die Isochronen diesbezüglich angepasst.

Weiterhin wurden bei Alarmeinsätzen durch bestimmte Fahrzeugführer mittels einer Stoppuhr gemessen, an welchen Stellen jeweils die 1. Minute, 2. Minute, 3. Minute und 4. Minute Anfahrtszeit erreicht wurde. Insbesondere wurden hiermit die Hauptzufahrtsstraßen und großen Verkehrsachsen von den Standorten aus bemessen. Auch diese Daten wurden in die Karte übertragen und die Isochronen entsprechend dieser Echtzeitwerte angepasst.

Im Jahr 2017 wurden die Bereiche, für die keine oder zu wenig auswertbare Daten vorhanden sind, unter Alarmbedingungen angefahren und so die Zeiten hierfür ermittelt.

Alle ermittelten Fahrzeiten sind systematisch auf alle Feuerwehrgroßfahrzeuge anwendbar.

Bei den Fahrzeiten ist zu beachten, dass die Fahrzeuge der Löschzüge gegebenenfalls einen der drei beschränkten Bahnübergänge überqueren müssen. Diese sind sechsmal in der Stunde (ca. alle 10 min) für ca. 1- 2 Minute geschlossen.

Aus diesem Grund stellt die historische Gemeindegebietsgrenze, welche an der Bahnlinie verläuft, auch derzeit noch die Grenze der Ausrückbereiche dar.

Das Ergebnis der Fahrzeitemittlungen sind die folgenden Kartendarstellungen mit den Isochronen.

Der Leiter der Feuerwehr wird über alle Baustellen und Einschränkungen von Befahrbarkeiten auf den Straßen unterrichtet. Die FEZ erhält hierüber ebenfalls Kenntnis. So kann hier kurzfristig auf Verschlechterungen der Verkehrssituation und damit der Eintreffzeiten reagiert werden. Die Kreisleitstelle wird dann über den Leiter der Feuerwehr zusätzlich hierüber informiert.

7.1.1.4.1. Anfahrtszeiten vom Standort Feuerwache Kaarst

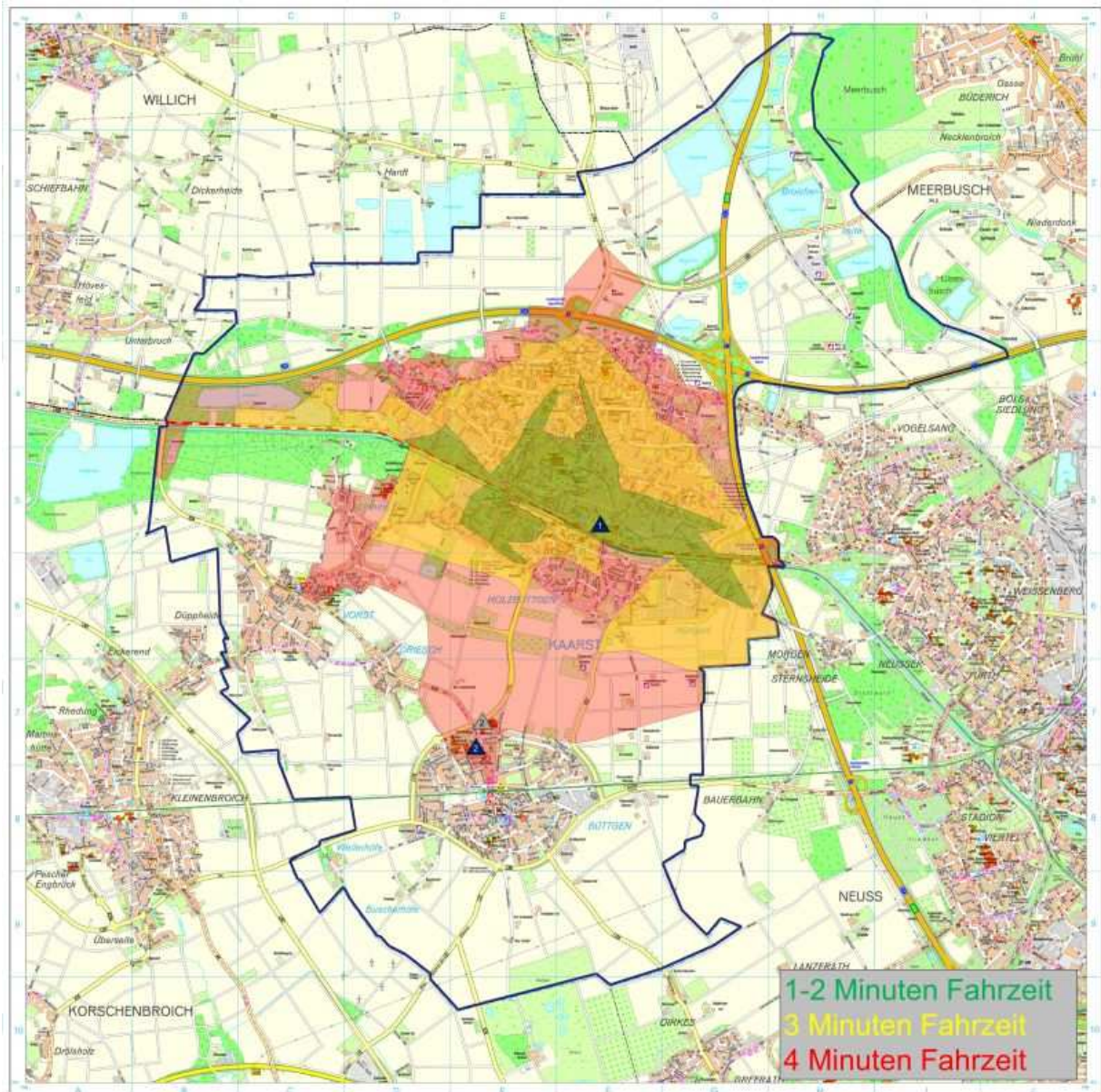


Abbildung 27: Fahrzeitenisochronen vom Standort Löschzug Kaarst für das Stadtgebiet Kaarst

7.1.1.4.2. Anfahrtszeiten vom Standort Feuerwehrhaus Büttgen

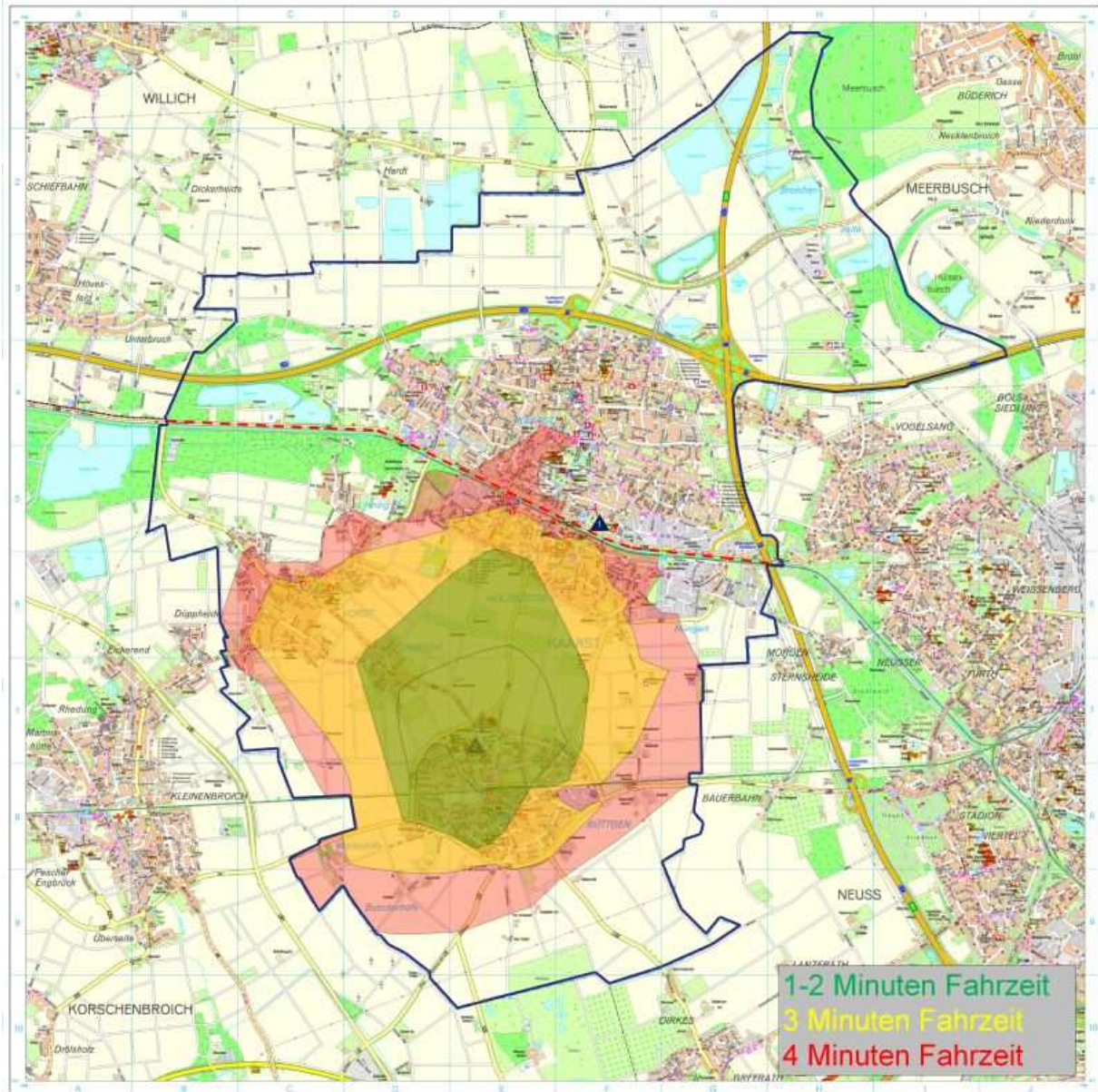


Abbildung 28: Fahrzeitenisochronen vom Standort Löschzug Büttgen für das Stadtgebiet Kaarst

7.1.1.4.3. Anfahrtszeiten Führungsdienst

Bei der Ermittlung von Fahrzeiten der Fahrzeuge für den Führungsdienst (KdoW und ELW) wurde ermittelt, dass diese mit einer Anfahrtszeit von maximal 5 Minuten das komplette bebaute Stadtgebiet erreichen können. Da die Fahrzeuge vom diensthabenden Führungsdienst in der Regel von zu Hause besetzt werden, ist eine Ausrückzeit von ca. 1 Minute gegeben. Eine eigene Karte mit Isochronen ist aus diesen Gründen entbehrlich.

7.1.1.4.4. Anfahrtszeiten Drehleiter

Gemäß § 17 Abs. 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW, in der bei der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes gültigen Fassung vom 1. März 2000) müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein.

Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Bei Gebäuden, die eine Baugenehmigung nach der aktuellen Bauordnung erhalten haben, ist das hiernach erforderliche Rettungsgerät der Feuerwehr für diese Gebäudehöhe die Feuerwehdrehleiter.

Die Stadt Kaarst unterhält für die Freiwillige Feuerwehr eine Feuerwehdrehleiter Typ DLA(K) 23/12, welche in der Feuerwache Kaarst untergestellt ist und von dort für das gesamte Stadtgebiet besetzt wird und ausrückt.

Das Fahrzeug wird derzeit über eine Zufallsbereitschaft besetzt. Das bedeutet, eine größere Gruppe an Feuerwehrangehörigen, welche über die notwendige Ausbildung verfügen, wird alarmiert. Ob und wie viele Personen in welcher Zeit eintreffen, ist nicht gesichert.

Der Löschzug Büttgen verfügt über keine Feuerwehdrehleiter.

Um eine wirksame Menschenrettung durchführen zu können, muss die Feuerwehdrehleiter innerhalb der ersten Hilfsfrist alle Gebäude erreichen, bei denen der zweite Rettungsweg über diese sichergestellt werden muss.

Wie bei den Löschfahrzeugen wurden auch die Fahrzeiten der Drehleiter ermittelt und grafisch in eine Karte mit Isochronen eingetragen. Allerdings wurde hier zusätzlich die 5. Minute grafisch mit erfasst. In den farblich nicht markierten Gebiete benötigt die Drehleiter demnach 6 Minuten Anfahrtszeit und darüber.

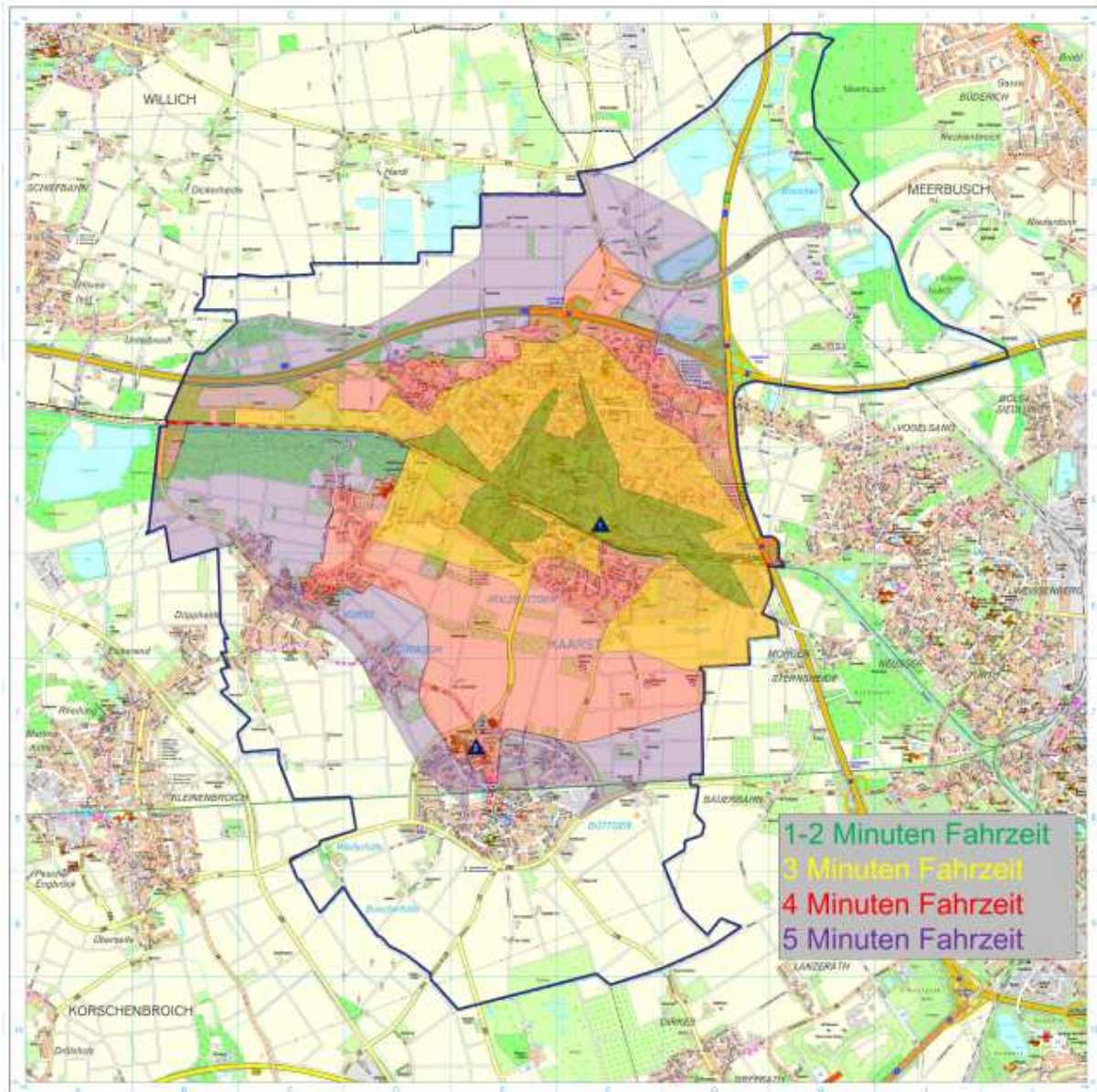


Abbildung 29: Fahrzeitenisochronen der Feuerwehdrehleiter für das Stadtgebiet Kaarst

In der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse (Kapitel 4.7) wurde eine Risikoanalyse zur Beurteilung der Gefahren im Stadtgebiet für jedes Planquadrat auf Grundlage der Stadtkarte erstellt. Aus dieser sind die in den einzelnen Planquadraten vorhandenen Gebäudeklassen ersichtlich. Bis auf den Stadtteil Driesch kommen in jedem Stadtteil dreileiterpflichtige Objekte oberhalb der Gebäudeklassifizierung „geringer Höhe“ nach BauO NRW und ohne vorhandenen zweiten baulichen Rettungsweg vor.

Neben diesen Gebäuden, die aufgrund der Brandverhütungsschau ermittelt wurden, gibt es aber eine bisher nicht ermittelte Anzahl von genehmigten anderweitigen Objekten (z. B. nachträglich ausgebaute Dachgeschosswohnung), bei denen die notwendigen Fenster oder sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen ebenfalls nur mit der Feuerwehdrehleiter erreicht werden können.

Daher gibt derzeit keine genaue Übersicht über alle Objekte in der Stadt Kaarst, bei denen die Feuerwehdrehleiter den zweiten Rettungsweg sicherstellen muss.

Negativ ist aber bisher schon ermittelt worden, dass die Feuerwehdrehleiter bisher zehn Objekte im Einsatzbereich des Löschzuges Büttgen, bei denen diese den zweiten



Rettungsweg sicherstellen muss, nicht zeitgerecht in der ersten Hilfsfrist erreichen kann. Dies betrifft in Vorst ein und in Büttgen neun Objekte.

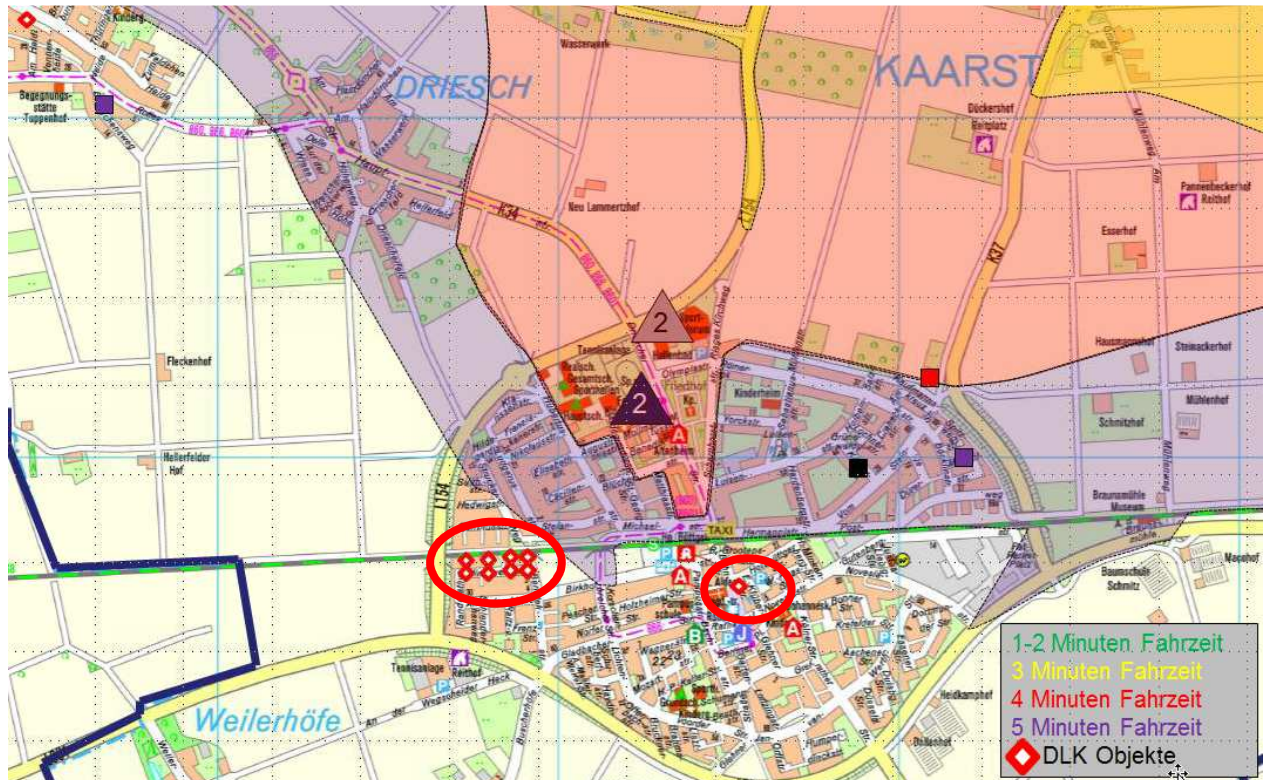


Abbildung 30: Auszug aus den Fahrzeitenisochronen - "Drehleiterobjekte" außerhalb der Hilfsfrist

Die Entsendung einer Feuerwehdrehleiter aus einer angrenzenden Kommune im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit wurde geprüft, ist aber in diesem Fall nicht zielführend.

Weiterhin ist festzustellen, dass während der Ausfallzeiten (Reparaturen und Wartungen des Fahrzeuges) kein zeitgerechtes Eintreffen einer Feuerwehdrehleiter sichergestellt werden kann, da ein entsprechendes Fahrzeug dann aus den Nachbarkommunen alarmiert werden muss.

7.1.1.5. SOLL/IST - Bewertung

Festgehalten werden kann an dieser Stelle, dass bei der Auswertung der Einsätze in der Qualitätsanalyse (Kapitel 6.1) herausgefunden wurde, dass der Hauptgrund, warum das Schutzziel nicht erreicht wurde, darin begründet liegt, dass die notwendige Personalstärke oftmals erst nach der ersten Hilfsfrist eintrifft. Es müssen daher Maßnahmen zur Verbesserung der ersten Hilfsfrist angestrebt werden.

Die ermittelten Fahrzeiten der ersten Feuerwehreinsatzkräfte mit ihren Privat-PKW zu den jeweiligen Standorten liegen im Mittel bei ca. 3:30 Minuten nach der erfolgten Alarmierung.

Die notwendige Rüstzeit, welche die Feuerwehrangehörigen benötigen um sich im Feuerwehrhaus umzuziehen und sich in das Fahrzeug zu begeben, liegt erfahrungsgemäß bei 1:00 Minuten.

Rechnet man die Rüstzeit zu der Fahrzeit der Feuerwehrangehörigen hinzu, liegt die rechnerische Ausrückzeit bei 04:30 Minuten.

Laut den Einsatzauswertungen liegen die tatsächlich erreichten durchschnittlichen Ausrückzeiten derzeit zwischen 04:30 und 05:00 Minuten. Die Schwankungen begründen sich durch unterschiedliche Personalverfügbarkeiten, Verkehrs- und Wetterverhältnisse.

Gleicht man die für die Hilfsfrist 1 festgelegte Zeit von maximal 8 Minuten mit den gegebenen Ausrückzeiten ab, ergibt sich für die ersten zehn Funktionen eine rechnerische maximale Anfahrtszeit von bis 03:30 Minuten zur Einsatzstelle, damit die Hilfsfrist 1 eingehalten werden kann.

Hilfsfrist 1:		08:00 Minuten
Ausrückzeit	Fahrzeit FA	- 03:30 Minuten
	Rüstzeit FA	- 01:00 Minuten
Anfahrtszeit:		03:30 Minuten

Tabelle 40: Abgleich Ausrückzeit und Fahrzeit der Hilfsfrist 1

Anhand der Fahrzeitenisochronen, die im Kapitel 7.1.1.4 (Anfahrtszeiten) über die Stadtkarte gelegt wurden und die Ermittlung der hierin gemeldeten Einwohner, konnte festgestellt werden, dass mit der Anfahrtszeit von 03:30 Minuten ca. 78 % der Einwohner des Stadtgebietes erreicht werden können. Weitere 17 % der Einwohner können in 4 Minuten Anfahrtszeit erreicht werden. 5% der Bevölkerung können nur darüber hinaus erreicht werden.

Es ist aber anzumerken, dass die 78% der Einwohner in den bebauten Bereichen der Ortsteile wohnen. Die restlichen 22 % wohnen in Randbereichen der Ortsteile Kaarst und Vorst sowie in den Außenbereichen.

7.1.1.5.1. Bewertung der Ausrück- und Anfahrtszeit der Löschfahrzeuge

Mit der ermittelten durchschnittlichen Ausrückzeit können Gebiete, die außerhalb der 03:30 Minuten Anfahrtszeit liegen, planerisch nur außerhalb der ersten Hilfsfrist erreicht werden.

Die jeweiligen Löschfahrzeuge der Einheiten Kaarst und Büttgen für die zweite Hilfsfrist, welche 13 Minuten nach der Alarmierung eingetroffen sein müssen, weisen eine Ausrückzeit zwischen 06:00 und 07:45 Minuten auf, was als akzeptabel angesehen werden kann. Hier ist ein ausreichender Zeitpuffer vorhanden.

Mit diesem Brandschutzbedarfsplan muss daher ein Weg gefunden werden, die Ausrück- und Anfahrtszeit für die erste Hilfsfrist zu minimieren bzw. zu optimieren, damit in dieser die benötigten 10 Funktionen zeitgerecht eintreffen..

Zwar wohnen einige Feuerwehrangehörige im direkten Umfeld der Feuerwehrstandorte, diese sind aber nicht durchgehend vollständig verfügbar. Die teilweise lange Anfahrt der Feuerwehrangehörigen, welche weiter von den Feuerwehrstandorten entfernt wohnen, führt dann zu einem späteren Ausrücken der ersten Fahrzeuge von bis zu 05:00 Minuten.

Es wohnen und arbeiten nicht genügend Feuerwehrangehörige im nahen Umfeld der Standorte, um eine durchgehende Verfügbarkeit für eine kurze Ausrückzeit gewährleisten zu können. Die Erfahrungen und Beobachtungen zeigen, dass die Ausrückzeiten deutlich von den üblichen Zeiten abweichen, wenn das Personal, welches nahe am jeweiligen Standort wohnt oder arbeitet, nicht verfügbar ist.

Eine positive Beeinflussung der Ausrückzeit kann nur erreicht werden, wenn das notwendige Personal früher an der Feuerwache ankommt oder direkt auf der

Feuerwache verfügbar ist. Sie hängt damit erheblich von den Wohn- und Arbeitsorten sowie der damit verbundenen Fahrzeit der Feuerwehrangehörigen mit ihren Privat-PKW zusammen. Es sind Lösungen zu erarbeiten, welche die Anfahrtswege der Feuerwehrangehörigen zu den Standorten verkürzen. Auch eine Lösung, welche die Einrichtung der dauerhaften Personalstärke von 10 Funktionen im Tagesdienst durch städtische Angestellte auf der Feuerwache vorsieht, ist denkbar.

Es erscheint sinnvoll, eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Lösungsansätzen zu erstellen.

Eine Veränderung der Anfahrtszeit von Löschfahrzeugen zu den Einsatzstellen kann nur mit der Errichtung weiterer Standorte beeinflusst werden.

Statistisch betrachtet, macht es bei der Anfahrtszeit keinen großen Unterschied, ob sich der Einsatz tagsüber oder nachts ereignet hat.

Aufgrund der längeren Anfahrtswege in die Außenbereiche von Vorst, wurden schon nach dem letzten Brandschutzbedarfsplan Überlegungen angestellt, ob hier die Errichtung eines weiteren Standortes Sinn macht. Hier könnte eine strategische Ausrichtung auch für den Kaarster Süden sinnvoll sein. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Errichtung keinen nennenswerten Vorteil bringen würde. Insbesondere wäre es schwierig das notwendige Feuerwehrpersonal für diesen Standort, insbesondere in der Tagesverfügbarkeit, zu finden. In den Nachtzeiten wäre die schnellere Eintreffzeit nur minimal. Zum anderen würde diese Konstellation den Löschzug Büttgen schwächen, in dem das Vorster Einsatzpersonal in der Regel das zweite Löschfahrzeug besetzt.

Hinsichtlich der Anzahl und Anordnung der beiden Standorte kann daher von einer einsatztaktisch guten Verteilung im Stadtgebiet gesprochen werden.

Bei der Betrachtung der Fahrzeitenisochronen ist aber deutlich zu erkennen, dass es im Stadtgebiet zu Überlappungen von einzelnen Gebieten kommt, die von beiden Standorten erreicht werden können. Das betrifft im Wesentlichen den Stadtteil Holzbüttgen, Teile von Vorst und kleinere Bereiche des Stadtteils Kaarst. Dabei ist ebenfalls ersichtlich, dass es Bereiche gibt, bei denen der Löschzug Kaarst kürzere Fahrzeiten erreicht als der Löschzug Büttgen in seinem Einsatzbereich. Das betrifft das Gewerbegebiet Hüngert sowie Straßen im näheren Bereich des Kaarster Bahnhofes.

Es sollte daher eine Überarbeitung der historisch bedingten Ausrückbereiche und der Alarm- und Ausrückordnung für diesen Bereich stattfinden. Dabei muss jedoch die Bahnstrecke als Hindernis weiterhin mit einbezogen werden.

7.1.1.5.2. Bewertung von Bereichen, die innerhalb der Hilfsfristen nicht erreicht werden können

78% des Stadtgebietes können hilfsfristengerecht erreicht werden. 22% nicht. Auch bei einer Optimierung der Ausrück- und Fahrzeiten wird es immer Bereiche geben, in denen auch mit organisatorischen Maßnahmen die erste Hilfsfrist nicht erreicht werden kann. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um die Außenbereiche der Stadt Kaarst.

Die betroffenen Bürger sollten über den Umstand durch die Stadt Kaarst informiert werden. Weiterhin sollten für diese Gebiete durch die Stadt Kaarst, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzaufklärungen, Beratungen zur Selbsthilfe und -rettung stattfinden. Ebenfalls sollten durch die Stadt Heimrauchmelder beschafft,

ausgegeben sowie installiert werden, um die Wohneinheiten über den gesetzlichen Grundschutz hinaus zu schützen.

7.1.1.5.3. Bewertung der Ausrück- und Anfahrtszeit der Feuerwehrdrehleiter

Da es derzeit keine genaue Übersicht und Auflistung über alle Objekte in der Stadt Kaarst gibt, bei denen die Feuerwehrdrehleiter den zweiten Rettungsweg sicherstellen muss, sollte hier schnellstmöglich eine Ermittlung erfolgen und ein Kataster angelegt werden.

Gegenwärtiger Stand der Erhebungen ist, dass sich bis auf den Stadtteil Driesch in jedem Stadtteil Gebäuden mittlerer Höhe befinden. Die meisten dieser Objekte befinden sich im Stadtteil Kaarst.

Gemäß der Schutzziele Brand 2 bis 4 muss die Drehleiter in der ersten Hilfsfrist am Einsatzort eintreffen.

Die ermittelte Ausrückzeit weicht für die Feuerwehrdrehleiter kaum von denen der Löschfahrzeuge ab.

In den für die Feuerwehrdrehleiter erstellten Fahrzeitenisochronen ist deutlich zu erkennen, dass die Objekte im Stadtteil Kaarst innerhalb der ersten Hilfsfrist erreicht werden können. Es ist weiterhin zu erkennen, dass bestimmte Bereiche in Büttgen und Vorst mit der Feuerwehrdrehleiter erst nach 5 Minuten Anfahrtszeit und damit nicht fristgerecht erreicht werden können. In diesen Gebieten liegen aber einige bisher ermittelte drehleiterpflichtige Objekte.

Das nach § 17 (3) BauO NRW erforderliche Rettungsgerät der Feuerwehr wird für diese Bereiche daher derzeit nicht vorgehalten, bzw. kann die Teile des Stadtgebietes nicht fristgerecht erreichen.

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sah bis zum Jahr 1984 die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus Gebäuden unter anderem über die dreiteilige Schiebleiter (maximale Rettungshöhe von 12,00 m) vor. Bis zu diesem Zeitpunkt war es möglich, Gebäude mit bis zu fünf Vollgeschossen (Erdgeschoss plus 4) zu errichten, deren zweiter Rettungsweg über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt wurde.

Vorhergehende Bauordnungen bis 1984 kannten keine Höhenangaben im heutigen Sinne. Erst nach 1984 wurde in der Bauordnung Gebäude geringer Höhe mit einer Höhenbeschränkung von 7 m des Fußbodens des höchsten Aufenthaltsraumes eingeführt. Seitdem wird nur noch die vierteilige Steckleiter als einzige tragbare Leiter bei der Sicherstellung des zweiten Rettungsweges berücksichtigt und zugelassen.

Die dreiteilige Schiebleiter ist bei Gebäuden, die nach 1984 errichtet wurden, daher nicht mehr als Rettungsweg in den Ansatz zu bringen. Dies ist Ergebnis zahlreicher rechtlicher Ausarbeitungen, unter anderem der AGBF NRW und des Innenministeriums NRW.

Bei Gebäuden mittlerer Höhe muss die Rettung seit 1984 entweder baulich oder über Hubrettungsgeräte der Feuerwehr (Feuerwehrdrehleiter) sichergestellt sein.

Der Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2000 liefert den Hinweis, dass die notwendigen Rettungsgeräte „innerhalb eines zur Rettung erforderlichen Zeitraumes am Brandort eintreffen“ müssen. Im Erlass ist dies für die Bauaufsicht umgekehrt als Möglichkeit

definiert, bei Neubauten einen zweiten baulichen Rettungsweg zu fordern, falls die Feuerwehr diesen nicht über die vierteilige Steckleiter oder ein Hubrettungsgerät erbringen kann.

Im Umkehrschluss ist es für den Gebäudebestand aber notwendig, die Feuerwehr so auszustatten, dass die Bestandsobjekte durch die Feuerwehr mit dem erforderlichen Rettungsgerät zeitgerecht erreicht werden können.

In der Konsequenz muss die Feuerwehrdrehleiter damit den Bestand aller Gebäude ab mittlerer Höhe, die seit 1984 erbaut wurden, innerhalb der ersten Hilfsfrist erreichen.

Der Rechtslage zur Folge dürften derzeit keine Genehmigungen mehr von Bauten, welche die Feuerwehrdrehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges vorsehen, in diesen Bereichen erteilt werden. Alternativ müssten ggfls. bauliche Lösungen geplant oder gefordert werden.

Für die betroffenen Bestandsgebäude, bei denen die Feuerwehrdrehleiter das erforderliche Rettungsgerät ist, muss kurzfristig eine Lösung gefunden werden, da der zweite Rettungsweg durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst derzeit nicht sichergestellt werden kann.

Es ist erforderlich, für die Feuerwehrdrehleiter entweder die Ausrückzeit oder die Anfahrtszeit um ca. 1 Minute zu minimieren.

Ein Ignorieren oder zeitliches Verschieben des Problems sowie eine fehlerhafte Auslegung oder Betrachtung dieser Vorschriften, könnte die nach § 10 BHKG angestrebte Ausnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf gefährden, dass die Stadt Kaarst keine hauptamtlichen Kräfte, die zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind, einstellen muss. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet ist. Denn zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gehört, dass sie bauliche Anlagen so rechtzeitig erreicht, dass sie gefährdete Personen retten und ein Schadenfeuer bekämpfen kann. Diese Leistungsfähigkeit und damit die entsprechende Ausrüstung und Ausbildung der örtlichen Feuerwehr ist bei allen baulichen Anlagen vorauszusetzen, die sich in Gebieten befinden, für die die Gemeinde Baugebiete im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt hat, aber auch für solche, die sich im unbeplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB befinden oder zulässig sind. In diesen Gebieten ist die Gemeinde verpflichtet, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten.

1. Lösungsansatz: Verbesserung der Ausrückzeit der Feuerwehrdrehleiter mit ehrenamtlichem Personal von der Feuerwache Kaarst aus

Wie bei den übrigen Feuerwehrfahrzeugen auch, kann die Ausrückzeit der Feuerwehrdrehleiter nur minimiert werden, wenn das notwendige ehrenamtliche Personal früher an der Feuerwache ankommt. Eine Verbesserung kann daher nur durch die Lage der Wohn- und Arbeitsstätten der Einsatzkräfte verbessert werden.

Tagsüber könnte die kürzeste Ausrückzeit mit dem städtischen Personal auf der Feuerwache erreicht werden. Hiermit würde nur ca. 1 Minute benötigt, um auszurücken zu können. Damit würde sich bei dieser Lösung die mögliche Anfahrtszeit verlängern. Hierbei müssen die Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit o. ä.) der Bediensteten mit berücksichtigt werden. Derzeit ist keine gesicherte Personalanwesenheit garantiert, so dass diese Lösung nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Abends, nachts und an den Wochenenden ist eine kürzere Ausrückzeit derzeit auch nicht realisierbar, da zu diesen Tageszeiten kein Personal auf der Feuerwache vorhanden ist und nicht ausreichend Feuerwehrangehörige mit einer Drehleitermaschinistenausbildung in der Nähe der Feuerwache wohnen.

Eine Lösung, um eine kürzere Ausrückzeit weiterhin mit ehrenamtlichem Personal für alle Tageszeiten zu realisieren, kann hier nur der bereits weiter oben angeführte Wohn- und Arbeitsraum für Feuerwehrangehörige in unmittelbarer Nähe der Feuerwache Kaarst sein.

Weiterhin müsste hier eine gesicherte Bereitschaft von dauerhaft zwei Drehleitermaschinisten durch das ehrenamtliche Personal gewährleistet werden. Für die Betroffenen ist der Bereitschaftsdienst aber mit erheblichen Einschränkungen in ihrer Freizeitgestaltung verbunden. Um diese Lösung zu etablieren, müssten Aufwandsentschädigungen an die Teilnehmenden gezahlt werden. Weiterhin müssten genug Feuerwehrangehörige mit einer Drehleitermaschinistenausbildung in der Nähe der Feuerwache wohnen, damit diese Lösung realisiert werden kann. Es könnte hierbei zu einer schnellen Überlastung der Feuerwehrangehörigen kommen.

2. Lösungsansatz: Verbesserung der Anfahrtszeit der Feuerwehrdrehleiter mit ehrenamtlichem Personal vom Feuerwehrhaus Büttgen aus

Eine Anfahrtszeit der Feuerwehrdrehleiter kann nur minimiert werden, wenn diese näher an den Gebäuden vorgehalten wird.

Das wäre nur mit der Beschaffung einer weiteren Drehleiter für den Standort Büttgen möglich. Hiermit würde eine kürzere Anfahrt zu den Gebäuden mittlerer Höhe in Büttgen und Vorst erreicht (gleiche Fahrzeiten wie HLF). Die DLK des Löschzuges Kaarst würde dann in diese Bereiche nicht mehr ausrücken.

Da die schnellere Ausrückzeit der Feuerwehrdrehleiter des Löschzuges Kaarst zur Erreichung der Objekte im Ausrückbereich des Löschzuges Büttgen damit nicht mehr gewährleistet werden müsste, muss auch keine Bereitschaft etabliert werden. Ebenfalls müssten dann auch keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Ein Vorteil wäre daneben, dass für die Ausfallzeiten einer Feuerwehrdrehleiter (z. B. Wartung und Reparaturen, Paralleleinsatz), ein weiteres Rettungsgeräte im Stadtgebiet vorhanden wäre.

Der Tagesmietsatz für einer Mietdrehleiter DLA-K 23/12 liegt bei ca. 350,00 EUR. Bei größeren Reparaturen und Wartungen kann die Ausfallzeit von einem Tag bis zu zwei Woche liegen.

Diese Lösung hätte aber derzeit den Nachteil, dass die Tagesverfügbarkeit (siehe Kapitel 7.3 Personal) im LZ Büttgen nicht ausreichend ist, um das HLF und die DLK gleichzeitig zu besetzen. Bei dieser Lösung muss daher parallel zwingend ein Personalkonzept erarbeitet werden, um die Tagesverfügbarkeit auszubauen.

3. Lösungsansatz: Kombination der Lösungsansätze 1. und 2. zur Verbesserung der Anfahrtszeit und der Ausrückzeit der Feuerwehrdrehleiter mit ehrenamtlichem Personal

Es könnte auch eine Kombination aus den bereits genannten Lösungsansätzen denkbar sein.

Die Ausführungen in diesem Brandschutzbedarfsplan belegen, dass es schwieriger wird, für die Tagesbereitschaft weitere Feuerwehrangehörige gewinnen zu können. Tagsüber ist aber städtisches Personal verfügbar.

Bei einer Kombination aus den Lösungsansätzen 1. und 2. könnte tagsüber (06:00 – Uhr - 17:00 Uhr) durch personelle und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass genügend Drehleitermaschinen aus den Reihen der städtischen Mitarbeiter mit der Drehleiter des Löschzuges Kaarst für das gesamte Stadtgebiet innerhalb von 1 Minute ausrücken können.

Da in der Woche abends, an Wochenenden und Feiertagen, kein Personal auf der Feuerwache vorhanden ist, müsste eine zweite Feuerwehdrehleiter beschafft werden, welche in dieser Zeit vom Feuerwehrhaus Büttgen ausrückt. Tagsüber würde diese Feuerwehdrehleiter in der Alarm- und Ausrückordnung keine Beachtung finden.

Ein Vorteil wäre daneben, dass für die Ausfallzeiten einer Feuerwehdrehleiter (z. B. Wartung und Reparaturen, Paralleleinsatz), ein weiteres dieser Rettungsgeräte im Stadtgebiet vorhanden wäre und so kein Mietgerät eingesetzt werden muss.

Dieser Lösungsansatz bietet die größte Flexibilität, um das Problem zielorientiert und langfristig lösen zu können.

Lösungsansatz 4: Prüfung zur Errichtung zweiter baulicher Rettungswege

Bestandskräftig errichtete Gebäude genießen Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den heutigen Anforderungen entsprechen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Eigentümer nachträglich verpflichtet werden kann, einen zweiten baulichen Rettungsweg zu errichten, kann nur im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.

Bei Anträgen zur Änderungen baulicher Art oder in der Nutzung der Gebäude, wird die Bauaufsicht im Einzelfall beurteilen, ob eine Anpassung gefordert und begründet werden kann.

Dieser Lösungsansatz ist zeit- und personalintensiv, da jedes entsprechende Gebäude überprüft werden muss

Lösungsansatz 5: Verbesserung der Anfahrtszeit der Feuerwehdrehleiter mit hauptamtlichen Feuerwehrbeamten

Wenn keine organisatorischen Maßnahmen gefunden werden, bzw. nicht greifen, ist nur noch die Lösung mit einer ständig besetzten Feuerwehdrehleiter durch Feuerwehrbeamte im 24 Stunden Schichtdienst möglich.

Hauptamtliche Feuerwehrbeamte benötigen ca. 1 Minute um ausrücken zu können.

Damit könnte eine mögliche Anfahrtszeit von ehrenamtlichen Kräften rund um die Uhr kompensiert werden.

Alle Lösungsvorschläge zur Optimierung der Hilfsfrist 1 sind im zu beschließenden Maßnahmenkatalog (Kapitel 10) enthalten. Verwaltung und Politik müssen Entscheidungen treffen, um für diesen Bereich eine Verbesserung erzielen zu können.

7.2. Technik

7.2.1. Bauliche Anforderungen an Gebäude der Feuerwehr

Gebäude für die Feuerwehr dienen dem Zweck der Unterbringung von Feuerwehrpersonal, Feuerwehrfahrzeugen und verschiedensten Gerätschaften sowie der persönlichen Schutzausrüstung. Daneben benötigt ein Feuerwehrhaus für den alltäglichen Betrieb Sanitär-, Aufenthalts-, Lager- und Verpflegungsräume.

Weiterhin dienen die Feuerwehrhäuser dem Aufenthalt von Feuerwehrpersonal bei Übungsdiensten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie im Rahmen von Einsätzen. Zur weiteren Organisation der Einheiten werden Büro-, Unterrichts- und Besprechungsräume benötigt. Je nach Umfang der am jeweiligen Standort erforderlichen Wartungs- und Pflegearbeiten der Fahrzeuge und Einsatzmittel, wird eine entsprechend große Werkstatt benötigt.

Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen auch den Zweck, die zwischenmenschlichen Beziehungen der Feuerwehrangehörigen untereinander zu fördern. Dazu werden unter anderem Gemeinschaftsveranstaltungen und Feierlichkeiten abgehalten, für welche ebenfalls Räumlichkeiten zur Verfügung stehen sollten.

Die Unterhaltung aller Feuerwehrliegenschaften ist dem Zuständigkeitsbereich der städtischen Gebäudewirtschaft zugeordnet. Auch Neu- und Umbauprojekte werden hier federführend bearbeitet und haushälterisch abgewickelt.

Größe, Standards und Mindestanforderungen werden in der DIN 14092 sowie in den Regelwerken der Unfallversicherungsträger aufgeführt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Mindestanforderungen an feuerwehrtechnische Flächen und Raummaße der DIN 14092 (ohne Flächen für den alltäglichen Betrieb wie Sanitär-, Aufenthalts-, und Verpflegungsräume, Gebäudetechnik, usw.) und der DGUV Information 205-008 aufgeführt:

Fahrzeughallen

- Stellplatzgröße für Kleinfahrzeuge (B x L): 4,5 m x 10,0 m
- Stellplatzgröße für Großfahrzeuge (B x L): 4,5 m x 12,5 m
- Tordurchfahrtsbreite: 3,6 m
- Tordurchfahrtshöhe: 4 m

Zu den o. g. Breiten der Stellplätze müssen bei Einzel- bzw. Endstellplätzen noch die Verkehrswege von je 0,5 m auf der jeweiligen Seite der Wände addiert werden. In den angeführten Längenmaßen sind die Verkehrswege bereits enthalten.

Auch bei geöffneten Fahrzeugtüren soll noch ein Verkehrsweg von 0,5 m verbleiben. Darüber hinaus ist durch einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen bewegten Feuerwehrfahrzeugen und festen Teilen der Umgebung zu verhindern, dass Feuerwehrangehörige dazwischen eingeklemmt oder -gequetscht werden.

Räume für die Einsatz- und Übungsabwicklung

- Umkleieräume, getrennt nach Geschlechtern: mind. 1,2 m² je Person
- Sanitärräume: mindestens jeweils eine Anlage für Damen und Herren
WC-Anlagen, Wasch- und Duschräume, getrennt nach Geschlechtern
- Trocknungsraum für nasse Einsatzkleidung: mind. 6 m²

Räume für Ausbildung, Aufenthalt und Verwaltung

- Schulungsraum: mind. 30 m²
Die Notwendigkeit und die Größe sind durch ein Nutzungskonzept festzulegen. Empfehlung: 1,5 m² je planmäßigem Nutzer/Schulungsteilnehmer
- Jugendfeuerwehrraum: mind. 20 m²
Empfehlung: 2 m² je planmäßigem Nutzer
- Lehrmittelraum: mind. 6 m²
- Erste Hilfe / Lagebesprechung / Ruheraum mind. 15 m²
- Büro: mind. 12 m²
Ein genauer Bedarf ist durch ein kommunales Nutzungskonzept zu ermitteln

Werkstätten und Lagerräume

Werkstätten und Lagerräume sind in der DIN 14092-7 festgelegt. Die Notwendigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Nutzungskonzept. Der Bedarf muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden.

- Atemschutzwerkstatt
 - o Anlieferung (Schleuse/Schwarzbereich): 12 m²
 - o Nassraum, Grobreinigung (Schwarzbereich): 30 m²
 - o Arbeitsraum (Weißbereich): 20 m²
 - o PSA-Logistik: 12 m²
 - o Lagerraum: 6 m²
 - o Abholung (Schleuse): 12 m²
 - o Füllanlage: 9 m²
 - o Kompressorraum: 9 m²
- Allgemeine Werkstatt: mind. 12 m²
- Zusätzlich nach örtlichen kommunalen Begebenheiten
 - o Kleiderkammer
 - o Raum für Spezialgeräte und Sondereinsatzmittel
 - o Schwarzbereiche, Schwarz-Weiß-Schleusen, Grobwäsche
 - o Waschhalle min. 5,5m×12,5 m
 - o Geräteraum Waschhalle 6 m²

Sonstiges

- Notstromversorgung:
Der Raumbedarf für die Notstromversorgung bzw. die externe Einspeisung ist jeweils besonders zu prüfen. Zum Schutz von kritischen Infrastrukturen wird seitens der Katastrophenschutzbehörden eine Notstromversorgung bei Feuerwehrhäusern ausdrücklich empfohlen.

Flächen der Außenanlagen

- Stauraum vor den Toren:
Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle muss mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen.
- Parkflächen:
Die Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein. Diese Parkplätze sollten im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses errichtet werden. Die Richtgröße je Stellplatz beträgt 5,5 m x 2,5 m. Die am Feuerwehrhaus ankommenden Einsatzkräfte müssen ihre Fahrzeuge sicher abstellen und verlassen sowie den Alarmeingang sicher erreichen können.
- PKW-Zufahrt:
Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen so angeordnet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können. Die Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Begegnungssituationen ist sicherzustellen.
- Fußwege:
Die Fußwege am Feuerwehrhaus müssen so gestaltet sein, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können.
- Übungsfläche:
Die Übungsfläche sollte einer Mindestgröße von 250 m² entsprechen.
- Einfriedung:
Das gesamte Gelände des Feuerwehrhauses sollte mit einer Einfriedung versehen werden.

Allgemeine Anforderungen an die Räume und Flächen

- In den Fahrzeughallen ist sicherzustellen, dass durch die Gestaltung baulicher Anlagen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.
- Alle Böden müssen rutschhemmend, schlag- und waschfest ausgeführt sein.
- Zusätzlich müssen Böden in Fahrzeughallen die Last von Feuerwehrfahrzeugen bis 16 t aufnehmen.
- Alle Wände müssen mit waschfestem, feuchtigkeitsundurchlässigem Material oder mit entsprechendem Anstrich versehen werden.
- Alarmwege müssen nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

- Die Beleuchtung im Feuerwehrhaus muss ein sicheres und gesundheitsgerechtes Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen gewährleisten.
- Feuerwehrtore sollten als Falttore, Deckengliedertore oder gegebenenfalls als Hubtore ausgeführt werden. Beim Einbau von Feuerwehrtoren, die nicht im Sichtfeld des Fahrers sind, muss eine Signalanlage eindeutig anzeigen, wenn die lichte Tordurchfahrtshöhe sicher freigegeben ist.
- Die befahrbaren Außenanlagen müssen die Last von Feuerwehrfahrzeugen bis 16 t aufnehmen.
- Auch bei Dunkelheit müssen die Außenanlagen und deren Verkehrswege sicher benutzt werden können.
- Die Stellplätze müssen so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von min. +7 °C sichergestellt ist.
- Eine wirksame Abgasabsaugung der Einsatzfahrzeuge muss vorgesehen werden. Vorzugsweise sollte eine Quellenabsaugung ohne Stolperstellen vorgesehen werden. Es muss gewährleistet sein, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden.
- Mindestens eine Stiefelreinigung mit Handbrause ist an geeigneter Stelle vorzusehen. Falls die Reinigungsstelle auch der Gerätereinigung dient, sollte diese auch mit Druckluft ausgestattet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass in Werkstätten zur Reinigung, Prüfung und Instandhaltung von Schutzausrüstungen ein sicheres und ergonomisches Tätigwerden möglich ist. Insbesondere sind Gefährdungen durch Kontaminationen, Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie durch schädliche Dämpfe, Lärm- und Vibrationen zu vermeiden.

Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Da die Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst auch Arbeitsplatz städtischer Bediensteter ist, gelten ebenfalls die Regeln zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Lage der Feuerwehrhäuser

Zur Erfüllung der Schutzziele müssen die Feuerwehrhäuser räumlich optimal im Stadtgebiet verteilt sein, um eine bedarfsgerechte Ausrück- und Anfahrtszeit gewährleisten zu können. Die Lage eines Feuerwehrhauses ist daher unter Berücksichtigung aller taktischen Erwägungen (z. B. Verkehrsanbindung) auszuwählen. Leichte Erreichbarkeit sowie gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten müssen gegeben sein. Diese Vorgaben wurden bereits im Kapitel 7.1 bewertet.

7.2.1.1. SOLL/IST - Bewertung Feuerwache Kaarst



Abbildung 31: Fotos Feuerwache Kaarst

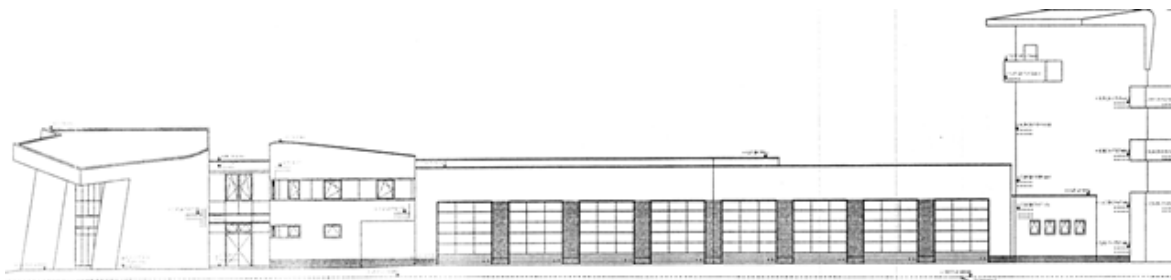


Abbildung 32: Ansicht Feuerwache Kaarst Südseite

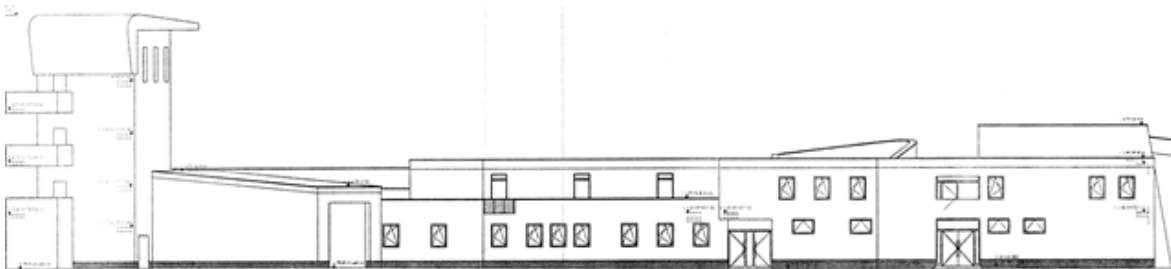


Abbildung 33: Ansicht Feuerwache Kaarst Nordseite

Der Bau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug Kaarst ist im Jahr 2006 bezogen worden.

Neben acht Fahrzeughallen, Räumen für die Einsatz- und Übungsabwicklung sowie Aufenthalts- und Verwaltungsräumen, wurden hier eine neue Atemschutzwerkstatt, eine Elektrowerkstatt, eine Werkstatt für größere Reparatur- und Werkarbeiten sowie eine Schlauchpflegeanlage zentral für beide Löschzüge geplant und eingerichtet.

Ebenfalls wurde ein Übungsturm errichtet, an dem sowohl über tragbare Leitern als auch über die Feuerwehrdrehleiter geübt werden kann. Im Inneren kann das Treppenhaus ebenfalls geübt werden. Durch Entwässerungskanäle können hier teilweise auch Übungen mit Wasserabgabe durchgeführt werden.

Ferner wurde in dem Gebäude eine dem damaligem Stand der Technik entsprechende Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst integriert. Diese ist rund um die Uhr mit einer Person besetzt.

Die städtische Verwaltungsabteilung für die Feuerwehr, welche dem Bereich Ordnungsangelegenheiten zugeordnet ist, hat seit 2016 ihren Arbeitsplatz auf der Feuerwache.

Durch die damit verbundene Verlagerung der Büros städtischer Bediensteter in die Feuerwache, musste der Löschzug auf drei Räume verzichten.

Das Gebäude erfüllt zwar seinen Zweck, stößt aber aufgrund der von Anfang an zu eng bemessenen Lager- und Unterrichtsraumkapazitäten an seine Grenzen.

Kurz nach dem Bezug musste ein 40-Fuß-Überseecontainer neben dem Gebäude aufgestellt werden, um die vorhandenen Gerätschaften und Materialien, für welche keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr in der Feuerwache vorhanden waren, lagern zu können.

Mit der Verlagerung der städtischen Büros vom Rathaus in die Feuerwache, wurde diese Gesamtsituation im Gebäude weiter beengt. Ein Besprechungsraum sowie zwei Büros des Löschzuges mussten zu diesem Zweck geräumt und umgebaut werden.

Anhand der eingangs dieses Kapitels aufgeführten DIN und UVV Vorschriften, wird nachfolgend eine Bewertung der Feuerwache Kaarst und damit ein SOLL- und IST-Vergleich vorgenommen.

Fahrzeughallen

Der Löschzug Kaarst verfügt derzeit über zehn Fahrzeuge, welche fest dem Löschzug zugeordnet sind. Je nachdem, welcher Löschzug gerade für den Führungsdienst zuständig ist, könnten hier bis zwei weitere Fahrzeuge (KdoW, ELW) untergestellt sein.

Mit diesem Brandschutzbedarfsplan wird ebenfalls ein Fahrzeug- und Gerätekonzept beschlossen (Anlage 3). Zukünftig wird demnach ein MTF für die Rathausmitarbeiter („Rathausstaffel“) beschafft, welches abends ebenfalls auf der Feuerwache untergestellt werden muss.

Der Löschzug Kaarst verfügt über 8 Fahrzeughallen für Großfahrzeuge nach DIN (Stellplatzgröße 2) und eine Waschhalle nach DIN. Die Waschhalle wird derzeit ebenfalls als Fahrzeughalle für zwei hintereinander gestellte Kleinfahrzeuge genutzt.

Stellplatz / Tor	Stellplatzgröße Länge x Breite in m	Tordurchfahrt Breite x Höhe in m	Fahrzeug
1	5,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)
2	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
3	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Drehleiter (DLK)
4	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Tanklöschfahrzeug (TLF)
5	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Gerätewagen Logistik (GW-Log)
6	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
7	4,50 x 12,80	3,50 x 4,00	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) Reserve
8	5,50 x 12,80	3,50 x 4,00	ABC-Erkundungskraftwagen (ErkKW)
Waschhalle	5,50 x 12,65	3,80 x 4,00	Kommandowagen (KdoW), Zeitweise: Einsatzleitwagen (ELW)
Ohne Stellplatz			Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für Rathaus (Beschaffung in 2018)

Tabelle 41: Stellplatzbelegung Feuerwache Kaarst

Die DIN 14092:2001-10 forderte für die Stellplatzgröße 2 eine Torbreite von 3,50 m und eine Torhöhe von ebenfalls 3,50 m. Nach aktueller Norm (DIN 14092-1:2012-04)

ist für die Stellplatzgröße 2 eine Torbreite von 3,60 m und eine Torhöhe von 4,00 m vorzusehen. Die Hallen sind demnach 2006 DIN-konform errichtet worden. Nach heutigem Stand müssten diese 0,10 m breiter sein. Die schmalere Tordurchfahrt führt aufgrund der neuen Fahrzeugnormen in Kaarst zu Schwierigkeiten und Beschädigungen beim Einfahren in die Hallen.

An den beiden Endstellplätzen sind die benötigten Verkehrswege vorhanden. Diese werden jedoch als Lagerflächen genutzt.

Die Waschhalle ist mit 5,50m x 12,65m ausreichend und DIN-konform errichtet worden.

Für drei Fahrzeuge fehlt derzeit ein Stellplatz. Da einige Fahrzeuge nur zeitweise in der Feuerwache untergestellt werden bzw. im Wechsel zwischen den Standorten getauscht werden, werden zwei weitere Hallen für den Kommandowagen und den Einsatzleitwagen benötigt. Nur so kann die Betriebsbereitschaft der Fahrzeuge und der darin verbauten Technik ständig und zeitgerecht sichergestellt werden.

Räume für die Einsatz- und Übungsabwicklung

- Umkleieräume

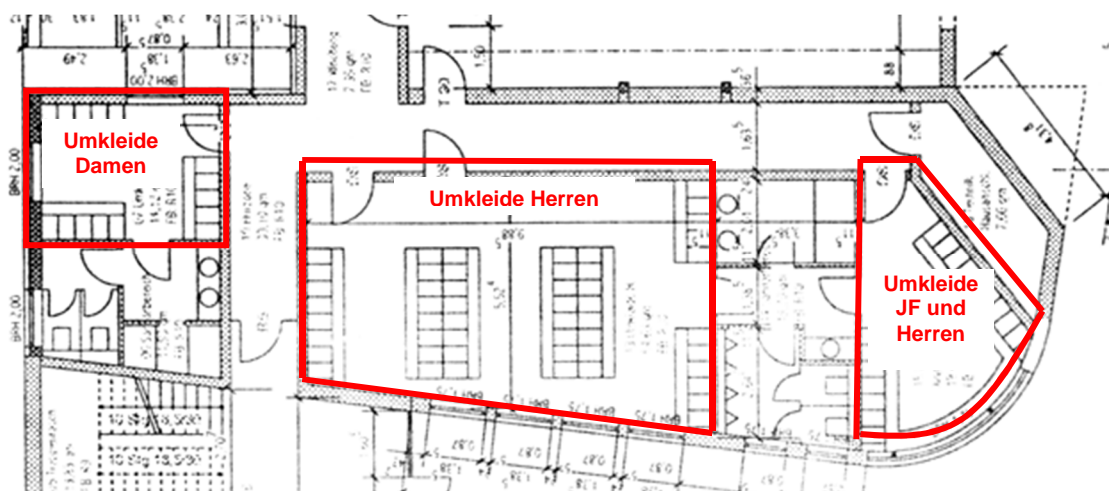


Abbildung 34: Darstellung der Umkleieräume in der Feuerwache Kaarst

Die Feuerwache verfügt über nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume.

Weiterhin gibt es einen Umkleieraum für die männlichen Jugendfeuerwehrmitglieder, der aber mittlerweile größtenteils durch die Einsatzabteilung belegt ist.

Die weiblichen Jugendfeuerwehrmitglieder haben Spinde im Damenumkleieraum.

Der Umkleieraum für die Herren ist derzeit für 62 Mitglieder komplett ausgereizt.

Neben derzeit 59 Feuerwehrmännern benötigen die hauptamtlichen Gerätewarte und die Mitarbeiter der FEZ jeweils einen Spind. Ebenfalls die städtischen Mitarbeiter, welche Mitglieder des Löschzuges Büttgen sind, aber tagsüber im Rathaus arbeiten, benötigen jeweils einen Spind in der Feuerwache.

Da die Räumlichkeiten für die Herren nicht mehr ausreichen, wurden Spinde in den Jugendfeuerwehrumkleideräumen bereits durch die Einsatzabteilung belegt.

Die Damenumkleide ist mit neun Spinden belegt und ebenfalls am Limit.

Angesichts der Bauform mit runden Wänden, ist eine optimale Ausnutzung der Grundfläche im Umkleideraum der Jugendfeuerwehr nicht möglich.

Aufgrund der momentan steigenden Mitgliederzahlen und den angestrebten 70 aktiven Mitgliedern ist hier ein zusätzlicher Raumbedarf an Umkleideräumen für mindestens 15 weitere männliche und fünf weitere weibliche Feuerwehrkräfte erforderlich.

- Sanitärräume (WC-Anlagen, Wasch- und Duschräume):

In jeder Etage sind WC-Anlagen in ausreichender Anzahl getrennt nach Geschlechtern vorhanden. Wasch- und Duschkmöglichkeiten sind an die jeweiligen Umkleideräume angeschlossen und ebenfalls in ausreichender Anzahl getrennt nach Geschlechtern vorhanden.

- Trocknungsraum für nasse Einsatzkleidung:

Je nach Wetterlage und nach der Reinigung ist es notwendig, die Einsatzbekleidung schnell wieder trocken zu bekommen. Aufgrund des speziellen Materials und des Bekleidungsbaus ist die Verwendung eines Trockners nicht immer sinnvoll. Daher haben sich spezielle Trocknungsräume als Stand der Technik etabliert. In der Feuerwache Kaarst wird nasse Einsatzkleidung direkt am Spind oder in der Schlauchpflegehalle getrocknet. Hier ist ein weiterer Raumbedarf der in der DIN angegebenen 6 m² erforderlich.

Räume für Ausbildung, Aufenthalt und Verwaltung

- Schulungsraum

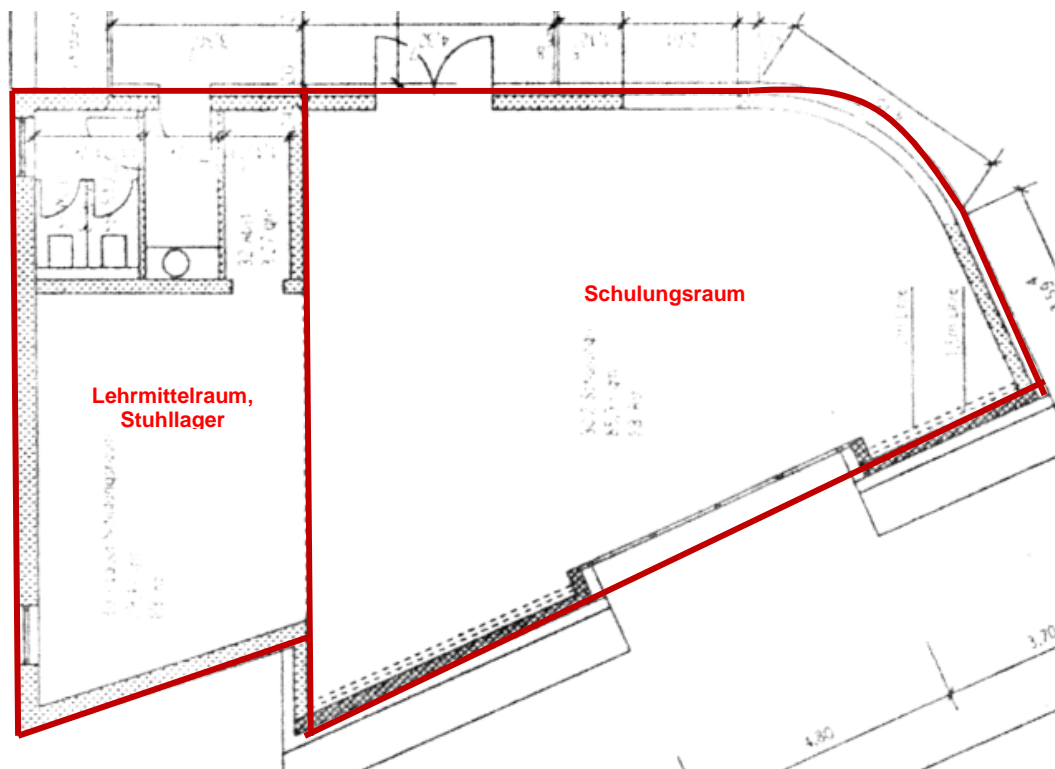


Abbildung 35: Darstellung des Schulungsraumes in der Feuerwache Kaarst

Die Feuerwache Kaarst verfügt im Obergeschoss über einen Schulungsraum von ca. 90 m². Angesichts der architektonischen Bauform ist der Raum in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt. Aufgrund der Empfehlung von 1,5 m² je

Feuerwehrangehörigen und den angestrebten 70 Mitgliedern ist der Unterrichtsraum zu klein bemessen.

- Lehrmittelraum:

Direkt hinter dem Schulungsraum liegt der Lehrmittelraum, der auch als Stuhllager genutzt wird. Angesichts der Bauform ist eine optimale Ausnutzung nicht möglich. Der Raum verfügt über keine Trennwand, so dass direkt von dem Schulungsraum über die gesamte Breite in den Lehrmittelraum gesehen werden kann. Dieser kann daher nicht vollumfänglich als Lager genutzt werden kann. Durch Schaffung von schiebbaren Trennelementen ist hier eine Abtrennung zu schaffen.

- Jugendfeuerwehraum:

Ein Raum für die Verwaltung der Jugendfeuerwehr war mit dem Neubau der Feuerwache im Erdgeschoss geplant. Aufgrund der zu klein bemessenen Grundfläche sowie der schrägen Wände konnte die Jugendfeuerwehr diesen Raum letztendlich nicht nutzen. Aus diesem Grund wird der Raum als Besprechungsraum genutzt.

- Lageraum / Besprechungsraum:

In Eigenleistung wurde der sich neben der Feuerwehreinsatzzentrale befindliche Besprechungsraum zum Lageraum umgebaut und eingerichtet. An allen Wänden wurde eine magnetische Tapete aufgebracht. Eine Wand wurde anhand der vom Institut der Feuerwehr empfohlenen Aufbauanleitung mit einer taktischen Arbeitswand versehen.

Diese taktische Arbeitswand entspricht den Anforderungen des Führens mit einer Führungsgruppe und den Bedürfnissen einer stabsmäßigen Einsatzleitung.

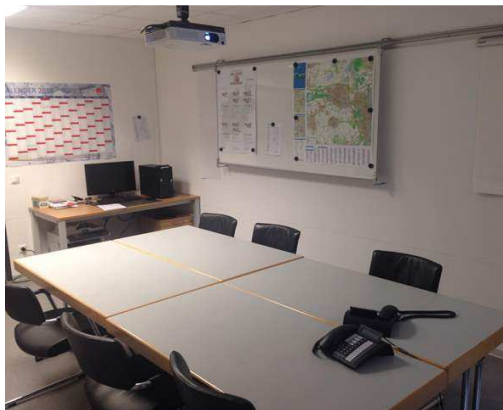


Abbildung 36: Fotos Lageraum

Um den Raum taktisch sinnvoller betreiben zu können, sollte dieser weiter durch bauliche Maßnahmen so ertüchtigt werden, dass mit der FEZ als Fernmeldebetriebsstätte eine sinnvolle Einheit gebildet werden kann.

Der Raum ist mit 22 m² ausreichend dimensioniert.

- Büros:

Durch die Verlagerung der Büros städtischer Bediensteter in die Feuerwache, musste der Löschzug auf Räume verzichten.

Die Löschzugführung hat kein eigenes Büro mehr, sondern nutzt den Lage- und Besprechungsraum als Arbeitsplatz, was immer öfters zu Konflikten führt, wenn dieser Raum parallel benötigt wird.

Der Besprechungsraum im Erdgeschoss wurde ebenfalls als Büro umgebaut.

Die hauptamtlichen Gerätewarte nutzen derzeit einen ehemaligen Werkstatttraum als Büro mit zwei Arbeitsplätzen. Dieser Raum bietet aufgrund der Größe und aufgestellter Schränke keinen ausreichenden Platz für zwei Büroarbeitsplätze. Die Schreibtische und Stühle sind alt und als ergonomische Büromöbel nicht geeignet.

Lediglich ein Raum, der als Büro geplant war, wird von zwei Mitarbeitern auch diesbezüglich genutzt.

Die Bildschirmarbeitsplätze in den Bürobereichen sind mit geeignetem Mobiliar ausgestattet. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bemängelt, dass die Beleuchtung in den Büros direkt über dem Arbeitsplatz angebracht ist, was u. a. zu einer Überlastung der Augen durch vermeidbare Reflexionen führt.

Aufgrund der Situation sind weitere Büroräume und die Ertüchtigung der bestehenden Büroräume nach den Arbeitssicherheitsvorschriften dringend erforderlich.

Werkstätten und Lagerräume

- Lagerflächen allgemein:

Es gibt derzeit nur einen Raum von ca. 10 m², welcher als allgemeines Lager genutzt werden kann. Alle anderen Lagerflächen sind im Gebäude verteilt. Die Wänden der Fahrzeughalle, der Durchgang zwischen der Fahrzeughalle und der Waschhalle sowie der Übungsturm werden als Lagerfläche genutzt.

Bereits mit der Fertigstellung der Feuerwache waren die Lagerflächen zu klein. Aus diesem Grund wurde ein Überseecontainer neben der Waschhalle platziert und als Lagerraum ausgestattet.

Aufgrund des akuten Lagerplatzproblems sind weitere Lagerräume erforderlich. Ein Anbau einer Lagerhalle in der Ausführung einer Fahrzeughalle wird als erforderlich angesehen.

- Lagerfläche ABC:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, das ABC-Lager. Da bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst auch die Ausbildung für Einheiten im A-Einsatz sowie für den ABC/CBRN-ErkKW für den Rhein-Kreis Neuss durchgeführt wird, befinden sich in diesem Raum die hierfür notwendigen Übungsstrahler und weitere Gerätschaften. Dieser Raum ist deutlich als "Gefahrengruppe II" gekennzeichnet. Dieser zweckgebundene Lagerraum ist mit ca. 8 m² ausreichend dimensioniert.

- Lagerfläche Treibstoffe:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, ein Lager für Treib- und Schmierstoffe mit ca. 6 m². Dieser Raum ist ausreichend dimensioniert. Eine Belüftung ist durch zwei nach außen laufende Rohröffnungen gegeben. Die Förderung der Luft zwischen außen und innen wird durch Wind oder

Temperaturdifferenzen gewährleistet. Eine Begehung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat ergeben, dass dieser Raum nicht geeignet belüftet wird. Der Einbau einer geeigneten Belüftung ist hier vorzusehen.

- Allgemeine Werkstatt:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus eine allgemeine Werkstatt, welche mit ca. 30 m² ausreichend groß ist.

- Atemschutzwerkstatt:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, eine Atemschutzwerkstatt von ca. 40 m².

Diese wurde bei der Errichtung der Feuerwache nicht DIN-gerecht erbaut.

Weiterhin hat auch eine Begehung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass in der Atemschutzwerkstatt eine schwarz/weiß Trennung realisiert werden muss. Derzeit ist hier eine Verschleppung von Kontaminationen nicht auszuschließen.

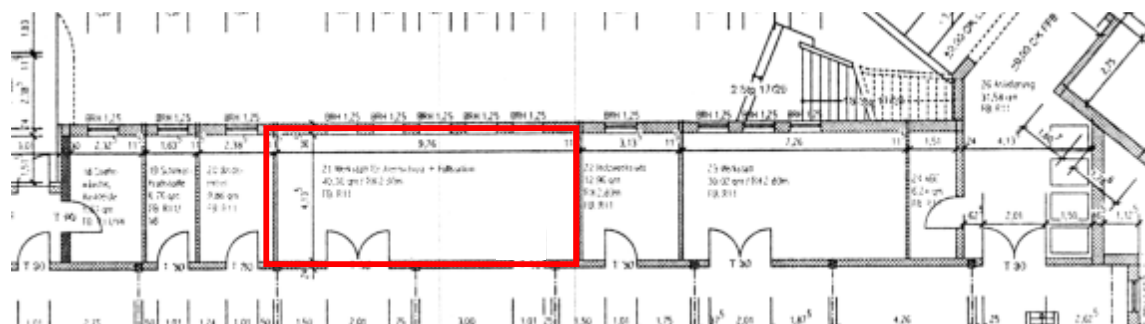


Abbildung 37: Darstellung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Kaarst

Gemäß DIN 14092-7 und auch insbesondere aufgrund des Arbeitsschutzes der hauptamtlichen Gerätewarte, muss die vorhandene Atemschutzwerkstatt erweitert und umgebaut werden.

- Kleiderkammer:

Im Obergeschoss befindet sich die zentrale Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, welche mit ca. 31 m² ausreichend groß ist.

Kritische Infrastruktur

- Notstromversorgung:

Die Feuerwache Kaarst verfügt über eine Netzersatzanlage (NEA) mit einer Nennleistung von 24 kW.

Über diese Anlage werden die wichtigsten Beleuchtungen sowie die Fluchtwegbeleuchtungen versorgt. Ebenfalls ist die Tor-, Schranken- und Ampelsteuerung hierüber abgesichert. Weiterhin ist die Technik der Feuerwehreinsatzzentrale und wichtige EDV-Steckdosen an die NEA angeschlossen. Versorgungsbereiche, insbesondere die Küche, sind nicht angeschlossen.

Ausfälle von Komponenten der Energie- und Wasserversorgung werden in der Feuerwache nicht kompensiert. Der Ausfall von Energie- und Wasserversorgung sollte im Rahmen einer Betrachtung von kritischen Infrastrukturen betrachtet und bewertet werden. Die Küche sollte an die Netzersatzanlage angeschlossen werden.

Flächen der Außenanlagen

Die Stauräume vor den Toren sowie die Parkflächen sind nach DIN hergerichtet worden. Teile der Parkplätze werden durch den 40 Fuß-Überseecontainer, welcher als Lagerfläche genutzt wird, belegt. Bei größeren Veranstaltungen und Lehrgängen reicht der Parkplatzbedarf nicht aus. Es sind mindestens zehn weitere Parkplätze zu schaffen.

An- und Abfahrtswege, Zuwege

Die Anfahrt zur Feuerwache erfolgt über eine Zufahrt von der Ertfstraße aus. Die Ausfahrt erfolgt im Einsatzfall über die Lichtsignalanlage auf die Neersener Straße (L390). Die An- und Abfahrtswege sind so angeordnet, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können.

Die Schrankenanlage in der Zufahrt wurde als Ein- und Ausfahrt für PKW mit einer Durchfahrtsbreite von je nur ca. 2,90 m errichtet. Die Einfahrt ist für LKW in dieser Ausführung damit zu schmal. Auf Grund dessen sind bereits Fahrspuren über die Bordsteinkante hinaus entstanden. Auch hat dies zu Beschädigungen an Fahrzeugen und der Schrankenanlage geführt. Die gemäß den gängigen Vorschriften notwendige Fahrbahnbreite ist mit 3,05 Metern angegeben. Ein Umbau der Schrankenanlage mit einer Anpassung der Fahrbahnbreite ist erforderlich.

Die Schranke an der Zufahrt zu den Hallentoren (Neersener Straße) ist seit längerem defekt. Eine Reparatur ist dringend erforderlich.

Die Fußwege an der Feuerwache sind so gestaltet, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können.

Übungsfläche

Einzelne kleinere Übungsflächen sind auf dem Gelände mit insgesamt ca. 100 m² vorhanden. Die Empfehlung der DIN wird damit nicht erreicht. Trotzdem wird die Fläche hierfür als ausreichend angesehen, sollte aber nicht weiter durch An- und Umbauten verringert werden.

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Im Hinblick auf die Sicherheit ist dieses Feuerwehrhaus nach den zugrundeliegenden Vorschriften erbaut worden.

Die Feuerwache verfügt allerdings über keine strikte schwarz/weiß Trennung. Zurzeit kleiden sich die Einsatzkräfte nach einem Ereignis, welches mit Kontaminationen der Kleidung verbunden war, geschlechtergemischt im Raum der Schlauchwäsche aus. Die Einsatzkleidung wird dort gelagert und dann durch die Gerätewarte gewaschen.

In den Spinden wird die Einsatzkleidung zusammen mit der privaten Kleidung aufbewahrt. Diesen Umstand hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit ebenfalls in der Gefährdungsbeurteilung bemängelt.

Durch bauliche und organisatorische Maßnahmen ist eine schwarz/weiß Trennung in der Feuerwache zu errichten.

Eine Stiefelwaschanlage sowie eine Möglichkeit zur Desinfektion und zum Hautschutz sind im Schwarzbereich vorhanden.

Jedes Fahrzeug ist an eine Absauganlage sowie an eine Strom- und Druckluftversorgung angeschlossen.

Dem Lagerplatzproblem ist es geschuldet, dass in den Verkehrswegen in der Fahrzeughalle Gerätschaften abgestellt werden müssen.

Bürokommunikation

Für die Telefonie ist eine Telefonanlage verbaut, welche im Jahr 2017 modernisiert wurde.

Die FEZ und der Lagerraum verfügen über jeweils einen Faxanschluss. Die städtischen Mitarbeiter verfügen über Faxnummern, welche über das Email-Programm empfangen werden.

Die Büroarbeitsplätze und die FEZ verfügen über feste Telefone. Daneben verfügen die FEZ, der Lagerraum und die Werkstattmitarbeiter über schnurlose Telefone.

Über eine elektronische Lautsprecheranlage kann das gesamte Gebäude und der Außenbereich besprochen werden. Weiterhin können verschiedene Gongtöne über die Anlage ausgegeben werden.

Das Gebäude ist über eine Richtfunkstrecke mit dem Netzwerk der Stadtverwaltung Kaarst verbunden. Hierüber werden die Bürokommunikation sowie die Internetanbindung sichergestellt.

Eine weitere separate Internetleitung ist für die Kommunikation mit dem Einsatzleitrechner in der Kreisleitstelle zuständig.

Für beide Netzwerke ist keine Redundanz vorhanden. Es sollte geprüft werden, ob eine redundante Anbindung an die beiden Netzwerke möglich ist.

Aufgrund der Menge an baulichen Defiziten ist es sinnvoll, ein bauliches Konzept zur Abarbeitung der Mängel und Erweiterung der Feuerwache zu erstellen, mit dem Ziel, das Gebäude, die Räume und Werkstätten entsprechend der zugrunde liegende DIN und UVV-Vorschriften ertüchtigen zu können. Hierbei sind die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelten Mängel ebenfalls zu beheben.

7.2.1.2. SOLL/IST - Bewertung Feuerwehrhaus Büttgen

Da das derzeitige Gebäude des Löschzuges Büttgen aus dem Jahr 1955 in keinsten Weise die DIN erfüllt sowie diverse erhebliche Mängel auch hinsichtlich der Unfallverhütung aufweist, wurde im Jahr 2014 durch den Stadtrat beschlossen, das Gerätehaus gegen einen Neubau zu ersetzen.

Der neue Standort wurde insbesondere aufgrund von Fahrzeitenbemessungen und seiner Lage an der Landstraße ausgewählt. So sind die in dem Bezirk liegenden Ortschaften zentral von diesem Standort erreichbar.

Bei den Planungen des Neubaus wurde die Freiwillige Feuerwehr Kaarst eng mit eingebunden. Eine Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, ein Raumprogramm zu erstellen und dieses der Politik vorzustellen. Nachdem die Politik diesem

Raumprogramm vollumfänglich zugestimmt hat, wurde ein Architekturbüro beauftragt, auf Grundlage dieses Raumprogramms ein Gebäude zu entwerfen.

Nach der Planungsphase wurde mit dem Beschluss des Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 17.03.2016 der Auftrag für den Neubau des Feuerwehrhauses in Büttgen beschlossen und ein Generalunternehmer beauftragt.

In verschiedenen Besprechungen wurden die Ideen und Wünsche der Feuerwehr Kaarst in die Entwürfe eingearbeitet.

Das Gebäude ist gemäß der DIN 14092 geplant worden. Ebenfalls wurden die grundlegenden Anforderungen an die Unfallverhütungsvorschriften beachtet.

Mit Aufstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes haben die Arbeiten zum Bau des Feuerwehrhauses bereits begonnen. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für das 4. Quartal 2018 geplant. Daher wird bei der Betrachtung im Rahmen dieses Brandschutzbedarfsplanes auch nur auf das neue Feuerwehrgerätehaus eingegangen.

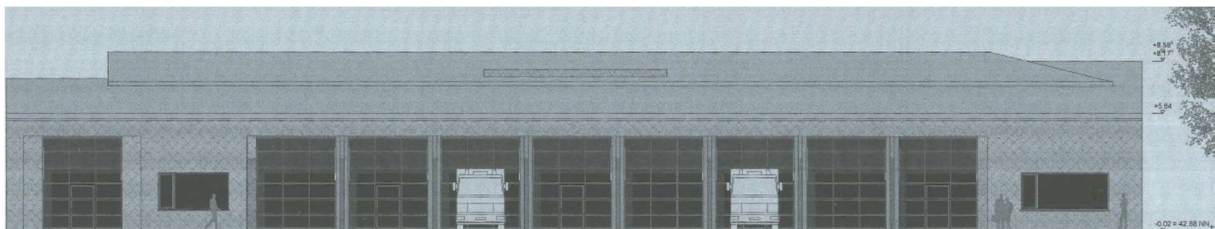


Abbildung 38: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht Nord

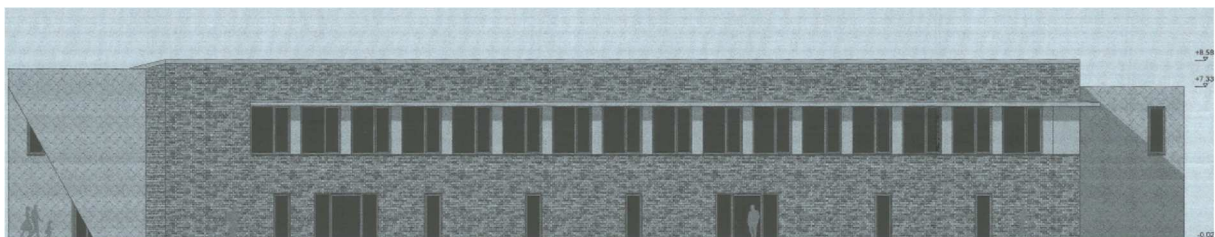


Abbildung 39: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht Süd

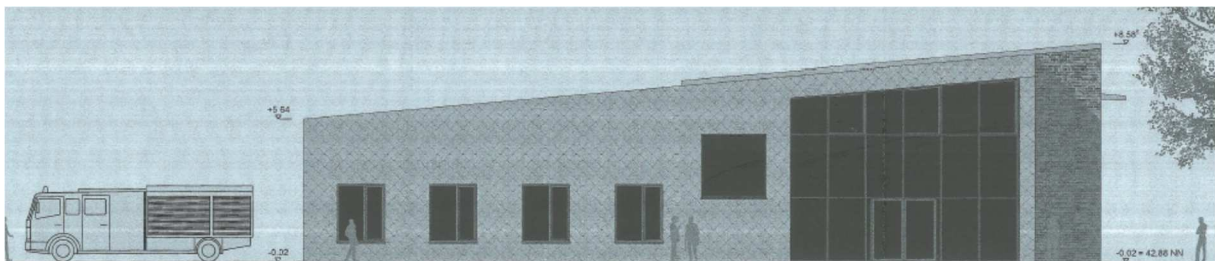


Abbildung 40: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht West

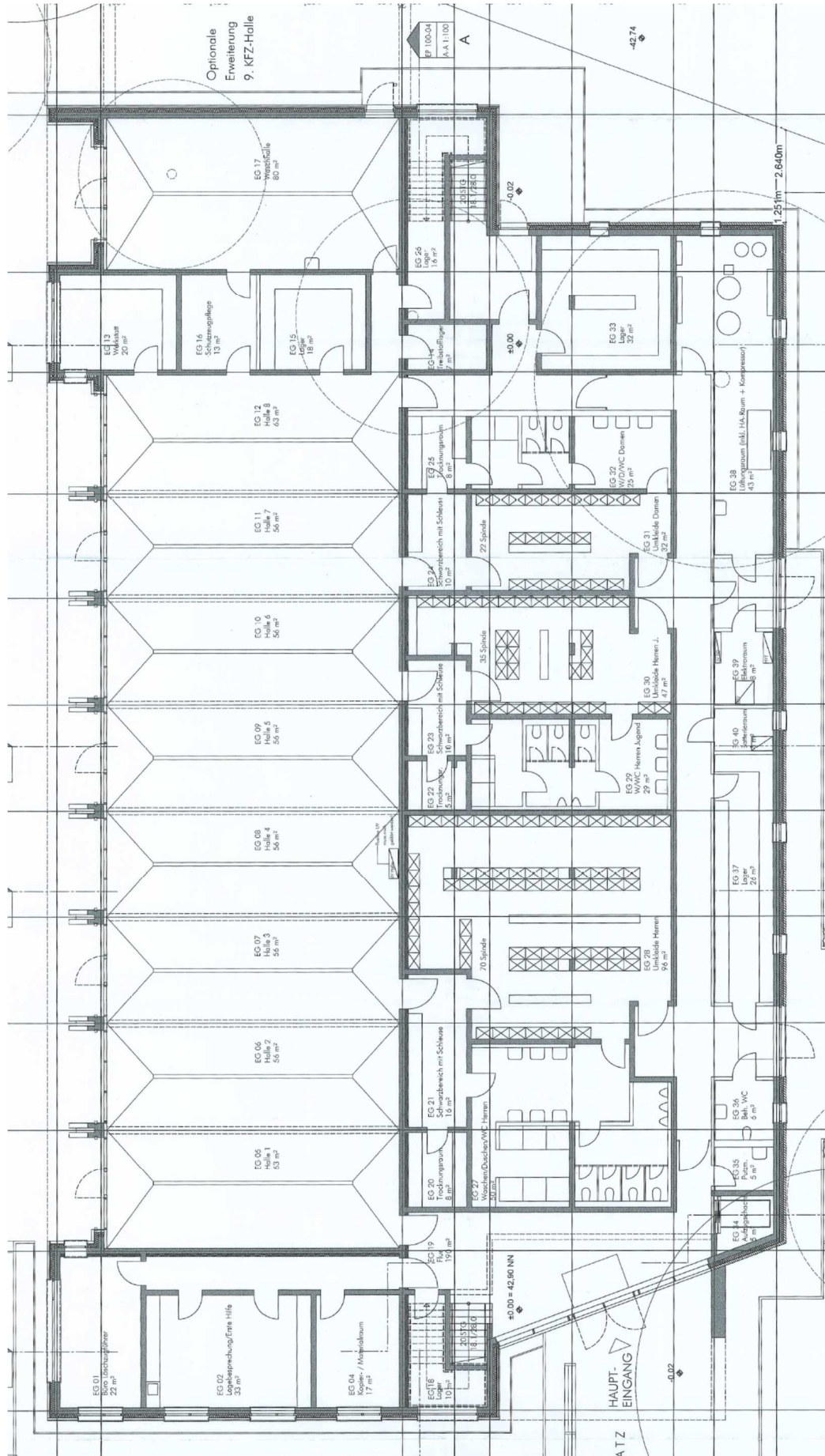


Abbildung 41: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Grundriss Edgeschoss

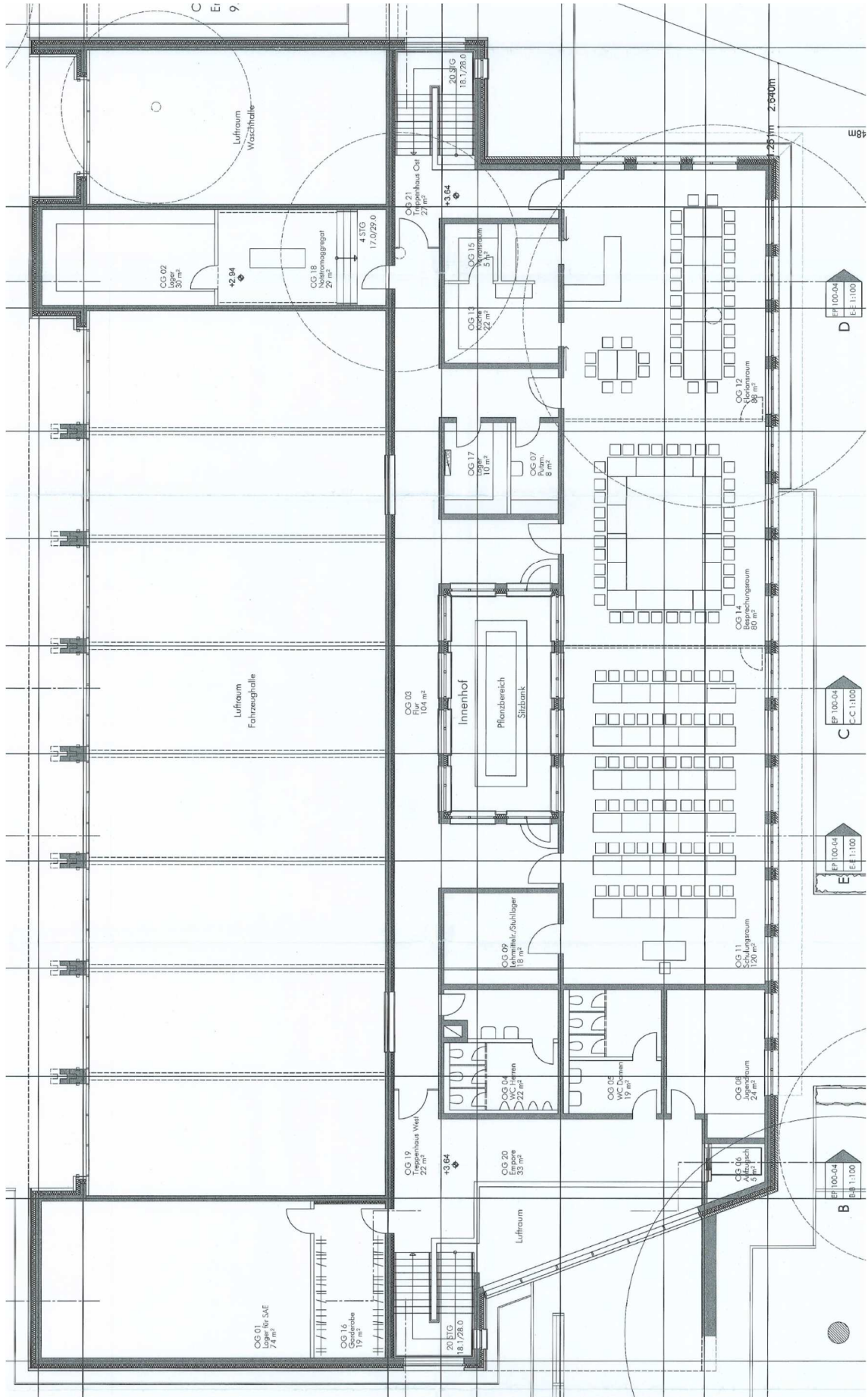


Abbildung 42: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Grundriss Obergeschoss



Abbildung 43: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Außenanlagen

Fahrzeughallen

Der Löschzug Büttgen verfügt derzeit über 7 Fahrzeuge, welche fest dem Löschzug zugeordnet sind. Je nachdem, welcher Löschzug gerade für den Führungsdienst zuständig ist, könnten hier bis zu 2 weitere Fahrzeuge (KdoW, ELW) untergestellt sein.

Der Löschzug Büttgen wird mit dem Neubau über 8 Fahrzeughallen für Großfahrzeuge nach DIN und eine Waschhalle nach DIN verfügen. Die Waschhalle ist nicht dafür vorgesehen, als Stellplatz genutzt zu werden.

Stellplatz / Tor	Stellplatzgröße Länge x Breite in m	Tordurchfahrt Breite x Höhe in m	Fahrzeug
1	5,10 x 12,50	3,60 x 4,50	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)
2	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)
3	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Löschfahrzeug (LF)
4	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Rüstwagen (RW)
5	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
6	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)
7	4,50 x 12,50	3,60 x 4,50	Mannschaftstransportfahrzeug JF (MTF)
8	5,10 x 12,50	3,60 x 4,50	Kommandowagen (KdoW), Zeitweise: Einsatzleitwagen (ELW)
Waschhalle	6,40 x 12,50	3,60 x 4,50	Nicht als Stellplatz geplant

Tabelle 42: Stellplatzbelegung Neubau Feuerhaus Büttgen

Eine Reservefläche für eine weitere Halle ist neben der Waschhalle bereits eingeplant. Der Platzbedarf ist damit ausreichend.

Räume für die Einsatz- und Übungsabwicklung

- Umkleideräume:

Das Feuerwehrhaus wird über nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume verfügen. Dabei wird es einen Umkleideraum für die Herren der Einsatzabteilung mit geplanten 70 Spinden, einen Raum für die männlichen Jugendfeuerwehrmitglieder mit geplanten 35 Spinden und einen gemeinsamen Umkleideraum für die Damen der Einsatzabteilung und der weiblichen Jugendfeuerwehrmitglieder mit geplanten 22 Spinden geben.

- Sanitärräume (WC-Anlagen, Wasch- und Duschräume):

In jeder Etage werden WC-Anlagen in ausreichender Anzahl getrennt nach Geschlechtern vorhanden sein. Wasch- und Duschkmöglichkeiten werden an die jeweiligen Umkleideräume angeschlossen und ebenfalls in ausreichender Anzahl getrennt nach Geschlechtern vorhanden sein.

- Trocknungsraum für nasse Einsatzkleidung:

Je nach Wetterlage und nach der Reinigung ist es notwendig, die Einsatzbekleidung schnell wieder trocken zu bekommen. Aufgrund des speziellen Materials und des Bekleidungsbaus ist die Verwendung eines Trockners nicht

immer sinnvoll. Daher werden an jedem Umkleideraum im Schwarzbereich Trocknungsräume errichtet.

Räume für Ausbildung, Aufenthalt und Verwaltung

- Schulungsraum:

Das Feuerwehrhaus Büttgen wird im Obergeschoss über einen Raum für Schulungen, Besprechungen und Feierlichkeiten von insgesamt 288m² verfügen. Dieser Raum kann durch Trennwände in drei Räume (120 m², 80 m² und 88 m²) aufgeteilt werden. Der Schulungsraum wurde entsprechend so groß bemessen, dass gemeinschaftliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beider Einheiten hier abgehalten werden können.

Ebenfalls soll dieser Raum für den SAE der Stadt Kaarst genutzt werden können.

- Lehrmittelraum:

Direkt am Schulungsraum wird ein 18 m² großer Lehrmittelraum liegen, der auch als Stuhllager genutzt werden kann.

- Jugendfeuerwehrraum:

Für die Verwaltung der Jugendfeuerwehr ist im Obergeschoss ein Büroraum von 24 m² geplant. Für Ausbildungen und Besprechungen wird die Jugendfeuerwehr auf die hierfür vorgesehenen Räume des Löschzuges zugreifen.

- Lageraum / Besprechungsraum:

Im Erdgeschoss wird es einen 39 m² großen Besprechungsraum geben, welcher ebenfalls als Lageraum und Aufenthaltsraum bei Flächenlagen genutzt werden kann. Zu diesem Zweck wird er über eine kleine Teeküche verfügen.

- Büros:

Die Löschzugführung wird ein eigenes Büro im Erdgeschoss von 22 m² erhalten.

Der Kopierer- und Materialraum wird ebenfalls einen PC erhalten, an welchem die Führungskräfte Einsatzberichte etc. bearbeiten können.

Werkstätten und Lagerräume

- Lagerflächen allgemein:

Die Flächen für benötigte Lagermöglichkeiten wurden durch die Feuerwehr anhand der derzeitigen Materialien und Gerätschaften sowie an Erfahrungswerten bemessen. Diese benötigte Lagerfläche wurde im Lagerflächenkonzept durch den Architekten komplett umgesetzt. Die Lagerräume werden so ausgestattet, dass diese nach ihrem Nutzungskonzept entsprechend teilweise auch von außen begangen oder mit einem Hubwagen befahren werden können.

Es werden Lagerflächen von insgesamt über 200 m² im Feuerwehrhaus zur Verfügung stehen.

- Lagerfläche Treibstoffe:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, ein Lager für Treib- und Schmierstoffe mit ca. 7 m². Dieser Raum ist ausreichend dimensioniert. Eine Belüftung ist gewährleistet.

- Allgemeine Werkstatt:

Im Erdgeschoss befindet sich mit Zugang von der Fahrzeughalle aus, eine allgemeine Werkstatt, welche mit ca. 20 m² ausreichend groß ist.

Kritische Infrastruktur

- Notstromversorgung

Das Feuerwehrhaus Büttgen wird über eine externe Einspeisung zur Notstromversorgung verfügen. Das hierfür benötigte mobile Notstromaggregat wird in Zusammenarbeit zwischen der städtischen Gebäudewirtschaft und der Feuerwehr beschafft und im Feuerwehrhaus Büttgen stationiert. Zur flexiblen Nutzung bei Stromausfällen, sollte er über einen integrierten Lichtmast verfügen. Die Kostenplanung ist Bestandteil des Fahrzeug- und Gerätekonzeptes (Anlage 3).

Die Sicherstellung der ständigen Funktion von Notbeleuchtungen und von Beleuchtungen in den Laufwegen wird über Batterien gewährleistet.

Ausfälle von Komponenten der Energie- und Wasserversorgung werden in der Feuerwache nicht kompensiert.

Flächen der Außenanlagen

Stauräume vor den Toren, Parkflächen und Zu- und Abfahrten werden nach DIN hergerichtet.

An- und Abfahrtswege, Zuwege

Die Anfahrt zum Feuerwehrhaus wird über eine Zufahrt von der Driescher Straße aus erfolgen. Die Ausfahrt erfolgt im Einsatzfall über eine Lichtsignalanlage auf die L154. Die An- und Abfahrtswege sind damit so angeordnet, dass die Einsatzkräfte sicher an- und ausrücken können.

Die Fußwege am Feuerwehrhaus sind so gestaltet, dass die ankommenden Einsatzkräfte sicher zum Alarmeingang gelangen können.

Übungsfläche

Eine Übungsfläche von 250 m² wird errichtet.

Sicherheit

Im Hinblick auf die Sicherheit ist dieses Feuerwehrhaus nach den zugrundeliegenden Vorschriften geplant worden. Es wird über eine strikte schwarz/weiß Trennung verfügen.

Stiefelwaschanlagen sowie Möglichkeiten zur Desinfektion und zum Hautschutz werden im Schwarzbereich von der Fahrzeughalle aus vor jedem Umkleideraum vorhanden sein.

Die Böden in den verschiedenen Bereichen des Gebäudes werden rutschticher ausgeführt.

Jedes Fahrzeug wird an eine Absauganlage sowie an eine Strom- und Druckluftversorgung angeschlossen.

Bürokommunikation

Für die Telefonie ist eine Telefonanlage geplant, welche an die städtischen Anlagen angeschlossen wird.

Telefonanschlüsse sind in allen Räumen ausreichend verteilt und können sowohl als Netzwerk, Telefon- oder Faxanschluss genutzt werden.

Das Netzwerk im Gebäude wird mit dem Netzwerk der Stadtverwaltung Kaarst verbunden. Hierüber werden die Bürokommunikation sowie die Internetanbindung sichergestellt

Für das Netzwerk ist keine Redundanz geplant. Es sollte geprüft werden, ob eine redundante Anbindung des Netzwerkes möglich ist.

7.2.1.3. SOLLI/ST - Bewertung Feuerwehreinsatzzentrale

Die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) ist Gebäudebestandteil der Feuerwache Kaarst.

Aufgrund des im Kapitel 3 erläuterten Aufgabenspektrums und angesichts des hohen taktischen Einsatzwertes für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst, wird die FEZ als gesonderter Punkt im Brandschutzbedarfsplan behandelt.

Die Aufgaben der rund um die Uhr besetzen Feuerwehreinsatzzentrale werden im Kapitel 3 detaillierter beschrieben.

An einer Unterhaltung und dem Betrieb der Feuerwehreinsatzzentrale wird aufgrund der bestmöglichen und zweckmäßig sinnvollsten Alarmierung der Feuerwehrangehörigen sowie der optimalsten Lenkung und Koordinierung der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst festgehalten.

Die FEZ bietet aufgrund der im Kapitel 3 aufgeführten Serviceleistungen für die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst eine Entlastung bei den immer weiter steigenden Belastungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Auch aus diesem Grund ist das Konzept der eigenen Feuerwehreinsatzzentrale weiterzuführen.



Abbildung 44: Dispositionstisch der Feuerwehreinsatzzentrale, Platz 1



Abbildung 45: Dispositionstisch der Feuerwehreinsatzzentrale, Platz 2

Mit Inbetriebnahme der Feuerwache Kaarst im Jahr 2006 wurde die Feuerwehreinsatzzentrale in das Gebäude integriert. Diese wurde mit dem zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Stand der Technik errichtet.

Die Feuerwehreinsatzzentrale ist über das Softwaremodul „iSE-Cobra“ an das Einsatzleitsystem des Rhein-Kreis Neuss angebunden. Dieses System unterstützt die Mitarbeiter der FEZ bei der effektiven Bearbeitung der Einsätze.

Ebenfalls ist ein System für die Steuerung der Telefon- und Funkverbindung sowie der Haustechnik der Firma Siemens (VAS-B) verbaut. Dieses System ist für die Steuerung des Lichtes, des Alarmgongs, der Sprachdurchsagen im Haus und der Tore zuständig. Die Funk- und die Telefonanlage sind hieran ebenfalls gekoppelt. Auch können Sprachdokumentation der Funk- und Telefongespräche über das System durchgeführt werden.

Die über zehn Jahre alte Technik stößt immer öfter an ihre technischen Grenzen und muss sukzessive erneuert werden. Hierzu haben schon Gespräche mit der entsprechenden Abteilung der Stadt Kaarst stattgefunden. In diesem Zuge wurde das System VAS-B bereits komplett überarbeitet und modernisiert.

Der für die Redundanz eingerichtete zweite Arbeitsplatz verfügt über keine Anbindung an das Einsatzleitsystem des Rhein-Kreis Neuss (Softwaremodul „iSE-Cobra“).

Bei einem Hardwareausfall kann derzeit keine Einsatzbearbeitung durchgeführt werden.

Ebenfalls könnte an diesem Arbeitsplatz bei Flächenlagen (Sturm, Starkregen) eine zweite Person bei der Annahme und Disposition von Einsätzen unterstützen, wenn der Platz 2 ebenfalls mit Softwaremodul „iSE-Cobra“ ausgestattet wird.

Der zweite Arbeitsplatz sollte daher mit der Softwaremodul „iSE-Cobra“ ausgestattet und an die Kreisleitstelle angebunden werden.

Die PC-Monitore haben das falsche Format, um die Masken der Einsatzbearbeitungssoftware richtig darstellen zu können.

Bei einem Ausfall der Netzwerkanbindung an die Kreisleitstelle ist es der FEZ ebenfalls nicht möglich, eine Einsatzbearbeitung über „iSE-Cobra“ durchzuführen. In diesem Fall

werden als Rückfallebene die FMS-Statik über das System VAS-B angezeigt. Das System ist aber unübersichtlich und im Einsatzfall schlecht zu bedienen.

Eine Modernisierung der gesamten Hardware für die Einsatzbearbeitungsplätze sowie die Erhöhung des zweiten Arbeitsplatzes mit dem Softwaremodul „iSE-Cobra“) ist daher dringend geboten.

Es ist geplant, dass die Kameraüberwachung auf dem Gelände des neuen Feuerwehrhauses für den Löschzug Büttgen auf die Feuerwehreinsatzzentrale geschaltet wird. Der derzeitige Bildschirm ist für die Darstellung weiterer Kameras zu klein. Daneben können die Kameras, welche auch für die Ampelschaltungen notwendig sind, vom zweiten Arbeitsplatz nicht eingesehen werden. Hier ist eine Lösung zu schaffen, welche eine bestmögliche Darstellung der Kameras realisieren kann.

In der Feuerwehreinsatzzentrale sind innenliegende Rollos angebracht, die bei starker Sonneneinstrahlung aufgrund ihrer Transparenz keinen ausreichenden Sonnenschutz bieten. Einige der Fenster verfügen über gar keinen Sonnenschutz, sodass bei starker Sonneneinstrahlung die Monitore nicht mehr blendfrei eingesehen werden können. Derzeit werden in diesem Fall Decken vor die Fenster gehangen. Der Sonnenschutz ist zu erweitern und zu überarbeiten.

7.2.2. Fahrzeug- und Gerätetechnik

7.2.2.1. Fahrzeug- und Gerätekonzept

Für die vielfältigen Aufgaben verfügt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst derzeit über einen Fahrzeugpark von insgesamt 17 Fahrzeugen mit verschiedenster feuerwehrtechnischer Beladung. Das Fahrzeug- und Gerätekonzept (siehe Anlage 3) orientiert sich an der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse (Kapitel 4.7) und den Festlegungen der Schutzziele in der Stadt Kaarst (Kapitel 5.3) und ist damit optimal für die Gefahrenabwehr ausgelegt.

Neben den einsatztaktischen Gesichtspunkten haben sich Bedarfe beim Personentransport und im Bereich des Führungsdienstes ergeben, die angepasst wurden.

Die auf den Fahrzeugen und in den Standorten vorgehaltenen Gerätschaften entsprechen dem Stand der Technik. Hier muss ein Ersatz für den Verschleiß und den Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungsdauer der Gerätschaften eingeplant werden.

Eine Aufstellung aller Fahrzeuge mit ihren jeweiligen Aufgaben und Beladungen sowie der Ausstattungs- und Gerätebedarf ist als Fahrzeug- und Gerätekonzept in der Anlage 3 beigefügt. Aus dieser Anlage sind ebenfalls die geplanten Nutzungsdauern und notwendigen Investitionsplanungen erkennbar.

Dieses Fahrzeug- und Gerätekonzept wurde im Arbeitskreis Feuerwehr am 26.04.2016 vorgestellt und besprochen.

Für diesen Brandschutzbedarfsplan wurde das Fahrzeug- und Gerätekonzept fortgeschrieben und angepasst.

7.2.2.2. SOLL/IST - Bewertung

Das bereits für den vorherigen Brandschutzbedarfsplan entwickelte Fahrzeugkonzept hat sich bewährt und muss weiter fortgeführt werden. Die notwendigen Finanzmittel sind in die Finanzplanungen mit aufzunehmen.

Für das Gerätekonzept müssen Finanzmittel als Ersatz für den Verschleiß und den Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungsdauer der Gerätschaften eingeplant werden.

7.2.3. Schutzausrüstung

7.2.3.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist die Stadt Kaarst zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehren verpflichtet. Dazu gehört auch die materielle Ausstattung. Diese umfasst neben den Fahrzeugen und Geräten auch die notwendige Schutzausrüstung.

Um einen umfassenden Schutz der Feuerwehrangehörigen von Kopf bis Fuß gegen Verletzungen und Gesundheitsgefahren zu bieten, denen sie bei der Wahrnehmung ihrer üblichen Aufgaben bei Einsätzen und Übungen ausgesetzt sind, ist eine persönliche Schutzausrüstung notwendig.

Diese Schutzausrüstung muss für jeden einzelnen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung und der Unterstützungseinheit persönlich vorhanden sein und diesem zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der Feuerwehrdienstvorschriften, Vorgaben durch die Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln der Unfallversicherungsträger, muss die Ausrüstung der Feuerwehren den notwendigen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Daneben sollen diese ein einheitliches Erscheinungsbild der Feuerwehr bieten.

Gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 1 und der Unfallverhütungsvorschriften besteht die Mindestschutzausrüstung aus

1. Feuerwehrschanzanzug
2. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz
3. Feuerwehrschanzhandschuhe
4. Feuerwehrschanzschuhwerk

Allerdings werden in dieser Vorschrift keine genauen Vorgaben über die Ausführung der jeweiligen Schutzausrüstung konkretisiert.

Die Hersteller geben bestimmte Tragezeiten für Teile der persönlichen Schutzausrüstung an, deren Tragezeit nicht überschritten werden sollte. Ein ausreichender Schutz kann mit dem Ablauf dieser Frist von Herstellerseite nicht mehr gewährleistet werden.

Feuerwehrschanzanzug

Hinsichtlich des Feuerwehrschanzanzuges werden aber Vorgaben durch die hierfür gültige Norm DIN EN 469:2007-2 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die „Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschanzkleidung (HuPF)“ ausgeführt.

Der in der FwDV 1 genannte Feuerwehrschatzanzug entspricht als persönliche Schutzausrüstung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst den Vorgaben der HuPF und wird für die Brandschutzeinsätze und Einsätze der Technischen Hilfe verwendet.

Der Feuerwehrschatzanzug der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst nach HuPF besteht aus

HuPF Teil 1: Feuerwehrüberjacke

HuPF Teil 2: Feuerwehrhose (im Sprachgebrauch: leichte Einsatzhose)

HuPF Teil 3: Feuerwehrjacke (im Sprachgebrauch: leichte Einsatzjacke)

HuPF Teil 4b: Feuerwehrüberhose

Bei Einsätzen der Technischen Hilfe wird in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst eine Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 und eine Feuerwehrjacke nach HuPF Teil 3, bei Brandbekämpfungseinsätzen wird eine Feuerwehrhose nach HuPF Teil 4b und eine Feuerwehrüberjacke nach HuPF Teil 1 getragen.

Bei einer Neubeschaffung von Teilen des Feuerwehrschatzanzuges wird die Schutzausrüstung ebenfalls nach der jeweils gültigen Ausgabe der HuPF entsprechend bestellt.

Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz

Einen Schutz gegen verschiedene Einwirkungen auf den Kopf soll der Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz bieten. Auch vor Auswirkungen von Wärme und Flammen während der Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, muss ein Feuerwehrlhelm schützen. Auf Grund sich ändernder Bedingungen für die Brandbekämpfung und der damit verbundenen Änderung der Taktik der Feuerwehren, mussten auch die Anforderungen an die Feuerwehrlhelme weiter entwickelt werden. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift sind diese Anforderungen erfüllt, wenn der Feuerwehrlhelm der DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme - Anforderungen, Prüfung“ entspricht.

Die Helme nach DIN EN 443 sind in erster Linie für die Brandbekämpfung gedacht, also für den Einsatz in heißer Umgebung. Ihre Schutzwirkung muss jedoch auch bei kalten Temperaturen erhalten bleiben sowie u. a.

- gegen einwirkende Stöße dämpfen,
- eine Durchdringungsfestigkeit erfüllen,
- eine seitliche Verformung verhindern,
- Strahlungswärme abschirmen
- Schutz gegen heiße Festkörper und Schmelzmetalle bieten,
- eine Wärme- und Flammenbeständigkeit aufweisen und
- Schutz gegen elektrische Eigenschaften erfüllen.

Mit diesen Schutzwirkungen erfüllen diese Helme damit auch die Anforderungen für einfache Einsätze im Bereich der Technischen Hilfeleistung.

Zusätzlich zur DIN EN 443 gibt es seit März 2015 die Normen DIN EN 16471 „Feuerwehrlhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung und DIN EN 16473 „Feuerwehrlhelme – Helme für technische Rettung“. Diese Helme sollen besonders leicht und auf die in diesem Bereich zu erwartenden Risiken abgestimmt sein sowie eine lange Tragedauer ermöglichen. Bei Motorsägearbeiten können auch besonders hierfür geeignete Helme (sogenannte „Waldarbeiterhelme“) mit

integriertem Gehör- und Gesichtsschutz (DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“) benutzt werden.

Für Einsatzarten, bei denen die Schutzwirkung über die des Feuerwehrhelmes der persönlichen Schutzausrüstung hinausgeht, werden Helme als Sonderausrüstung auf den Fahrzeugen mitgeführt. Diese gehören nicht zur persönlichen Schutzausrüstung des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

Ein Visier ist nach derzeitiger DIN EN 443 nicht vorgeschrieben. Nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften muss aber bei besonderen Gefahren eine spezielle persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind. Hierunter zählt insbesondere auch der Augen- und Gesichtsschutz.

Die meisten Hersteller bieten daher Visiere für den Augen- und Gesichtsschutz als Zubehör an. Nach DIN EN 443 dürfen Helme nur mit Zubehör ausgestattet werden, wenn der Helmhersteller dieses für sein Visier getestet und zugelassen hat. Der Gesichtsschutz (Visier) muss wiederum der DIN EN 14458 entsprechen.

Der derzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst eingesetzte Feuerwehrschutzhelm erfüllt die DIN EN 443 und verfügt über ein zugelassenes Visier nach DIN EN 14458.

Als weiterer Schutz ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst am Helm ein zugelassener Nackenschutz in Form eines sogenannten „Hollandtuches“ angebracht. Dieses Tuch ist am Innenteil des Helmes befestigt, reicht hinten bis auf den Rücken, seitlich bis auf die Schultern und wird vorn mit Klettverschlüssen geschlossen. Es schützt damit den Nacken- und Halsbereich vor Einflüssen in der Brandbekämpfung.

Solche Tücher müssen mit Feuerschutzhauben kombiniert werden. Auf diese Weise wird die nicht geschützte Haut zwischen Maske und Tuch bedeckt und schützt in diesem Bereich die Hautflächen vor Einflüssen in der Brandbekämpfung.

Diese Feuerschutzhauben sind in der DIN EN 13911 genormt. Eine Feuerschutzhaube muss lang genug sein, um eine ausreichende Überdeckung mit der Einsatzjacke zu gewährleisten und im Bereich der Atemschutzmaske dicht abschließen.

Feuerwehrschutzhandschuhe

Für den Feuerwehreinsatz, ebenso wie für die meisten Tätigkeiten im täglichen Leben, sind die Hände unverzichtbar. Dem Schutz der Hände muss somit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden.

Bei den Anforderungen an Feuerwehrschutzhandschuhe muss die Art, die Dauer und das Ausmaß der mechanischen und/oder thermischen Belastung beachtet werden. Auch ein gewisser Schutz gegen Chemikalien muss gegeben sein.

Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, müssen qualitativ hochwertige Schutzhandschuhe zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften ist diese Forderung erfüllt, wenn Feuerwehrschutzhandschuhe den Anforderungen gemäß DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“ entsprechen. Diese Norm legt die thermischen Eigenschaften von Handschuhen zum Schutz vor Hitze und/oder Flammen fest.

Feuerwehrschtutzhandschuhe nach DIN EN 659 sind für die normale Brandbekämpfung geeignet. Für den Innenangriff mit der Gefahr einer Stichflammenbildung ist darüber hinaus eine besondere Eignung der Handschuhe erforderlich. Der Schutzhandschuh muss dieser hohen Belastung gerecht werden, indem er über den Zeitraum des Kontaktes ausreichend hitzefest und ggf. flammfest sein muss. Zu beachten ist daher zum Einen die thermische Beständigkeit, zum Anderen müssen auch Anforderungen an isolierende Eigenschaften des Materials Beachtung finden. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass ein Wasserdurchgangswiderstand des Materials vorhanden ist, um eine Verbrühung der Hände zu vermeiden.

Die Schutzwirkung ist nur erreicht, wenn in Kombination mit der Feuerwehrüberjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen.

Da Feuerwehrschtutzhandschuhe nach DIN 659 aufgrund des mehrlagigen Aufbaus der isolierenden Schichten und Membranen sehr klobig sind, können diese für einfache Tätigkeiten, bei denen Fingergespür notwendig ist, nicht benutzt werden. Bei Einsätzen der Technischen Hilfeleistung können Handschuhe für die Brandbekämpfung auch schnell beschädigt werden. Aufgrund des speziellen mehrlagigen Aufbaus können diese in der Regel bei Beschädigungen nicht repariert werden und haben relativ hohe Neuanschaffungskosten.

Um die teuren Feuerwehrschtutzhandschuhe zu schonen, sollten für Technische Hilfeleistungseinsätze Handschuhe, die nur gegen mechanische Gefahren schützen, beschafft werden.

Diese Handschuhe müssen die DIN EN 388 erfüllen und sind wesentlich günstiger.

Die Norm definiert die Leistungsfähigkeit eines Schutzhandschuhes für mechanische Belastungen.

Bei der Beurteilung von Feuerwehrschtutzhandschuhen nach DIN EN 388 wird der Fokus auf die Abriebfestigkeit, die Schnitffestigkeit, die Reißfestigkeit und die Durchstichfestigkeit gelegt.

Allen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst stehen als persönliche Schutzausrüstung geeignete Handschuhe nach DIN EN 388 zur Verfügung.

Die Feuerwehrangehörigen, welche ebenfalls als Atemschutzgeräteträger in der Brandbekämpfung eingesetzt werden, sind zusätzlich mit Feuerwehrhandschuhe nach DIN EN 659 für die Brandbekämpfung ausgestattet.

Feuerwehrschtutzschuhwerk

Als persönliche Schutzausrüstung für die Füße der Feuerwehrangehörigen ist geeignetes Feuerwehrschtutzschuhwerk zu beschaffen. Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften ist diese Forderung erfüllt, wenn Feuerwehrschtutzschuhwerk den Anforderungen der DIN EN 345 Teil 2 entsprechen.

Diese Norm ist aber bereits durch die DIN EN 15090 abgelöst worden. Innerhalb der DIN wird das Feuerwehrschtutzschuhwerk nach Material und Einsatzzweck in zwei Klassen und drei Typen eingeteilt.

- Klasse I: Schuhe aus Leder und anderen Materialien (mit Ausnahme von Vollgummi- oder Gesamtpolymerschuh).
- Klasse II: Vollgummi oder Gesamtpolymerschuh.

- Typ 1 ist geeignet für Außeneinsätze sowie Brand- und Waldbrandbekämpfung. Es besteht grundsätzlich kein Schutz gegen Durchtritt (F1A), der nur bei einer Kennzeichnung mit F1PA gegeben ist. Es besteht kein Zehenschutz und kein Schutz gegen chemische Gefahren.
- Typ 2 ist für sämtliche Brandbekämpfungs- und Rettungseinsätze geeignet. Es besteht Schutz gegen Durchtritt und Zehenschutz, aber kein Schutz gegen chemische Gefahren.
- Typ 3 ist für alle Tätigkeiten geeignet, die beim Typ 2 beschrieben sind. Zusätzlich ist hier der Schutz gegen chemische Gefahren gegeben. Für diesen Typ sind nur Schuhe der Klasse II zulässig.

Feuerwehrschtzschuhwerk ist in verschiedenen Höhen zu bekommen. Der Unfallversicherungsträger empfiehlt hohe Stiefel. Mit diesen Stiefeln sind die Feuerwehrangehörigen maximal vor möglichen Verletzungen im Unterschenkelbereich geschützt. Ebenso wird dabei auch an die notwendige Überlappung zwischen Stiefelschaft und Hose gedacht, die dadurch garantiert wird.

Allen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligem Feuerwehr Kaarst steht für die persönliche Schutzausrüstung geeignetes Feuerwehrschtzschuhwerk der Klasse 1, Typ 2 nach DIN EN 15090 zur Verfügung. Noch vorhandenes Feuerwehrschtzschuhwerk nach DIN EN 345-2 wird derzeit bis zum Verschleiß weiter verwendet und dann gegen das aktuelle Schuhwerk ausgetauscht.

Ergänzende Teile der persönlichen Schutzausrüstung

Poloshirts und Pullover werden ergänzend zu der persönlichen Schutzausrüstung ebenfalls über die Stadt Kaarst beschafft. Neben der Vermeidung einer Kontaminationsverschleppung tragen diese zum einheitlichem und sauberem Erscheinungsbild bei.

Zum Wetterschutz, wenn kein Feuerwehrhelm getragen werden muss, wird für jeden Feuerwehrangehörigen zur Kopfbedeckung je eine Wollmütze und eine Kappe („Basecap“) zur Verfügung gestellt.

Kostenaufstellung

Die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung eines Feuerwehrangehörigen belaufen sich auf insgesamt 1.604,00 EUR und setzen sich wie folgt zusammen:

Teil der Schutzausrüstung	gerundete Kosten (inkl. MwSt.)
HuPF Teil 1: Feuerwehrüberjacke	500,00 EUR
HuPF Teil 2: Feuerwehrhose	60,00 EUR
HuPF Teil 3: Feuerwehrjacke	80,00 EUR
HuPF Teil 4b: Feuerwehrüberhose	340,00 EUR
Feuerwehrhelm	135,00 EUR
Visier	48,00 EUR
Nackentuch	36,00 EUR
Feuerschutzhauben	30,00 EUR
Feuerwehrschtzhandschuhe Brand	97,00 EUR
Feuerwehrschtzhandschuhe Technische Hilfe	41,00 EUR
Feuerwehrschtzstiefel	180,00 EUR
Poloshirt	20,00 EUR
Pullover	25,00 EUR
Wollmütze	9,00 EUR
Kappe	3,00 EUR

Tabelle 43: Kostenaufstellung persönliche Schutzausrüstung je FA

Hierbei ist zu erwähnen, dass junge weibliche Feuerwehrangehörige oftmals nicht in die persönliche Schutzbekleidung „von der Stange“ passen, sondern eine teurere Maßanfertigung notwendig wird.

Die komplette persönliche Schutzausrüstung für Einsätze der Technischen Hilfeleistung sieht damit wie folgt aus:



Abbildung 46: Persönliche Schutzausrüstung für Einsätze der Technischen Hilfeleistung

Die komplette persönliche Schutzausrüstung für Brandbekämpfungseinsätze sieht damit wie folgt aus:



Abbildung 47: Persönliche Schutzausrüstung für Brandbekämpfungseinsätze

7.2.3.2. Ergänzende Schutzausrüstung für besondere Gefahren

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften müssen für besondere Gefahren spezielle Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf die vorherrschenden und möglichen Gefahren abgestimmt sind.

Da die erläuterte persönliche Schutzausrüstung keinen ausreichenden Schutz für sämtliche Einsatzlagen der Feuerwehr bietet, bspw. Einsätze nach FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“ oder andere hoch gefährliche Einsatzbereiche, müssen gesonderte Schutzausrüstungsgegenstände (u. a. besonderes Feuerwehrschutzhandschuhwerk, besondere Feuerwehrschutzhandschuhe, Chemikalienschutzanzüge) beschafft werden.

Weitere ergänzende Schutzausrüstungen sind z. B.

- Atemschutzgeräte,
- ABC-Schutzanzüge
- Schnittschutzkleidungen,
- Feuerwehrhaltegurte,
- Gesichtsschutz,
- Feuerwehrleinen mit Feuerwehrleinenbeutel,
- Gehörschutz,
- Warnkleidungen,
- Hitzeschutzanzüge
- ABC-Schutzanzüge.

Diese ergänzenden Schutzausrüstungen unterliegen ebenfalls den durch den Unfallversicherungsträger und den Herstellern vorgegebenen Prüfintervallen und maximalen Tragezeiten.

Für diese speziellen Aufgaben, die über die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung hinausgehen, wird die ergänzende Schutzausrüstung auf den Feuerwehrfahrzeugen mitgeführt und muss nicht für jeden Feuerwehrangehörigen extra vorgehalten werden.

7.2.3.3. Dienstkleidung („Ausgehuniform“)

Zur Regelung einer homogenen Dienstkleidung der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen, hat das Innenministeriums mit Runderlass vom 7.4.2009 (74 - 52.07.03) über ein einheitliches Erscheinungsbild verfügt. Hierin werden Aufbau, Bestandteile und Farbe der Dienstkleidung geregelt.

Die Dienstkleidung der Freiwillige Feuerwehr Kaarst besteht gemäß diesem Erlass aus einer Blousonjacke mit Dienstgradschulterklappen und dem aufgebracht roten Schriftzug FEUERWEHR auf der linken Brusttaschenplatte. Die Blousonjacke wird je nach Bedarf und dienstlichem Auftrag mit einer Tuchhose oder einer Arbeitshose kombiniert.

Als Unterkleidung ist anlassbezogen und dem dienstlichen Auftrag entsprechend ein weißes Oberhemd in 1/1 oder 1/2 Armausführung mit Dienstgrad ausweisenden Schulterklappen und eine farblich abgestimmte dunkelblaue Krawatte zu verwenden.

Zur Dienstkleidung gehört ebenfalls eine Kopfbedeckung (Schirmmütze), die nach Bedarf getragen wird.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst verfügen noch nicht alle über diese neue Dienstkleidung, da bisher nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Die Kosten für die Dienstkleidung („Ausgehuniform“) eines Feuerwehrangehörigen belaufen sich auf insgesamt 315,00 EUR und setzen sich wie folgt zusammen:

Teil der Schutzausrüstung	Gerundete Kosten (inkl. MwSt.)
Blousonjacke	122,00 EUR
Diensthose	92,00 EUR
Diensthemd weiß, langer Arm	25,00 EUR
Diensthemd weiß, ½ Arm	25,00 EUR
Krawatte	5,00 EUR
Schulterstücke für Blouson	9,00 EUR
Schulterstücke für Diensthemd	9,00 EUR
Schirmmütze	28,00 EUR

Tabelle 44: Kostenaufstellung Dienstkleidung je FA

Hierbei ist zu erwähnen, dass junge weibliche Feuerwehrangehörige oftmals nicht in die persönliche Dienstkleidung „von der Stange“ passen, sondern eine teurere Maßanfertigung notwendig wird.

Derzeit werden keine Wetterschutzjacken für die Dienstkleidung beschafft.

7.2.3.4. Ausgabe der persönlichen Ausrüstung

In der Feuerwache Kaarst befindet sich eine eigene Kleiderkammer, die durch die Mitarbeiter der FEZ geführt wird. Hier wird auch ausreichend Reservekleidung für das Personal (z. B. zum Austausch bei nicht reparabler Beschädigung) bereitgehalten. Für kontaminierte Einsatzkleidung steht in der Schlauchwäsche eingeschweißte Ersatzkleidung zur Verfügung. Hier kleiden sich die Einsatzkräfte nach einem Ereignis, welches mit Kontaminationen der Kleidung verbunden war, geschlechtergemischt im Raum der Schlauchwäsche aus. Die Einsatzkleidung wird hier gelagert und dann durch die hauptamtlichen Gerätewarte gewaschen.

Neuaufnahmen werden von der Stadt Kaarst mit einer entsprechend festgelegten Grundausstattung ausgerüstet.

Zur sachgerechten Reinigung der Einsatzkleidung stehen eine Industrierwaschmaschine sowie ein Hochleistungstrockner zur Verfügung.

Zur Reinigung der Dienstkleidung kann diese in einer festgelegten Wäscherei abgegeben werden. Hier wird diese dann auf Kosten der Stadt Kaarst gereinigt.

7.2.3.5. SOLL/IST - Bewertung

Die persönliche und die ergänzende Schutzausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst kann als qualitativ sehr gut angesehen werden und erfüllt einen hohen Sicherheitsstandard.

Die Sicherheit der Feuerwehrangehörigen muss auch weiterhin im Vordergrund bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen stehen.

Anstehende und zukünftige Neubeschaffung von Teilen des Feuerwehrschutzanzuges sollte daher der jeweils gültigen Ausgabe der HuPF entsprechen.

Wenn in Zukunft neue Feuerwehrhelme nach DIN EN 443 beschafft werden, sollten diese zusätzlich eine Zertifizierung nach DIN EN 16471 und DIN EN 16473 sowie ein

Visier nach DIN EN 14458 aufweisen, so dass sie universell einsetzbar sind. Weiterhin sind dazu zugelassene Nackenschutztücher und Feuerschutzhauben zu beschaffen.

Auch die zukünftige Beschaffung von Feuerwehrschtzhandschuhen sollte weiterhin so ausgelegt werden, dass diese nach DIN EN 388 zur persönlichen Schutzausrüstung eines jeden Feuerwehrangehörigen gehören und zusätzlich die Atemschutzgeräteträger mit geeigneten Feuerwehrschtzhandschuhen nach DIN EN 659 ausgestattet werden.

Für die Beschaffung von Feuerwehrschtzschuhwerk sollte diese auch weiterhin so ausgelegt werden, dass Schutzstiefel der Klasse 1, Typ 2 nach DIN EN 15090 für die persönliche Schutzausrüstung jedes Feuerwehrangehörigen angeschafft wird.

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen und um insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung tragen zu können, ist weiterhin eine Beschaffung der erforderlichen ergänzenden Schutzausrüstung erforderlich.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen, sollten in den nächsten zwei Jahren die restlichen Feuerwehrangehörigen mit der neuen Dienstkleidung ausgestattet werden.

Die persönliche Schutzausrüstung und die ergänzende Schutzausrüstung unterliegen erhöhten Beanspruchungen. Dies beschränkt die sichere Nutzungsdauer auf höchstens 10 Jahre, sofern die Jacke vorher nicht so beschädigt wurde, dass sie auszumustern ist. Aus diesem Grund sind regelmäßige Neubeschaffungen notwendig.

Chemikalienschutzanzüge müssen nach Ablauf der angegebenen Herstellerangaben ausgetauscht werden.

Für die persönliche und ergänzende Schutzausrüstung und die Dienstbekleidung müssen daher Finanzmittel für Neuanschaffungen aufgrund von Verschleiß und den Ablauf der vorgeschriebenen Nutzungsdauer eingeplant werden. Weiterhin sind Finanzmittel für Neuaufnahmen von Feuerwehrangehörigen und Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr vorzusehen.

Derzeit werden keine Wetterschutzjacken für die Dienstkleidung beschafft. Da die Blousonjacken aber nicht gefüttert und regendurchlässig sind, sollte eine entsprechende Beschaffung eingeleitet werden. Der Erlass sieht Vorgaben für eine Wetterschutzjacke vor.

Jedes Jahr ergibt sich erfahrungsgemäß ein Bedarf von durchschnittlich 15 Sätzen an persönlicher Schutzausrüstung und Dienstbekleidung.

Auf Grundlage der aufgeführten Kostenaufstellungen für die persönliche Schutzausrüstung, die ergänzende Schutzausrüstung sowie für die Dienstkleidung, sind auf Grundlage der SOLL/IST-Bewertung Finanzmittel für die nächsten Jahre kalkuliert worden.

Es ist langfristig erforderlich, einen geschlechtergetrennten Schwarz/Weiss-Umkleidebereich sicherzustellen, um die kontaminierte Schutzkleidung ausziehen zu können.

Der Standard der Industriewaschmaschine sowie des Hochleistungstrockner muss beibehalten werden.

7.3. Personal

7.3.1. Quantitativer Personalbedarf

Im Rahmen der Schutzzielbewertung muss die Freiwillige Feuerwehr Kaarst auch ihre Leistungsfähigkeit bezüglich der Personalstärken in den Hilfsfristen nachweisen.

Eine Feuerwehr ist nur dann leistungsfähig, wenn sie über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter und regelmäßig fortgebildeter Einsatzkräfte verfügt.

Um die geforderte Leistung stetig erbringen zu können, ist eine quantitative Personalbedarfsplanung, also die Ermittlung der erforderlichen Gesamtanzahl an Feuerwehrangehörigen, erforderlich. Dabei ist der Zeitfaktor, welcher durch die festgesetzten Hilfsfristen vorgegeben ist, mit zu berücksichtigen. Ebenfalls muss die Planung die Ermittlung von erforderlichen Personalreserven beinhalten.

Im Zuge dessen müssen das Gefährdungspotential aus Kapitel 4 und insbesondere das Ergebnis der feuerwehrtechnischen Gefahrenanalyse sowie die definierten Schutzziele Berücksichtigung finden.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Kaarst als Mittlere kreisangehörige Stadt rechtlich verpflichtet ist, hauptamtliche Kräfte einzustellen. Die Bezirksregierung kann hierzu eine Ausnahme zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune auch ohne hauptamtliche Kräfte gewährleistet ist. Die Personalstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, insbesondere hinsichtlich der Tagesverfügbarkeit, ist hierbei ein ausschlaggebender Bewertungsfaktor.

Auch dass der demographische Wandel in Kaarst deutlich erkennbar ist und der Altersdurchschnitt im Stadtgebiet bei 47 Jahren liegt (siehe hierzu Kapitel 4.2), muss in die zukünftigen Planungen mit einfließen.

Gemäß den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan des Jahres 2009 sollte jeder Löschzug über 70 Mitglieder verfügen, um die Einsatzbereitschaft ständig gewährleisten zu können. Es wurde empfohlen, die Jugendfeuerwehr auf 35 Jugendliche anzuheben.

Derzeit versehen insgesamt 117 Feuerwehrangehörige in den beiden Löschzügen ihren Dienst in den Einsatzabteilungen (Stand: 01.08.2017). Davon entfallen 58 (davon drei Frauen) Feuerwehrangehörige auf den Löschzug Kaarst und 59 (davon neun Frauen) Feuerwehrangehörige auf den Löschzug Büttgen.

Rechnerisch fehlen derzeit insgesamt 23 Personen in den beiden Einsatzabteilungen. Der Löschzug Kaarst müsste über mindestens 12 weitere und der Löschzug Büttgen über 11 weitere Feuerwehrangehörige verfügen.

Damit kann die Vorgabe aus dem Brandschutzbedarfsplan 2009 von 70 Feuerwehrangehörigen je Löschzug nicht eingehalten werden.

Die Jugendfeuerwehr verfügt mit 32 Jungen und 12 Mädchen über 44 Mitglieder (Stand 01.08.2017). Der letzte Brandschutzbedarfsplan sah eine Aufstockung der Jugendfeuerwehr von 30 auf 35 vor. Das Ziel konnte damit erreicht und sogar übertroffen werden.

Bedingt durch eine große Übernahmequote seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan von insgesamt 20 Jugendfeuerwehrmitgliedern, kann im Löschzug Büttgen ein sprunghafter Anstieg verzeichnet werden, der sich auch in der Gesamtstatistik erkennen lässt. In den Löschzug Kaarst konnten in dieser Zeit wiederum nur insgesamt sechs Jugendfeuerwehrmitglieder übernommen werden.

Die Zahl der Neueintritte in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst liegt in diesem Zeitabschnitt im Löschzug Kaarst bei 11 und im Löschzug Büttgen bei zehn.

Neben den Übertritten in die Ehrenabteilungen waren auch Austritte zu verzeichnen.

Seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan, also in den letzten acht Jahren, sind insgesamt 40 Feuerwehrangehörige ausgetreten. Statistisch gesehen treten jedes Jahr damit fünf Feuerwehrangehörige aus. Hierbei ragt das Jahr 2016 mit insgesamt 12 Austritten allerdings hervor. Die größte Austrittsquote nehmen diejenigen ein, die Kaarst als Wohnort verlassen. Im Jahr 2016 sind insgesamt sechs Feuerwehrangehörige verzogen. Dabei werden wiederholt die steigenden Grunderwerbs- und Mietpreise genannt. Ein weiterer Grund ist ein verändertes Freizeitverhalten, womit die Zeit und das Interesse für die Tätigkeiten in der Feuerwehr schwindet und dann letztendlich zum Austritt führt.

Darstellung der Mitgliederentwicklung beider Löschzüge 2010-2017:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Löschzug Kaarst	65	62	59	58	64	64	62	58
Löschzug Büttgen	42	44	48	48	50	55	56	59
Gesamt	107	106	107	106	114	119	118	117

Tabelle 45: Anzahl Personal je Löschzug gesamt von 2010 - 2017

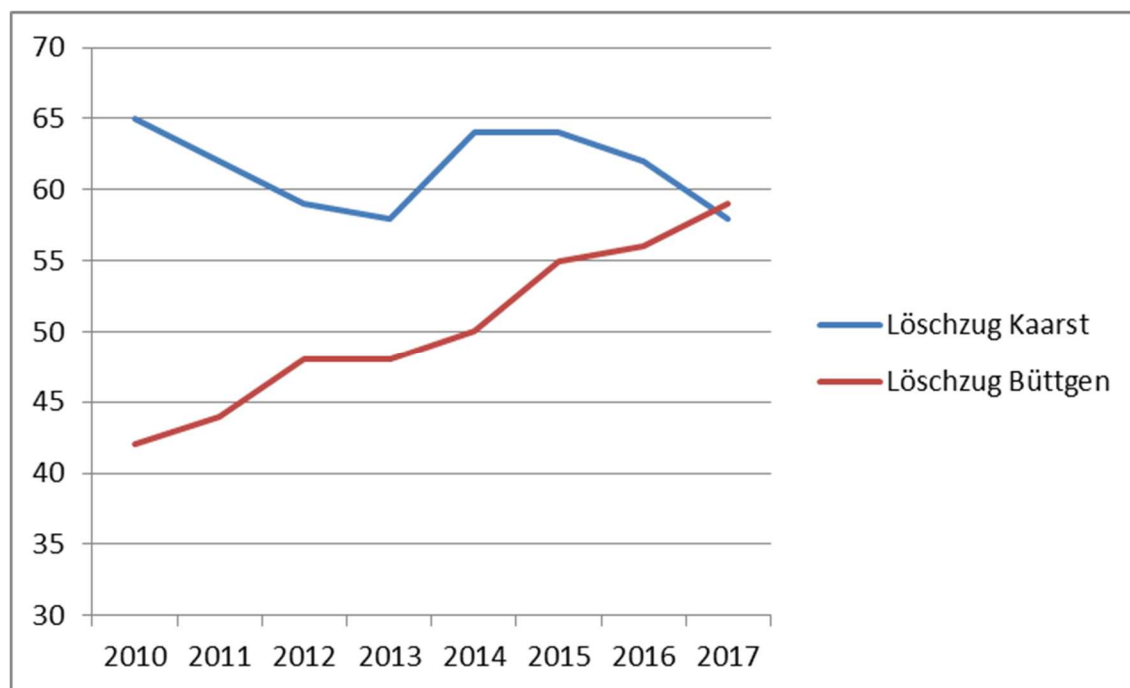


Abbildung 48: Entwicklung Personal je Löschzug von 2010 – 2017

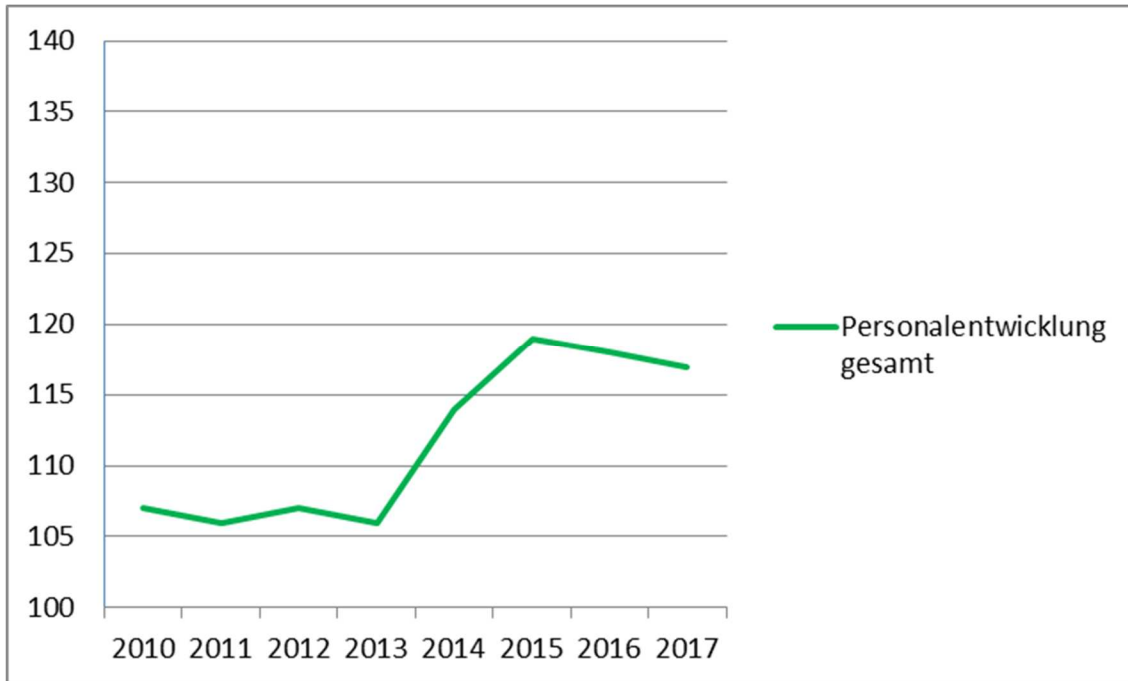


Abbildung 49: Entwicklung Personal gesamt von 2010 - 2017

Die Altersstruktur stellt sich wie folgt dar.

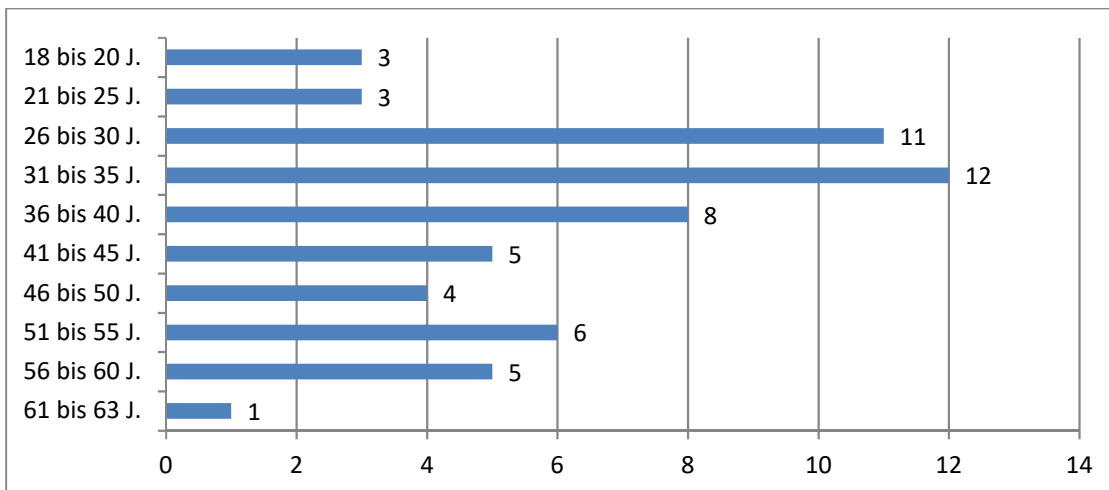


Abbildung 50: Altersstruktur im Löschzug Kaarst gesamt, Stand 01.08.2017

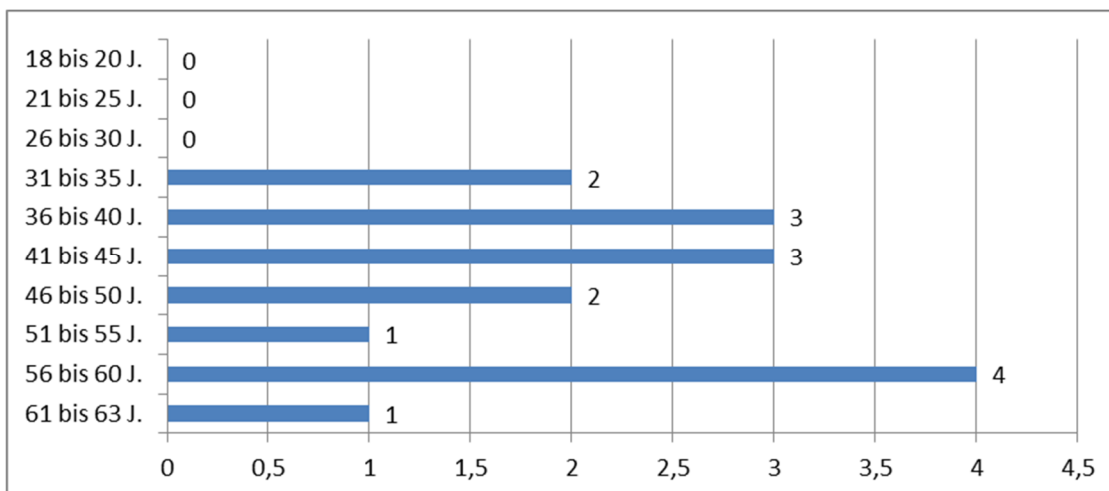


Abbildung 51: Altersstruktur im Löschzug Kaarst Führungskräfte, Stand 01.08.2017

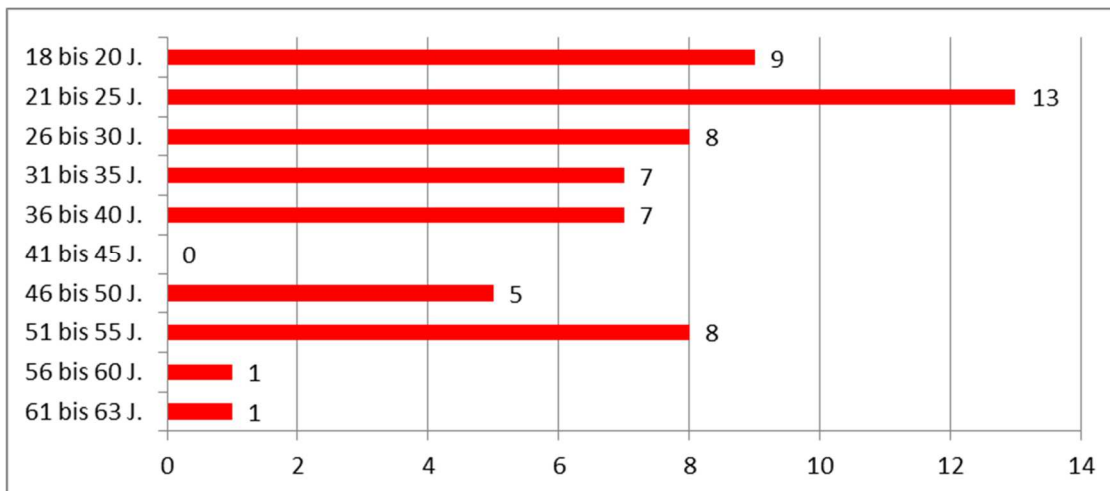


Abbildung 52: Altersstruktur im Löschzug Büttgen, Stand 01.08.2017

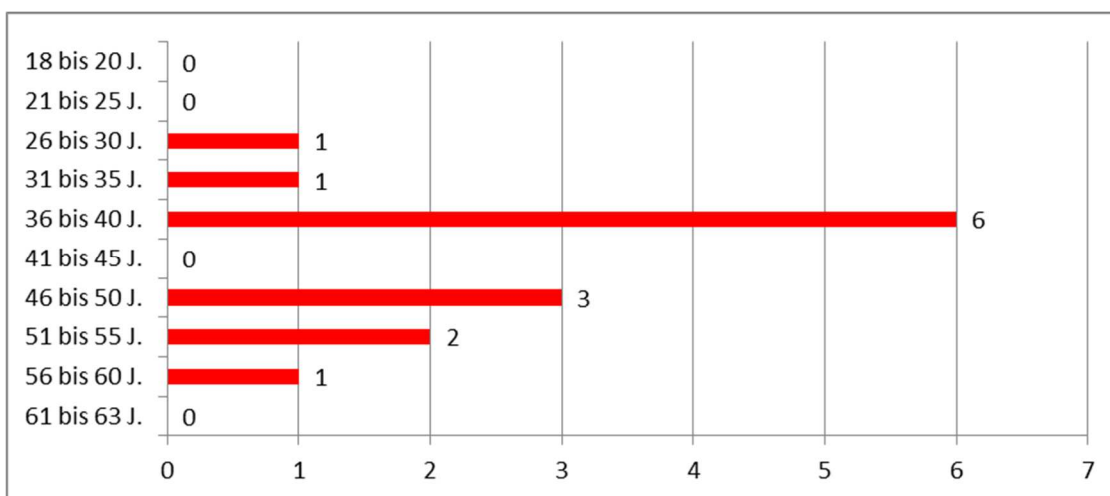


Abbildung 53: Altersstruktur im Löschzug Büttgen Führungskräfte, Stand 01.08.2017

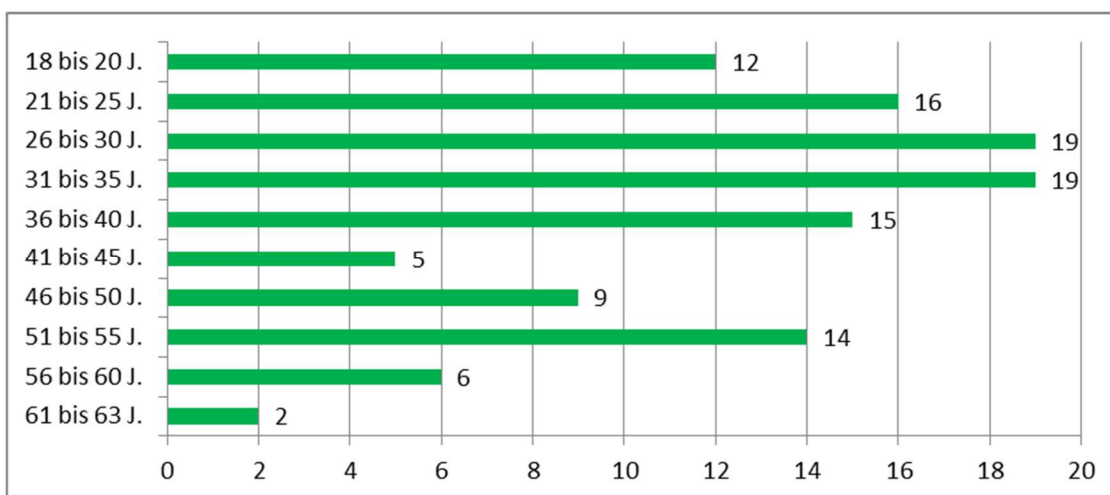


Abbildung 54: Altersstruktur gesamt, Stand 01.08.2017

Das Durchschnittsalter in der Einsatzabteilung des Löschzuges Kaarst liegt bei 38 Jahren und in der Einsatzabteilung des Löschzuges Büttgen bei 32 Jahren. In der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst liegt das Durchschnittsalter der Einsatzkräfte damit bei 35 Jahren (Stand 01.08.2017).

Bezogen auf das Durchschnittsalter der Führungskräfte (ab der Gruppenführerqualifikation) ist festzustellen, dass dieses im Löschzug Kaarst bei 46

Jahren und im Löschzug Büttgen bei 42 Jahren liegt. In der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst liegt das Durchschnittsalter der Führungskräfte damit bei 44 Jahren (Stand 01.08.2017).

Aufgrund der im Mai 2017 in Kraft getretenen Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW) scheidet Angehörige der Einsatzabteilung aus dieser aus, wenn sie die Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung erreicht haben oder wenn sie gesundheitlich dafür nicht mehr tauglich sind. Derzeit liegt die Altersgrenze für die Einsatzabteilung daher bei 67, vorher lag die Grenze bei 60 Jahren bzw. auf Antrag bei 63 Jahren.

Vor dieser Regelung wären in den nächsten sechs Jahren sieben Feuerwehrangehörige aus dem Einsatzdienst ausgeschieden. Mit der neuen Regelung verschieben sich diese Austritte nun, wenn die gesundheitliche Eignung (Untersuchung mindestens nach G26.2) bestehen bleibt. Mit geplanten Übertritten in die Ehrenabteilung und damit einer Minimierung der Einsatzabteilung aus diesem Grund, ist daher vorerst nicht zu rechnen.

Offen bleibt, wie lange dieser Personenkreis leistungsfähig bleibt um in der Einsatzabteilung weiter mitarbeiten zu können.

7.3.1.1. Personalbedarfsplanung für eine rein ehrenamtlichen Feuerwehr

Die Ermittlung, welche Mindeststärken die Freiwillige Feuerwehr Kaarst insgesamt und die beiden Löschzüge jeweils zukünftig vorhalten müssen, wird durch die vorgegebenen Schutzziele bestimmt. Das größtmögliche Schadensszenario, das durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst ohne Unterstützungskräfte auswärtiger Einheiten abgedeckt werden muss, ist die Durchführung der Menschenrettung und die Einleitung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen. Das dazu notwendige Personal ist in den Schutzzieldefinitionen mit 16 Feuerwehrangehörigen dargelegt.

Die Funktionsstärke einer Feuerwehr ergibt sich damit aus den feuerwehrtaktischen Überlegungen des Brandschutzbedarfsplans und orientiert sich im Wesentlichen an der Erfüllung der Schutzziele. Die Funktionsstärke gibt die Anzahl und Qualifikation der Feuerwehrangehörigen an, die regulär an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen müssen. Hierbei sind schwankende An- und Abwesenheiten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Stadtgebiet und damit in der Verfügbarkeit zu berücksichtigen.

Hauptursachen für Abwesenheiten sind in der Regel durch die jeweiligen Arbeitsstellen verursacht. Daneben müssen Personalausfälle durch normale Umstände, wie Urlaubs- und Krankheitsstage, familiäre als auch andere gesellschaftliche Verpflichtungen, beachtet werden.

Für die Berechnung der Anzahl an Feuerwehrangehörigen, die notwendig sind, um eine Funktion besetzen zu können, geht aus den vorweg genannten Gründen die gängige Fachmeinung tagsüber von einem Ausfallfaktor 6 (6-fache Besetzung einer Funktion) aus. Da in den Abendstunden, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, in der Regel mehr Menschen zu Hause sind, kann in dieser Zeit von einem Faktor von 4 (4-fache Besetzung einer Funktion) ausgegangen werden.

Um die notwendigen 16 Feuerwehrangehörigen nahezu mit ausreichender Sicherheit tagsüber besetzen zu können, müsste jeder Löschzug über 96 Mitglieder verfügen.

Eine Reduzierung des Faktors kann sachgerecht nur dann erfolgen, wenn genügend gesichertes Einsatzpersonal am oder im näheren Umfeld der Standorte zur Verfügung steht. So könnte z. B. bei einer hauptamtlichen Wache die ständig besetzten Funktionen von der Berechnung abgezogen werden und die notwendige Mindestpersonalstärke der Löschzüge um diese reduziert werden.

Aber auch weitere organisatorische Maßnahmen, wie die Einstellung von Feuerwehrangehörigen bei der Stadtverwaltung, können die Abwesenheitszeiten der Feuerwehrangehörigen tagsüber kompensieren.

Zur Ermittlung, wie viele Feuerwehrangehörige die Freiwillige Feuerwehr Kaarst zukünftig vorhalten soll, sind verschiedene Betrachtungsweisen und Varianten möglich.

Hierzu ist zunächst eine Analyse und Darstellung erforderlich, wie viel Personal mit welcher Qualifikation derzeit zu welcher Zeit im Stadtgebiet verfügbar ist. Daraus können dann Maßnahmen hergeleitet werden, um die notwendigen Personalstärken erreichen zu können.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst muss ihre Einsatzbereitschaft in den beiden Ausrückbereichen ständig gewährleisten, in dem ausreichend ausgebildetes und leistungsfähiges Personal rund um die Uhr zur Verfügung steht.

Wie jede Freiwillige Feuerwehr in Deutschland leidet auch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst werktags tagsüber an Personalmangel.

7.3.1.1.1. Verfügbarkeitsanalyse des Einsatzpersonals

Die für eine Tagesalarmsicherheit nötige Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkräften hängt in großem Maße von der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit vom Wohnort ab, da bei vielen Mitgliedern Wohn- und Arbeitsort räumlich voneinander entfernt liegen. In der restlichen Zeit wird die Verfügbarkeit hingegen vor allem durch Freizeitaktivitäten beeinflusst, die naturgemäß nicht immer in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrstandortes stattfinden. Der Aufenthaltsort der freiwilligen Einsatzkräfte ist somit grundsätzlich weder plan- noch vorhersehbar.

Einen groben statistischen Anhaltspunkt bieten lediglich die Wohn- und Arbeitsplätze.

Zur Abschätzung der im Einsatzfall tagsüber an den Wochentagen zu erwartenden Personalstärke und zur Datenerhebung der individuellen Anfahrtszeiten wurde jeder einzelne Feuerwehrangehörige befragt. Unter Würdigung der Faktoren Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz, sowie dem Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodell wurden die Daten in einer Tabelle erfasst und die Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst je Löschzug rechnerisch ermittelt.

Diese Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Daten ständigen Schwankungen unterliegen.

Löschzug Kaarst:

In der Woche tagsüber im Stadtgebiet verfügbar			Schichtdienst			Selbstständige im Stadtgebiet			nur abends oder an Wochenenden verfügbar		
< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km
11	3	0	4	1	0	5	0	0	22	13	3
14			5			5			38		

Tabelle 46: Darstellung der Anfahrtsstrecken von Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Kaarst

Löschzug Büttgen:

In der Woche tagsüber im Stadtgebiet verfügbar			Schichtdienst			Selbstständige im Stadtgebiet			nur abends oder an Wochenenden verfügbar		
< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	< 2km	2 - 4 km	> 4 km
1	4	0	3	5	0	2	2	0	15	20	0
5			8			4			35		

Tabelle 47: Darstellung der Anfahrstrecken von Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Büttgen

Bei dieser Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die in der Woche tagsüber im 2 km Radius des Löschzuges Kaarst erfassten Personen ausschließlich die städtischen Mitarbeiter auf der Feuerwache sowie im Rathaus Kaarst sind.

Es ist damit ersichtlich, dass während der Kernarbeitszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag, neben den städtischen Mitarbeitern, nur eine sehr geringe Anzahl von Feuerwehrangehörigen im Stadtgebiet Kaarst zur Verfügung steht.

Da bereits in der Analyse zur Aufstellung dieses Brandschutzbedarfsplanes zu erkennen war, dass die Tagesverfügbarkeit dringend verbessert werden muss, wurde der Stadtverwaltung empfohlen, mehr Personal aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst einzustellen. Weiterhin wurde am Rathaus ein MTF stationiert, damit dieser Personenkreis, unter Ausnutzung der Wegerechte, gemeinsam die Feuerwache anfahren kann (Fahrtstrecke ca. 1 km).

Bis auf wenige Ausnahmen verlassen die Feuerwehrangehörigen, die ihren Arbeitsplatz nicht im Stadtgebiet haben, zwischen 06:00 und 07:00 Uhr das Haus und sind größtenteils zwischen 16:00 und 17:00 Uhr wieder im Stadtgebiet.

Es sind acht private Arbeitgeber im Stadtgebiet vorhanden, bei denen Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst angestellt sind. Fünf stellen ihre Arbeitnehmer für Feuerwehreinsätze frei. Ein Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsplatzes nur bedingt freistellen. Zwei Arbeitgeber stellen ihre Arbeitnehmer nicht frei. Ein Arbeitgeber, der bisher zwei Feuerwehrangehörige freigestellt hat, verlagert den Betriebsstandort im kommenden Jahr in eine andere Stadt.

Über die Verfügbarkeit der im Schichtdienst tätigen Feuerwehrangehörigen kann keine zuverlässige Aussage getroffen werden. Dasselbe gilt tagsüber für die Selbstständigen, welche ihre Hauptkundschaft oder ihr Büro in Kaarst haben, da sie auch Kundschaft außerhalb des Stadtgebietes haben können.

Um aber die Verfügbarkeit der im Schichtdienst tätigen und selbstständigen Feuerwehrangehörigen planerisch mit erfassen zu können, werden diese rechnerisch erfasst. Dazu werden 1/3 der im Schichtdienst Beschäftigten jeweils für die Zeiten tagsüber und abends sowie Wochenenden hinzugezählt. Die selbstständigen Feuerwehrmitglieder werden zu 1/3 tagsüber hinzugezählt und komplett für den Zeitraum abends sowie Wochenenden.

Als Ergebnis dieser Auswertung ergeben sich folgende theoretische personelle Verfügbarkeiten:

	<u>Löschzug Kaarst:</u>	<u>Löschzug Büttgen:</u>
Tagsüber:	17,3 FA (SB)	9,0 FA (SB)
Abends (ab ca. 17:00 Uhr):	44,7 FA (SB)	41,7 FA (SB)

Wie schon ausgeführt, handelt es sich nur um theoretischer Werte, da die Verfügbarkeiten ständigen Schwankungen unterliegen.

Die zur Erreichung des Schutzzieles erforderlichen 16 Funktionen werden im Löschzug Kaarst damit theoretisch zu jeder Zeit erreicht, im Löschzug Büttgen tagsüber nicht. Da tagsüber aber eine Parallelalarmierung beider Löschzüge stattfindet, sind rechnerisch insgesamt 26,3 Feuerwehrangehörige im Stadtgebiet verfügbar. Diese Berechnung deckt sich mit den Erkenntnissen aus der Qualitätsanalyse zum Schutzziel und zur Feststellung des derzeitigen Erreichungsgrades im Rahmen der Einsatzanalyse aus Kapitel 6.

Wie bereits in Kapitel 7.1.1.3 Ausrückzeiten erläutert, benötigen die Feuerwehrangehörige je nach Wochentag und Tageszeit zwischen 04:13 und 05:00 Minuten, um auszurücken.

Dabei sind die Zeiten, in denen 05:00 Minuten und mehr zum Ausrücken benötigt werden, als kritisch zu bewerten.

7.3.1.2. Personalbedarfsplanung mit einer hauptamtlich besetzten Feuerwache

Ziel dieses Brandschutzbedarfsplanes ist es, dass die Freiwillige Feuerwehr Kaarst weiterhin rein ehrenamtlich betrieben wird.

Wenn die Personalstärken nicht verbessert werden können oder sich wieder weiter zurückentwickeln, muss über eine Lösung mit hauptamtlichem Feuerwehrpersonal nachgedacht werden.

Die Stadt Kaarst ist derzeit schon rechtlich verpflichtet, für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte einzustellen.

Aus den beiden Gründen ist es erforderlich, auch in dieser Brandschutzbedarfsplanung eine Personalplanung für eine hauptamtlich besetzte Feuerwache mit zu betrachten.

Entscheidend hierbei ist die Personalstärke dieser hauptamtlichen Wachbesetzung.

Seitens des Gesetzgebers gibt es keine Vorgaben, wie viele Feuerwehrbeamte für eine hauptamtliche Wache eingestellt werden müssen.

Der Kommentierung zu § 10 BHKG ist zu entnehmen, dass sich die Stärke einer ständig besetzten Feuerwache nach der Größe und dem örtlichen Gefahrenpotenzial richtet. Zu berücksichtigen ist auch, ob auf der Wache Sonderfahrzeuge stationiert sind. Es muss sichergestellt sein, dass innerhalb der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Hilfsfristen eine Feuerweereinheit in der dort geforderten Stärke verfügbar ist.⁵

Der Gesetzgeber gibt damit nur vor, dass eine ständig besetzte Feuerwache zu betreiben ist. Die Entscheidung über die Stärke der ständig besetzten Feuerwache kann die Gemeinde selbst festlegen.

Vorgegeben wird weiterhin, dass die Funktionen einer ständig besetzten Feuerwache nicht durch Beamte oder Angestellte des allgemeinen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden können.⁶

Der jetzige Standort der Feuerwache Kaarst liegt einsatztaktisch gut im Stadtgebiet und wäre vom Standort her für eine hauptamtliche Wache geeignet. Für notwendige Aufenthalts- und Ruheräume müsste die Feuerwache erweitert werden.

Hauptamtliche Kräfte benötigen durch ihre Anwesenheit auf der Feuerwache nur ca. 1 Minute, um auszurücken zu können. Die Fahrzeit mit dem Privat-PKW zum jeweiligen Standort, welche die Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst benötigen, entfällt damit für diese Einsatzkräfte.

Somit verbleiben für die hauptamtlich besetzten Fahrzeuge sieben Minuten für die Anfahrtszeit. Mit dieser Voraussetzung kann von der Feuerwache Kaarst aus das gesamte Stadtgebiet zeitgerecht erreicht werden.

Um feststellen zu können, welche Personalstärke eine hauptamtlich besetzte Feuerwache vorhalten sollte, ist zuerst die regelmäßig ehrenamtlich zur Verfügung stehende Personalstärke zu ermitteln. Der dann noch ausstehende Fehlbedarf wäre additiv durch hauptamtliche Kräfte zu ergänzen.

Da die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte Schwankungen unterworfen ist, werden drei Berechnungsbeispiele mit verschiedenen vielen hauptamtlichen Stellen ausgeführt. Berechnet werden die taktischen Einheiten Trupp (1/2/3), Staffel (1/5/6) und Gruppe (1/8/9). Hierbei wird immer eine ständig besetzte Feuerwache betrachtet (365 Tage, 24 Stunden).

Um dies realisieren zu können, wird auch hier ein Ausfallfaktor benötigt, um u. a. Freischichten, Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage ausgleichen zu können.

Der Ausfallfaktor für hauptamtliche Stellen liegt bei 5⁷.

Grundlage der Berechnungen ist die Personalkostentabelle mit den Jahrespersonalkosten für Beamte aus dem letzten Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Kosten eines Arbeitsplatzes. Hierbei ist zu erwähnen, dass es sich bei den aufgeführten Beträgen um reine Personalkosten für Feuerwehrbeamte handelt. Kosten für z. B. Beihilfe, Versorgungskasse usw. sind noch nicht eingerechnet.

Bei allen berechneten Varianten mit hauptamtlichen Kräften wird aber in jedem Fällen weiterhin noch zusätzliches ehrenamtliches Einsatzpersonal benötigt, um die erforderliche Personalstärke von 16 Funktionen des Schutzzieles gewährleisten zu können.

Berechnung einer Wachbesetzung mit 3 Funktionen (1/2)

1 Funktion mit Führungsfunktion A9 x Ausfallfaktor 5 = 5 Feuerwehrbeamte

2 Funktion ohne Führungsfunktion A8 x Ausfallfaktor 5 = 10 Feuerwehrbeamte

Personalkosten:

5 Feuerwehrbeamte A9 mit je 74.100,00 EUR: 370.500,00 EUR

10 Feuerwehrbeamte A8 mit je 68.200,00 EUR: 682.000,00 EUR

Gesamtkosten im Personalhaushalt pro Jahr: 1.052.500,00 EUR

Diese drei Funktionen können alleine aber nicht agieren, so dass schnellstmöglich ehrenamtliches Personal anrücken und zeitgleich mit den hauptamtlichen Kräften an der Einsatzstelle eintreffen muss. Bei dieser Lösung wären 3 der 16 notwendigen Funktionen fest besetzt. Das bedeutet, 13 Funktionen müssen aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst besetzt werden.

Bei einer solchen Besetzung kann höchstens die Drehleiter komplett oder Teile des Löschfahrzeuges besetzt werden.

Bei dieser Lösung wäre für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen daher der höchste Faktor 6 anzusetzen, so dass die Löschzüge bei dieser Variante über 78 Feuerwehrangehörige (13 benötigte Feuerwehrangehörige x Ausfallfaktor 6) verfügen müssten.

Berechnung einer Wachbesetzung mit 6 Funktionen (1/5)

1 Funktion mit Führungsfunktion A9 x Ausfallfaktor 5 = 5 Feuerwehrbeamte
5 Funktion ohne Führungsfunktion A8 x Ausfallfaktor 5 = 25 Feuerwehrbeamte

Personalkosten:

5 Feuerwehrbeamte A9 mit je 74.100,00 EUR: 370.500,00 EUR
25 Feuerwehrbeamte A8 mit je 68.200,00 EUR: 1.705.000,00 EUR
Gesamtkosten im Personalhaushalt pro Jahr: 2.075.500,00 EUR

Diese sechs Funktionen können alleine nicht agieren, so dass schnellstmöglich ehrenamtliches Personal anrücken und zeitgleich mit den hauptamtlichen Kräften an der Einsatzstelle eintreffen muss. Bei dieser Lösung wären sechs der 16 notwendigen Funktionen fest besetzt. Das bedeutet, zehn Funktionen müssen aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst besetzt werden.

Bei einer solchen Besetzung kann die Drehleiter komplett und Teile des Löschfahrzeuges besetzt werden.

Da 6 ständig anwesende Feuerwehrbeamte schon eine Kompensation für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte bedeutet, ist hierbei für die freiwilligen Feuerwehrangehörigen der Faktor 5 anzusetzen, so dass die Löschzüge bei dieser Variante über 50 Feuerwehrangehörige (10 benötigte Feuerwehrangehörige x Ausfallfaktor 6) verfügen müssten.

Berechnung einer Wachbesetzung mit 9 Funktionen (1/8)

1 Funktion mit Führungsfunktion A9 x Ausfallfaktor 5 = 5 Feuerwehrbeamte
8 Funktion ohne Führungsfunktion A8 x Ausfallfaktor 5 = 40 Feuerwehrbeamte

Personalkosten:

5 Feuerwehrbeamte A9 mit je 74.100,00 EUR: 370.500,00 EUR
40 Feuerwehrbeamte A8 mit 68.200,00 EUR: 2.728.000,00 EUR
Gesamtkosten im Personalhaushalt pro Jahr: 3.098.500,00 EUR

Diese neun Funktionen wären in der Lage, zusammen mit dem Führungsdienst die erste Hilfsfrist sicherzustellen.

Bei dieser Lösung wären neun der 16 notwendigen Funktionen fest besetzt. Das bedeutet, sieben Funktionen müssen aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst besetzt werden.

Bei einer solchen Besetzung kann die Drehleiter komplett und ein Löschfahrzeug mit einer Staffel besetzt werden. Eine Brandbekämpfung Menschenrettung kann so mit allen notwendigen Funktionen eingeleitet werden.

Aufgrund der geringen Tagesverfügbarkeit wäre bei dieser Variante der Ausfallfaktor 4 mit 28 Feuerwehrangehörige je Löschzug zu wenig, so dass auch hier der

Ausfallfaktor 5 gewählt wird und somit jeder Löschzug über 35 Personen (7 benötigte Feuerwehrangehörige x Ausfallfaktor 5) verfügen müsste.

7.3.1.3. Personalplanung für die Feuerwehreinsatzzentrale

Für den Betrieb der FEZ sind vier Mitarbeiter bei der Stadt Kaarst eingestellt, welche diese Aufgabe rund um die Uhr im Schichtsystem wahrnehmen.

Alle Beschäftigten in der Feuerwehreinsatzzentrale verfügen über die notwendigen Fachausbildungen.

Die Kreisleitstelle des Rhein-Kreis Neuss sieht sich aufgrund zunehmender Anruf- und Einsatzzahlen mit einer hohen und weiter steigenden Arbeitsbelastung konfrontiert.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst betreibt die Feuerwehreinsatzzentrale in enger Zusammenarbeit mit der Kreisleitstelle und entlastet diese damit um die Feuerwehreinsätze in der Stadt Kaarst.

Die hauptamtlichen Gerätewarte und teilweise auch die Verwaltungsmitarbeiter nehmen die Krankheits- und Urlaubsvertretungen in der FEZ wahr, was in diesen Fällen die Tagesverfügbarkeit schwächt.

Im Jahr 2013 hat eine umfassende Organisationsuntersuchung der Feuerwehreinsatzzentrale stattgefunden. Hierin wurde durch den städtischen Organisationsbereich festgestellt, dass die Feuerwehreinsatzzentrale zu erhalten ist.

7.3.1.4. Jugendfeuerwehr

Mit der aktuellen Mitgliederzahl konnte das Ziel des letzten Brandschutzbedarfsplanes umgesetzt und übertroffen werden. Derzeit entstammen 60% der Mitglieder der Einsatzabteilung aus der Jugendfeuerwehr.

Wie wichtig die Arbeit in der Jugendfeuerwehr ist, zeigen die rückläufigen Anmeldungen der „Quereinsteiger“ in die Freiwillige Feuerwehr Kaarst. Somit ist die Jugendfeuerwehr eine der wichtigsten Garantien für die Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Kaarst.

Die Jugendfeuerwehr erhält Zuschüsse aus dem städtischen Finanzetat.

7.3.1.5. Motivationsfördernde Maßnahmen zur Personalbindung

Seit dem letzten Brandschutzbedarfsplan, also in den letzten acht Jahren, sind insgesamt 40 Feuerwehrangehörige ausgetreten. Statistisch gesehen treten jedes Jahr damit fünf Feuerwehrangehörige aus.

Dabei werden wiederholt auch die steigenden Grunderwerbs- und Mietpreise genannt.

Ein weiterer Grund ist ein verändertes Arbeits- und Freizeitverhalten, womit die Zeit und das Interesse für die Tätigkeiten in der Feuerwehr schwindet und dann letztendlich zum Austritt führen.

Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr ist auf lange Zeiträume ausgelegt. Vor dem ersten Einsatz im Gefahrenbereich ist ein umfangreiches Schulungs- und Ausbildungsprogramm abzuleisten. Die Mitgliedschaft erfordert regelmäßiges Üben und Training.

Innerhalb einer Gesellschaft mit sehr schnelllebigen Modetrends, ist es schwierig für die Feuerwehr für junge Menschen über viele Jahre attraktiv zu bleiben.

Gerade in der Kombination mit Beruf, Familie und anderen Hobbies kann es daher durch den hohen Zeitaufwand für die notwendige Aus- und Fortbildung sowie der vergleichbar hohen Einsatzanzahl möglicherweise rasch zu einer Überlastung der Feuerwehrangehörige kommen.

Trotz aller Bemühungen muss damit gerechnet werden, dass die Zahl der Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst in den nächsten Jahren weiter absinken wird.

Damit verbunden ist ein Anstieg der Belastung des verbleibenden reduzierten Personals.

Umso wichtiger wird die Herausforderung sein, das vorhandene Personal zu halten. Hier liegen die Herausforderungen für die Zukunft.

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr mag aus unterschiedlichen Motivationen heraus wahrgenommen werden. Er ist und bleibt jedoch immer eine gesellschaftlich besonders wertvolle Form des freiwilligen Engagements, bei der es darum geht, Leben zu retten und hochwertige Sachgüter zu schützen, teilweise unter Einsatz des eigenen Lebens.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr ist aber auch heute noch am ehesten von Motiven der gegenseitigen Hilfe innerhalb einer örtlichen Gemeinschaft geprägt. Diese Motivation ist der Entstehungsgedanke der Feuerwehren. Daneben sind Anerkennung zu erfahren und sich unterstützend und helfend in eine Organisation einbringen zu wollen, grundlegende Motive für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr. Hinzu kommt aber auch eine abnehmende Wahrnehmung der Arbeit der Feuerwehren in der Bevölkerung.

Ein Schlüssel zur langfristigen Erhaltung dieses Engagement und damit zur Sicherstellung des Brandschutzes in der Stadt Kaarst liegt daher in der Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.

Als motivationsfördernde Maßnahme wird seitens der Stadt Kaarst derzeit einmal im Jahr ein Ehrenabend veranstaltet. Hierfür stehen Haushaltsmittel von 7.000 EUR zur Verfügung. Neben den Ehrungen verdienter und langjähriger Mitglieder, ist dieser Abend als Dank an die Freiwillige Feuerwehr Kaarst zu sehen. Nach § 13 Absatz 1 VOFF NRW sollen die Gemeinden im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren fördern und entwickeln. Dabei sollen nach Absatz 2 die Ziele der Personalentwicklung auch

- die langfristige Bindung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und
- die Erhöhung der Attraktivität des Dienstes, insbesondere durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt sein.

Mit dem Ziel der Mitgliederbindung und der Wertschätzung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hat die Freiwillige Feuerwehr Kaarst die Idee entwickelt, mit ortsansässigen Firmen Verträge zur Förderung des Ehrenamtes zu schließen.

Das Rechtsamt wurde daher um rechtliche Prüfung der Frage gebeten, ob die Feuerwehr mit Firmen im Stadtgebiet Vergünstigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst verabreden darf und ob die Feuerwehr auf ihrer Homepage eine Auflistung von Firmen, welche den Mitgliedern der Feuerwehr Kaarst Vergünstigungen anbieten, mit Logo und Verlinkung erstellen darf, oder ob hierdurch gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst ebenfalls die Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Kaarst gilt, da die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 9 (1) Satz 1 BHKG freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig sind. Da bei den in Rede stehenden Vergünstigungen kein fester Geldbetrag festgesetzt werden kann, wird das Sponsoring dem § 4 Abs. 4 der Dienstanweisung zugeordnet, welcher bei einem Geschäftswert von 1.000,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro anzuwenden ist. Dieser Einordnung liegt die Annahme zugrunde, dass alle Vergünstigungsberechtigten zusammengenommen bei den teilnehmenden Firmen insgesamt nicht mehr als 10.000,00 Euro an Vergünstigungen in einem absehbaren Zeitraum in Anspruch nehmen werden.

Im Ergebnis wurde dann festgestellt, dass das Sponsoring und die Auflistung mit Logo und Verlinkung von Firmen auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, welche den Mitgliedern der Feuerwehr Kaarst Vergünstigungen anbieten, keine strafrechtliche Relevanz besitzt. Weder die Vorteilsnahme im Amt, noch Formen des unlauteren Wettbewerbs kommen hier in Betracht.

Die Vereinbarungen mit den Sponsoren müssen jeweils schriftlich festgehalten und der Landrat als Aufsichtsbehörde von dem Vorhaben des Sponsorings in Kenntnis gesetzt werden.

Durch das Rechtsamt wurde ein Vertrag entworfen, der für diese Zwecke genutzt werden kann.

7.3.1.6. Personalgewinnung / Mitgliederwerbung

Angesichts der geforderten erforderlichen Gesamtanzahl an Feuerwehrangehörigen (quantitative Personalbedarf) für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst und angesichts des zunehmenden Mitgliedermangels wird das Thema einer nachhaltigen Personalgewinnung und Mitgliederwerbung für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst immer wichtiger.

Wie auch bei den bestehenden Feuerwehrangehörigen sind oftmals auch das veränderte Arbeits- und Freizeitverhalten ein Grund, warum Bürger sich gegen einen Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr Kaarst entscheiden. Mehrfach standen die umfangreichen Schulungs- und Ausbildungszeiten der Mitwirkung in der Feuerwehr entgegen.

Die Zahl der sogenannten Seiteneinsteiger ist in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sehr gering.

Als Unterstützung der Mitgliederwerbung bietet die Stadtverwaltung Kaarst in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, auf der Feuerwache Praktikumsplätze für Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen an. Vorgesehen ist hier ein dreiwöchiges Praktikum in der Feuerwache Kaarst, bzw. bei den hauptamtlichen Gerätewarten und den Verwaltungsmitarbeitern der städtischen Abteilung für Feuerwehrangelegenheiten.

Bisher veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Kaarst Mitgliederwerbung nur auf einem Tag der offenen Tür oder ähnlichen Veranstaltungen der Feuerwehr. Versuchsweise wurden Wochenmärkte und Pfarrfeste dazu genutzt, Mitgliederwerbung durchzuführen. Diese Versuche brachten aber keine neuen Mitglieder und standen damit in keinem Verhältnis zum Aufwand. Aus diesem Grund wurde diese Planung wieder verworfen.

Weitere geplante und zielgruppenorientierte Werbekonzepte wurden bisher nicht entwickelt.

7.3.1.7. SOLL/IST - Bewertung

Tagsüber greift deutlich die Maßnahme, vermehrt Feuerwehrangehörigen in der Stadtverwaltung Kaarst einzustellen und städtische Büros auf der Feuerwache zu etablieren. Die Tagesverfügbarkeit wurde durch diese Maßnahmen weiter verbessert.

Mit dieser Maßnahme sind, wenn alle Mitarbeiter verfügbar sind, derzeit vier Feuerwehrangehörige auf der Wache, vier Feuerwehrangehörige im Rathaus, ein Feuerwehrangehöriger im Außendienst und zwei Feuerwehrangehörige als Hausmeister eingesetzt.

Tagsüber werden in der Regel, bedingt durch Abwesenheiten, die Funktionen wie bei einer hauptamtlich besetzten Feuerwache (Staffelstärke 1/5/6) erreicht. Der einzige Unterschied und Nachteil ist, dass die Einsatzkräfte nicht alle direkt auf der Feuerwache sitzen, sondern teilweise aus dem Rathaus anrücken und oft nicht rechtzeitig genug an der Feuerwache eintreffen.

Mit den städtischen Bediensteten kann der Brandschutz aber alleine nicht sichergestellt werden. Gemäß den Ausführungen bei der Bedarfsplanung für eine hauptamtliche Feuerwache wird aber eine Reduzierung des regulären Personalausfallfaktors von 6 auf 5 als sachgerecht angesehen.

Rechnet man die sechs Funktionen, die durch städtisches Personal besetzt werden, von den benötigten 16 Funktionalen ab, müssen noch zehn weitere Funktionen besetzt werden. Bei einem Ausfallfaktor von 5 müssten die Löschzüge über jeweils 50 Feuerwehrangehörige verfügen.

In den Abendstunden, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen ist die Funktionsverfügbarkeit in der Regel gegeben, so dass in dieser Zeit ein Personalausfallfaktor von 4 angesetzt werden kann.

Für diese Zeit müssen die 16 Funktionen dauerhaft durch die Löschzüge besetzt werden, womit sich eine Personalstärke von 64 je Löschzug ergeben würde.

Im Hinblick auf Personalausfälle und die beschriebenen Personalausfallfaktoren, ist das bisher angestrebte Ziel von 70 Mitgliedern je Löschzug weiterhin als Maßstab beizubehalten.

Der Löschzug Büttgen gilt derzeit als nicht tagesalarmsicher.

Für den Löschzug Kaarst ist, bedingt durch die städtischen Bediensteten, eine relativ gute Tagesverfügbarkeit vorhanden. Hinsichtlich einer sachgerechten Personalplanung ist die Tagesverfügbarkeit aber auch in Kaarst weiterhin als zu gering anzusehen. Bekräftigt wird diese Tatsache, dass bei Einsätzen, bei denen die städtischen Mitarbeiter nicht zur Verfügung standen (Betriebsausflug und Betriebsfeste der Stadtverwaltung), die notwendigen Funktionsstärken nicht erreicht worden sind.

Die Arbeitnehmer der Stadtverwaltung, die gleichzeitig Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sind, können tagsüber nicht alleine dafür Sorge tragen, den Grundschutz sicherzustellen. Durch Abwesenheitszeiten (u. a. Urlaub, Krankheit, Fortbildung, dienstliche Unabkömmlichkeit) kann nicht durchgehend gesichert auf den Mitarbeiterpersonalstamm zurückgegriffen werden.

Um eine Übersicht der verfügbaren Einsatzkräfte erreichen zu können, gibt es mittlerweile Softwareanbieter, die eine Verfügbarkeitsauswertung darstellen. Dies funktioniert in der Regel über Apps auf dem Smartphone, in denen die Feuerwehrangehörigen ihre Einsatzbereitschaft eingeben können. Eine solche Möglichkeit inklusive der erforderlichen Hardware muss für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst installiert werden, um aktuelle Verfügbarkeitszahlen auswerten zu können.

Für zwei Jahre wird die Software „Divera 24/7“ durch den Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss e.V. finanziert und getestet. Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst nimmt an dieser Testphase teil und betreibt die Software bereits in beiden Löschzügen und in der Feuerwehreinsatzzentrale. Nach der Testphase sollten die finanziellen Mittel zur Weiterführung der Software in den Haushalt eingeplant werden.

So können die FEZ und die Führungskräfte sich im Vorfeld informieren, wie sich die Einsatzbereitschaft, insbesondere die Tagesalarmbereitschaft, aktuell in den nächsten Tagen und Wochen entwickeln wird. Um die Alarmsicherheit sicherzustellen, können dann in der Folge zielgerichtete Maßnahmen getroffen werden.

Es sollte überprüft werden, ob bereichsübergreifende Arbeitsplätze auf der Feuerwache oder in direkter Nähe zur Feuerwache eingerichtet werden können. Diese Varianten sollten in einem Erweiterungskonzept für das Gebäude der Feuerwache mit eingeplant werden.

Bisherige Bemühungen, weitere Arbeitnehmer der Stadtverwaltung für den ehrenamtlichen Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu gewinnen, sollten ebenfalls weiter verfolgt werden. Bisher konnten auf diesem Wege allerdings keine neuen Mitglieder gewonnen werden. Eine Verpflichtung städtischer Bediensteter zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr kann rechtlich nicht ausgesprochen werden.

Die Stadt Kaarst muss daher weiter das Ziel verfolgen, bevorzugt Mitarbeiter mit einer Feuerwehrqualifikation einzustellen und auch bei Einstellungen die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst thematisieren.

Die Stadt Kaarst ist auf das Verständnis und das Entgegenkommen von Arbeitgebern, die Feuerwehrangehörige beschäftigen, angewiesen. Es müssen Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses bei den Arbeitgebern in der Stadt Kaarst durchgeführt werden. Ebenfalls sollte bei den Arbeitgebern darauf hingewirkt werden, ihre Arbeitnehmer für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu motivieren.

Die Arbeitgeber erhalten Erstattungen für die Fortzahlung des Lohnes, wenn die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen teilgenommen haben.

Nach § 21 BHKG können die Gemeinden den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage zur Lohnfortzahlung gewähren. Diese Möglichkeit ist in der Stadt Kaarst bisher nicht geregelt und sollte in die Satzung für die Feuerwehr mit aufgenommen werden.

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben laut § 21 (3) BHKG gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Für die Höhe des Verdienstaufschlages ist ein Regelstundensatz in einer gemeindlichen Satzung festzulegen. Die Stadt Kaarst hat hierzu am 14.03.2000 die „Satzung über die

Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst“ in Kraft gesetzt.

Die in der Satzung festgelegten Regelstundensätze sind seitdem nicht mehr angepasst worden. Orientiert an den Inflationsraten wird eine Erhöhung um 20 % als angemessen angesehen.

Abends und an Wochenenden werden teilweise bis zu 05:00 Minuten Ausrückzeit benötigt. Bei der Auswertung der Einsätze (Kapitel 6.1) ist ebenfalls herausgefunden worden, dass das Personal oftmals erst nach der ersten Hilfsfrist eintrifft. Dies lässt sich auch darin begründen, dass nicht genug Feuerwehrangehörige in direkter Nähe zur Feuerwache Kaarst wohnen. Zu diesem Zweck sollte angestrebt werden, für Feuerwehrangehörige Wohnraum in unmittelbarer Nähe der Feuerwache Kaarst und des Feuerwehrhauses Büttgen anzubieten.

In Bezug auf die Problematik der steigenden Preise für den Wohnraum in der Stadt Kaarst ist Handlungsbedarf seitens der Politik und der Verwaltung geboten, um die weitere Fluktuation aus diesem Grund aufhalten zu können.

Beispielsweise könnten Wohnungen oder Häuser in der Nähe der Feuerwache und des Feuerwehrhauses Büttgen angemietet werden. Alternativ könnte über eine Teilsubventionierung von Wohnungen in der Nähe nachgedacht werden.

Mit einer solchen Lösung könnten ebenfalls die Ausrückzeiten positiv beeinflusst werden.

Die Stadt Kaarst bietet in deren Eigentum befindliche Wohnbaugrundstücke öffentlich an, wenn diese zum Verkauf stehen. Interessenten müssen sich hierauf bewerben. Für bestimmte Lebenssituationen werden Punktwerte verteilt, anhand derer der Zuschlag für ein Grundstück bemessen wird. Zukünftig sollten Punkte für die regelmäßige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst vergeben werden.

Die Stadt Kaarst bietet zurzeit keine Eigenheimförderung beim Erwerb von städtischen Grundstücken an. Es sollte geprüft werden, in welcher Form hier der Kauf oder Bau eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst gefördert werden können.

Mit diesen Maßnahmen lässt sich eventuell die Problematik der Personalfuktuation hinsichtlich der steigenden Preise für den Wohnraum ebenfalls umgehen.

Das bestehende Personal muss durch Anreize motiviert werden, weiterhin den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst aufrecht zu erhalten. Anerkennung erfolgt nicht nur durch die Übergabe von Orden. Das wirksamste Instrument der Förderung des Ehrenamtes ist die Anerkennung der Arbeit der Feuerwehrangehörigen, nicht nur in Worten sondern auch in Taten. Neben verschiedenen Vergünstigungen bei kommunalen Angeboten sollte die gesetzlich genannte Möglichkeit von Aufwandsentschädigungen mit betrachtet werden. Auch Konzepte, wie die Feuerwehrrente und weitere finanzielle Anreize, sollten überprüft werden. Diese Möglichkeiten sollten in der Erstellung eines Konzeptes zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst mit Berücksichtigung finden.

Hierbei sollten auch die Familien der Feuerwehrangehörigen Berücksichtigung finden. Denn familiäre Gründe und der demographische Wandel sind ebenfalls Faktoren, die dem Einzelnen die Fortführung von ehrenamtlichen Aufgaben erschweren.

Aus diesem Grund ist es Aufgabe der Verwaltung und der Politik, zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, ein Konzept zur Förderung der Feuerwehrangehörigen in der Stadt Kaarst zu erstellen und hierzu finanzielle Mittel bereitzustellen.

Es müssen weiterhin verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um trotz des gesellschaftlichen Wandels und der Konkurrenz anderer Organisationen und Vereine genügend Seiteneinsteiger gewinnen zu können.

Um die Mitgliederzahlen der Löschzüge auf die geforderte Personalstärke von je 70 Feuerwehrangehörigen steigern zu können, ist die gezielte Mitgliederwerbung eine der wichtigsten Hauptaufgaben der Zukunft. Hierzu sind Werbemittel, wie z. B. Plakate, Flyer und Fahrzeugbeklebungen zu erstellen, bzw. zu erwerben. Mögliche Zielgruppen sind herauszuarbeiten und darauf basierende zielgruppenorientierte Werbeveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

Der Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung sollte ebenfalls in den weiterführenden Schulen tätig werden. Hierüber könnte neben der eigentlichen Aufklärungsarbeit auch eine indirekte Mitgliederwerbung erfolgen.

Es existiert ein gewisses Potenzial an ehemaligen Feuerwehrangehörigen, welche aufgrund der oben beschriebenen Problematiken ausgetreten sind. Eine Rückgewinnung dieser Ehemaligen sollte bei der Mitgliedergewinnung einen Schwerpunkt darstellen, weil diese oftmals sehr gut qualifiziert und ohne lange Ausbildungszeit einsetzbar sind.

Aufgabe der Verwaltung und der Politik ist es, zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ein Konzept zur nachhaltigen Mitgliederwerbung zu erstellen und hierzu finanzielle Mittel bereitzustellen. Hierbei sollten auch insbesondere Personen, die in der Nähe der Standorte wohnen, Berücksichtigung finden.

Wie in diesem Brandschutzbedarfsplan ausgerechnet, spart die Stadt Kaarst durch die Nichtvorhaltung einer hauptamtlichen Feuerwache Personalaufwendungen in Höhe von jährlich etwa ca. 1,0 bis 2,7 Millionen Euro ein. Wird nur ein Bruchteil dieser Summe für die Motivation der derzeitigen Kräfte und für die Mitgliederwerbung verwendet, ist dies eine sinnvolle und zukunftsorientierte Investition.

Wenn die aufgeführten organisatorischen Maßnahmen und die Konzepte zur Motivation und Mitgliedergewinnung greifen, kommt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst weiterhin ohne eine hauptamtlich besetzte Feuerwache aus. Sollten aber gerade im Tagesbereich weiterhin ehrenamtliche Mitglieder wegfallen, ist das System der Freiwilligen Feuerwehr ohne hauptamtliche Kräfte im abwehrenden Brandschutz nicht mehr weiter zu halten.

Die Jugendfeuerwehr ist sehr gut aufgestellt. Ein Großteil der Eintritte in den aktiven Dienst kommt aus der Jugendfeuerwehr und belegt eindrucksvoll deren Bedeutung für die Nachwuchsgewinnung. Es sollte vermieden werden, sich auf eine Obergrenze festzulegen. Vielmehr sollte es das Ziel sein, auftretende organisatorische, finanzielle und räumliche Hindernisse für eine höhere Mitgliederzahl frühzeitig zu erkennen und auszuräumen. Hier ist der vorhandene enge Dialog zwischen dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Feuerwehr beizubehalten.

7.3.2. Qualitativer Personalbedarf

Die durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst zu erfüllenden Aufgaben (Kapitel 3) stellen Anforderungen an den qualitativen Personalbedarf, woraus die notwendigen Aus- und Fortbildungen hergeleitet werden.

Neben der Einhaltung der Mindeststärke für das Erreichen der Schutzziele spielt insbesondere die zeitnahe Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter Einsatzkräfte eine entscheidende Rolle. Nur wenn Aufenthaltsort und Abkömmlichkeit einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildeten Einsatzkräften es erlauben, die Ausrückzeiten einzuhalten, können die definierten Planungsziele überhaupt erst erreicht werden.

Genauso wie in der Personalbedarfsplanung müssen daher zur Ermittlung, welche Anzahl von Qualifikationen vorgehalten müssen, die vorgegebenen Schutzziele Betrachtung finden.

Das größtmögliche Schadensszenario, das durch die Freiwillige Feuerwehr Kaarst ohne Unterstützungskräfte auswärtiger Einheiten abgedeckt werden muss, ist die Durchführung der Menschenrettung und die nachgelagerte Einleitung wirksamer Brandbekämpfungsmaßnahmen. Das hierzu notwendige Personal und die dazugehörigen Qualifikationen der 16 Feuerwehrangehörigen sind in den Schutzzieldefinitionen dargelegt und müssen durchgehend zur Verfügung stehen.

Die für das Gefahrenpotential benötigte ergänzende Spezialausbildung für die Bereiche der Technischen Hilfeleistung und des ABC-Schutzes sind für die Berechnung der notwendigen Qualifikation ebenfalls zu berücksichtigen.

Um rund um die Uhr ein zeitgerechtes Ausrücken mit dem erforderlichen und qualifizierten Personal gewährleisten zu können, sollte es Zielsetzung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sein, dass jeder Feuerwehrangehörige so viele Qualifikationen wie möglich vorweisen kann. Natürlich ist allerdings zu beachten, dass im Einsatz nur jeweils eine dieser Funktionen ausgeübt werden kann.

Wenn zwar Personal vorhanden ist, diesem aber die notwendigen Qualifikationen für die Einsatzabarbeitung fehlen, kann mit der benötigten Funktionsstärke noch nicht ausgerückt werden. Weisen Feuerwehrangehörige Mehrfachqualifikationen vor, werden diese unnötigen Wartezeiten beim Ausrücken vermieden.

Da das Erreichen dieser Mehrfachqualifikationen aber auch durch persönliche Rahmenbedingungen jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen begrenzt sind, muss hier ein entsprechend höherer Ausfallfaktor angesetzt werden. Für diesen Brandschutzbedarfsplan wird aus den bereits genannten Gründen der Ausfallfaktor 6 bei den Funktionen bis einschließlich des Truppführers angesetzt.

Für Führungskräfte ab der Qualifikation Gruppenführer wird der Ausfallfaktor 4 festgesetzt, da diese Qualifikationen auch entsprechend weniger an der Einsatzstelle benötigt werden.

7.3.2.1. Qualitativer Personalbedarf Brandschutz

Anhand der zur Abarbeitung der möglichen Schadensszenarien im Brandschutzeinsatz benötigten Feuerwehrqualifikationen ergibt sich je Löschzug folgender notwendiger qualitativer Personalbedarf, welcher zu jeder Zeit zur Verfügung stehen muss:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 4	Faktor 6
Zugführer	1	4	
Gruppenführer	2	8	
Maschinist für Löschfahrzeuge mit Führerscheinklasse C	2		12
Truppführer mit Atemschutzgeräteträgerqualifikation	4		24
Truppmänner (abgeschl. Grundausbildung*) mit Atemschutzgeräteträgerqualif.	4		24
Bedarf an Funktionen	13	12	60
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen			72

Der Löschzug Kaarst benötigt für die Besetzung der Drehleiter zusätzlich:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 6
Drehleitermaschinist mit Führerscheinklasse C	2	12
Truppmänner (abgeschl. Grundausbildung*) mit Rettungskorbeinweisung	1	6
Bedarf an Funktionen	3	18
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen		18

7.3.2.2. Qualitativer Personalbedarf Technische Hilfeleistung

Anhand der zur Abarbeitung der möglichen Schadensszenarien im Technischen Hilfeleistungseinsatz benötigten Feuerwehrqualifikationen ergibt sich je Löschzug folgender notwendiger qualitativer Personalbedarf, welcher zu jeder Zeit zur Verfügung stehen muss:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 4	Faktor 6
Zugführer	1	4	
Gruppenführer	2	8	
Maschinist für Löschfahrzeuge mit Führerscheinklasse C	2		12
Truppführer mit Qualifikation Technische Hilfeleistung (+Atemschutzgeräteträger)	4		24
Truppmann mit Qualifikation Technische Hilfeleistung (+Atemschutzgeräteträger)	4		24
Bedarf an Funktionen	13	12	60
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen			72

Der Löschzug Büttgen benötigt für die Besetzung des Rüstwagens zusätzlich:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 6
Truppführer mit Qualifikation Technische Hilfeleistung	1	6
Truppmann mit Qualifikation Technische Hilfeleistung und Führerscheinklasse C	1	6
Truppmann mit Qualifikation Technische Hilfeleistung	1	6
Bedarf an Funktionen	3	18
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen		18

7.3.2.3. Qualitativer Personalbedarf ABC-Schutz

Anhand der zur Abarbeitung der möglichen Schadensszenarien im ABC-Schutzeinsatz benötigten Feuerwehrqualifikationen ergibt sich je Löschzug folgender notwendiger qualitativer Personalbedarf, welcher zu jeder Zeit zur Verfügung stehen muss:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 4	Faktor 6
Verbandsführer mit Qualifikation Führen im ABC-Einsatz	1	4	
Gruppenführer mit Qualifikation Führen im ABC-Einsatz	2	8	
Maschinist für Löschfahrzeuge mit Führerscheinklasse C	2		12
Truppführer mit Qualifikation ABC-Einsatz Teil A und BC (+Atemschutzgerätetr.)	4		24
Truppmann mit Qualifikation ABC-Einsatz Teil A und BC (+Atemschutzgerätetr.)	4		24
Bedarf an Funktionen	13	12	60
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen		72	

Der Löschzug Kaarst benötigt für die Besetzung des ABC-Erkundungskraftwagens zusätzlich:

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 4	Faktor 6
Gruppenführer mit Qualifikation Führen im ABC-Einsatz	1	4	
Truppführer mit Qualifikation ABC-Erkunder Bediener	1		6
Truppmann mit Qualifikation ABC-Erkunder Bediener und Führerscheinklasse C1	2		12
Gesamt	4	4	18
Gesamtpersonalbedarf an Qualifikationen		22	

7.3.2.4. Weiterer qualitativer Personalbedarf

Anhand der zur Abarbeitung der weiteren möglichen Einsätze und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst benötigten Feuerwehrqualifikationen, ergibt sich je Löschzug folgender notwendiger qualitativer Personalbedarf, welcher zu jeder Zeit zur Verfügung stehen muss. Dieser ist in der Regel für die Abarbeitung von Kleineinsätzen und logistischen Aufgaben notwendig.

Qualifikation	Anzahl im Einsatz	Faktor 6
Truppführer	1	6
Truppmann mit Qualifikation Technische Hilfeleistung und Führerscheinklasse C1	1	6
Truppmann mit Qualifikation Technische Hilfeleistung	1	6
Gesamt	3	18
Gesamtpersonalbedarf		18

7.3.2.5. Ausbildungen in der Feuerwehr Kaarst

Eine erfolgreiche und vor allem unfallfreie Abwicklung aller Einsatzszenarien setzt eine qualifizierte und damit lang andauernde Ausbildung sowie ein regelmäßiges Training zwingend voraus. Diese müssen das gesamte mögliche Einsatzspektrum abdecken.

Insbesondere die Arbeit bei selten auftretenden Einsatzlagen muss regelmäßig geübt werden. Zudem erfordert der technische Fortschritt die ständige Entwicklung von neuen Methoden zur Rettung und Brandbekämpfung sowie die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen.

Auf Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften und der VOFF NRW wurden die Qualifikationen und Voraussetzungen für die Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst übersichtlicher dargestellt. Diese Übersicht ist als Anlage 6 beigefügt.

Die Kosten der Ausbildung, Fortbildung und der Übungen regelt § 32 BHKG. Demnach führen die Gemeinden die Grundausbildung der Angehörigen von öffentlichen Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Die Kosten der Grundausbildung und der technischen Ausbildung im Rhein-Kreis Neuss werden durch die jeweilige ausrichtende Kommune getragen.

Für die technische Ausbildung werden Zuschüsse durch den Rhein-Kreis Neuss an die ausrichtende Kommune für die Verpflegung geleistet. An die Ausbilder wird eine Aufwandsentschädigung durch den Kreis gezahlt.

Die Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt.

Nach § 32 (1) BHKG erfolgt die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung des Landes übernimmt auch das Land. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmer.

Die Stadt Kaarst stellt den Lehrgangsteilnehmern der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ein Dienstfahrzeug der Feuerwehr oder ein Fahrzeug aus dem städtischen Fuhrpark zur Verfügung, um den Lehrgangsort anfahren zu können. Fährt der Teilnehmer mit dem Privat-PKW, werden ihm die Fahrt- und Wegstreckenentschädigung nach den gültigen Reisekostenvorschriften erstattet.

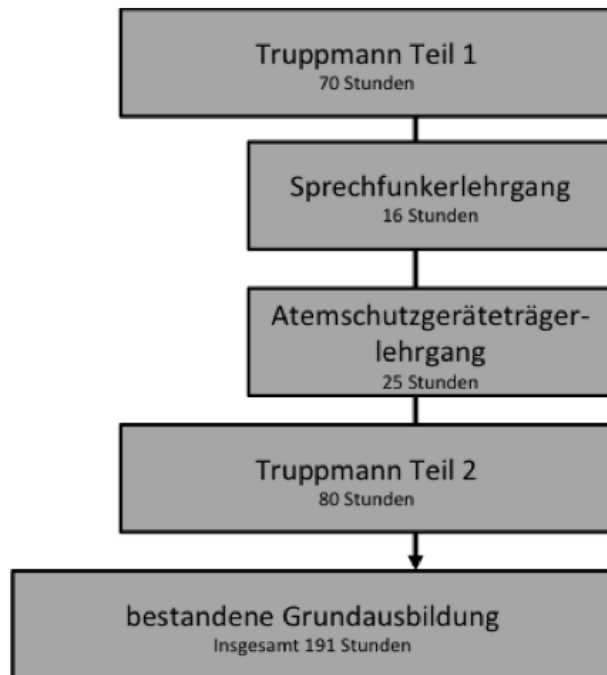
Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstaufschläge (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden den Gemeinden vom Land erstattet.

7.3.2.5.1. Truppmannausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten in NRW auf Grundlage der einheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) die gleiche Grundausbildung. Dieser Qualifikationserwerb wird als Truppmannausbildung bezeichnet.

Die Grundausbildung ist erst mit den nachfolgend erläuterten Lehrgängen, der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrgängen zur Sprechfunker- und Atemschutzgeräteträgerausbildung beendet.

Ein Feuerwehrmitglied verbringt ca. 190 Stunden in den verschiedenen Ausbildungsstätten, bis er seine Grundausbildung abgeschlossen hat.



Die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang wird jeweils durch einen Leistungsnachweis festgestellt. Diese Prüfungen sind, je nach Lehrgang, mit einem schriftlichen als auch zusätzlich mit einem praktischen Teil versehen.

Truppmannausbildung

Die Truppmannausbildung 1 und 2 wird nach landesrechtlichen Regelungen auf kommunaler Ebene ausgebildet.

Hierzu haben die Freiwillige Feuerwehr Kaarst und die Freiwillige Feuerwehr Korschenbroich einen Ausbildungsverband gebildet. Die Truppmannausbildung Teil 1 wird in Korschenbroich durchgeführt, die Truppmannausbildung Teil 2 erfolgt in Kaarst.

Ziel der 70-stündigen Truppmannausbildung Teil 1 ist die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz. Diese Truppmannfunktion wird im Einsatz immer unter Anleitung eines erfahrenen und höher qualifizierten Feuerwehrmanns ausgeführt.

Ziel der 80-stündigen Truppmannausbildung Teil 2 ist die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

Nachdem beide Teile bestanden sind, können die Aufgaben Angriffstruppmann, Wasserstruppmann oder Schlauchstruppmann wahrgenommen werden.

Die Kosten des Lehrgangs (Verpflegungskosten, Materialaufwand) werden durch die ausrichtenden Feuerwehren Kaarst und Korschenbroich selbst getragen. Eine Verrechnung unter den beiden Gemeinden erfolgt nicht.

Für die Ausrichtung von Lehrgängen wurden der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst finanzielle Rahmenbedingungen durch die Verwaltung der Stadt Kaarst vorgegeben. Es wurden pauschale Höchstbeträge der Verpflegungskosten festgesetzt. Mit dieser Kostenkalkulation sollen die Lehrgangsteilnehmer je nach Wochentag und Lehrgangsdauer Frühstück, Mittagessen und einen Nachmittagssnack sowie Warm- und Kaltgetränke gestellt bekommen.

Diese Pauschalbeträge pro Lehrgang und Teilnehmer sind bei Lehrgangstagen

- unter drei Stunden Lehrgangszeit: Getränkekosten in Höhe von 1,00 EUR für Warm- und Kaltgetränke
- von drei bis fünf Stunden Lehrgangszeit: Getränke- und Verpflegungskosten in Höhe von 3,00 EUR und
- ab fünf Stunden Lehrgangszeit: Getränke- und Verpflegungskosten in Höhe von 10,00 EUR.

Die Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst erhalten keine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Truppmannausbildung.

Lehrgang „Sprechfunke“

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1.

Ziel dieser 16-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum Übermitteln von Nachrichten mit Sprechfunkgeräten im Feuerwehrdienst.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene bei der Feuerwehr Neuss durchgeführt.

Dieser Lehrgang ist Voraussetzung für alle weiteren Lehrgänge.

Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“

Können Einsatzkräfte durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe (Atemgifte) gefährdet werden, müssen entsprechend der möglichen Gefährdung, geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Kenntnisse über Verwendungsmöglichkeiten und Schutzwirkung der Geräte, über Auswahl, Pflege, Wartung und Prüfung sowie über Aus- und Fortbildung der Atemschutzgeräteträger sind Voraussetzungen für die erfolgreiche Verwendung von Atemschutzgeräten.

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- körperlich geeignet und leistungsfähig sein,
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben,
- regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen,
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage durchführen. Diese Übung beinhaltet

- das Verrichten von 15 Kilojoule Arbeit mit angelegtem Atemschutzgerät an drei verschiedenen Arbeitsmessgeräten (Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer) in einem Konditionsraum,
- das Begehen der verdunkelten Orientierungsstrecke mit angelegtem Atemschutzgerät im Übungsraum.

Weiterhin muss der Atemschutzgeräteträger jährlich eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen.

Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen (siehe Kapitel 7.9.4 Medizinische Vorsorge).

Um die entsprechende Fitness mitzubringen, ist regelmäßiger Sport unumgänglich.

Die wichtigste Aufgabe eines Atemschutzgeräteträgers ist neben der eigentlichen Brandbekämpfung im Brandraum die Menschenrettung innerhalb eines mit Brandrauch verqualmten Gebäudes.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1. Ebenfalls muss der Sprechfunckerlehrgang vorher abgeschlossen sein.

Ziel der 25-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene bei der Feuerwehr Neuss durchgeführt.

Dieser Lehrgang ist Voraussetzung für die vielen weiteren Lehrgängen.

7.3.2.5.2. Technische Ausbildung

Die technische Ausbildung beinhaltet spezielle Sonderausbildungen, welche nach der bestandenen Grundausbildung absolviert werden können. Auch alle diese Lehrgänge schließen mit einer Prüfung ab.

Auch hierfür erhalten in NRW alle Freiwilligen Feuerwehren auf Grundlage der einheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) die gleiche Grundausbildung.

Die Grundausbildung ist erst mit den nachfolgend erläuterten Lehrgängen, der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 sowie der erfolgreicher Teilnahme an den Lehrgängen zur Sprechfunker- und Atemschutzgeräteträgerausbildung beendet.

Ein Feuerwehrmitglied verbringt ca. 210 Stunden in den verschiedenen Ausbildungsstätten, bis er nach seiner Grundausbildung die technische Ausbildung abgeschlossen hat.



Lehrgang „Maschinist für Löschfahrzeuge“

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung und die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse. Da die Löschfahrzeuge der aktuellen Norm alle über eine Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg verfügen, ist die Führerscheinklasse C notwendig.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Bedienen maschinell angetriebener Einrichtungen - mit Ausnahme von maschinellen Zugeinrichtungen - und sonstiger auf Löschfahrzeugen mitgeführten Geräte. Ebenfalls ist die Vermittlung von Kenntnissen und richtiger Verhaltensweisen, die für die Durchführung von Einsatzfahrten unter Inanspruchnahme von Sonderrechten erforderlich sind in diesem Lehrgang enthalten.

Dieser 35-stündige Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene bei der Feuerwehr Grevenbroich durchgeführt.

Lehrgang „Maschinist für Drehleitern“

Die deutschen Feuerwehren halten Drehleitern vor, um Menschen aus Gefahren in großer Höhe zu retten. Sie sichern damit eingeschlossenen Personen den baurechtlich geforderten zweiten Rettungsweg als oft letzten Ausweg vor Feuer und tödlichem Brandrauch.

Dieser lebensrettende Einsatz erfordert eine umfassende technische und taktische Ausbildung der Einsatzkräfte, welche die Drehleiter bedienen.

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme ist eine abgeschlossene Truppmannausbildung sowie der Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis der Klasse C.

Für die Ausbildung zum Maschinisten für Drehleitern ist ein 35-stündiger Lehrgang mit technischen und speziellen einsatztaktischen Inhalten zu absolvieren.

Die Ausbildung wird auf Kreisebene bei der Feuerwehr Neuss durchgeführt.

Die Feuerwehrdrehleiter der Stadt Kaarst ist beim Löschzug Kaarst stationiert. Trotzdem ist dem Löschzug Büttgen ebenfalls möglich, diesen Lehrgang zu besuchen.

Lehrgang „Technische Hilfeleistung“

Ziel der 35-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zur verletztenorientierten Rettung, zur richtigen Handhabung der Ausrüstung und zur Bedienung der Geräte für die technische Hilfeleistungen. Auch Kenntnisse für die technische Hilfeleistung größeren Umfanges werden vermittelt.

Als technische Hilfeleistung werden Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen bezeichnet, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen und ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Dies sind praktisch fast alle Einsätze, die sich nicht oder nicht nur auf das Verwenden von Löschmitteln beschränken und bei denen Aggregate, Maschinen oder technisches Wissen bereitgestellt werden müssen.

Hierzu zählen unter anderem Verkehrsunfälle mit PKW, LKW oder anderen Verkehrsmitteln.

Aber auch kleinere Hilfeleistungen für den Rettungsdienst nehmen weiter zu. So müssen mehrmals im Monat Türen geöffnet werden, wenn der Patient diese nicht mehr selbstständig öffnen kann.

Auch Personenrettungen von Baugerüsten oder aus Schächten zählen zu diesen Aufgaben.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene bei der Feuerwehr Meerbusch durchgeführt.

Lehrgang „ABC-Einsatz“

In der Industrie, im medizinischen Bereich und bei der Energiegewinnung werden immer häufiger Gefahrstoffe verwendet oder erzeugt. Diese Gefahrstoffe befinden sich entweder im Betrieb oder werden über verschiedene Transportwege befördert.

In unmittelbarer Stadtnähe befinden sich etliche chemische Betriebe und Unternehmen.

Durch die Stadt Kaarst verlaufen die Bundesautobahnen 52 und 57 sowie Gleisstrecken, auf denen Güterverkehr stattfindet.

Daneben können die Einsatzkräfte auch bei allen anderen Einsätzen in Berührung mit Gefahrstoffen kommen. Zum Beispiel werden auch bei jedem Brand Gefahrstoffe freigesetzt. Weiterhin befinden sich in jedem Haushalt diverse chemikalische Stoffe, wie etwa Reinigungs-, Kosmetik- und Pflanzenschutzmitteln, mit denen die Feuerwehrmitglieder im Einsatz in Berührung kommen können.

In der Vergangenheit ist es außerdem zu Einsätzen gekommen, bei denen Personen in suizidaler Absicht mit verschiedenen Chemikalien tödliche Substanzen hergestellt haben. Die Feuerwehr musste diese Personen ebenfalls retten bzw. bergen.

Bei allen Einsätzen dieser Art muss in der Regel Atemschutz getragen werden, so dass nur Personen mit gültiger G 26.3 Untersuchung bei diesen Einsätzen tätig werden dürfen. Eine gültige G26.3 – Qualifikation ist neben der abgeschlossenen Grundausbildung ebenfalls Voraussetzung, um an diesem Lehrgang teilnehmen zu können.

In dem 70-stündigen Lehrgang „ABC-Einsatz“ werden taktische Regeln gelehrt, die bei Einsätzen mit Gefahren durch radioaktive Stoffe und Materialien (A–Einsatz), biologische Stoffe und Materialien (B–Einsatz) und chemische Stoffe und Materialien (C–Einsatz) zu beachten sind. Hierdurch sollen die Einsatzkräfte der Feuerwehr befähigt werden, Stoffe, von denen bei Herstellung, Verwendung, Lagerung und Transport besondere Gefahren ausgehen können, zu erkennen und den Gefahren mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Weiterhin werden die Sonderausrüstungen und besonderen Schutzkleidungen, welche für einen solchen Einsatz notwendig sind, erläutert und die Handhabung erklärt.

Aufgrund des umfangreichen, zu vermittelnden Wissens wird der Lehrgang nach landesrechtlichen Regelungen im Rhein-Kreis Neuss aufgeteilt. Der A-Bereich wird in Kaarst und der B- und C-Bereich in Dormagen ausgebildet.

Lehrgang „ABC-Erkundung“

Im Rahmen des Katastrophenschutzes wurden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Spezialfahrzeuge beschafft, deren Ziel es ist, im Rahmen einer Erkundung das Spüren und Melden von Gefahrenstoffen durchführen zu können.

Ebenfalls ist die Probenahme und Kennzeichnung sowie Überwachung kontaminierter Gebiete eine Aufgabe, die mit diesem Fahrzeug durchgeführt werden kann.

Dieses Fahrzeug wird als ABC-Erkundungskraftwagen (kurz: ABC-ErkKW) oder CBRN-Erkundungswagen (kurz: CBRN-ErkW) bezeichnet.

Die umfassende Messtechnik kommt bei Gefahrgutunfällen, Großbränden und vielen anderen Szenarien zum Einsatz.

Neben den verschiedenen Messgeräten wird auch eine umfangreiche Schutzausrüstung für das Bedienerpersonal mitgeführt.

Diese Fahrzeuge wurden den Ländern zur oben beschriebenen Aufgabenerfüllung zugeordnet. Die Länder weisen diese Fahrzeuge dann den einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten zu. Im Rhein-Kreis Neuss wurden nur der Feuerwehr Kaarst dieser Fahrzeuge zugewiesen. Die Feuerwehr Neuss verfügt über ein baugleiches Fahrzeug aus Altbeständen des Bundes, welches aber nicht mehr dem Katastrophenschutz zugeordnet ist.

Der Lehrgang zur Bedienung dieses Fahrzeuges wird nach landesrechtlichen Regelungen bei der Feuerwehr Kaarst durchgeführt.

Ziel der 35-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zur Bedienung dieses Spezialfahrzeuges.

Das Fahrzeug muss von vier Feuerwehrangehörigen besetzt und bedient werden.

Dieses Sonderfahrzeug ist beim Löschzug Kaarst stationiert. Trotzdem ist es dem Löschzug Büttgen ebenfalls möglich, diesen Lehrgang besuchen zu können.

Erste Hilfe Ausbildung

Abweichend von den Richtlinien der Unfallversicherungsträger, bei denen die Lehrgänge auf neun Unterrichtseinheiten reduziert wurden, gibt es in der Erste-Hilfe-Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren einige grundlegende Unterschiede. Die Erste-Hilfe-Ausbildung erfolgt für alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2, welche 16 Unterrichtseinheiten in der Truppmannausbildung Teil 1 und 4 beinhaltet. Begründet ist dies mit den höheren Aufgabenstellungen und Anforderungen an die Einsatzkräfte bei Feuerwehreinsätzen, als es z. B. bei Ersthelfern aus der Bevölkerung der Fall ist. Daneben werden Feuerwehreinsatzkräfte auch zu sogenannten „First-Responder“-Einsätzen alarmiert, wenn kein Rettungswagen zur Verfügung steht oder nicht zeitgerecht eintreffen kann.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren ist daher inhaltlich mindestens gleich mit der Ausbildung für betriebliche Ersthelfer.

Zum Erhalt dieser Qualifikation ist mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildung notwendig.

Die Kosten der erforderlichen Erste-Hilfe Aus- und Fortbildungen der Feuerwehrangehörigen sind durch die Gemeinde zu tragen.

In der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst wurden diese Fortbildungen bisher vernachlässigt. Erst in 2017 wurde wieder eine dementsprechende Veranstaltung durchgeführt.

Vorgabe des Leiters der Feuerwehr ist es, wieder regelmäßige Erste-Hilfe Lehrgänge und Fortbildungen zu organisieren, so dass jeder Feuerwehrangehörige zukünftig wieder über eine Aktualisierung dieser Qualifikation verfügt.

7.3.2.5.3. Truppführerausbildung

Nach der bestandenen Grundausbildung und den erforderlichen technischen Lehrgängen kann nach einer bestimmten Praxiszeit die Truppführerausbildung absolviert werden.

Ziel der 35-stündigen Ausbildung zum Truppführer ist es, dem Feuerwehrmitglied Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, dass er nach seiner Ausbildung über zusätzliches Wissen verfügt, das ihn befähigt, seine Aufgaben als Führer eines nichtselbständigen Trupps (Angriffstrupp, Wassertrupp, Schlauchtrupp) innerhalb einer taktischen Einheit im Einsatz wahrzunehmen.

Nach dieser Ausbildung können die Aufgaben Angriffstruppführer, Wasserstruppführer oder Schlauchstruppführer wahrgenommen werden.

Der Truppführer trägt für seinen Truppmann und sein eingesetztes Arbeitsgerät die Verantwortung und ist für die Sicherheit seines Trupps verantwortlich.

Darüber hinaus können dem Truppführer auch leichtere Führungsaufgaben im innerdienstlichen Dienstbetrieb übertragen werden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene bei den Feuerwehren Jüchen und Dormagen durchgeführt.

Zur späteren Erweiterung des Wissenstandes der Truppführer kann eine Truppführerfortbildung absolviert werden.

Vor einer Teilnahme am Gruppenführer-Lehrgang soll die Truppführerfortbildung auch dazu dienen, die Kenntnisse aufzufrischen und zu erweitern, die für den Gruppenführer-Lehrgang vorausgesetzt werden.

Dieser 40-stündige Fortbildungslehrgang wird gemäß der Anlage zum Runderlass des Innenministeriums vom 21. Dezember 2005, (74 - 27.19.01 zur Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann- / Truppführer Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen) auf Kreisebene bei der Feuerwehr Neuss durchgeführt.

7.3.2.5.4. Führungsausbildung

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst hat bei ihren Einsätzen die Aufgabe, auf der Basis meist lückenhafter Informationen, eine oder gleichzeitig mehrere Gefahren an der Einsatzstelle zu bekämpfen.

Ein Schadenereignis oder eine Gefahrenlage kann dabei im Umfang und im Gefährdungsgrad auch während des Einsatzes weiter anwachsen.

Die Schaden- oder Gefahrenabwehr kann erhebliche technische und organisatorische Einsatzmaßnahmen erforderlich machen.

Führungskräfte, welche Aufgaben in der Einsatzleitung innehaben, haben den Auftrag, alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden zu veranlassen und zu koordinieren.

Insbesondere gilt es, die Einsatzkräfte möglichst wirkungsvoll an meist unbekanntem Orten und bei nicht vollständig bekanntem oder erkundetem Schadenumfang einzusetzen. Die Einsatzleitung muss daher die Lage schnell erfassen und beurteilen können.

Zum Erlernen dieser Führungskennnisse müssen Lehrgänge für die verschiedenen Führungsstufen und Einsatzszenarien am Institut der Feuerwehr in Münster absolviert werden.

Grundlage für die Leitung von Einsätzen zur Gefahrenabwehr ist das BHKG und die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Hier insbesondere die FwDV 100 – Führung und Leitung im Einsatz - Führungssystem. Daraus ergibt sich, wer bei welcher Schadenslage Einsatzleiter ist und welche Rechte, Pflichten und Aufgaben dieser hat. Hauptaufgabe ist es, mit Hilfe der unterstellten Einsatzkräfte die zum Schutz der Allgemeinheit oder des einzelnen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Je nach Einsatzlage werden unterschiedlich große Zusammensetzungen von Einheiten erforderlich. Entsprechend der Art und Größe des Einsatzes ist die Einsatzleitung in ihrer Gliederung und ihrem Umfang abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden taktischen Einheiten.

Die grundsätzliche Vorgehensweise und Gliederung der Einheiten im Löscheinsatz oder im Einsatz zur Technischen Hilfeleistung ist in der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV 3) geregelt und in NRW einheitlich.

Für den ABC-Einsatz ist die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) das maßgebliche Regelwerk.

Im Folgenden werden die Lehrgänge und die Laufbahn der Führungskräfteausbildung näher beschrieben.

Lehrgang „Gruppenführer“

Ziel dieser 70-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps als selbstständige taktische Einheit sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Gruppenstärke.

Diese Gruppe setzt sich zusammen aus dem Personal des Angriffstrupps, des Wasserstrupps, des Schlauchstrupps sowie dem Melder und dem Maschinisten.

Der Gruppenführer ist in der Regel bei einem Einsatz, der die Aufwendungen für eine Gruppe notwendig macht, die leitende Führungskraft. Er erkundet die Lage und bestimmt die Aufgabenverteilung innerhalb seiner Gruppe. Er ist für die Sicherheit seiner Gruppe verantwortlich.

Einsatzbeispiele sind Kleinbrände (z. B. PKW-Brand, Müllcontainerbrand) und Technische Hilfeleistungen kleineren Umfangs (z. B. Hilfeleistung nach Verkehrsunfall ohne Personenschaden, Türöffnungen für den Rettungsdienst, Sturmschäden, Wassereinsätze).

Darüber hinaus können dem Gruppenführer auch Führungsaufgaben im innerdienstlichen Dienstbetrieb übertragen werden.

Die Gruppenführer sind in der Regel auch die Ausbilder innerhalb der Löschzüge.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Truppführerlehrgang sowie eine gültige und bestandene Untersuchung nach den Grundsätzen G26.3.

Der Lehrgang wird für die Dauer von zwei Wochen am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Lehrgang „Zugführer“

Ziel der 70-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum Führen eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.

Der Lehrgang wird innerhalb von drei Wochen am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Gruppenführerausbildung.

Der Zugführer ist bei komplexerer Einsatzlage, die den Einsatz von mehreren Gruppen notwendig macht, die leitende Führungskraft.

Er erkundet die Lage und bestimmt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Zuges. Der Zugführer erteilt seinen untergeordneten Gruppenführern Befehle und Einsatzaufträge.

Er ist für die Sicherheit des gesamten Einsatzes verantwortlich.

Einsatzbeispiele sind Brände mittleren Umfangs (z. B. Zimmer- und Wohnungsbrände, Brände von Verkehrsfahrzeugen wie LKW und Busse sowie größere Flächenbrände). Weiterhin zählen größere technische Hilfeleistungseinsätze zu seinen Leitungsaufgaben (z. B. Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen sowie die Menschenrettung aus Höhen und Tiefen).

Bei größeren Einsatzstellen können die Zugführer auch als sogenannte Abschnittsleiter eingesetzt werden.

Lehrgang „Verbandsführer“

Ziel der 35-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum Führen von Einheiten über dem erweiterten Zug hinaus sowie auch zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche auf der Grundlage der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Zugführerlehrgang.

Der Lehrgang wird innerhalb einer Woche am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Bei Einsätzen, die mehr als einen Löschzug erfordern, übernimmt ein Verbandsführer die Einsatzleitung. Neben der Feuerwehr ist dann weiterhin noch der Rettungsdienst mit mehreren Fahrzeugen und Personal vor Ort.

Aufgrund der Komplexität der Lagen, die einen Verbandsführer erfordern, wird dieser oft von einer Führungsstaffel oder einer Führungsgruppe beim Leiten des Einsatzes unterstützt.

Dies sind in der Regel Großbrände oder Verkehrsunfälle mit mehreren verletzten Personen.

Der Einsatzleiter muss, je nach Art und Größe der Einsatzstelle, über mehrere Führungsassistenten verfügen. Diese, sowie das erforderliche Führungshilfspersonal, werden aus den Einsatzkräften zusammengestellt, die sich an der Einsatzstelle befinden oder nachalarmiert werden. Sie bilden dann eine Führungseinheit.

Bei der Einrichtung von Einsatzabschnitten sind als weitere Führungskräfte Einsatzabschnittsleiter erforderlich. Diese Funktionen sollten von ausgebildeten Zugführern übernommen werden. Dem Einsatzleiter unterstehen dann mehrere Zugführer, welche in der Regel als Abschnittsleiter eingesetzt werden.

Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“

Ziel der 35-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Führung eines Sachgebietes in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Verbandsführer“.

Der Lehrgang wird innerhalb einer Woche am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Bei weiträumigen und länger andauernden Großeinsatzlagen oder in Katastrophenfällen wird die unmittelbare Leitung durch die politisch-gesamtverantwortliche Instanz notwendig.

Um den Einsatzleiter vor Ort bestmöglich unterstützen zu können, wird ein rückwärtiger Führungsstab aufgebaut.

Der Leiter des Führungsstabes ist das Bindeglied zwischen dem örtlichen Einsatzleiter und dem Führungsstab sowie - sofern einberufen - zwischen Verwaltungsstab und Führungsstab.

Die Arbeit des Führungsstabes dient der Koordination von technisch-taktischen Maßnahmen. Sie bezieht sich vor allem auf die Bildung des Einsatzschwerpunktes, die Ordnung des Raumes (Abschnittsbildung), die Ordnung der Kräfte (Bereitstellen von Einsatzkräften und Reserven im Einsatzraum), die Ordnung der Zeit (Reihenfolge von Maßnahmen, Ablösen von Einsatzkräften durch Reserven) und die Ordnung der Information (Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsstruktur).

Die technisch-taktische Maßnahmen dienen dazu, das im Einsatzauftrag befohlene Einsatzziel durch den Einsatz der richtigen Kräfte, mit den richtigen Mitteln, am richtigen Ort und zur richtigen Zeit zu erreichen und den Einsatzserfolg sicherzustellen.

Diesem Führungsstab müssen geeignete Räumlichkeiten mit Führungs- und Kommunikationsmitteln zur Verfügung stehen.

Lehrgang „Führen im ABC-Einsatz“

Ziel der 70-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen entsprechend ausgebildeter taktischer Einheiten im ABC-Einsatz.

Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme sind der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Gruppenführer“ und der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „ABC-Einsatz“.

Der Lehrgang wird innerhalb von zwei Wochen am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“

Ziel der 35-stündigen Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung einer Feuerwehr in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Der Lehrgang wird innerhalb einer Woche am Institut der Feuerwehr in Münster durchgeführt.

7.3.2.5.5. Regelmäßige Aus- und Fortbildung

Der laufende Ausbildungs- und Übungsdienst ist ebenfalls im Einklang der FwDV 2 zu organisieren. Danach muss jede Einsatzkraft pro Jahr mindestens 40 Stunden Fortbildungen am Standort absolvieren, um das Wissen zu erhalten und zu erweitern. Je nach Ausbildungsstand erhöht sich diese Stundenzahl.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst hat im Jahr 2016 ein Ausbildungskonzept entwickelt, wonach beide Löschzüge parallel gleich ausgebildet werden und dann zum Abschluss der Übungseinheiten regelmäßige gemeinsame Übungen durchführen. Die Lernziele werden durch die Leitung der Feuerwehr am Jahresanfang für das laufende Jahr vorgegeben. Für die laufenden Ausbildungsveranstaltungen und Übungen wird quartalsmäßig je Löschzug ein Übungsplan erstellt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Einsatzkräfte immer weiter angestiegen. Die hohen technischen und taktischen Anforderungen führen zu einem immer größeren zeitlichen Aufwand, die Einsatzkräfte für möglichst viele Funktionen und Aufgaben umfassend zu qualifizieren.

7.3.2.5.6. Heißausbildung

Im Rahmen von Atemschutzausbildungen ist eine sogenannte Heißausbildung zur Sicherheit der Einsatzkräfte und zur Steigerung der Einsatzerfahrung unabdingbar. Eine Ausbildung in Übungseinrichtungen zur Brandbekämpfung (heiße Ausbildung) wird in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren - empfohlen.

Die Feuerwehrdienstvorschrift 7 – Atemschutz – fordert neben einer Jahresübung auf einer Atemschutzübungsstrecke auch eine Einsatzübung unter realen Bedingungen.

Diese Ausbildung wird derzeit in der Brandsimulationsanlage sowie den weiteren Trainingseinrichtungen bei der Firma Heat in Düsseldorf oder bei der Berufsfeuerwehr Düsseldorf genutzt. Hierzu stehen Haushaltsmittel für zwei Trainings pro Jahr bereit, die aber nicht ausreichend bemessen sind.

Diese Ausbildung wird auch genutzt, um den Einsatz des Sicherungstrupps und die Atemschutzüberwachung realitätsnah zu üben.

7.3.2.5.7. Führerscheinausbildung

Aufgrund der aktuellen Normungen sind in der Feuerwehr Kaarst kaum noch Fahrzeuge vorhanden, die mit einem PKW-Führerschein der Klasse B (bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse) gefahren werden dürfen. Vielmehr ist dazu eine Fahrerlaubnis für LKW (Klasse C1 oder C) erforderlich.

Für alle in den zeitkritischen Einsätzen erforderlichen Fahrzeuge (Löschfahrzeuge und Drehleiter) ist die Führerscheinklasse C erforderlich.

Auch der weitere Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst erfordert mit Ausnahme der PKW, der Mannschaftstransportfahrzeuge und des Einsatzleitwagens durchweg eine LKW-Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C. Selbst die Kleineinsatzfahrzeuge liegen über dieser zulässigen Gesamtmasse. Ergänzend ist daher ein Führerscheinbedarf für die Fahrzeuge über 3.500 kg bis 7.500 kg zulässige Gesamtmasse (Führerscheinklasse C1) notwendig.

Es ist die Pflicht der Gemeinde, als Träger der Feuerwehr, dafür Sorge zu tragen, dass die Einsatzfahrzeuge von einer ausreichenden Anzahl entsprechender Fahrerlaubnisbesitzer bewegt werden können, dabei ist eine angemessene Ausfallreserve einzuplanen.

Die LKW-Fahrerlaubnis unterliegt in Abhängigkeit des Erwerbsdatums unterschiedlichen Befristungen und muss jeweils verlängert werden.

Die Summe der benötigten Fahrerlaubnissen, inkl. der Ausfallreserven, ergibt sich aus den notwendigen Qualifikationen der Fahrzeuge für den Brandschutz, den Fahrzeugen für die Technische Hilfeleistung sowie für den ABC-Schutz.

Da die Führerscheinklasse C auch die Fahrzeuge der Führerscheinklasse C1 beinhaltet, wird in keine separate Ausbildung für die kleineren Fahrzeuge investiert.

Derzeit werden durch die Stadt Kaarst jährlich insgesamt vier Führerscheine beauftragt.

Die Führerscheinausbildung wird jährlich neu ausgeschrieben. Im Mittel liegt ein Führerschein bei 2.000,00 EUR. Die Kosten für diese Ausbildung werden aus dem allgemeinen Unterhaltungsbudget entnommen.

7.3.2.5.8. Fahrsicherheitstraining

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge tragen bei Einsätzen und Übungen eine große Verantwortung, einerseits für die Mannschaft an Bord, andererseits für die meist sehr teure und für den Einsatzerfolg wichtige Technik. Erschwerend kommen, vor allem im Einsatz, eine gewisse Anspannung und Stress hinzu, selbst bei Berufskraftfahrern, die nicht nur im Feuerwehrdienst auf LKW-Fahrgestellen fahren. Das Unfallrisiko bei Einsatzfahrten ist um ein vielfaches höher als bei anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Viele schwere, teils tödliche Unfälle mit Einsatzfahrzeugen haben in den letzten Jahren leider sehr eindrucksvoll belegt, wie wichtig es ist, dass Maschinisten ihr Fahrzeug auch und besonders in Extremsituationen beherrschen. Dieser Erkenntnis wird heute allgemein durch sogenannte Fahrsicherheitstrainings begegnet, bei denen die Fahrer unter Anleitung besonderer Fahrlehrer, mit den Einsatzfahrzeugen bestimmte Situationen zu meistern üben. Das Fahr- und Sicherheitstraining soll den Einsatzfahrern sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse vermitteln, die sie befähigen, Extremsituationen im Straßenverkehr besser zu begegnen.

Im Sinne der Sicherheit bei Einsatz- und Übungsfahrten werden seit mehreren Jahren beim ADAC zwei Fahrsicherheitstrainings pro Jahr durch die Stadt Kaarst beauftragt. Hierzu stehen Haushaltsmittel für zwei Trainings pro Jahr bereit, die aber nicht ausreichend bemessen sind.

7.3.2.5.9. Dienstsport / Sportmöglichkeiten

Die enorme Belastung im Feuerwehrdienst macht es für alle Feuerwehrangehörigen notwendig, regelmäßig Sport zu treiben. Nur so kann die Feuerwehrdiensttauglichkeit bzw. die Atemschutztauglichkeit dauerhaft erreicht werden.

Zudem fördert Sport die Teamfähigkeit.

Besondere Anforderungen stellen natürlich Arbeiten unter Atemschutz oder Chemikalienschutz dar.

Für viele Lehrgänge wird die Atemschutztauglichkeit (Untersuchung nach G26.3) vorausgesetzt.

Alle Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst dürfen unbegrenzt das städtische Schwimmbad kostenfrei nutzen.

Weitere Förderungen von Sportarten werden seitens der Stadt Kaarst für ihre Feuerwehrangehörigen derzeit nicht angeboten, sodass jeder Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst für seine sportliche Fitness selbst verantwortlich ist.

7.3.2.6. Übersicht der derzeitigen qualitativen Personalverfügbarkeit

Derzeit ergibt sich folgende Qualifikationsverfügbarkeit (Stand 01.09.2017). Die Angaben dieser Aufstellung ergeben sich aus der Befragung der Feuerwehrangehörigen zur Verfügbarkeit und deren erworbenen Feuerwehrqualifikationen. Ein Feuerwehrangehöriger kann dabei mehrere Ausbildungen aufweisen.

Qualifikation	Tagsüber verfügbar				Schichtdienst				Selbstständig				nur abends oder an Wochenenden verfügbar			
	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km
Führerscheine																
Führerscheinklasse C	11	10	1	0	3	2	1	0	4	3	1	0	23	15	7	1
Führerscheinklasse C 1	12	11	1	0	3	2	1	0	7	5	2	0	24	15	9	0
Führerscheinklasse B	14	11	2	1	3	2	1	0	8	5	3	0	29	17	11	1
Maschinisten																
Maschinist für LF	13	11	2	0	3	2	1	0	6	3	3	0	26	17	7	2
Maschinist für DLK	9	8	1	0	2	1	1	0	4	2	2	0	13	9	3	1
Atemschutzgeräteträger																
Atemschutzgeräteträger mit gültiger G26.3 Unters.	12	9	2	1	3	2	1	0	5	2	3	0	18	10	8	0
FA ohne Führungsausbildung																
Truppmannausbildung Teil 1 und 2	14	11	2	1	4	2	2	0	8	5	3	0	30	20	9	1
Lehrgang Technische Hilfeleistung	13	11	2	0	4	2	2	0	6	4	2	0	29	17	11	1
Lehrgang ABC - Teil A	14	11	3	0	4	2	2	0	5	3	2	0	23	12	11	0
Lehrgang ABC - Teil BC	13	10	3	0	5	2	3	0	3	3	0	0	28	14	13	1
Lehrgang ABC - Erkundung	6	6			4	2	2		3	3	0		11	6	5	
Truppführer	11	10	1	0	4	2	2	0	5	4	1	0	19	10	8	1
FA mit Führungsausbildung																
Gruppenführer	6	5	1	0	2	0	2	0	4	3	1	0	8	4	3	1
Zugführer	1	2	0	0	1	0	1	0	1	1	0	0	2	2	0	0
Verbandsführer (Teil 1)	2	2	0	0	1	0	1	0	1	1	0	0	2	2	0	0
FA mit ABC II Führungsausbildung																
Gruppenführer	2	2	0	0	1	0	1	0	1	1	0	0	3	2	1	0
Zugführer	2	2	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	2	2	0	0
Verbandsführer	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	2	2	0	0
Stabsarbeit	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	1	0	2	2	0	0

Tabelle 48: Darstellung der verfügbaren Qualifikationen des Löschzuges Kaarst

Qualifikation	Tagsüber verfügbar				Schichtdienst				Selbstständig				nur abends oder an Wochenenden verfügbar			
	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km
Führerscheine																
Führerscheinklasse C	6	3	3	0	7	3	4	0	5	2	3	0	16	8	8	0
Führerscheinklasse C 1	5	3	2	0	6	2	4	0	4	3	1	0	16	7	9	0
Führerscheinklasse B	5	3	2	0	6	2	4	0	4	3	1	0	30	13	17	0
Maschinisten																
Maschinist für LF	6	3	3	0	9	4	5	0	4	3	1	0	24	10	14	0
Maschinist für DLK	3	1	2	0	3	1	2	0	1	0	1	0	3	1	2	0
Atemschutzgeräteträger																
Atemschutzgeräteträger mit gültiger G26.3 Unters.	5	3	2	0	8	4	4	0	4	2	2	0	29	12	17	0
FA ohne Führungsausbildung																
Truppmannausbildung Teil 1 und 2	5	3	2	0	7	3	4	0	4	3	1	0	43	15	28	0
Lehrgang Technische Hilfeleistung	5	3	2	0	7	3	4	0	4	3	1	0	34	10	24	0
Lehrgang ABC - Teil A	5	3	2	0	5	2	3	0	3	2	1	0	24	6	18	0
Lehrgang ABC - Teil BC	5	3	2	0	5	2	3	0	4	3	1	0	28	7	21	0
Lehrgang ABC - Erkundung	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	1	0	0
Truppführer	2	1	1	0	5	2	3	0	2	1	1	0	12	6	6	0
FA mit Führungsausbildung																
Gruppenführer	2	1	1	0	3	2	1	0	3	0	3	0	7	4	3	0
Zugführer	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	1	0	3	2	1	0
Verbandsführer (Teil 1)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	3	2	1	0
FA mit ABC II Führungsausbildung																
Gruppenführer	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	2	2	0
Zugführer	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	2	2	0
Verbandsführer	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	4	2	2	0
Stabsarbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	1	1	0

Tabelle 49: Darstellung der verfügbaren Qualifikationen des Löschzuges Büttgen

Aus diesen Übersichten der Qualifikationsverfügbarkeit muss eine Abschätzung erfolgen, wie viele Feuerwehrangehörige mit welcher Qualifikation zu welcher Zeit verfügbar sind. Über die Verfügbarkeit der im Schichtdienst tätigen Feuerwehrangehörigen kann keine zuverlässige Aussage getroffen werden. Dasselbe gilt tagsüber für die Selbstständigen, welche ihre Hauptkundschaft oder ihr Büro in Kaarst haben. Denn diese können auch Kundschaft außerhalb des Stadtgebietes haben.

Um aber die Verfügbarkeit der Qualifikationen der im Schichtdienst tätigen und selbstständigen Feuerwehrangehörigen planerisch mit erfassen zu können, werden diese rechnerisch separat erfasst. Dazu werden 1/3 der im Schichtdienst Beschäftigten jeweils für die Zeiten tagsüber und abends sowie an Wochenenden hinzugezählt. Die selbstständigen Feuerwehrmitglieder werden zu 1/3 tagsüber hinzugezählt und komplett für den Zeitraum abends sowie an Wochenenden.

Damit ergeben sich folgende theoretischen Qualifikationsverfügbarkeiten:

*Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst

Qualifikation	Tagesverfügbarkeit				Verfügbarkeit Abends und an Wochenenden				Summe	%
	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km		
Führerscheine										
Führerscheinklasse C	14	12	2	0	28	19	8	1	42	72%
Führerscheinklasse C 1	15	13	2	0	32	21	11	0	47	82%
Führerscheinklasse B	17	13	3	1	38	23	14	1	55	95%
Maschinenisten										
Maschinist für LF	16	13	3	0	33	21	10	2	49	84%
Maschinist für DLK	11	9	2	0	17	11	5	1	28	48%
Atemschutzgeräteträger										
Atemschutzgeräteträger mit gültiger G26.3 Unters.	14	10	3	1	21	12	9	0	35	61%
FA ohne Führungsausbildung										
Truppmannausbildung Teil 1 und 2	18	13	4	1	40	26	13	1	58	100%
Lehrgang Technische Hilfeleistung	16	13	3	0	37	22	14	1	53	92%
Lehrgang ABC - Teil A	17	13	4	0	30	16	14	0	47	81%
Lehrgang ABC - Teil BC	16	12	4	0	33	18	14	1	48	83%
Lehrgang ABC - Erkundung	9	8	1	0	16	10	6	0	25	43%
Truppführer	14	12	2	0	26	15	10	1	40	69%
FA mit Führungsausbildung										
Gruppenführer	8	6	2	0	13	7	5	1	21	36%
Zugführer	2	2	0	0	3	3	0	0	5	9%
Verbandsführer (Teil 1)	2	2	0	0	3	3	0	0	5	9%
FA mit ABC II Führungsausbildung										
Gruppenführer	3	2	0	0	4	3	1	0	7	12%
Zugführer	2	2	0	0	2	2	0	0	5	8%
Verbandsführer	2	1	1	0	3	2	1	0	5	9%
Stabsarbeit	1	1	0	0	3	2	1	0	4	7%

Tabelle 50: Theoretische Verfügbarkeit der Qualifikationen des Löschzuges Kaarst

Qualifikation	Tagesverfügbarkeit				Verfügbarkeit Abends und an Wochenenden				Summe	%
	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km	Gesamt	< 2km	2 - 4 km	> 4 km		
Führerscheine										
Führerscheinklasse C	10	5	5	0	23	11	12	0	33	55%
Führerscheinklasse C 1	9	5	4	0	22	11	11	0	31	51%
Führerscheinklasse B	9	5	4	0	36	17	19	0	45	74%
Maschinenisten										
Maschinist für LF	10	5	5	0	31	14	17	0	41	68%
Maschinist für DLK	4	1	3	0	5	1	4	0	9	15%
Atemschutzgeräteträger										
Atemschutzgeräteträger mit gültiger G26.3 Unters.	8	4	4	0	32	14	18	0	40	66%
FA ohne Führungsausbildung										
Truppmannausbildung Teil 1 und 2	9	5	4	0	49	19	30	0	58	95%
Lehrgang Technische Hilfeleistung	9	5	4	0	40	14	26	0	49	80%
Lehrgang ABC - Teil A	7	4	3	0	29	9	20	0	36	58%
Lehrgang ABC - Teil BC	8	5	3	0	34	11	23	0	42	68%
Lehrgang ABC - Erkundung	2	0	2	0	2	1	1	0	4	7%
Truppführer	4	2	2	0	16	8	8	0	20	33%
FA mit Führungsausbildung										
Gruppenführer	4	2	2	0	11	5	6	0	15	25%
Zugführer	2	0	2	0	4	2	2	0	6	10%
Verbandsführer (Teil 1)	2	0	2	0	4	2	2	0	6	10%
FA mit ABC II Führungsausbildung										
Gruppenführer	1	0	1	0	5	2	3	0	6	11%
Zugführer	1	0	1	0	5	2	3	0	6	11%
Verbandsführer	1	0	1	0	5	2	3	0	6	11%
Stabsarbeit	0	0	0	0	3	1	2	0	3	6%

Tabelle 51: Theoretische Verfügbarkeit der Qualifikationen des Löschzuges Büttgen

7.3.3. SOLL/IST - Bewertung

Qualitativer Personalbedarf

Der höchste Personalgesamtbedarf wird bei den Schadensszenarien, bei denen ein gesamter Löschzug ausrücken muss, benötigt. In der qualitativen Personalbedarfsplanung wird hierfür ein Gesamtbedarf von 90 Feuerwehrqualifikationen errechnet, um durchgehend die benötigten Funktionen besetzen zu können

Da ein Feuerwehrmann in der Regel über mehrere Qualifikationen verfügt, sind die bisher in allen Bereichen angestrebten 70 Einsatzkräfte je Löschzug daher auch hier als Zielsetzung sinnvoll und belegbar. Dies entspricht auch den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan des Jahres 2009.

Der Löschzug Büttgen gilt auch hier als nicht tagesalarmsicher, da tagsüber wichtige Qualifikationen fehlen. Durch die Doppelalarmierung wird dieser Umstand derzeit aber durch die in Kaarst ausrückenden Kräfte aufgefangen. Planerisch sollte aber versucht werden, den Löschzug Büttgen mit Mitgliedern versorgen zu können, welche auch tagsüber verfügbar sind. Dies könnten beispielweise städtische Mitarbeiter aus dem Verwaltungsgebäude in Büttgen sein.

Die meisten Feuerwehrangehörigen verfügen in der Regel über eine „Allrounder“-Ausbildung. Der Ausbildungsstand kann als gut angesehen werden. Jedoch ist der zeitliche Aufwand für die Aus- und Fortbildung neben den weiteren Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst für den Einzelnen teilweise zeitlich nur schwierig zu bewältigen.

In Kombination mit den relativ hohen Einsatzzahlen kann es durch den hohen Ausbildungsaufwand möglicherweise rasch zu einer schleichenden Überbelastung der Mitglieder kommen – gerade in Kombination mit Beruf, Familie und anderen Hobbies.

Diese „Allrounder“-Ausbildung muss bis auf weiteres auch weitestgehend so beibehalten werden, um den Gesamtbedarf an benötigten Feuerwehrqualifikationen gewährleisten zu können. Es sollten aber Überlegungen angestellt werden, wie die Ausbildung ehrenamtsfreundlicher gestaltet werden kann.

Es sind ausreichend Führungskräfte in den Stufen A bis D (Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer) vorhanden, um die schutzzielrelevanten Einsätze abarbeiten zu können.

Der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter verfügen über die zur Führung einer Feuerwehr notwendigen Lehrgänge.

Derzeit besitzen im Löschzug Kaarst 61 % der Feuerwehrmitglieder und im Löschzug Büttgen 66 % der Feuerwehrmitglieder die Eignung für den Einsatz unter Atemschutz. Im Löschzug Büttgen fehlt es aber tagsüber an ausreichenden Atemschutzgeräteträgern.

Die Befähigung zum Atemschutzeinsatz haben in beiden Löschzügen aber weitaus mehr Feuerwehrmitglieder. Jedoch dürfen teilweise nicht mehr alle eingesetzt werden. Entweder dürfen Feuerwehrangehörige wegen der fehlenden vorgeschriebenen jährlichen Belastungsübung nicht mehr eingesetzt werden oder es wurde die wiederkehrende Untersuchung nach den Grundsätzen der G26.3 als Check der Leistungsfähigkeit nicht bestanden.

Vielen der betroffenen Feuerwehrmitgliedern fehlt es an der entsprechenden Kondition.

Die Belastungsübung ist körperlich sehr anstrengend und wird durch die fehlende Fitness nicht bestanden. Auch nehmen nicht alle Feuerwehrangehörige an dieser teil, weil ihnen die fehlende körperliche Fitness bewusst ist.

Ausbilder-Aufwandsentschädigung

Die Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst erhalten keine Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeiten im Rahmen der Truppmannausbildung. Die Tätigkeit als Ausbilder ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Ebenfalls muss hier eine ständige Aus- und Fortbildung sowie ein Selbststudium erfolgen, um diese Tätigkeit ausüben zu können. Da gemäß § 22 (2) BHKG den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde gezahlt werden kann, sollte hier eine Entlohnung stattfinden. Der Betrag kann sich an der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen orientieren.

Verpflegungskosten bei Lehrgängen

Die durch die Stadt Kaarst vorgegebenen Verpflegungskostenpauschalen sind in den Bereichen bis fünf Stunden nicht kostendeckend. Diese Staffelung sollte abgeschafft werden und jeder Tag mit 10,00 EUR pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangstag kalkuliert und finanziert werden.

Heißausbildung

Die Möglichkeiten der Heißausbildung und der damit verbundenen Sicherheitstruppausbildung sind als sehr gut organisiert anzusehen. Diese Möglichkeiten sollten auch weiterhin intensiv genutzt werden, um die Einsatzbereitschaft und die Sicherheit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu erhalten.

Eine Heißausbildung aller Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sollte zweimal jährlich erfolgen. Die hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind aber nicht ausreichend bemessen und sollten auf 6.000,00 EUR erhöht werden.

Führerscheine

In beiden Löschzügen sind derzeit ausreichend Führerscheine für die Großfahrzeuge vorhanden.

Aufgrund des für die Fahrzeuge über 3.500 kg bis 7.500 kg zulässigen Gesamtmasse (Führerscheinklasse C1) notwendigen ergänzenden Führerscheinbedarf, sollten weitere Führerscheine eingeplant werden, um auch ein Ausrücken dieser Fahrzeuge ständig gewährleisten zu können.

Zur Sicherstellung einer immer ausreichenden Anzahl an Maschinisten aller Fahrzeuge sollte die Ausbildung von jährlich sechs Führerscheinen der Klasse C eingeplant werden.

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sollte organisatorisch sichergestellt werden, dass die Fahrerlaubnisse vor dem Ablauf der Befristung rechtzeitig verlängert werden. Wird die Fahrerlaubnis rein für den Feuerwehrdienst genutzt, sind die Kosten durch die Gemeinde zu tragen (zur Fahrerlaubnisuntersuchung siehe auch Kapitel 7.9.4 Medizinische Vorsorge).

Fahrsicherheitstraining

Der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges muss sich dieser Verantwortung auch bei der Durchführung einer Sonder- und Wegerechtsfahrt bewusst sein. Um deutlich besser auf die unterschiedlichsten Gefahren des Miteinanders im Straßenverkehr vorbereitet zu sein, sollten die Maschinisten der Lösch- und Sonderfahrzeuge auch weiterhin regelmäßig geschult werden. Dazu sollten auch für zukünftige Haushaltsjahre weiterhin zwei Fahrsicherheitstrainings eingeplant werden. Die hierzu zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind aber nicht ausreichend bemessen und sollten auf insgesamt 6.000,00 EUR erhöht werden.

Dienstsport / Sportmöglichkeiten

Viele Feuerwehrangehörige sind für den Atemschutzeinsatz nicht mehr tauglich, weil die Fitness für die vorgeschriebene Belastungsübung fehlt.

Die Stadt Kaarst fördert derzeit keine Maßnahmen, um die Leistungsfähigkeit der Atemschutzgeräteträger zu erhalten oder zu fördern. Der kostenlose Eintritt in das Schwimmbad ist hierfür nicht ausreichend.

Aufgrund des zeitlichen Aufwandes und der weiteren vielen Aufgaben ist ein Dienstsport im Ausbildungs- und Übungsdienst, wie es bei einer Berufsfeuerwehr durchgeführt wird, nicht möglich. Daher kann der Sport nur außerhalb der Dienstzeiten in der eigenen Freizeit des Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden. Aus räumlichen Gründen kann in den Standorten auch kein Sportraum vorgehalten werden.

Die Stadt Kaarst, als Träger des Feuerschutzes, sollte sich das Ziel setzen, eine langfristige und dauerhafte Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu erreichen und diese hierbei zu unterstützen. Daher sollten für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst Möglichkeiten und finanzielle Mittel geschaffen werden, bei denen die Einsatzkräfte sich eigenständig sportlich betätigen dürfen und können.

Viele Städte fördern die regelmäßige Teilnahme in Sportvereinen, Fitnessstudios oder sonstigen sportlichen Aktivitäten ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Für die Stadt Kaarst muss ein entsprechendes Programm angestrebt werden.

Hierdurch kann die Fitness der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gesteigert werden. Diese Maßnahme wirkt sich dann wieder positiv auf die Anzahl der tauglichen Atemschutzgeräteträger aus.

Ebenfalls sollte bei einem Erweiterungsbau der Feuerwache Kaarst ein Raum für Sportmöglichkeiten geplant werden. In diesem sollte die Möglichkeit integriert werden, sich auf die Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage vorzubereiten und die dafür notwendigen Geräte Endlosleiter, Laufband und Fahrradergometer zur Verrichtung von 15 kJ Arbeit mit angelegtem Atemschutzgerät beinhalten.

Erste Hilfe Ausbildung

Zum Erhalt der Erste-Hilfe-Qualifikation ist alle zwei Jahre eine Fortbildung notwendig. Eine Durchführung von jährlichen Erste-Hilfe-Lehrgängen und Fortbildungen ist zu organisieren, sodass jeder Feuerwehrangehörige zukünftig wieder über eine aktuelle Qualifikation verfügt. Hierzu stehen noch keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Kosten von ca. 40,00 EUR pro Person sollten in den städtischen Haushalts aufgenommen werden.

7.4. Organisation der Stadt Kaarst als gesetzlicher Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung

7.4.1. Organisation der Verwaltungsaufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde sind im § 3 Absätze 1 bis 6 BHKG genannt. Gemäß § 2 Absatz 2 BHKG nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Zur Organisation dieser Pflichtaufgabe ist die Stadtverwaltung Kaarst wie folgt organisiert.

Die Stadtverwaltung ist in vier Fachbereiche gegliedert. Innerhalb dieser städtischen Organisation ist die Freiwillige Feuerwehr Kaarst dem Fachbereich II zugeordnet. Die für die Feuerwehr anfallenden Verwaltungstätigkeiten und Organisationsangelegenheiten werden in der Abteilung 32-370 „Feuerwehrangelegenheiten“ im Bereich 32 „Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro und Feuerwehr“ bearbeitet.

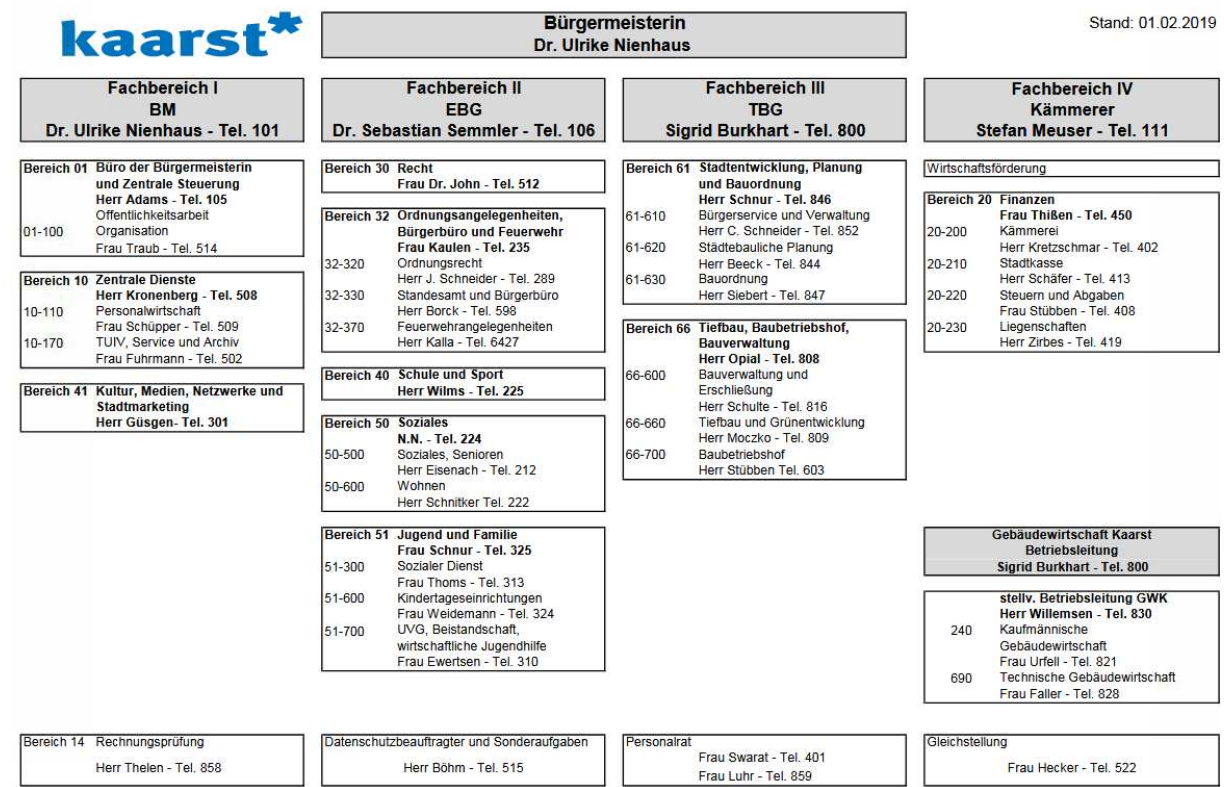


Abbildung 55: Organigramm der Stadt Kaarst, Stand 01.02.2019

In der Abteilung 32-370 werden alle verwaltungsmäßigen Aufgaben abgewickelt, um die organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst zu schaffen.

Hierunter fallen insbesondere die Einbringung der Finanzmittel in den städtischen Haushalt, die Abrechnung für kosten- oder entgeltspflichtige Leistungen der Feuerwehr, inkl. damit zusammenhängenden eventuellen Klageverfahren sowie die Abwicklung aller Beschaffungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Ebenfalls wird hier die Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes bearbeitet.

Auch die Organisation zur Sicherstellung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung fallen in den Aufgabenbereich der Abteilung. Diese Aufgabe ist aber derzeit komplett ins Ehrenamt verlagert. Aufgrund der zunehmenden anderweitigen Verwaltungsaufgaben ist hier derzeit eine verwaltungsmäßige Unterstützung durch Mitarbeiter der Stadt Kaarst nicht möglich.

In der Abteilung arbeiten insgesamt neun städtische Bedienstete für diese Angelegenheiten. Die Arbeitsplätze und Büros dieser Abteilung befinden sich auf der Feuerwache Kaarst. Die Aufgaben werden nachfolgend beschrieben.

Der Leiter der Feuerwehr ist ausgebildeter Verwaltungswirt (Verwaltungsausbildung im gehobenen Dienst) und bei der Stadtverwaltung angestellt. Er ist der Abteilungsleiter der Abteilung 32-370 „Feuerwehrangelegenheiten“ und übernimmt damit neben seinen Aufgaben als Leiter der Feuerwehr auch Verwaltungs- und Personalführungsaufgaben in diesem Bereich der Verwaltung. Er ist damit auch in der Behördenhierarchie für den Brandschutz in der Stadt Kaarst verantwortlich.

Innerhalb der Stadtverwaltung wird der Leiter der Feuerwehr in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes beteiligt und angehört. Bei Bedarf finden hier Gespräche mit den in der Stadt Kaarst vorhandenen Fachabteilungen statt.

Unterstützt wird die Führung der Feuerwehr durch eine Verwaltungswirtin. In ihren Aufgabenbereich fallen die Haushaltsführung, die Beschaffungsverfahren, inklusive der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie die Inventarisierung der Gerätschaften.

Neu hinzugekommen ist mit Inkrafttreten der neuen VOFF NRW im Mai 2017 die gesetzliche Aufgabe, dass für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen und unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren ist. Sie ist nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr zehn Jahre aufzubewahren. Die Mitgliedsakte muss alle für die Dienstausbildung relevanten Unterlagen beinhalten. Insbesondere sind ärztliche Gutachten, Führungszeugnisse sowie Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten als Nachweise in die Mitgliedsakte aufzunehmen. Diese Aufgabe wird derzeit noch nicht durch die Stadtverwaltung bearbeitet.

Auch kann gemäß der VOFF NRW nun die Disziplinarbefugnis vom Bürgermeister selbst ausgeübt und somit in den städtischen Verwaltungsstrukturen integriert werden.

In den letzten Jahren wurde mehrfach deutlich, dass die tatsächlich anfallenden Verwaltungstätigkeiten innerhalb der verfügbaren Arbeitszeiten nicht im erforderlichen Maße ausgeführt werden können. Daher ist derzeit ein Verwaltungsfachangestellter aus einer anderen Abteilung in die Feuerwehrabteilung abgeordnet, um bei der Abarbeitung der zugenommenen Verwaltungsaufgaben und Rückständen zu unterstützen. Er ist ebenfalls Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.

Zwei Gerätewarte sind ebenfalls städtische Bedienstete dieser Abteilung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller technischen Einsatzmittel sowie die Unterweisung der Feuerwehrkräfte in die vorhandenen Gerätschaften. Ebenfalls gehört die Erstellung der Leistungsbeschreibungen für Geräte- und Fahrzeugbeschaffungen zu den Aufgaben der beiden Gerätewarte. Auch die Verwaltung der Gerätschaften wie Inventur, Angebotseinholungen für Reparaturen und Neubeschaffungen müssen durch die

Gerätewarte bearbeitet werden. Auch hier ist eine Zunahme der Verwaltungstätigkeiten zu verzeichnen, sodass die Wartungs- und Prüfungsaufgaben teilweise nicht bewältigt werden können.

Die vier Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale sind ebenfalls städtische Angestellte in der Abteilung 32-370. Alle sind in den Einsatzabteilungen aktiv. Die Aufgaben der Mitarbeiter der FEZ sind in Kapitel 3 näher beschrieben.

Im zweiwöchigem Rhythmus findet ein regelmäßiger Besprechungstermin mit der Bereichsleitung 32 „Ordnungsangelegenheiten, Bürgerbüro und Feuerwehr“ und der Abteilung 32-370 „Feuerwehrangelegenheiten“ statt. In dieser werden aktuelle Informationen ausgetauscht sowie die laufenden und bedeutenden Projekte besprochen.

Auch finden regelmäßige Besprechungen mit dem zuständigen Dezernenten (erster Beigeordneter), der Bereichsleitung und der Leitung der Feuerwehr statt. Je nach Agenda werden hierzu die Löschzugführungen eingeladen. In diesem Zusammenhang werden die anstehenden größeren Projekten oder Problemstellungen erörtert. Im Bedarfsfalle nimmt der Bürgermeister an dieser Gesprächsrunde teil.

Durch viele gemeinsame Besprechungen und Veranstaltungen findet ein fortwährender Austausch zwischen dem Bürgermeister und der Leitung der Feuerwehr zu aktuellen Themen statt. Bei Bedarf wird der Leiter der Feuerwehr in die Besprechung des Verwaltungsvorstandes eingeladen. Der Verwaltungsvorstand besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und dem Kämmerer.

Daneben findet eine rege Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Feuerwehr und der Bauaufsicht statt. Aktuelle Verstöße gegen Brandschutzvorschriften oder Begebenheiten, welche im Rahmen einer Brandverhütungsschau festgestellt wurden, werden gemeinsam erörtert. Weiterhin werden Ortstermine mit diesen Problemstellungen zusammen wahrgenommen.

Gegebenenfalls wird ein Bauordnungsverfahren eingeleitet, welches gemeinschaftlich und zielorientiert abgestimmt und verfolgt wird.

Termine aufgrund der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) der Bauaufsicht, werden mit den Terminen der Brandverhütungsschau nach dem BHKG gemeinsam wahrgenommen. Innerhalb der Brandverhütungsschau werden auch die Gebäude regelmäßig kontrolliert, bei denen Feuerwehraufstellflächen vorhanden sind.

Durch die Leitung der Feuerwehr wurde ein Seminar für die Bauaufsicht über die in der Feuerwehr Kaarst vorhandenen Rettungsgeräte, welche zur Herstellung des zweiten Rettungsweges genutzt werden können, abgehalten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauaufsicht konnten die Rettungsgeräte selber aufbauen und über diese vorgehen. Ziel des Seminares war es, dass die Kolleginnen und Kollegen eine eigene Einschätzung über die Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehr erlangen. Dieses Seminar soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Vorbeugende Maßnahmen für z. B. Großveranstaltungen und Brandsicherheitswachen werden in enger Zusammenarbeit beider Bereich erörtert und beurteilt. Daneben werden gemeinsame Seminare besucht, welche u. a. über das Institut der Feuerwehr angeboten werden.

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst können über den Leiter der Feuerwehr für alle Belange der Feuerwehr die städtischen Fachbereiche einbinden.

Insbesondere ist hier der Kontakt zur Pressestelle, zum Bereich Jugend und Familie sowie zu den städtischen Juristen nennenswert aufzuführen.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst hat Zugriff auf die kommunalen Infrastrukturen und Dienstfahrzeuge. Dazu gehört auch der Zugriff auf das PC-Netzwerk der Stadtverwaltung mit allen benötigten Softwarelösungen. Besonders zu erwähnen ist hier der Zugriff auf die Einwohnermelde- und Katasterdaten, die geographischen Informationssysteme und das Beteiligungssystem für die Aufstellung bei Bebauungsplänen.

Über Letzteres wird die Leitung der Feuerwehr über alle geplanten Bauleitplanverfahren informiert. Die Feuerwehr wird hierüber ebenfalls im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens nach §§ 4 und 4a Baugesetzbuch beteiligt und kann somit Stellungnahmen zu Bebauungsplanentwürfen abgeben.

Die Leitungen der Löschzüge und der Jugendfeuerwehr, inklusive der Stellvertreter, haben ebenfalls Zugriff auf die städtischen PC- und Netzwerkressourcen. Neben den Zugriffen von den Feuerwehrstandorten aus, wurden für die vorgenannten Leitungsfunktionen sogenannte Fernzugriffe eingerichtet. Hiermit können diese auch von zu Hause aus einen vollumfänglichen Zugriff auf das städtische Netzwerk herstellen. Damit entfällt der regelmäßige Besuch in den Feuerwehrstandorten. Viele Arbeiten können so auch vom heimischen Arbeitsplatz erledigt werden.

Die komplette Hard- und Software der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst wird seit 2016 durch die städtische IT Abteilung (TUIV) beschafft, gewartet und finanziert. Seitdem wird der Feuerwehretat mit diesen Ausgaben nicht mehr belastet.

Die Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung dürfen für Dienst- und Lehrgangsfahrten, auch am Wochenende, genutzt werden.

Für den Austausch zwischen Feuerwehr, Verwaltung und Politik hat es bis 2017 einen gemeinsamen Arbeitskreis gegeben. Dieser war mit politischen Vertretern jeder Fraktion besetzt und fand in regelmäßigen Abständen und je nach Bedarf statt. In diesem Arbeitskreis wurden die politischen Entscheidungen vorbereitet, bevor diese in den Ausschüssen oder im Stadtrat besprochen und abgestimmt wurden. Im Februar 2017 wurden alle Arbeitskreise aufgelöst.

Bei aktuellen Fragestellungen wird die Leitung der Feuerwehr zum Bericht in den Stadtrat oder in einen politischen Ausschuss geladen.

7.4.2. Haushaltsstruktur und –bewirtschaftung

7.4.2.1. Haushaltsstruktur

Entsprechend der Regelungen des § 4 Abs. 2 GemHVO i.V.m. § 1 GemHVO ist der Haushalt der Stadt Kaarst in einzelne Produkte untergliedert. Diese Produkte bilden im Wesentlichen die Leistungen der Verwaltung ab, die in diesem Produkt erbracht werden. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich dabei um rein interne Leistungen handelt oder um Leistungen an denen der Bürger partizipiert. Darüber hinaus bilden die einzelnen Produkte Informationen ab, die einer outputorientierten Steuerung dienen. Einzelne Leistungen oder eine Mehrzahl ähnlicher Leistungen werden nach den Vorschriften für die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen gebildet.

Alle Produkte der Stadtverwaltung Kaarst werden im Produktbuch geordnet und gegliedert nach Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte dargestellt.

Im Produktbuch der Stadt Kaarst ist die Produktgruppe „Feuerwehr“ dem Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet. Hierunter finden sich die Produkte „Gefahrenabwehr“ und „Gefahrenvorbeugung“.

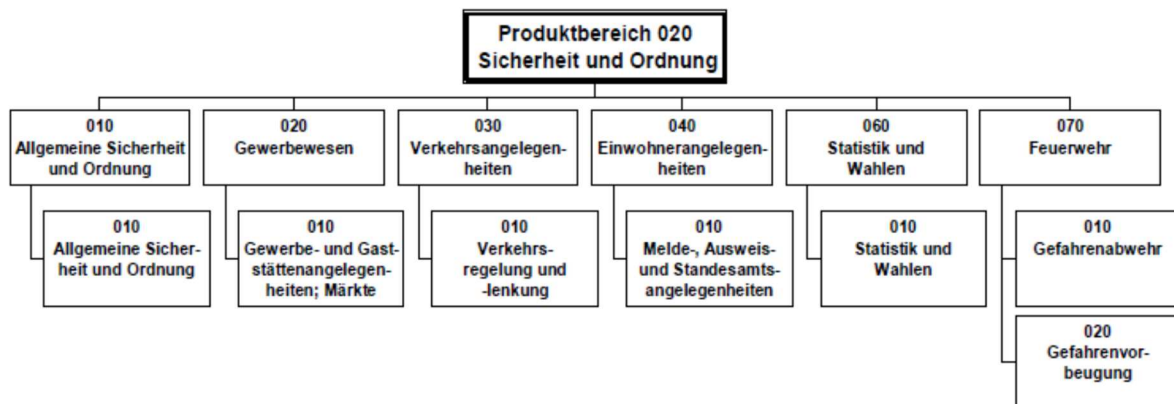


Abbildung 56: Übersicht des Produktbereiches 020 - Sicherheit und Ordnung

Innerhalb dieser Produkte sind zur Unterhaltung der Feuerwehr bestimmte Produktsachkonten eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Sachkonten mit Ansätzen für wiederkehrende als auch für einmalige Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

7.4.2.2. Ergebnisplanung

Da in dieser Produktgruppe auch die Erträge verbucht sind und da ebenfalls weitere verschiedenste zur Verwaltung der Feuerwehr benötigte Produktsachkonten, wie z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Kostenerstattungen durch Kreis, Land oder Bundesbehörden im Produktbuch aufgelistet sind, werden nachfolgend nur die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst benötigten Sachkonten erläutert.

Die konsumtiven Aufwendungen sind wie folgt geplant und gegliedert:

Produkt Gefahrenabwehr:

- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (52210000)
Hierunter fallen die Beschaffungen, die Reparaturen und Wartungsverträge von Gerätschaften und Maschinen, die für die Unterhaltung und den Betrieb der Feuerwehr und der Feuerwachen notwendig sind. Hierunter fällt nicht die Gebäudeunterhaltung und nicht die IT-Infrastruktur. Beides wird in anderen städtischen Fachbereichen geführt und finanziert.
- Unterhaltung des beweglichen Vermögens (52550000)
In diesem Konto werden die Anschaffung, der Austausch und die Instandsetzung von Einsatzmitteln als auch der Dienst- und Einsatzkleidungen veranschlagt.
- Unterhaltung von Fahrzeugen (52510000)
Die Aufwendungen für die Durchführung der Hauptuntersuchungen und Inspektionen der Feuerwehrfahrzeuge sowie für Betriebsmittel und Ersatzteile werden in diesem Sachkonto geplant und abgewickelt.
- Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien (52814000)
Hierunter fallen neben den Aufwendungen für Büromaterial, auch die für Einsätze erforderlichen Verbrauchsmaterialien wie Binde-, Lösch- und

Desinfektionsmittel. Bis zum Jahr 2017 wurden hier auch die Kosten für IT-Verbrauchsmaterialien wie Druckerpatronen veranschlagt. Diese sind ab 2018 der städtischen IT-Abteilung zugeordnet worden.

- Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen (52911000)
In diesem Sachkonto werden die Finanzmittel für die jährlich stattfindende Spezialausbildung, insbesondere das Fahrsicherheitstraining und die Heißausbildung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst veranschlagt.
- Aufwendungen Brandschutzbedarfsplan (52911100)
Hier sind Finanzmittel für evtl. benötigte externe Beratung zur Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans eingeplant.
- Unterhaltung der Feuerwehr (54213000)
In diesem Konto werden die Kosten der regulären Aus- und Fortbildung, die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte, die Lohn- und Verdienstaufschläge, die Zuschüsse an die Löschzüge und die arbeitsmedizinischen Untersuchungen veranschlagt und abgewickelt. Ebenfalls die Kosten der jährlichen Hydrantenpflege werden hier veranschlagt. Auch Gemeinschaftsveranstaltungen wie der Ehrenabend und die Unterweisung in die Unfallverhütungsvorschriften, werden aus diesem Konto bezahlt.
- Aufwendungen Sozialunterstützungskasse (54999000)
An den Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss werden Mitgliedsbeiträge für die Sozialunterstützungskasse und die Sterbegeldkasse gezahlt. Diese Beiträge werden über dieses Sachkonto abgewickelt.

Produkt Gefahrenvorbeugung:

- Aufwendungen für die Brandschutzerziehung (52910440)
In diesem Konto werden die Kosten für die Anschaffung von Übungs- und Arbeitsmaterialien der Brandschutzerziehung und -aufklärung in Kindergärten geplant und abgewickelt.

Die Zuordnungen der Finanzmittel entsprechen nicht genau den Vorschriften, welche an einen kommunalen Kontenplan gestellt werden.

Nachfolgend wird die Entwicklung der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst benötigten Sachkonten detailliert dargestellt.

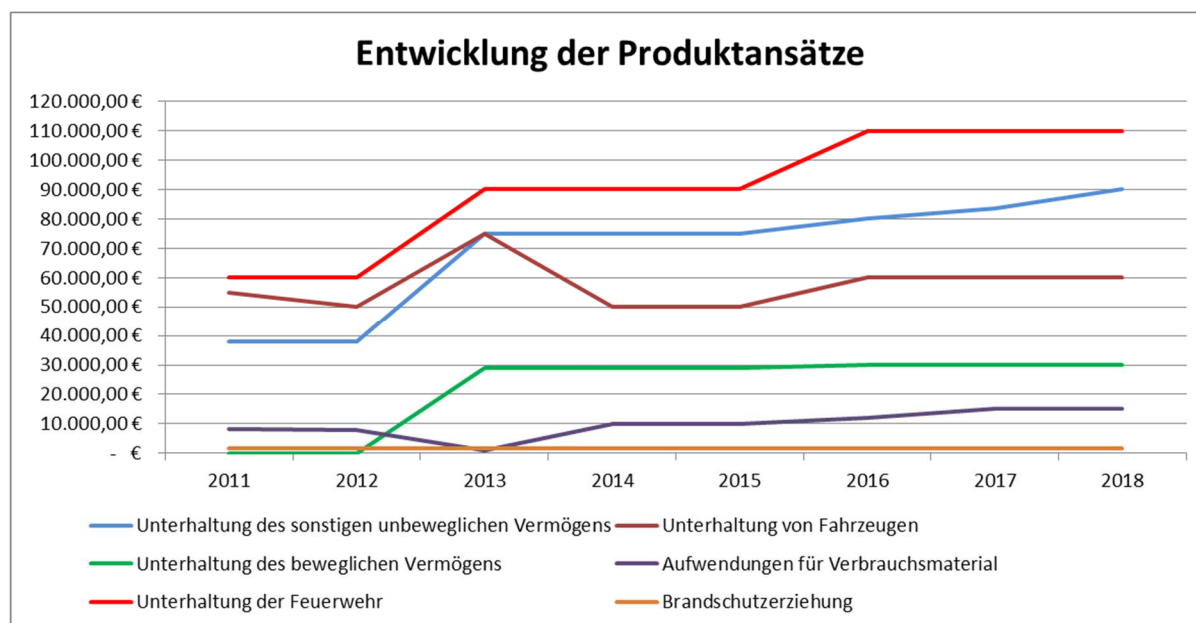


Abbildung 57: Entwicklung der Produktansätze

Produktsachkonto	Titel	2011	2012
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	38.000,00 €	38.000,00 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	55.000,00 €	50.000,00 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	*1)	*1)
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	8.200,00 €	8.000,00 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	60.000,00 €	60.000,00 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.500,00 €	1.500,00 €

Produktsachkonto	Titel	2013	2014
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	75.000,00 €	75.000,00 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	75.000,00 €	50.000,00 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	29.000,00 €	29.000,00 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	10.000,00 €	10.000,00 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	90.000,00 €	90.000,00 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.500,00 €	1.500,00 €

Produktsachkonto	Titel	2015	2016
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	75.000,00 €	80.000,00 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	50.000,00 €	60.000,00 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	29.000,00 €	30.000,00 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	10.000,00 €	12.000,00 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	90.000,00 €	110.000,00 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.500,00 €	1.500,00 €

Produktsachkonto	Titel	2017	2018
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	83.500,00 €	90.000,00 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	60.000,00 €	60.000,00 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	30.000,00 €	30.000,00 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	15.000,00 €	15.000,00 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	110.000,00 €	110.000,00 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.500,00 €	1.500,00 €

*1) Im Produktsachkonto 52550000 waren 2011 und 2012 noch keine Ansätze im Produktbuch erfasst

Tabelle 52: Entwicklung der Produktansätze

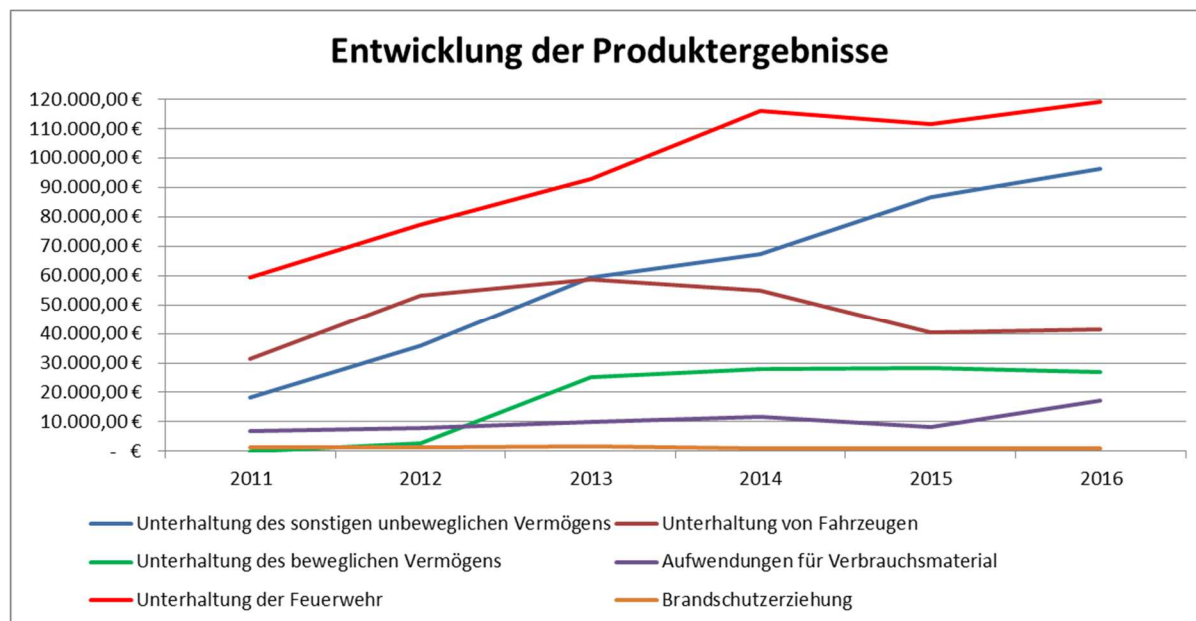


Abbildung 58: Entwicklung der Produktergebnisse

Produktsachkonto	Titel	2011	2012
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	18.406,78 €	35.753,77 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	31.524,15 €	53.241,21 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	*1)	2.791,89 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	6.962,76 €	8.009,03 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	59.233,59 €	77.255,12 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.472,85 €	1.323,17 €

Produktsachkonto	Titel	2013	2014
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	59.438,00 €	67.189,63 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	58.536,47 €	55.016,32 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	25.231,00 €	27.810,40 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	10.046,23 €	11.846,51 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	92.898,42 €	116.218,64 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.565,84 €	1.125,97 €

Produktsachkonto	Titel	2015	2016
52210000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	86.737,54 €	96.481,71 €
52510000	Unterhaltung von Fahrzeugen	40.538,29 €	41.335,29 €
52550000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	28.393,19 €	26.866,74 €
52814000	Aufwendungen für Verbrauchsmaterial	8.083,96 €	17.204,40 €
52911000	Unterhaltung der Feuerwehr	111.724,98 €	119.244,70 €
52911100	Brandschutzerziehung	1.100,58 €	1.028,19 €

*1) Im Produktsachkonto 52550000 war 2011 noch keine Ergebnis im Produktbuch erfasst

Tabelle 53: Entwicklung der Produktergebnisse

Die Produkte Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung sind nach § 21 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst worden. Das bedeutet, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung des § 21 Abs. 2 GemHVO in vollem Umfang genutzt werden können.

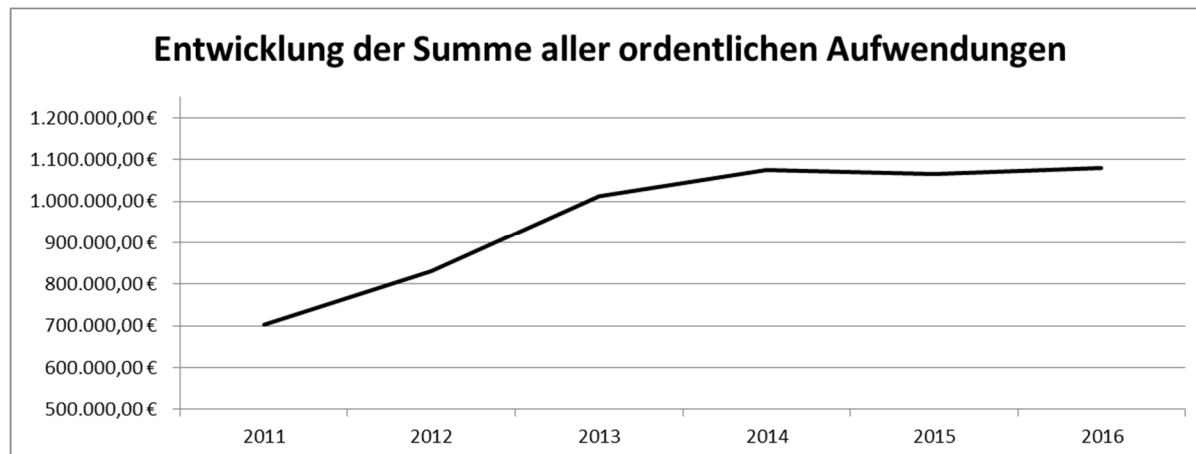


Abbildung 59: Entwicklung der Summe aller ordentlichen Aufwendungen

Deutlich zu erkennen ist, dass die Kosten für die Aufwendungen der Produkte für die Feuerwehr stark angestiegen sind. Dementsprechend ist der Ansatz der einzelnen Produktsachkonten ebenfalls regelmäßig nach oben korrigiert worden.

Die Aufwendungen des Kontos Unterhaltung der Feuerwehr (54213000) überstiegen in den letzten fünf Jahren immer die geplanten Ansätze. Die Fehlbeträge sahen wie folgt aus:

2012:	- 17.255,12 €
2013:	- 2.898,42 €
2014:	- 26.218,64 €
2015:	- 21.724,98 €
2016:	- 9.244,70 €

Tabelle 54: Fehlbeträge des Kontos Unterhaltung der Feuerwehr (54213000)

In den letzten zwei Jahren überstiegen ebenfalls die Ausgaben des Kontos Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (52210000) die Ansätze wie folgt:

2015:	- 16.481,71 €
2016:	- 11.737,54 €

Tabelle 55: Fehlbeträge des Kontos Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (52210000)

Gestiegen sind ebenfalls die notwendigen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial. Dies hängt insbesondere mit den vermehrten Einsatzzahlen zur Beseitigung von Betriebsmittelspuren und dem damit zusammenhängenden Verbrauch an Bindemittel zusammen.

Lediglich das Ergebnis der Fahrzeugunterhaltung ist gegenüber den Ansätzen gesunken. Dies liegt an dem größtenteils modernisierten Fahrzeugpark, sodass Reparaturen seltener vorgenommen werden müssen, als es bei den über 20 Jahre alten Fahrzeugen der Fall war.

Für das Jahre 2017 liegen noch keine Ergebnisse der Produkte vor.

7.4.2.3. Finanzplanung

Von einer Investition wird gesprochen, wenn Finanzmittel verwendet werden, um Vermögensgegenstände im Sinne des § 33 GemHVO anzuschaffen. Sie werden entsprechend den Vorschriften über die Nutzungsdauer abgeschrieben. In der Produktgruppe Feuerwehr sind diese Anschaffungen in der Regel Fahrzeuge und größere Einsatzgerätschaften sowie Baumaßnahmen.

Auszahlungen für Investitionen werden wie folgt geplant und gegliedert:

Für die Beschaffung von Gegenständen und Bauprodukten, die dazu bestimmt sind, längerfristig der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen, werden als Investitionsmaßnahmen geplant. Hierunter fallen insbesondere Fahrzeugbeschaffungen, Baumaßnahmen und Beschaffungen von Einsatzmitteln sowie Geräte über 410,00 EUR. Hier werden auch die Maßnahmen aus dem Fahrzeug- und Gerätekonzept (Anlage 3) geplant.

In jedem Vorjahr wird eine sogenannte Prioritätenliste in Zusammenarbeit mit der Leitung der Feuerwehr, den Löschzugführern und den Gerätewarten (hauptamtlich und ehrenamtlich) erstellt. In dieser werden alle benötigten Einsatzmittel und Werkstattausrüstungen zusammengestellt und priorisiert. Im Sachgebiet 32-370 Feuerwehr werden dann im folgenden Haushaltsjahr die Arbeitsmittel und Gerätschaften beschafft bzw. ausgeschrieben. Gegebenenfalls muss eine Erhöhung der Finanzmittel beantragt werden, wenn abzusehen ist, dass die regelmäßig eingeplanten Finanzmittel nicht ausreichen. Auch eine notwendige Investitionsplanung wird hier eingeleitet.

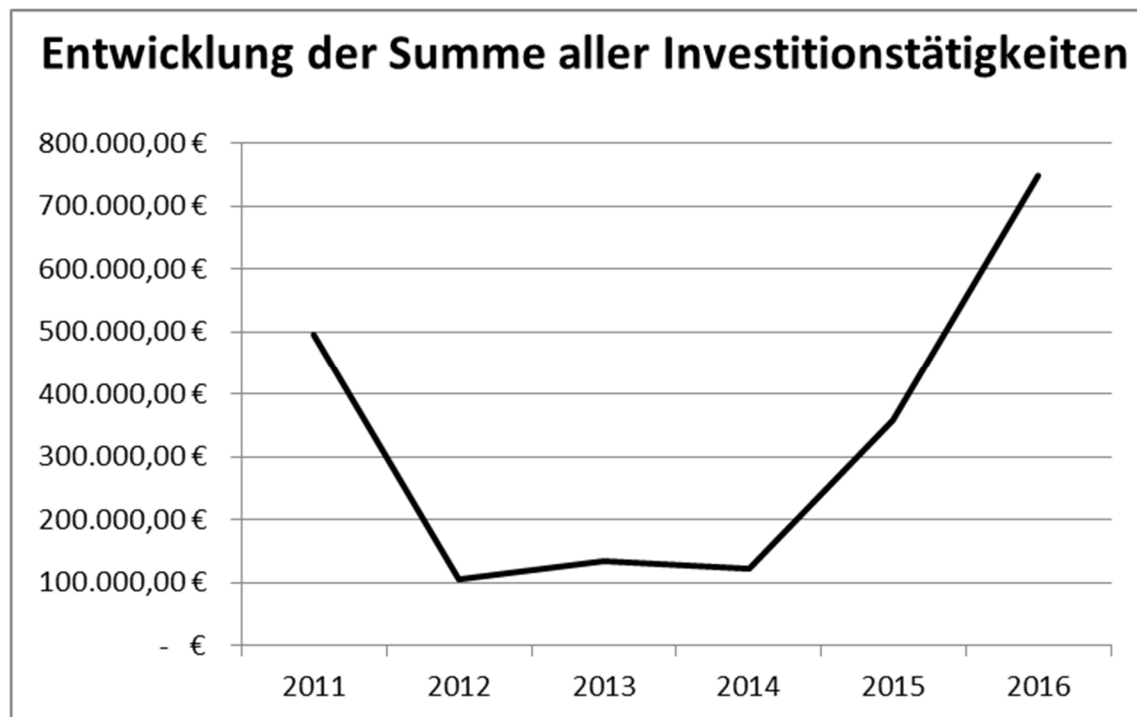


Abbildung 60: Entwicklung der Summe aller Investitionstätigkeiten

Durch die laufende Modernisierung des Fahrzeugparks sind die Investitionskosten ebenfalls stark angestiegen. Hinzu kommen die Kosten für den Neubau des Feuerwehrhauses Büttgen.

7.4.2.4. Kennzahlen

Zentral für eine strategische Haushaltssteuerung sind Zielvorgaben. Diese sind möglichst konkret über nachprüfbar Kennzahlen festzulegen und im Vollzug auf Ihre Zielerreichung hin zu überprüfen. Die Definition der maßgeblichen Kennzahlen kann sich an den gesetzlich vorgeschriebenen Zahlenwerken (Ergebnisplan, Finanzplan, Teilpläne), aber auch darüber hinaus an weiteren monetären und / oder nicht monetären Zielgrößen orientieren.

In jeder Produktgruppe werden Kennzahlen ausgewiesen. In der Produktgruppe Feuerwehr werden die Kennzahlen „Aufwandsdeckung in %“ und „Zuschussbedarf je Einwohner in €“ ausgewiesen.

Aufwandsdeckung in %

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, inwieweit im operativen Kernbereich die Erträge ausreichen und inwieweit damit der Haushaltsausgleich über das ordentliche Ergebnis aus eigener Kraft erzielt werden kann. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100% reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus und repräsentieren im gegebenen Fall ein finanzielles Gleichgewicht im Verwaltungshandeln.

Da es sich bei den Aufgaben der Feuerwehr um eine Pflichtaufgabe handelt, die gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Aufwendungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit kaum beeinflusst werden. Die Gemeinden haben die Kosten für die ihnen nach dem BHKG obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen. Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich. Lediglich bei einer geringen Anzahl von Einsätzen kann ein Kostenersatz verlangt werden.

Dementsprechend steht hier weniger Einsparpotenzial zur Verfügung als bei freiwilligen Aufgaben. Eine wirtschaftliche Deckung der Aufwendungen wird es daher im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistungen nicht geben können.

Aus diesem Grund kann in dieser Produktgruppe nur ein geringer Aufwandsdeckungsgrad erreicht werden.

In den letzten Jahren lagen die Aufwandsdeckungsgrade bei folgenden Prozentzahlen:

Produkt Gefahrenabwehr:

2013	2014	2015	2016
9,35 %	13,38 %	9,45 %	9,52 %

Tabelle 56: Aufwandsdeckungsgrad Produkt Gefahrenabwehr

Produkt Gefahrenvorbeugung:

2013	2014	2015	2016
7,01 %	18,30 %	9,86 %	13,84 %

Tabelle 57: Aufwandsdeckungsgrad Produkt Gefahrenvorbeugung

Zuschussbedarf je Einwohner in €

Der Indikator "Zuschussbedarf je Einwohner" gibt das Ausmaß der Belastung der Haushalte durch Ausgaben in den Produktbereichen an.

In den letzten Jahren lag der Zuschussbedarf je Einwohner bei folgenden Beträgen:

Produkt Gefahrenabwehr:

2013	2014	2015	2016
23,62 €	23,72 €	24,40 €	23,10 €

Tabelle 58: Zuschussbedarf je Einwohner Produkt Gefahrenabwehr

Produkt Gefahrenvorbeugung:

2013	2014	2015	2016
1,07 €	1,32 €	1,45 €	1,42 €

Tabelle 59: Zuschussbedarf je Einwohner Produkt Gefahrenvorbeugung

Im Vergleich mit den anderen Produkten liegt der Zuschussbedarf je Einwohner im Produkt Gefahrenabwehr im oberen Bereich. Höher liegen hier Produkte der inneren Verwaltung, wie z. B. die Personalwirtschaft oder Produkte in Bereichen von Sozialleistungen und Unterhaltung von Straßen und öffentlichen Flächen.

7.4.2.5. Zuschüsse an die Löschzüge

Die beiden Löschzüge erhalten jährlich jeweils folgende Zuschüsse:

- Zuschüsse an die Kameradschaftskasse
 - je Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung 85,00 EUR
 - je Feuerwehrangehörigen der Ehrenabteilung 20,00 EUR
- Zuschüsse für die Pflege der Ausrüstung und der Geräte und Schläuche
 - pro Jahr 2.200,00 EUR

Die Jugendfeuerwehr erhält folgende Zuschüsse.

- Zuschüsse an die Jugendfeuerwehrkasse
 - je Jugendfeuerwehrangehörigen 50,00 EUR
- Zuschüsse für die Pflege der Ausrüstung und der Geräte und Schläuche
 - pro Jahr 550,00 EUR

Weiterhin werden für interne Ausbildungsveranstaltungen Verpflegungskosten in Höhe von 10,00 EUR pro Tag und Teilnehmer übernommen.

Daneben führen der Löschzug Büttgen und die Jugendfeuerwehr jährlich eine Kontrolle der im Stadtgebiet bestehenden Unterflurhydranten durch. Hierfür erhalten beide Einheiten jeweils eine Aufwandsentschädigung von 2,00 EUR je Hydrant.

7.4.2.6. Aufwandsentschädigungen

Gemäß § 22 (2) BHKG können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

Folgende Aufwandsentschädigungen werden derzeit gezahlt:

- Leiter der Feuerwehr 1.500,00 EUR
- Stv. Leiter der Feuerwehr 1.200,00 EUR
- Löschzugführer 900,00 EUR
- Stv. Löschzugführer 500,00 EUR
- Stadtjugendfeuerwehrwart 400,00 EUR
- Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart 250,00 EUR
- Leiter AG Öffentlichkeitsarbeit 300,00 EUR
- Leiter AG Brandschutzerziehung 300,00 EUR

Weiterhin erhalten die Feuerwehrangehörigen, welche am Führungsdienst teilnehmen eine Aufwandsentschädigung. Hierzu steht ein Gesamtbetrag von 6.000,00 EUR im Produkt zur Verfügung, welcher anteilmäßig an die Teilnehmer ausgezahlt wird. Im Mittel erhält jeder Teilnehmer ca. 500,00 EUR pro Jahr.

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren erhoben. Deren Höhe richtet sich nach dem zugrunde liegenden Tarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst. Hiernach wird ein ehrenamtlicher Feuerwehrmann mit 13,00 EUR pro Stunde berechnet. Die Stadt Kaarst zahlt 7,50 Euro pro Stunde (58%) an den dienstleistenden Feuerwehrangehörigen aus und behält 5,50 Euro pro Stunde (42 %) als Verwaltungskostenanteil.

7.4.3. SOLL/IST - Bewertung

Die Stadt Kaarst kann hinsichtlich ihrer inneren Organisation der Feuerwehr als sehr gut aufgestellt angesehen werden.

Allerdings muss aufgrund der gestiegenen Verwaltungsaufgaben und der nicht durch das städtische Personal wahrgenommenen Pflichtaufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie der Führung und Aufbewahrung einer Mitgliedsakte, geprüft werden, ob in der Abteilung für die Feuerwehrangelegenheiten eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden kann. Diese sollte zur Entlastung des Leiters der Feuerwehr auch die Disziplinarmaßnahmen gemäß VOFF im Auftrage des Bürgermeister bearbeiten.

Die finanzielle Ausstattung des Produktes Gefahrenabwehr für die technische Ausstattung kann als ausreichend angesehen werden.

Bei der Kostenermittlung für die Haushaltsplanungen müssen regelmäßige Überprüfungen der Ansätze erfolgen, um eine Finanzbewirtschaftung gerade in Hinblick auf Investitionsmaßnahmen nach den Haushaltsgrundsätzen durchführen zu können. Die Zuordnungen der Finanzmittel sollten dem vom Innenministerium empfohlenem Muster (Kontenplan) entsprechen.

Die Zuschüsse an die Kameradschaftskassen wurden seit mehreren Jahrzehnten nicht angepasst. Hier wird eine Anhebung der Zuschussbeträge um jeweils 5 EUR pro Person als angemessen angesehen. (Einsatzabteilung 90,00 EUR, Ehrenabteilung 25,00 EUR, Jugendfeuerwehr 55,00 EUR).

Gemäß § 11 (6) BHKG i. V. m § 12 (7) letzter Satz BHKG erfolgt die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung. Hier muss demnach geprüft werden, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen angepasst werden müssen.

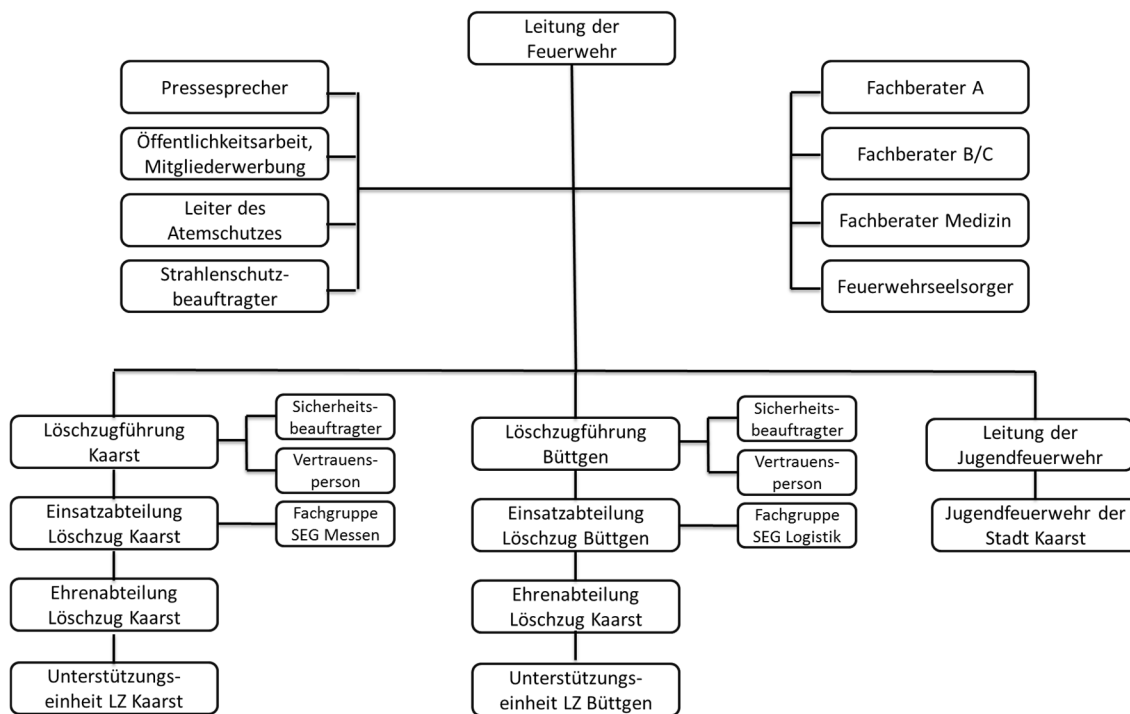
Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen ist sehr gering und seit mehreren Jahrzehnten nicht verändert worden. Umliegende Feuerwehren zahlen einen Satz von bis 35,00 EUR.

Es sollte von dem Betrag, welcher auf Grundlage des zugrunde liegenden Tarifes der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst dem Veranstalter in Rechnung gestellt wird, 80 % an den Feuerwehrmann ausbezahlt werden. Mit dem aktuell gültigen Tarif würden 10,40 EUR pro Stunde an den Feuerwehrangehörigen ausgezahlt und 2,60 EUR pro Stunde als Verwaltungskostenanteil von der Stadt Kaarst einbehalten.

Des Weiteren sollten im Sinne von § 22 (2) BHKG Finanzmittel für freiwillige Aufwandsentschädigungen eingestellt werden, um die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, einen Auslagenersatz zahlen zu können. Parallel ist ein Konzept zu erstellen, in dem Maßstäbe definiert werden, wer eine solche Leistung erhalten kann. Dies sollte sinnvollerweise im „Konzept zur Förderung der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr“ (siehe Kapitel 7.3.1.7) mit erfolgen.

7.5. Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst

7.5.1. Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst



Stand: 01.01.2018

Abbildung 61: Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst

7.5.2. Einheiten der Freiwillige Feuerwehr Kaarst

Strukturell und personell ist die Freiwillige Feuerwehr Kaarst eine rein ehrenamtliche Feuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kaarst ist gemäß dem BHKG und der VOFF NRW aufgebaut. Demgemäß gliedert sie sich in:

- die Einsatzabteilung gemäß § 9 (1) Satz 1 BHKG,
- die Ehrenabteilung und
- die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe des § 13 (1) BHKG.

Eine Unterstützungsabteilung gemäß § 9 (2) BHKG befindet sich derzeit im Aufbau.

Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr nach Maßgabe des § 13 (2) BHKG ist derzeit aufgrund des hierfür mangelnden notwendigen Personals nicht realisierbar. Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, werden die Planungen hierzu aufgenommen.

7.5.2.1. Leitung der Feuerwehr

Allen Einheiten der Feuerwehr steht die Leitung der Feuerwehr vor. Diese wird aus dem Leiter der Feuerwehr und einem Stellvertreter gebildet.

Die Leitung der Feuerwehr ist Dienstvorgesetzte aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Feuerwehrangehörigen und die Angehörigen der Jugendfeuerwehr werden durch den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen.

Die Leitung der Feuerwehr wurde gemäß § 11 BHKG vom Rat der Stadt Kaarst, auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters, für sechs Jahre bestellt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Der Leiter der Feuerwehr ist nach § 11 BHKG für die gesamte Organisation der Feuerwehr zuständig. Auch legt sie die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen oder sonstigen dienstlichen Tätigkeiten fest.

Sie sind für die ständige Einsatzbereitschaft der gesamten Feuerwehr inklusive Ausrüstung und Fahrzeuge zuständig. Somit sind sie auch für die stetige und strategische Weiterentwicklung der Feuerwehr verantwortlich.

Zu den Aufgaben der Leitung der Feuerwehr gehört ebenso die Beratung der Stadtverwaltung sowie des Rates und seinen Ausschüssen in Feuerwehr- und Brandschutzfragen.

Auch die Repräsentation der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst nach außen gehört zu den Aufgaben der Leitung der Feuerwehr.

Der derzeitige Leiter der Feuerwehr ist Abteilungsleiter der Abteilung 32-370 „Feuerwehrangelegenheiten“ und damit auch in der Behördenhierarchie für den Brandschutz verantwortlich. Mit seiner Stelle kann er hauptberuflich seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und die Organisation der Feuerwehr erfüllen. Zu seinen weiteren Aufgaben zählen u. a. die Wahrnehmung von Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes. Auch bauaufsichtliche Verfahren, bei denen Verstöße gegen den Brandschutz zusammen mit der Bauaufsicht verfolgt werden müssen, fallen in seinen Aufgabenbereich.

Der stv. Leiter der Feuerwehr ist Brandschutztechniker und führte bis 30.09.2017 die Brandverhütungsschauen in der Stadt Kaarst durch. Aufgrund einer beruflichen Veränderung ist er nun in der Nachbargemeinde Neuss angestellt. Er unterstützt den Leiter der Feuerwehr bei den zu erledigenden Aufgaben. Beide haben sich die aufkommenden Führungs- und Organisationsaufgaben aufgeteilt. Jeder ist in seinem Bereich eigenverantwortlich tätig.

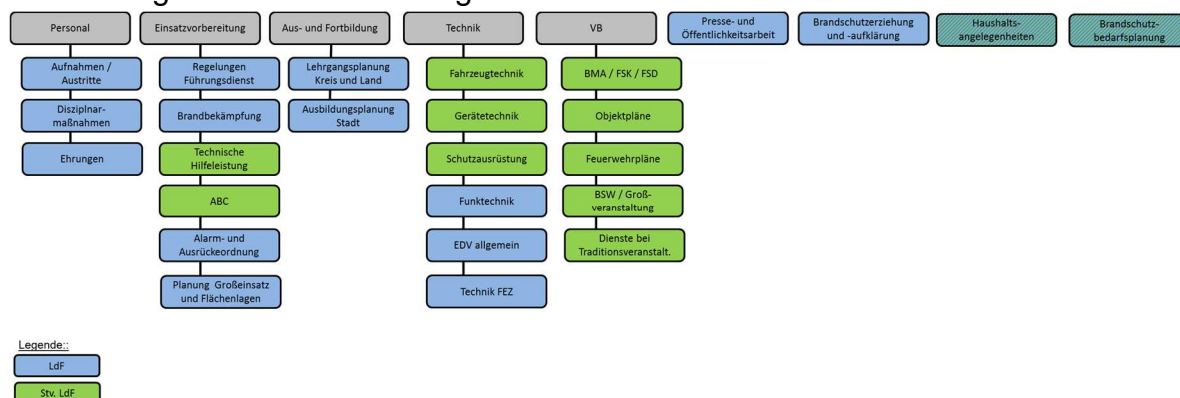


Abbildung 62: Aufgabenteilung in der Leitung der Feuerwehr

Ein immer weiter wachsendes Aufgabenspektrum, sich ständig wechselnde Vorschriften und wachsende Anforderungen und Ansprüche, sorgen bei der Leitung der Feuerwehr für einen gestiegenen Verwaltungsaufwand.

7.5.2.2. Löschzüge

Vor der kommunalen Neugliederung im Jahre 1975 hielten die beiden bis dahin eigenständigen Gemeinden Kaarst und Büttgen jeweils eine Feuerwehr, bestehend aus jeweils einem Löschzug, vor.

Mit der kommunalen Neugliederung wurden die beiden Einheiten zu einer Feuerwehr zusammengefasst. Seitdem handelt es sich um die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kaarst mit den Löschzügen Kaarst und Büttgen.

Aus damaligen einsatztaktischen und strategischen Gründen entschied die Gemeinde, beide Standorte beizubehalten. Die Ausrückbereiche wurden ebenfalls ohne Änderungen fortgeführt.

Die vorhandenen Strukturen blieben bis weit in die Folgezeit erhalten. Bis heute fällt die Erstzuständigkeit der Löschzüge jeweils in das historische Gemeindegebiet. Begrenzt wird dieses durch den Nordkanal.

Die beiden Löschzüge sind mit der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, als Kernaufgabe der kommunalen Feuerwehr, beauftragt.

7.5.2.3. Löschzugführer

Die Löschzüge werden jeweils von einem Löschzugführer und einem Stellvertreter geleitet, welche die Aufgabe der Planung und Durchführung der örtlichen organisatorischen Abläufe übertragen bekommen haben.

Neben den gesetzlichen Aufgaben im Brand- und Hilfeleistungseinsatz fallen in den Löschzügen verschiedene weitere Verwaltungs- und Organisationsaufgaben an.

Hierzu zählen insbesondere die Personalsachbearbeitung der zugehörigen Abteilungen, der Führung von An- und Abwesenheitslisten sowie die Organisation von anstehenden Brandsicherheitswachen und Einsatzbereitschaften.

Auch die Planung von kameradschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung der zwischenmenschlichen Beziehung und der Teamfähigkeit gehören zu den Aufgaben der Löschzugführungen.

Weiterhin gehört die Organisation und Durchführung der Pflege der im Löschzug stationierten Fahrzeugen und Geräten zu den Aufgaben, die in den Einheiten übernommen werden.

Ein immer weiter wachsendes Aufgabenspektrum, sich ständig wechselnde Vorschriften und wachsende Anforderungen, sorgen auch für einen gestiegenen Verwaltungsaufwand bei den Löschzugführern. Aus der einfachen Personal-, Geräte- und Ausbildungsverwaltung ist eine komplexe Management- und Controlling-Aufgabe geworden. Aufgrund dessen sehen sich die Betroffenen an einer Belastungsgrenze angekommen, die das normale Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigt. Einheitliches Anliegen der Löschzugführungen an die Verwaltung ist, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben von der Stadtverwaltung übernommen werden.

Neu hinzugekommen ist mit Inkrafttreten der neuen VOFF NRW im Mai 2017 die gesetzliche Aufgabe, dass für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der

Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen und unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren ist. Diese Akte kann in elektronischer Form geführt werden. Sie ist nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr zehn Jahre aufzubewahren. Die Mitgliedsakte muss alle für die Dienstausbildung relevanten Unterlagen beinhalten. Insbesondere sind ärztliche Gutachten, Führungszeugnisse sowie Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten als Nachweise in die Mitgliedsakte aufzunehmen. Diese Aufgabe ist derzeit noch bei den Löschzugführungen angesiedelt.

7.5.2.4. Einsatzabteilung der Löschzüge

Das Personal der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ist den Löschzügen Kaarst oder Büttgen zugeteilt. Die Mitgliedschaft in einer der Einsatzabteilungen richtet sich nach dem Wohnsitz in dem jeweiligen Ausrückbereich des zuständigen Löschzuges

Einmal in der Woche finden in den Löschzügen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen statt. Die Ausbildungsthemen und Lernziele der Einsatzabteilung werden durch die Leitung der Feuerwehr quartalsweise vorgegeben. In einer löschzugübergreifenden Arbeitsgruppe wird daraufhin ein gemeinsamer Ausbildungsplan erstellt. Über diesen wird gewährleistet, dass zum Quartalsende das erforderliche Wissen in beiden Löschzügen gleichermaßen vermittelt worden ist. Als Abschluss des Themenblockes wird eine gemeinschaftliche Übung beider Einheiten zusammen durchgeführt.

7.5.2.5. Sicherheitsbeauftragte

Jeder Einsatzabteilung steht ein Sicherheitsbeauftragter mit einem Stellvertreter beratend zur Seite.

Die Sicherheitsbeauftragten werden vom Leiter der Feuerwehr ernannt, nachdem sie am Seminar für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren am Institut der Feuerwehr teilgenommen haben.

Einmal im Jahr organisieren die Sicherheitsbeauftragten beider Löschzüge eine gemeinsame Unterweisung beider Löschzüge in die Unfallverhütungsvorschriften sowie in den Vorschriften der Sonder- und Wegerechten im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Für diejenigen, die daran nicht teilnehmen konnten, wird ein Alternativtermin angeboten. Wer an keiner dieser Veranstaltung teilnimmt, darf bis zu einer erneuten Unterweisung kein Feuerwehrfahrzeug mehr im Einsatzdienst lenken.

Weiterhin wird bei jeder Aus- und Fortbildung auf die diesbezüglichen Unfallverhütungsvorschriften eingegangen.

7.5.2.6. Vertrauensperson

Gemäß dem BHKG wurde in jedem Löschzug eine Vertrauensperson gewählt, die die Löschzugführer bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Diese Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Löschzugführung und im Ausnahmefall auch bei dem Leiter der Feuerwehr.

7.5.2.7. Fachberater

Der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst stehen vier Fachberater zur Seite. Diese sind beratend tätig für die Bereiche

- atomare Gefahren (Fachberater A)
- biologische und chemische Gefahren (Fachberater B/C)
- medizinischer Fragestellungen (Fachberater Medizin / Feuerwehrarzt)
- Seelsorge (Fachberater Seelsorge).

7.5.2.8. Ehrenabteilung

Gemäß der neuen VOFF NRW scheiden Angehörige der Einsatzabteilung aus dieser aus, wenn sie die Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung erreicht haben, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr einsatztauglich sind oder persönliche oder sonstige Gründe vorweisen können. Sie treten dann in die Ehrenabteilung der jeweiligen Löschzüge über. Neben der Weitergabe von Fachkenntnissen sowie der Vermittlung eines umfangreichen Erfahrungsschatzes zwischen den Generationen dient die Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr auch der Erfüllung von repräsentativen Aufgaben sowie der Kameradschaftspflege. Beide Löschzug verfügen über eine solche Ehrenabteilung.

7.5.2.9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Besonders im Hinblick auf die Entwicklung des wachsenden Medieninteresses für die Arbeit der Feuerwehr und eine durch die Sozialen Netzwerke immer schneller werdende Medienarbeit und Verbreitung von Informationen, ist eine solide und gewissenhafte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wichtig.

Seit vielen Jahren wird in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst eine intensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Dazu gehört auch der Kontakt zu den örtlichen Medien, wie zum Beispiel den Tageszeitungen und dem lokalen Rundfunksender.

Es werden regelmäßig Presseinformationen zu Einsätzen und aktuellen Ereignissen durch den Pressesprecher der Feuerwehr verfasst. Auch bei Einsätzen und Übungen werden anwesende Pressevertreter betreut und mit den notwendigen Hintergrundinformationen zur Berichterstattung versorgt.

Im Internet ist die Freiwillige Feuerwehr Kaarst mit einer eigenen Homepage vertreten. Die Pflege und Aktualisierung obliegt dem den Mitgliedern des Arbeitskreises Öffentlichkeitsarbeit.

Neben Informationsterminen für die Bevölkerung auf der Feuerwache, wird ein Informationsstand bei verschiedenen Veranstaltungen im Stadtgebiet aufgebaut.

Der Pressesprecher der Feuerwehr steht in engem Kontakt mit dem Pressesprecher der Stadt Kaarst, welcher die Pressearbeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst unterstützt.

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst verfügen über keine Ausbildung bzw. Einweisung über den richtigen Umgang mit den Redaktionen und den Journalisten Einsatzstellen.

7.5.2.10. Führungsbesprechungen

Einmal im Quartal, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen, trifft sich das sogenannte Führungsteam, bestehend aus der Leitung der Feuerwehr, der Löschzugführung und der Leitung der Jugendfeuerwehr zu einer Besprechung. So ist sichergestellt, dass alle Führungsfunktionen den gleichen Wissenstand haben. Aktuelle Angelegenheiten werden gemeinschaftlich erörtert und ggfls. beschlossen.

Daneben findet mindestens zweimal im Jahr die sogenannte „gemeinsame Brandmeisterdienstbesprechung“ statt. Zu dieser Sitzung werden alle Feuerwehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst ab der Gruppenführerqualifikation eingeladen. Innerhalb dieser Gruppe wurden löschzugübergreifende Arbeitsgruppen gebildet, welche sich u. a. mit Einsatztaktik, der Aus- und Fortbildung auf Stadtebene oder neuen Techniken befassen. Diese Arbeitsgruppen berichten auf dieser Besprechung über die Ergebnisse der einzelnen Treffen. Weiterhin werden hier die diese Zielgruppe betreffenden Ergebnisse der Besprechung des Führungsteams an das Plenum weitergegeben. Durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass alle Führungskräfte in der Feuerwehr Kaarst den gleichen Kenntnisstand haben. Den Führungskräften ist damit ebenfalls die Möglichkeit eröffnet, aktiv an Entscheidungsprozessen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst mitwirken zu können.

Bei Bedarf werden außerhalb des Stadtgebietes Kaarst Workshop-Wochenenden durchgeführt, bei denen sich einem Thema vollumfänglich gewidmet werden kann.

Jeder Löschzug hält regelmäßige interne „Brandmeisterdienstbesprechungen“ ab. Zu dieser Sitzung werden alle Feuerwehrmitglieder des betreffenden Löschzuges ab der Gruppenführerqualifikation eingeladen. In dieser werden aktuelle, den Löschzug betreffende Führungsthemen, besprochen. Weiterhin werden hier die diese Zielgruppe betreffenden Ergebnisse der regelmäßigen Besprechungen zwischen Leitung der Feuerwehr, Löschzugführung und Leitung der Jugendfeuerwehr weitergegeben.

Die Feuerwehrangehörigen werden in regelmäßigen Mannschaftsbesprechungen über aktuelle Ergebnisse und Sachstände informiert. Daneben werden wichtige Informationen, Handlungs- und Dienstanweisungen an den Infotafeln in den Feuerwehrhäusern ausgehangen und auch per E-Mail verteilt. Im Internet wurde ein passwortgeschützter Bereich installiert, in welchem die Informationen auf Dauer gespeichert werden und für jeden Feuerwehrangehörigen zugänglich sind.

7.5.2.11. Arbeitsgruppen

Für bestimmte Themen wurden durch den Leiter der Feuerwehr löschzugübergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet. Hauptziel ist es, in beiden Löschzügen einheitliche Standards und Lehrmeinungen in der Aus- und Fortbildung zu etablieren.

Eine Arbeitsgruppe wurde gebildet, dessen Auftrag es war, zu prüfen, wie sich die Führung der Feuerwehr Kaarst noch leistungsfähiger aufstellen lässt. Gleichzeitig sollte hier kritisch hinterfragt werden, welche bestehenden Arbeitsabläufe und Kommunikationswege optimiert werden könnten.

Dieser Arbeitsgruppe gehören neben der Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführungen und jeweils zwei weitere Führungskräfte jedes Löschzuges an.

Ein Ergebnis aus diesem Projekt ist die Erarbeitung eines Leitbildes. Da Führung auf allen Ebenen der Feuerwehr stattfindet, soll dieses Leitbild als Richtschnur nicht nur von den Führungskräften, sondern von jedem Feuerwehrangehörigen als Maßstab für sein Handeln in der Feuerwehr beachten werden. Das Leitbild ist als Anlage 7 beigefügt.

Ebenfalls wurde eine weitere Arbeitsgruppe aus den Vertrauenspersonen der Löschzüge gebildet, welche die Aufgabe hat, die Mitglieder hinsichtlich der internen Stimmung und der Motivation zu befragen. Als Ergebnis soll herausgearbeitet werden, welche Ideen für eine lange Mitgliederbindung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst etabliert werden müssen. Die Ergebnisse werden in ein noch zu erstellendes Konzept zur Förderung der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst einfließen.

7.5.2.12. Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr ist die Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst. In erster Linie ist die Jugendfeuerwehr aber eine Jugendorganisation wie jede andere Jugendgruppe eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Jugendfeuerwehr Kaarst zählt in den letzten Jahren um die 40 Jugendfeuerwehrmitglieder im Alter zwischen 12 und 18 Jahren. Das Durchschnittsalter liegt derzeit bei 14,8 Jahren.

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst dient der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit für 12- bis 18-jährige Jugendliche, insbesondere aber auch der zielorientierten spielerischen Heranführung an den aktiven Einsatzdienst. Die Jugendlichen werden damit auf den Dienst in der Einsatzabteilung vorbereitet.

Die Jugendfeuerwehr wird als gemeinsame löschzugübergreifende Abteilung geführt und ist dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt.

Der Jugendfeuerwehr steht der Stadtjugendfeuerwehrwart mit einer Stellvertreterin vor. Beide verwalten und führen die Jugendfeuerwehr.

Die Leitung der Jugendfeuerwehr nimmt an den regelmäßigen Sitzungen der Leitung der Feuerwehr mit der Löschzugführung teil.

Um einen gemeinsamen Ausbildungsstand zu ermöglichen, werden die Jugendfeuerwehrmitglieder aus dem gesamten Stadtgebiet gemeinsam ausgebildet. Dies fördert das Gemeinschaftsgefühl über die „Löschzuggrenzen“ hinaus. Um gezielt ausbilden zu können, wurden intern drei Gruppen eingerichtet, welche bestimmte Ausbildungsziele verfolgen und jeweils altersgerecht vermittelt werden sollen. Die Inhalte der Ausbildungen variieren zwischen feuerwehrtechnischen Inhalten und der klassischen Jugendarbeit.

Das Aufnahmealter und die Mitgliederzahlen sind organisatorisch nur bedingt zu beeinflussen, daher wird die Gruppenzusammensetzung halbjährig geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Ausbilder der Jugendfeuerwehr sind in drei Positionen organisiert:

- Jugendwarte sind Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst und werden durch den Leiter der Feuerwehr zu dieser Aufgabe ernannt.

Jeder Gruppe wird ein fester Jugendwart als gruppeninterner Ansprechpartner und Verantwortlicher zugewiesen.

Der Jugendwart hat eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter absolviert und kann als Verantwortlicher zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Diensten der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Er übernimmt die Ausbildungsplanung für die jeweilige Gruppe und organisiert diese selbstständig.

- Betreuer sind Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst und werden durch den Leiter der Feuerwehr zu dieser Aufgabe ernannt. Eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter soll angestrebt werden. Die Betreuer sollen die Jugendwarte bei ihrer Betreuung und Ausbildung unterstützen. Sie übernehmen keine Aufsichtspflicht.
- Helfer sind Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst in einer ein- bis zweijährigen „Probephase“, bevor sie zum Betreuer ernannt werden können. In dieser Zeit haben sie die Möglichkeit, die Arbeit der Jugendfeuerwehr kennenzulernen. Sie übernehmen keine Aufsichtspflicht.

Der aus der Jugendfeuerwehr nachrückende Nachwuchs tritt mit Erreichen des Alters von 18 Jahren in den zuständigen Löschzug der Feuerwehr über.

Jährlich werden derzeit ca. drei bis vier Übertritte in die Einsatzabteilung gewährleistet.

Die Jugendfeuerwehr ist damit die Nachwuchsorganisation der Freiwilligen Feuerwehr und die Hauptbezugsquelle für zukünftiges Personal der aktiven Einsatzabteilungen.

7.5.3. SOLL/IST - Bewertung

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst ist strukturell und organisatorisch sehr gut aufgestellt. Die Kombination aus Verwaltungsmitarbeitern, die gleichzeitig auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst sind, stärkt die Tagesverfügbarkeit.

Die Verwaltungstätigkeiten in den Löschzügen und in der Jugendfeuerwehr werden derzeit vollkommen ehrenamtlich von den Löschzugführern erledigt. Art und Umfang dieser Tätigkeiten haben mittlerweile aber eine Dimension erreicht, die auf komplett ehrenamtlicher Basis nicht mehr zu bewältigen ist, so dass hier bereits die Überlastung angezeigt wurde.

In der letzten Zeit wurde deutlich, dass die tatsächlich anfallenden Tätigkeiten nicht mehr im erforderlichen Maße ausgeführt werden können. Hierunter fallen beispielsweise die Personalverwaltung in den Löschzügen und in der Jugendfeuerwehr, die Ausbildungs- und Terminplanung sowie die Organisation der übertragenen Aufgaben in der Gerätepflege. Zusätzlich zu den Verwaltungsaufgaben in der Jugendfeuerwehr kommen hier noch die Verwaltungsaufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII hinzu.

Durch Veränderungen in den Lebens- und Arbeitsbedingungen wird es für die ehrenamtlichen Führungskräfte immer schwieriger, Beruf und Privates mit den Führungsaufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr in Einklang zu bringen. Daneben muss jede Führungskraft noch ausreichend Zeit für die eigene Aus- und Fortbildung mitbringen, um auch hier bei den vielschichtigen Einsatz Tätigkeiten der Feuerwehr mitarbeiten zu können.

In den letzten Jahren haben die zeitlichen Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Ausübung von Führungsaufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst spürbar abgenommen.

In der Folge der beschriebenen Problematik kommt es immer wieder zu Verzögerungen bei den Verwaltungsaufgaben.

Einheitliches Anliegen der Löschzugführungen an die Verwaltung ist, dass bestimmte Verwaltungsaufgaben von der Stadtverwaltung übernommen werden.

Die Stadt Kaarst sollte daher prüfen, ob in der Abteilung Feuerwehrangelegenheiten eine zusätzliche Stelle für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst eingerichtet werden kann.

Dort könnte ebenfalls die neue gesetzliche Aufgabe angesiedelt werden, dass für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen und unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren ist.

Für diese Stelle könnte bestenfalls wieder ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst eingestellt werden, um die Tagesverfügbarkeit zusätzlich zu stärken.

Für alle Führungskräfte und potentiellen Einsatzleiter sollte ein Seminar organisiert werden, welches die Teilnehmer befähigt, Pressemitteilungen und Statements auch unter Zeitdruck zu erstellen.

7.6. Einsatzorganisation

7.6.1. Alarmierung, Alarm- und Ausrückordnung

Gemäß § 28 (4) BHKG gewährleisten die Gemeinden die Alarmierung der Einsatzkräfte. Zur Gewährleistung der im BHKG nach dem Örtlichkeitsprinzip geforderten Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr, gehört auch die Zuständigkeit der Gemeinde zur Sicherstellung der technischen Ausstattung und der Organisation eines funktionstüchtigen Alarmierungssystems.

Die Stadt Kaarst unterhält und betreibt dazu eine eigene Feuerwehreinsatzzentrale mit einer Anbindung an den Einsatzleitreechner der Kreisleitstelle Neuss.

Die Kreisleitstelle führt in vordefinierten Fällen nach Maß- und Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Kaarst (Anlage 4), die Erstalarmierung der Einheiten der Feuerwehr Kaarst durch. Dies ist insbesondere bei zeitkritischen Einsätzen der Fall. Nach der Alarmierung wird der Einsatz über den Einsatzleitreechner an die FEZ der Stadt Kaarst übergeben. In der FEZ wird der Einsatz dann weiter bearbeitet.

Mit der Alarm- und Ausrückordnung erstellt und organisiert die Leitung der Feuerwehr ein Alarmierungskonzept und eine Ausrückordnung für bestimmte Einsatzszenarien und Objekte, um bei Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen das erforderliche Personal und die technische Ausstattung bereitzustellen. Somit kann bereits im ersten Zugriff ziel- und zeitgerichtet, wirkungsvolle Hilfe geleistet werden. Diese Alarm- und Ausrückordnung enthält daher Grundsätze, nach denen die Alarmierung, das Ausrücken der Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie die Einsatzleitung bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst erfolgen.

Bei Einsätzen, die nicht zeitkritisch sind oder bei denen nur eine geringe Anzahl von Feuerwehrangehörigen benötigt wird, wird nur die FEZ durch die Kreisleitstelle informiert. Die FEZ regelt je nach Information und Rücksprache mit den Mitarbeitern der Kreisleitstelle (Art, Größe und Umfang des Einsatzes) eigenständig die Alarmierung der notwendigen Kräfte für die abzuarbeitenden Maßnahmen. Die FEZ hat so je nach Meldebild, Wochentag und Uhrzeit die Möglichkeit, aus mehreren Personengruppen die geeignetste herauszusuchen und zu alarmieren.

Dies ist insbesondere bei sogenannten Bagatelleinsatz sinnvoll, bei denen in der Regel nicht mehr als drei Feuerwehrangehörige benötigt werden und die mit einem

Kleineinsatzfahrzeug abgearbeitet werden können. Dies sind beispielsweise verletzte Kleintiere, Ölflecken auf der Straße oder kleinere Wassereinsätze.

Da die Bagatelleinsätze zugenommen haben, wurden pro Löschzug vier Bagatelleinsatzgruppen gebildet, die einzeln alarmiert werden können. Den Gruppen gehören jeweils ca. 12 Feuerwehrangehörige an (Personalausfallfaktor 4).

Diese Gruppen werden rollierend alarmiert. Das bedeutet, wenn eine Gruppe alarmiert wurde, wird diese beim nächsten Bagatelleinsatz nicht mehr alarmiert, sondern die darauf folgende Gruppe. So entsteht eine erhebliche Entlastung des einzelnen Feuerwehrangehörigen und seiner Familie sowie den Arbeitgebern von diesen Einsätzen.

Weiterhin wurde eine Alarmierungsgruppe eingerichtet, mit der in der Woche tagsüber nur die Mitarbeiter der Stadt Kaarst alleine alarmiert werden können.

Ebenso können auch über die Rundsprechanlage lediglich die vier Mitarbeiter, welche ihren Arbeitsplatz auf der Feuerwache haben, alarmiert werden.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt ansonsten durch digitale Funkmeldeempfänger („stille Alarmierung“) und je nach Lage und Einsatzstichwort zusätzlich mit Sirenen („laute Alarmierung“).

In der Regel erfolgt ebenfalls der Ausdruck einer Alarmdepesche mit weiteren einsatzbezogenen Hinweisen für die Einsatzkräfte in der FEZ und in den Fahrzeughallen des jeweils alarmierten Löschzuges.

Den digitalen Funkmeldeempfänger (DME), der jedem Feuerwehrangehörigen zur Verfügung gestellt wird, trägt dieser bei sich.

Wenn dieser DME die Alarmierungsdaten empfängt, ertönt ein Signalton und im Display erscheinen ein Stichwort sowie eine textliche Kurzbeschreibung. Damit ist ersichtlich, um welche Art von Einsatz es sich handelt.

Eine Rückfallebene zur digitalen Alarmierung ist derzeit nicht vorhanden. Bei einem Ausfall des Systems können keine Feuerwehrangehörige in einer adäquaten Zeit alarmiert werden.

Als Problem hat sich herausgestellt, dass den Disponenten der Feuerwehreinsatzzentrale aufgefallen ist, dass teilweise mehrere Minuten von der Aussendung des Alarmes bis zum Auslösen der digitalen Meldeempfänger vergehen. Nach Aussage der führenden Mitarbeiter in der Kreisleitstelle und nach Angaben des Kreisbrandmeisters ist dieses Problem bekannt und ist mit einer veralteten Alarmierungs- und Leitrechnertechnik im Rhein-Kreis Neuss in Verbindung zu bringen. Unter bestimmten Umständen kann es auf Grund dessen derzeit länger dauern, bis der Alarm ausgesendet wird. Dieser Umstand ist gerade bei zeitkritischen Alarmierungen problematisch. Nach Bericht der planenden Mitarbeiter, soll eine bereits initiierte Umstellung der Technik bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein. Das bedeutet aber auch, dass derzeit eine tatsächliche und reelle Auswertung der Zeiten von der Alarmierung bis zum Ausrücken nicht exakt erfolgen kann. Der Einsatzleitnehmer protokolliert den Zeitpunkt der Aussendung des Alarmes aus dem System, nicht die Zeit der Aussendung an den Alarmumsetzern. Als nächstes wird erst wieder der Status 3 (Meldung über Ausfahrt des Fahrzeuges zum Einsatzort) protokolliert. Vergehen hierbei bis zum Auslösen der DME schon mehrere Minuten, verfälscht dieser Umstand das Ergebnis. Das kann dazu führen, dass die Hilfsfrist nicht mehr eingehalten werden kann.

Das neue System soll nach Auskunft der Kreisleitstelle eine Auslösung im einstelligen Sekundenbereich ermöglichen. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Ausrückzeiten verändern, wenn die Alarmierungstechnik modernisiert ist.

7.6.2. Ölspurbeseitigung

Die Beseitigung von Verunreinigungen durch Betriebsstoffe auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Stadtgebiet Kaarst derzeit durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Hierfür wird montags bis freitags in der Zeit von 06:00 bis 17:00 Uhr, je nach Umfang, das Personal auf der Feuerwache oder die „Stadtschleife“ alarmiert. Die Einsatzkräfte entscheiden dann vor Ort, ob weitere Kräfte notwendig werden. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Alarmierung von Teilen des zuständigen Löschzuges.

Nach § 1 Abs. 3 BHKG muss die Feuerwehr, trotz originärer Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, bei unmittelbar bevorstehender Gefahr Maßnahmen des ersten Zugriffs treffen. Im Rahmen der Eilzuständigkeit können durch die Feuerwehr Erstmaßnahmen, wie zum Beispiel das Absichern der Einsatzstelle durch Beschilderung bis zum Eintreffen der zuständigen Stelle getroffen werden. Die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung nach § 1 (1) BHKG (Brandschutz und Hilfeleistung) bleibt dabei weiterhin bestehen.

Die originäre Zuständigkeit für die Herstellung eines verkehrstüchtigen Zustandes einer öffentlichen Verkehrsfläche obliegt laut §§ 9, 9a des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) und §§ 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dem Straßenbaulastträger.

Durch die Änderung des BHKG in Verbindung mit dem Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) vom 06.02.2017 wird nochmal verdeutlicht, dass eine vollständige und fachgerechte Beseitigung einer Verunreinigung einer öffentlichen Verkehrsfläche durch die Feuerwehr nicht möglich ist.

Durch die kommunalen Spitzenverbände, dem Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e.V., das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV NRW) und das MIK NRW wurde eine Vereinbarung zur optimalen Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch die Straßenbaulastträger und Feuerwehren bei der Beseitigungen von Verunreinigungen von Betriebsstoffen auf Verkehrsflächen geschlossen.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Minimierung des Aufwandes der Feuerwehren bis hin zum möglichen Verzicht im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölspuren auf Verkehrsflächen. Der Einsatz der Feuerwehren soll sich danach auf die Beseitigung der unmittelbaren Gefahren, die von derartigen Verunreinigungen ausgehen können, beschränken.

Der Landesbetrieb Straßenbau (Straßen.NRW) ist bereit, hierzu Rahmenverträge auszuschreiben und für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen eine Beauftragung von Reinigungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren. Hierbei informiert die jeweilige Leitstelle den Straßenbaulastträger, der die Beauftragung der Reinigungsunternehmen auf Grundlage der Rahmenverträge vornimmt.

Dabei kann für Straßen in kommunaler Straßenbaulast die Möglichkeit der Kommunen zur Nutzung der Dienstleistungen aus diesen Rahmenverträgen bei entsprechender Kostenbeteiligung vorgesehen werden.

Ein Rahmenvertrag mit einem Reinigungsunternehmen zur fachgerechten Beseitigung von Öls Spuren ist in der Stadt Kaarst nicht vorhanden.

Die Beseitigung von Betriebsstoffspuren (Treibstoff, Motoröl, Bremsflüssigkeit etc.) auf öffentlichen Verkehrsflächen (im Allgemeinbegriff als „Öls Spuren“ bezeichnet), stellt mit ca. 19 % und durchschnittlich 57 Einsätzen pro Jahr die Hauptaufgabe in diesem Bereich dar. Bei dieser Aufgabe ist eine stark steigende Tendenz zu erkennen.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß § 1 (1) BHKG sowie unter Berücksichtigung der eingeschränkten Tagesverfügbarkeit, stellt diese Anzahl der Einsätze eine erhebliche Belastung für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst dar.

Die Kosten für die Einsätze zur Beseitigung von Betriebsstoffen belaufen sich, einschließlich der Entsorgungskosten des durch die Feuerwehr aufgenommenen Bindemittels, auf ca. 76.000,00 EUR im Jahr.

Sofern bekannt, können ca. 1/3 der Gesamtkosten mit den Verursachern abgerechnet und wieder vereinnahmt werden. Hier gilt zu berücksichtigen, dass das Personal und die Fahrzeuge nur in angemessenem Umfang mit den Verursachern abgerechnet werden können.

7.6.3. Einsatzleitung

Der § 33 BHKG sieht vor, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen von dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet werden.

In der Stadt Kaarst erfolgt die generelle Bestellung schriftlich durch den Leiter der Feuerwehr. Für den konkreten Fall erfolgt dann die Bestellung durch die Alarmierung nach der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückordnung (Anlage 4).

Als bestellter Einsatzleiter gilt die höchstrangige gemäß Alarm- und Ausrückordnung alarmierte Führungskraft.

Als Einsatzleiter gilt:

- Bei Kleinsätzen für ein Truppfahrzeug (in der Regel KEF) der Truppführer.

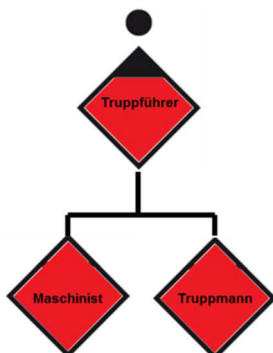


Abbildung 63: Führungsorganisation beim Einsatz eines Trupps

- Bei Alarmierung einer Gruppen oder erweiterter Gruppe der an der Einsatzstelle ersteintreffende Gruppenführer eines Löschfahrzeuges.

Der Gruppenführer fährt auf dem zu befehligen Fahrzeug mit (Beifahrer) und ist mit einer roten Führungsweste gekennzeichnet.

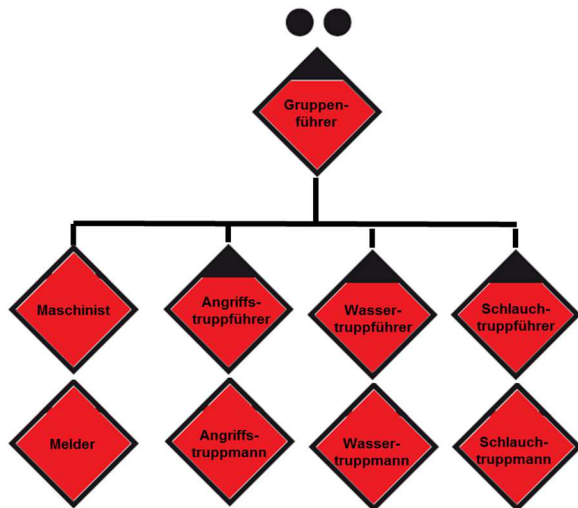


Abbildung 64: Führungsorganisation beim Einsatz einer Gruppe

- Bei Alarmierung eines Zuges oder erweiterten Zuges, tageszeitabhängig je nach alarmierten Führungsdienst, der B-Dienst (Verbandsführer) oder C-Dienst (Zugführer).

Als Einsatzleiter ist er mit einer gelben Führungsweste gekennzeichnet.

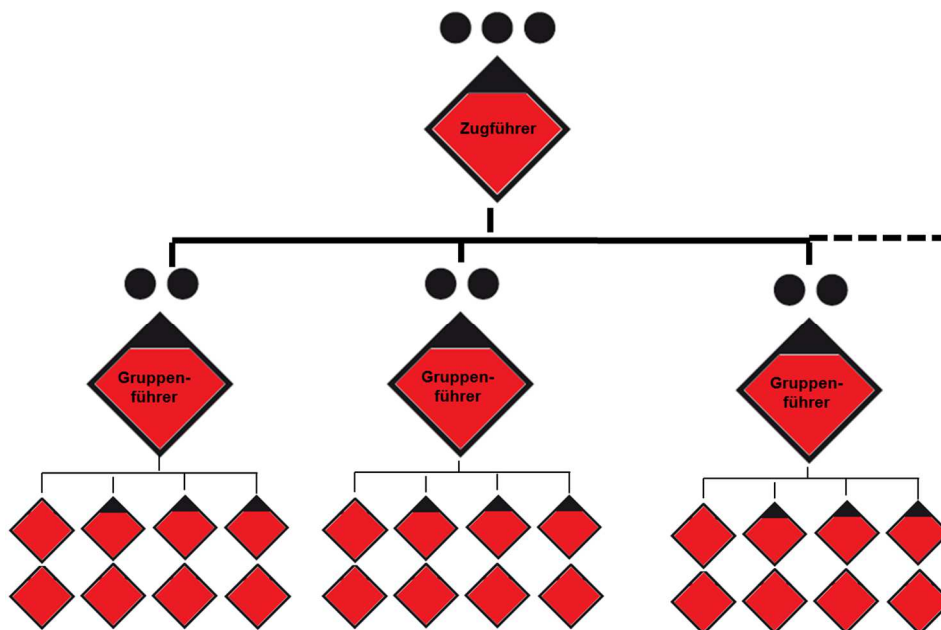


Abbildung 65: Führungsorganisation beim Einsatz eines Zuges



Abbildung 66: Foto Zugführer mit Gruppenführern

- Bei Alarmierung beider Löschzüge oder bei Einsatzlagen mit besonderer Bedeutung oder Schwere der B-Dienst (Verbandsführer).
Als Einsatzleiter ist er mit einer gelben Führungsweste gekennzeichnet.

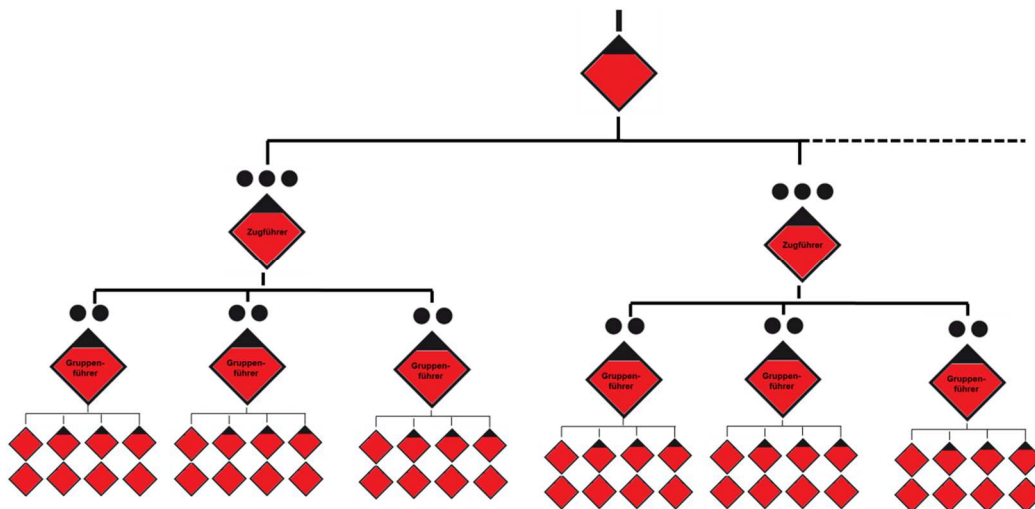


Abbildung 67: Führungsorganisation beim Einsatz eines Verbandes



Abbildung 68: Foto Verbandsführer mit Abschnittsleitungen und Pressesprecher

7.6.4. Führungsdienst

In der Stadt Kaarst wird der Führungsdienst der Führungsstufe B nach FwDV 100 „C-Dienst“ genannt. Dies entspricht der im Rhein-Kreis-Neuss einheitlichen Vorgehensweise sowie der AAO der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.

Werktags zwischen 17:00 und 6:00 Uhr, sowie an Wochenenden und Feiertagen, wird der Dienst von einer Führungskraft mit der Mindestqualifikation F-IV Lehrgang übernommen

Der diensthabende C-Dienst übernimmt die Einsatzleitung in der Führungsebene der taktischen Einheit eines Zuges oder erweiterten Zuges ortsteilübergreifend im gesamten Stadtgebiet der Stadt Kaarst und auf den durch die Bezirksregierung zugewiesenen Abschnitten auf der Bundesautobahnen 52 und 57. Ebenfalls übernimmt er ggfls. Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung. Wird durch die Leitstelle des Rhein-Kreis-Neuss mehr als ein Fahrzeug zur überörtlichen Hilfeleistung angefordert, wird nach AAO immer eine Führungskraft mit mindestens einer F-IV-Qualifikation und eigenem Führungsmittel (z. B. MTF, ELW) mit entsandt. Dies ist in der Regel der diensthabende C-Dienst. Der B-Dienst übernimmt in diesem Fall die Aufgaben C-Dienst.

Der C-Dienst besetzt für seinen Dienst den Einsatzleitwagen 1 (ELW 1), mit welchem er die Einsatzstelle anfährt. Dem diensthabenden C-Dienst ist es gestattet, das Fahrzeug auch an der Wohnadresse abzustellen. So sind eine schnellstmögliche Anfahrt zur Einsatzstelle und damit eine umfassende Lagererkundung möglich.

Die Funktion des C-Dienstes wird im wöchentlichen Wechsel zwischen den beiden Löschzügen von den teilnehmenden Führungskräften übernommen. Um sicherstellen zu können, dass immer ein qualifizierter C-Dienst ausrücken kann, wird die Verführbarkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst im Rahmen einer Dienstplanregelung gewährleistet.

An Werktagen zwischen 06:00 und 17:00 Uhr wird die Funktion in der Regel durch den Leiter der Feuerwehr übernommen. In Ausnahmefällen kann dieser Dienst auch von einer Führungskraft mit F/B-V Qualifikation übernommen werden.

In der Stadt Kaarst wird der Führungsdienst der Führungsstufe C nach FwDV 100 „B-Dienst“ genannt. Dies entspricht der im Rhein-Kreis-Neuss einheitlichen Vorgehensweise sowie der AAO der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst.

Der B-Dienst besetzt für seinen Dienst den Kommandowagen (KdoW), mit welchem er die Einsatzstelle anfährt. Dem diensthabenden B-Dienst ist es gestattet, das Fahrzeug auch an der Wohnadresse abzustellen. So ist eine schnellstmögliche Anfahrt zur Einsatzstelle und damit eine umfassende Lagererkundung möglich.

Nach der Lageerkundung nimmt der B-Dienst die Arbeit im oder am ELW 1 auf. Als Einsatzleiter ist er mit einer gelben Führungsweste gekennzeichnet.

Ist es aufgrund der AAO und der Schadensmeldung notwendig, dass der Führungsdienst B alarmiert wird, übernimmt der C-Dienst Führungsaufgaben nach Weisung des Einsatzleiters. Wird er hier als Führungsassistent oder Abschnittsleiter eingesetzt, ist er mit einer weißen Führungsweste gekennzeichnet.

Die Feuerwehrangehörigen, welche am Führungsdienst teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Hierzu steht ein Gesamtbetrag von 6.000,00 EUR im Produktbereich zur Verfügung, welcher anteilmäßig an die Teilnehmer aufgeteilt wird. Im Mittel erhält jeder Teilnehmer ca. 500,00 EUR pro Jahr.

Einsätze für den C-Dienst erfolgen jährlich ca. 120 mal.

Nach 17:00 Uhr erfolgt eine Alarmierung des B-Dienstes nur ca. dreimal im Jahr.

7.6.5. Führungsstab

Ab einer bestimmten Art und Größe des Einsatzes ist der Einsatzleiter nicht mehr in der Lage, die anfallenden Aufgaben allein wahrzunehmen. Es bedarf der Unterstützung durch weitere Führungsassistenten und Führungshilfspersonal, die sich sowohl an der Einsatzstelle als auch im rückwärtigem Bereich befinden können.

Die Einsatzleitung ist dann nach anfallenden Aufgaben in entsprechende Sachgebiete zu gliedern.

Den Führungsassistenten können ein oder mehrere Sachgebiete übertragen werden; sie sind dem Einsatzleiter weiterhin untergeordnet.

Ein Führungsstab besteht grundsätzlich aus dem Leiter des Stabes, den Leitern der Sachgebiete und darüber hinaus bei Bedarf zusätzlichen, entsprechend der Schadenslage, in der Einsatzleitung benötigten Fachberatern und Verbindungspersonen.

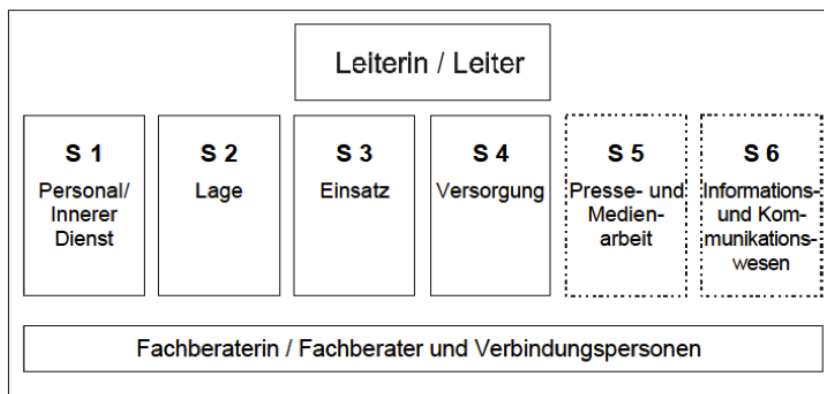


Abbildung 69: Funktionen im Führungsstab

Diesem Stab müssen bestimmte Lagedarstellungsmöglichkeiten und eine technische Infrastruktur bereitgestellt werden.

In der Feuerwache Kaarst wurde ein Besprechungsraum in Eigenleistung als Lageraum für einen Führungsstab umgebaut.

Die Wände wurden mit einer magnetischen Tapete versehen und eine Wand anhand der vom Institut der Feuerwehr empfohlenen Aufbauanleitung mit einer taktischen Arbeitswand versehen.

Diese taktische Arbeitswand entspricht den Anforderungen des Führens mit einer Führungsgruppe und den Bedürfnissen einer stabsmäßigen Einsatzleitung.

Eine Übersicht über die aktuellen Statusmeldungen der eingesetzten Fahrzeuge und über die unerledigten Einsätze (Unwettermodul) über das Einsatzleitsystem ist derzeit nicht eingerichtet.

Zur informationstechnischen Unterstützung des Führungsstabes fehlen ein weiterer Laptop, ein Multifunktionsdrucker sowie schnurlose Festnetztelefone.



Abbildung 70: Foto Lageraum, taktische Arbeitswand



Abbildung 71:Foto Lageraum

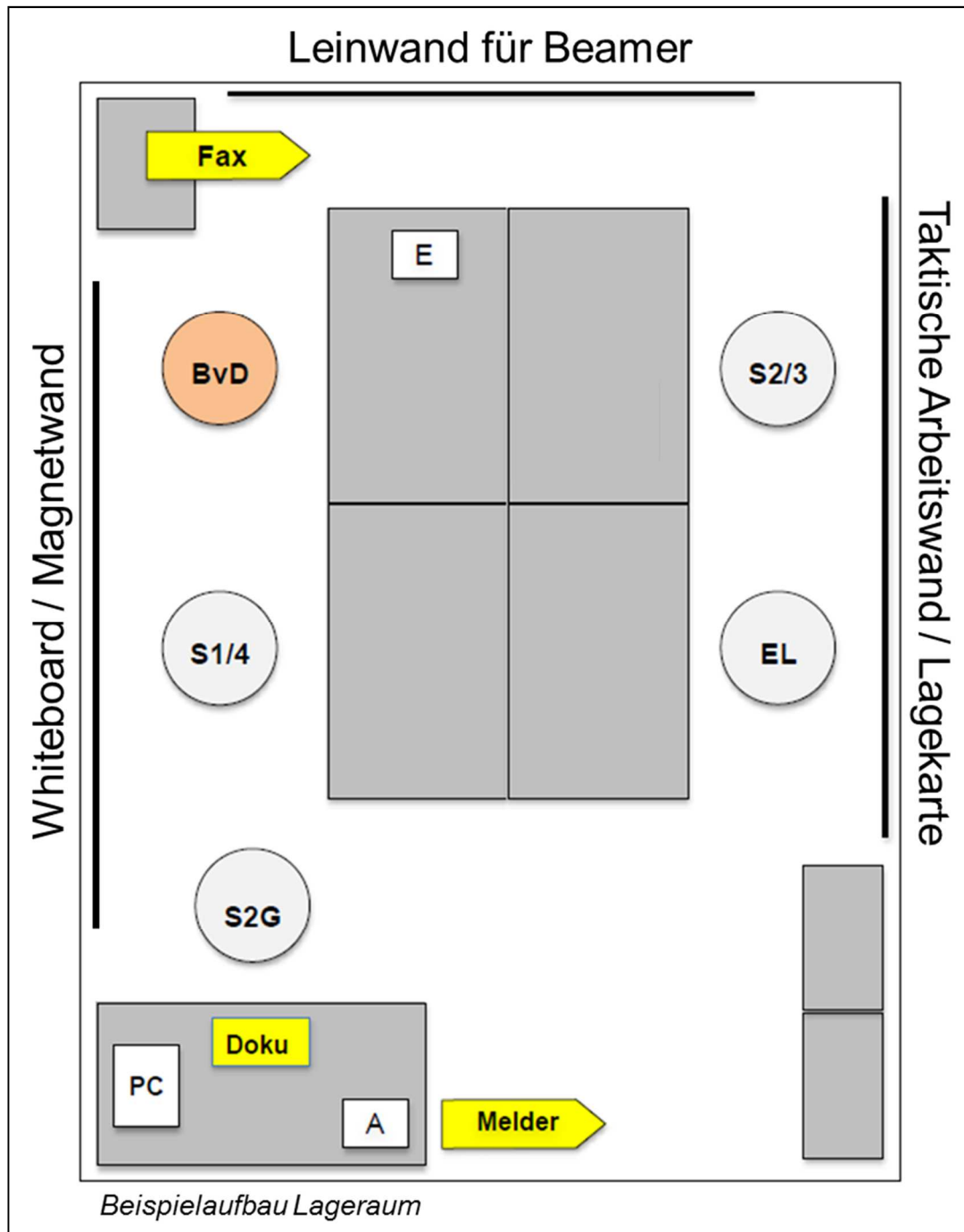


Abbildung 72: Aufbauübersicht Lageraum

7.6.6. Warnung der Bevölkerung

Als Folge von Naturereignissen, Unglücken oder Störfällen in technischen Systemen und Betrieben könnten im Zusammenhang mit Großeinsatzlagen, im Katastrophenfall sowie im Zivilschutz, die Warnung oder Information der Kaarster Bevölkerung erforderlich werden.

Gemäß dem BHKG sind die Kreise gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

Der Rhein-Kreis Neuss hat ein Warnkonzept entworfen, in welchem er Informationsmedien nennt und beschreibt, die seitens der Kreisverwaltung zur

Verfügung gestellt werden, um den Bürgern im Schadensfall Medien zur Informationsgewinnung anbieten zu können.

So können z. B. über die Kreisleitstelle umgehend Warnungen über das Lokalradio „NE-WS 89,4“ ausgegeben werden. Weiterhin kann auf dem Internetauftritt des Rhein-Kreis Neuss eine Vorschaltseite mit Informationen eingerichtet werden, die bei Aufruf der Startseite direkt erscheint. Auch steht bei der Kreisverwaltung ein „Call-Center“ mit zehn Arbeitsplätzen zur Verfügung, welches mit jederzeit alarmierbarem Personal besetzt werden kann. Hierfür wird dann im Bedarfsfall eine Hotline-Nummer ausgegeben.

Zur Aussendungen von Warnungen über das Internet oder über Mobilfunk, verfügt der Kreis über Zugriffe auf das Modulare-Warn-System (MoWaS) und auf die Notfall-Informations- und Nachrichten-App (NINA) des Bundes.

Für die Informationsgewinnung ist es aber erforderlich, dass die Endgeräte eingeschaltet und mit dem Internet verbunden sind. Weiterhin muss man diese so wahrnehmen können, dass auch eine Weckfunktion erreicht werden kann.

Eine Weckfunktion kann nur erfolgen, wenn die Bürger direkt und laut informiert werden und sie danach auch zeitgleich Informationen zur Warnung erhalten können.

Dies kann nur in Kombination mit einer Sirenenalarmierung und zeitgleichen Informationen durch Sprach- und/oder Textmedien (z. B. Rundfunk oder Internet) geschehen.

Gemäß dem Warnkonzept für den Rhein-Kreis Neuss sind in den kreisangehörigen Kommunen die Warnsirenen derzeit das einzige Medium, welches in einem definierten Bereich jederzeit und praktisch alle hörenden Personen alarmieren (wecken) und sie dadurch veranlassen kann, sich Zugang zu Informationen zu beschaffen.

Im Stadtgebiet Kaarst sind derzeit lediglich vier Warnmotorsirenen vorhanden.

Stadtteil Kaarst:

- Am Neumarkt 2 (Rathaus)
- Halestraße 7 (Martinusschule)

Stadtteil Büttgen:

- Pampusstraße 1 (Pampusschule)
- Driescher Straße 35 (Feuerwehrgerätehaus)

Aus diesem Grund hat die Stadt Kaarst im Juni 2016 die Erstellung eines Sirenenkonzeptes sowie die Begleitung und Kontrolle des Sirenenausbaus für das Stadtgebiet Kaarst ausgeschrieben und anschließend vergeben. Die Leistungsbeschreibung sieht die Gewährleistung einer flächendeckenden Beschallung im Warnungsfall für das gesamte bebaute Gebiet der Stadt Kaarst durch den Einsatz von Sirenenanlagen vor. Innerhalb dieses Systems ist eine Rückfallebene zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst, bei Ausfall der digitalen Alarmierung, zu implementieren.

Der Haupt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss hat im Oktober 2017 alle hierzu notwendigen Finanzmittel freigegeben. Mit einer Fertigstellung ist im Jahr 2020 zu rechnen.

Zur Warnung und Information der Bevölkerung verfügt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst über ein Konzept für eine lokale Sprachdurchsage. Die meisten Einsatzfahrzeuge sind mit Lautsprecheranlagen ausgestattet. Über dieses Konzept wird eine eigene Einsatzabschnittsleitung „Warnen“ gebildet, welche Warnrouten und Warntexte festlegt.

Damit diese Einsatzfahrzeuge bei einer Warnung schnellstmöglich und gezielt eingesetzt werden können, wurde durch die Feuerwehr ein eigenes Warnkonzept erstellt. Die Einsatzabschnittsleitung hierzu wird im Lageraum der Feuerwache gebildet.

7.6.7. Ausfall kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Infrastrukturen sind bedeutsame Versorgungssysteme unserer Gesellschaft. Sie sind nicht nur alltäglichen Störungen und Gefahren, sondern auch Extremereignissen, zum Beispiel durch Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen ausgesetzt. Infrastrukturen sind komplexe Systeme, von denen eine Vielzahl von Versorgungsfunktionen abhängen. Häufig sind Infrastrukturen voneinander abhängig; z.B. ist bei einem Ausfall der Stromversorgung auch die Informations- und Telekommunikationstechnologie betroffen und umgekehrt.

In der Stadt Kaarst ist ein Konzept, wie mit einem solchen Ausfall umgegangen wird, noch nicht vorhanden, befindet sich aber in der Erarbeitung.

7.6.8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit benachbarten Kommunen

Nach § 2 (3) BHKG können Gemeinden und Kreise zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen.

Vereinbarungen mit benachbarten Kommunen im Hinblick auf den Brandschutz gibt es derzeit nicht. Sobald die Notwendigkeit und die Möglichkeit besteht, werden die Voraussetzungen für einen solchen Vertrag angestrebt.

7.6.9. SOLL/IST - Bewertung

Durch die eigenen Alarmierungs- und Auswahlmöglichkeiten von mehreren kleinen bis hin zu größeren Personalgruppen über die Feuerwehreinsatzzentrale, ist eine ressourcenschonende, effiziente und im höchsten Maße ehrenamtstaugliche Alarmierung realisiert worden. Damit ist gewährleistet, dass gerade für kleinere Einsätze auch nur das hierfür benötigte Personal alarmiert wird und nicht unnötig viele Feuerwehrangehörige das Feuerwehrhaus anfahren müssen.

Kleineinsätze, wie Ölsuren und Tierrettungseinsätze, haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Hierfür wurde vorher zu jeder Zeit immer eine Vielzahl des ehrenamtlichen Personals alarmiert. Die Belastung des Ehrenamtes, gerade bei diesen Einsatzstichworten, wurde durch die Reorganisation der Alarmierungen nun deutlich reduziert.

Durch das Abarbeiten der Kleineinsätze durch die städtischen Bediensteten wird tagsüber eine deutliche Entlastung des Ehrenamtes in der Hauptarbeitszeit erzielt. Die

Kapazitäten des Ehrenamtes werden damit während dieser Zeit für relevante, zeitkritische Einsätze aufgespart.

Durch die städtischen Bediensteten sind ebenfalls bei zeitkritischen Einsätzen in der Hauptarbeitszeit wichtige Funktionen, wie etwa Maschinist, Einheitsführer, Atemschutzgeräteträger oder Drehleitermaschinist, durch die im Tagesdienst anwesenden Kräfte sichergestellt. Somit ist gerade in der schwachen Hauptarbeitszeit ein gesicherter Abmarsch, zumindest von der Feuerwache gewährleistet.

Nur durch das System, eine ständig besetzte Feuerwehreinsatzzentrale zu unterhalten, ist diese wirksame Alarmierung von Einsatzkräften der Freiwillige Feuerwehr Kaarst möglich. Dieses Abwägen und die Auswahl der geeigneten Alarmierungsgruppen wäre durch eine Alarmierung, die nur durch die Kreisleitstelle durchgeführt wird, nicht möglich. Das System der eigenen Feuerwehreinsatzzentrale muss zur Unterstützung und zur Nachhaltigkeit im Bereich des ehrenamtlichen Personals aufrechterhalten bleiben, um die Einsatzkräfte nicht zu überlasten.

Für die Beseitigung von Ölschmutz auf kommunalen Straßen ist bisher keine Regelung getroffen worden. Derzeit übernimmt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst die Reinigung. Diese kann aber durch die Einsatzkräfte nicht fachgerecht ausgeführt werden. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung gem. § 1 (1) BHKG sowie unter Berücksichtigung der Tagesverfügbarkeit, stellt diese Anzahl der Einsätze eine erhebliche Belastung für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst dar.

Es sollte eine Entscheidung herbeigeführt werden, wie die fachgerechte Reinigung zukünftig durchgeführt werden soll.

Das Einsatzleitungs- und Führungsdienstkonzept ist gut aufgestellt. Nach 17:00 Uhr sind derzeit der C- und der B-Dienst auf Abruf im Stadtgebiet verfügbar. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass der B-Dienst nach 17:00 Uhr lediglich zu ca. 3 Einsätzen pro Jahr alarmiert wird. Der diensthabende B-Dienst ist aber bei Übernahme des Dienstes an das Stadtgebiet gebunden, was zu einer enormen Freizeiteinschränkung führt.

Es wird daher als sinnvoll erachtet, den Führungsdienst nach 17:00 Uhr auf einen Dienst zu reduzieren. Dieser muss im Umkehrschluss dann allerdings auch über die F/B V-I Qualifikation verfügen. Alle derzeit am C-Dienst teilnehmenden Feuerwehrkräfte verfügen über diese Qualifikation, so dass eine Umstellung ohne Ausbildungsmehraufwand gewährleistet werden kann. Das Fahrzeugkonzept (Anlage 3) ist dahingehend schon angepasst worden.

Jeder am Führungsdienst teilnehmende Feuerwehrangehörige erhält eine Aufwandsentschädigung von ungefähr 500,00 EUR im Jahr. Bei einer Dienstteilnahme von viermal im Monat, sind dies 10,40 EUR pro Dienst. Derjenige, welcher den Dienst übernommen hat, ist für 12 Stunden in der Woche oder für 24 Stunden am Wochenende an das Fahrzeug und das Stadtgebiet gebunden. Dies ist mit einem erheblichen Einschnitt in die Freizeitaktivitäten und in das Familienleben verbunden. Die Aufwandsentschädigung sollte angelehnt die Entschädigungsverordnung erfolgen. Der Lageraum sollte so umgebaut und mit technischen Arbeitsmitteln ausgerüstet werden, dass eine Übersicht über die aktuellen Statusmeldungen der eingesetzten Fahrzeuge über das Einsatzleitsystem ersichtlich ist. Ebenfalls sollte in dem Raum eine Übersicht über die unerledigten Einsätze über das Unwettermodul des Einsatzleitsystems möglich sein.

Eine sinnvolle Verbindung vom Lageraum zur FEZ als Kommunikationsraum besteht derzeit nicht und muss baulich realisiert werden.

Zur informationstechnischen Unterstützung des Führungsstabes sollten ein weiterer Laptop, ein Multifunktionsdrucker sowie zwei schnurlose Festnetztelefone beschafft werden.

Die Geräte im Lageraum sollten auch ohne das Netzwerk der ITK in einem eigenen Netzwerk betrieben werden können.

Mit der Fertigstellung des Sirenenwarnsystems wird in dem definierten Bereich eine Warnung der Bevölkerung erreicht. Mit gezielten und angekündigten Probealarmierungen ist zu überprüfen, ob eine flächendeckende Warnung erreicht wurde. Gegebenenfalls ist das System dann um weitere Warnsirenen zu erweitern.

Da die Bürger der Stadt Kaarst sich im Falle der Auslösung einer Warnung höchstwahrscheinlich eher lokal, also über die Homepage der Stadt Neuss informieren werden, sollte analog der Vorgehensweise des Rhein-Kreis Neuss eine Vorschaltseite auf der Internetseite der Stadt Kaarst mit Informationen eingerichtet werden, die bei Aufruf der Startseite direkt erscheint. Diese könnte über die FEZ mit ereignisbezogenen Informationen beschrieben werden.

Der Ausfall kritischer Infrastrukturen sollte durch die Feuerwehr in ihrer Einsatztaktik mit betrachtet werden.

7.7. Informations- und Kommunikationstechnik

7.7.1. Kommunikationstechnik

Die Kommunikation zwischen der Einsatzstelle und der FEZ findet in der Regel über den BOS-Sprechfunk statt. Für den Fall, dass eine Funkkommunikation durch Überlastung oder durch einen Systemausfall nicht mehr möglich ist, verfügt jeder Löschzug über ein Mobiltelefon, das im Einsatzfall auf dem erstausrückenden Fahrzeug mitgeführt wird. Daneben hat der ELW 1 ein Mobiltelefon sowie ein Mobilfunktelefonanlage verbaut.

Bei einem Ausfall oder einer Überlastung der BOS-Funkverbindung, wie es bei Flächenlagen häufig der Fall ist, können derzeit nicht alle Einsatzfahrzeuge erreicht werden.

Die FEZ, die Feuerwache Kaarst und das Feuerwehrhaus Büttgen sind über eine eigene Telefonanlage miteinander verbunden. Diese Telefonanlage ist mit der Telefonanlage der Stadtverwaltung verknüpft.

Innerhalb der Feuerwache Kaarst ist über die FEZ ein Rundspruch über eine Elektrische Lautsprecheranlage (ELA) in alle Räume des Gebäudes möglich. Für das Feuerwehrhaus in Büttgen ist dies zwar vorgeplant, aber aufgrund einer Kostenreduzierung nicht realisiert worden.

Eine Umrüstung auf Digitalfunk ist in Planung.

7.7.2. Informationstechnik

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst hat Zugriff auf das PC-Netzwerk der Stadtverwaltung mit allen benötigten Softwarelösungen. Besonders zu erwähnen ist hier der Zugriff auf

die Einwohnermelde- und Katasterdaten, die geographischen Informationssysteme und das Beteiligungssystem für die Aufstellung bei Bebauungsplänen.

Für die Verwaltung aller feuerwehrrelevanten Themen wurde im Jahr 2017 eine Software als zentrales System beschafft. Hierunter fallen insbesondere

- Personalverwaltung
- Lehrgangsverwaltung
- Geräteverwaltung
 - o Fahrzeuge
 - o Einsatzmittel
 - o Persönliche Schutzausrüstung
- Einsatzberichtswesen
- Abrechnung kostenpflichtiger Einsätze

Die Leitungen der Löschzüge und der Jugendfeuerwehr, inklusive der Stellvertreter, haben ebenfalls Zugriff auf die städtischen Netzwerkressourcen. Neben den Zugriffen von den Feuerwehrstandorten aus, wurden für die vorgenannten Leitungsfunktionen sogenannte Fernzugriffe eingerichtet. Hiermit können diese auch von zu Hause aus einem vollumfänglichen Zugriff auf das städtische Netzwerk herstellen. So entfällt der regelmäßige Besuch in den Feuerwehrstandorten. Viele Arbeiten können so auch vom heimischen Arbeitsplatz erledigt werden.

Auf den Hilfeleistungslöschfahrzeugen sind robuste Tablet-PCs installiert. Diese bieten einsatztaktisch wertvolle Funktionen. Hier sind insbesondere die Zugriffe auf Datenbanken für eine Gefahrstoffschnellauskunft oder ein Fahrzeuginformationen für die Verkehrsunfallrettung nennenswert. Auch GPS-Routing für eine erleichterte und schnellere Anfahrt zum Einsatzort sind möglich. Derzeit ist aber die Möglichkeit der mobilen Datennutzung noch nicht gegeben.

Die gesamte benötigte Hardware und Software wird über die IT-Abteilung der Stadt Kaarst beschafft.

Der Support der Technik wird ebenfalls durch die Mitarbeiter dieser IT-Abteilung übernommen. Für den Bereich der Netzwerk- und Servertechnik wird der Support durch den IT-Dienstleister der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss (ITK Rheinland) übernommen.

7.7.3. SOLL/IST - Bewertung

Eine Planung zur Umrüstung des BOS-Sprechfunks auf Digitalfunk sollte in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Kreis Neuss geplant werden. Hierbei ist ebenfalls die Einbindung der FEZ in den Digitalfunk mit zu beachten.

Für jedes Feuerwehreinsatzfahrzeug sollte ein Mobilfunktelefon beschafft werden, welche die Möglichkeit von Datennutzung, einer App-Installation und GPS verfügen sollten. Mit diesen Möglichkeiten könnten die Mobilfunktelefone mit bestimmten Rückfallebenen zum Einsatzleitsystem verbunden werden.

Die Möglichkeit einer elektrischen Lautsprecheranlage (ELA) für das Feuerwehrhaus Büttgen muss realisiert werden, um z. B. bei Unwetterlagen die notwendigen Fahrzeuge informieren zu können.

Die Informationstechnik und der Zugriff auf die städtischen Infrastrukturen sind im Vergleich zu anderen Feuerwehren als außergewöhnlich gut zu bewerten.

Die Möglichkeit der Datennutzung sollte für die Tablet-PC noch zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung der Einsatzleitung sollte ein weiterer Tablet-PC für den ELW beschafft werden.

7.8. Organisation von Wartungen und Prüfung

7.8.1. Organisation der Prüfung und Pflege aller Einsatzmittel

Die Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung wird durch zwei hauptamtliche Gerätewarte in den zentralen Werkstätten der Feuerwache Kaarst gewährleistet. Alle Gerätschaften werden nach Herstellerangaben oder nach dem DGUV Grundsatz 305-002 geprüft und gewartet. Insbesondere sind dies die Funktion- und Belastungsprüfungen sowie Wartungen für die hydraulischen, die pneumatischen Gerätschaften, die Anschlagmittel und die tragbaren Leitern.

Ein weiterer großer Schwerpunkt der hauptamtlichen Gerätewarte liegt in der Prüfung und Wartung des gesamten Atemschutzbereiches, inklusive der Chemikalienschutzanzügen und Mehrgasmessgeräte.

In der Atemschutzwerkstatt werden die Gerätschaften des umluftunabhängigen sowie des -abhängigen Atemschutzes gereinigt, desinfiziert und geprüft. Derzeit steht ein Rollcontainer in der Anlieferung der Feuerwache Kaarst, in den die Einsatzkräfte die gebrauchten und teilweise kontaminierten Geräte ablegen können. Daneben ist ein Rollcontainer für einsatzbereite Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse in der Anlieferung positioniert.

Eine räumliche Trennung zwischen Nassraum (Reinigung, Desinfektion und Trocknung) und Arbeitsraum (Prüfung, Reparatur und Verpackung) besteht derzeit nicht. Auch die Lagerung der weiteren Atemschutzgerätschaften ist in der Atemschutzwerkstatt untergebracht.

Der Atemluftkompressor ist in der ersten Etage aufgebaut. Lediglich die Füllleiste ist in der Atemschutzwerkstatt montiert.

Zur Reinigung und Desinfektion der Atemschutzvollmasken steht eine Profi-Spülmaschine mit Dosiereinheit zur Verfügung. Die Reinigung der Atemschutzgeräte wird per Hand durchgeführt, die Bebänderungen der Atemschutzgeräte werden in der Waschmaschine der Kleiderkammer gewaschen. Nach der Reinigung der Gerätschaften werden diese wieder zusammengebaut und geprüft.

Für die Prüfung der Atemschutzgeräte und Atemschutzvollmasken steht ein Prüfgerät der Firma Dräger „Quästor 5000“ zur Verfügung. Ein älteres Prüfgerät ist als Redundanz in der Atemschutzwerkstatt vorhanden.

Die Wartung der Mehrgasmessgeräte wird ebenfalls in der Räumlichkeit Atemschutzwerkstatt durchgeführt. Hierfür wird eine Kalibrier- und Justierstation zu den vorhandenen Mehrgasmessgeräten Dräger x-am 2000, x-am 5000 und x-am 7000 vorgehalten. Das für die Prüfungen vorhandene Gerät Dräger x-dok führt alle Prüfungen selbstständig durch.

Die vorgehaltenen elektronischen Gerätschaften werden in den vorgeschriebenen Abständen nach DGUV Vorschrift 3 überprüft.

Weiterhin werden durch die beiden Mitarbeiter für den Fuhrpark der Freiwillige Feuerwehr Kaarst die TÜV-, Sicherheitsüberprüfungen und Inspektionen sowie Reparaturen in Fachwerkstätten organisiert.

Ferner werden durch die Mitarbeiter Reparaturen und Umbauarbeiten kleineren Umfangs sowie der intervallmäßige Austausch der Fahrzeugbatterien durchgeführt.

Daneben erfolgen die Büro- und Verwaltungstätigkeiten der hauptamtlichen Gerätewarte ebenfalls in der Atemschutzwerkstatt. Hierzu gehören neben der geforderten Dokumentation der Prüfungen, die Bestellung von Ersatz- und Verschleißteile. Auch die Terminvereinbarung mit Werkstätten und Prüfeinrichtungen müssen abgesprochen und geplant werden.

Die Gerätewarte sehen sich mit gestiegenen Verwaltungsaufgaben konfrontiert.

Die für die Verwaltungstätigkeiten benötigte Zeit fehlt den Gerätewarten bei den erforderlichen Prüfungen, sodass hier teilweise schon Verzug eingetreten ist.

7.8.2. Organisation der Prüfung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung

Gemäß den Regeln der Unfallversicherungsträger muss die persönliche Schutzausrüstung regelmäßig geprüft, gepflegt und rechtzeitig ausgesondert werden, wobei die Herstellerangaben zur Tragezeitbegrenzung und zur Gebrauchsdauer Beachtung finden müssen. Dies soll gewährleisten, dass die Funktionstüchtigkeit und damit die volle Schutzwirkung für den genannten Zeitraum erhalten bleibt.

Die erforderlichen Prüfungsarbeiten werden durch die Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale durchgeführt.

Jeder Feuerwehrangehörige ist daneben per Dienstanweisung selbst angehalten, seine persönliche Schutzausrüstung regelmäßig zu kontrollieren und bei leichter Verschmutzung selbst zu reinigen.

Die Gruppenführer sind angehalten, ihr eingesetztes Personal auf mögliche Kontamination und die notwendige Reinigung der Einsatzkleidung nach einem Einsatz hinzuweisen.

Zur sachgerechten Reinigung der Einsatzkleidung stehen eine Industriewaschmaschine sowie ein Hochleistungstrockner zur Verfügung.

Ist es notwendig, die Einsatzkleidung maschinell zu reinigen, steht den Feuerwehrangehörigen ausreichende Reservekleidung zur Verfügung. Hierzu steht in der Schlauchwäsche eingeschweißte Ersatzkleidung bereit. In diesem Raum kleiden sich die Einsatzkräfte nach einem Ereignis, welches mit Kontaminationen der Kleidung verbunden war, geschlechtergemischt im Raum der Schlauchwäsche aus. Die verschmutzte Einsatzkleidung wird hier gelagert und dann durch die hauptamtlichen Gerätewarte gewaschen.

Zur Reinigung der Dienstkleidung kann diese in einer festgelegten Wäscherei abgegeben und auf Kosten der Stadt Kaarst gereinigt werden.

7.8.3. SOLL/IST - Bewertung

Die Wartungen und Prüfungen der Einsatzmittel und der Einsatzbekleidung ist als sehr gut anzusehen.

Aufgrund der Prüfung durch städtische Mitarbeiter auf der Feuerwache, werden nicht nur die gesetzlichen Anforderungen an die Wartungen und Prüfungen erfüllt, sondern zugleich wird damit auch für einen bestmöglichen betrieblichen Gefahrenschutz Sorge getragen.

In der Folge der zunehmenden Verwaltungsaufgaben kommt es derzeit aber immer wieder zu Verzögerungen bei den notwendigen Prüfungen.

Wie schon mehrfach erwähnt, sollte die Stadt Kaarst daher prüfen, ob in der Abteilung Feuerwehrangelegenheiten eine zusätzliche Stelle eingerichtet werden kann. Neben den bereits erwähnten Aufgaben könnten auch Verwaltungsaufgaben der Gerätewarte mit übernommen werden.

Der Aufbau und die Aufteilung der Atemschutzwerkstatt ist nicht DIN-gerecht. Gemäß DIN 14092-7 und auch insbesondere aufgrund des Arbeitsschutzes der hauptamtlichen Gerätewarte, muss die vorhandene Atemschutzwerkstatt erweitert und umgebaut werden. Hierbei sind die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit ermittelten Mängel ebenfalls zu beheben.

Die Organisation der schwarz/weiß-Trennung im Bereich der Industriewaschmaschine muss optimiert und baulich angepasst werden.

7.9. Fürsorge

7.9.1. Gesetzlicher Versicherungsschutz

Während der Tätigkeit als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr und auf den Wegen von und zum Einsatzort, sind Feuerwehrangehörige gesetzlich über die Unfallkasse NRW unfallversichert.

Die Unfallkasse NRW gewährt in Verbindung mit der Krankenkasse die Entschädigungsleistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Die Aufgabe der Unfallkasse NRW besteht darin, nach dem Eintritt von Arbeits- oder Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten, die Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Versicherten mit geeigneten Mitteln zu gewähren. Weiterhin erfolgt eine Entschädigung der Versicherten oder deren Hinterbliebenen.

Hierüber versicherte Tätigkeiten sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der Aufgabe der Feuerwehr stehen. Versichert sind daher insbesondere Feuerwehreinsätze und -übungen sowie Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Tag der offenen Tür, Mitgliederwerbungsaktionen). Auch Dienstsport und interne Feierlichkeiten (z. B. Besprechungen, Ehrenabend, Jahreshauptversammlungen) zählen zu den versicherten Tätigkeiten.

7.9.2. Zusätzlicher Versicherungsschutz durch die Stadt Kaarst

Zusätzlich zum gesetzlichen Versicherungsschutz hat die Stadt Kaarst weitere freiwillige Versicherungen zum Schutz der Feuerwehrangehörigen abgeschlossen, falls die gesetzliche Unfallkasse NRW nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Leistung erbringt.

Versicherungsschutz bei der GVV- Kommunalversicherung

Die freiwillige Unfallversicherung besteht aus verschiedenen Bausteinen und einer ergänzenden Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz bei der GVV- Kommunalversicherung umfasst folgende Leistungsarten:

- Invaliditätsleistung (Höhe richtet sich nach dem Grad der Invalidität)
- Übergangsleistung (bei mehr als 50% der Leistungsfähigkeit)
- Tagegeld (richtet sich nach dem Grad der Beeinträchtigung)
- Krankenhaustagegeld (nicht bei Sanatorien, Erholungsheimen u. Kuranstalten)
- Genesungsgeld
- Todesfallleistung
- Bergungskosten

Versichert sind die aktiven Mitglieder mit folgenden Versicherungssummen:

100.000,00 EUR	Tod
300.000,00 EUR	Invalidität
25,00 EUR	Tagegeld ab 43. Tag
25,00 EUR	Krankenhaustagegeld m. Genesungsgeld bis 42.Tag
15.000,00 EUR	Kosmetische Operationen
10.000,00 EUR	Bergungskosten

Versichert sind daneben selbstständige Unternehmer mit folgenden Versicherungssummen:

100.000,00 EUR	Tod
300.000,00 EUR	Invalidität
50,00 EUR	Tagegeld ab 1. Tag
15.000,00 EUR	Kosmetische Operationen
10.000,00 EUR	Bergungskosten

Versichert sind weiterhin die Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit folgenden Versicherungssummen:

40.000,00 EUR	Tod
300.000,00 EUR	Invalidität
25,00 EUR	Krankenhaustagegeld m. Genesungsgeld bis 2 Jahre
15.000,00 EUR	Kosmetische Operationen
10.000,00 EUR	Bergungskosten

Als Sondervereinbarungen und Sonderbedingungen für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten folgende Leistungsarten:

- Mitversichert ist die Tätigkeit als Luftbeobachter bei Benutzung von Luftfahrzeugen während eines Einsatzes, nicht jedoch in der Eigenschaft als Luftfahrzeugführer.
- Mitversicherung des unfallabhängigen Herztodes bzw. einer Invalidität während eines Einsatzes oder einer Übung- ohne Anrechnung von Vorerkrankungen des Herzens.
- Einschluss von Infektionen sowie Inhalationen von biologischen und chemischen Stoffen.
- Einschluss von Strahlenschäden
- Einschluss von Kosten für kosmetische Operationen

Ergänzende Unfallversicherung allgemeiner Lebensrisiken für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

20.000,00 EUR	Tod
---------------	-----

60.000,00 EUR	Invalidität
20,00 EUR	Tagegeld ab 1 Tag
10.000,00 EUR	Bergungskosten

Gruppenunfallversicherung bei der Provinzialversicherung

Weiterhin wurde für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine weitere Gruppenunfallversicherung für Lohnerstattungskosten abgeschlossen.

Hintergrund dieser Versicherungen ist, dass gem. § 21 (2) BHKG die Arbeitgeber oder Dienstherren ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr verpflichtet sind, für die Dauer von sechs Wochen für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Privaten Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Die Versicherungsleistung der durch die Stadt Kaarst abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung wird subsidiär gewährt. Zuerst muss bei der Unfallkasse NRW ein Antrag auf Lohnerstattungskosten gestellt werden. Übernimmt die Unfallkasse NRW nur einen Teil der Kosten, kann ein Antrag auf Restzahlung durch die Gruppenunfallversicherung gestellt werden.

Bei öffentlichen Arbeitgebern, wie z. B. Kommunen, zahlt die Unfallkasse NRW keine Lohnerstattungskosten. In solchen Fällen können die Lohnerstattungskosten über die Provinzialversicherung geltend gemacht werden.

Die Leistung der Provinzialversicherung ist je Person auf 153,39 € pro Ausfalltag begrenzt.

Stellt ein Selbstständiger während seiner krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, Verdienstanprüche an die Kommune, so wird die Leistung der Versicherung für diese Person je Ausfalltag auf höchstens 153,39 € begrenzt.

Der Anspruch auf die Lohnerstattungskosten umfasst einen Erstattungszeitraum von längstens 6 Wochen. Eine Verlängerung des Erstattungszeitraumes ist nicht möglich.

7.9.3. Versicherungsschutz durch den Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss

Der Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss hat für alle Mitglieder eine Sterbe- und Sozialunterstützungskasse eingerichtet. Diese gewährt bei Todesfällen von Mitgliedern den Hinterbliebenen ein Sterbegeld. Weiterhin werden hiermit Feuerwehrangehörige bei schweren Erkrankungen oder in Notfällen unterstützt.

Die jährlichen Beiträge in Höhe von derzeit 2,00 EUR je Mitglied für die Sterbegeldkasse und 3,00 EUR je Mitglied für die Sozialunterstützungskasse werden von der Stadt Kaarst übernommen.

7.9.4. Medizinische Vorsorge

Die Bedeutung der körperlichen Fitness eines jeden Feuerwehrangehörigen, speziell der Atemschutzgeräteträger, kann nicht hoch genug bewertet werden. Sie stellt einen

wichtigen Faktor für die Sicherheit des einzelnen Feuerwehrangehörigen und der anderen Einsatzkräfte dar.

Aus diesem Grund werden vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kaarst alle Bewerber als arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 (Atemschutztauglichkeit) untersucht. Sollte ein Bewerber diese Anforderungen nicht erfüllen, ist zwingend die Untersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.2 (Feuerwehrtauglichkeit) zu bestehen.

Bei Abweichungen von der zu erbringenden Sollleistung ist auch von einer tatsächlichen Verminderung der körperlichen Leistungsfähigkeit auszugehen, sodass aufgrund von gesundheitlichen Bedenken eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kaarst dann nicht möglich ist.

Alle Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst werden in den vorgeschriebenen Abständen auf die Atemschutz- und Feuerwehrtauglichkeit nachuntersucht. Feuerwehrangehörige, die die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz mindestens nach G 26.2 nicht mehr bestehen, sind gesundheitlich für den Einsatzdienst nicht mehr tauglich. Über eine weitere Verwendung auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst, entscheidet der Leiter der Feuerwehr zusammen mit der Löschzugführung.

Zum Qualifikationserhalt und zur Erhaltung der geforderten Leistungsfähigkeit ist es notwendig, dass jeder Feuerwehrangehörige regelmäßig Sport treibt. Nur so kann die Feuerwehrdiensttauglichkeit bzw. die Atemschutztauglichkeit dauerhaft erreicht werden.

Oftmals wird die ärztliche Untersuchung nach G 26.3 (Atemschutztauglichkeit) aufgrund mangelnder Fitness nicht bestanden.

Ein ausreichendes Sportangebot oder eine Unterstützung durch die Stadt Kaarst in dieser Hinsicht ist derzeit nicht ausreichend vorhanden.

Für den Erwerb bzw. die Verlängerung einer Fahrerlaubnisklasse für LKW ist eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung erforderlich.

Alle ärztlichen Untersuchungen erfolgen bei dem Feuerwehrarzt auf Kosten der Stadt Kaarst. Die Feuerwehrangehörigen müssen nicht in Vorleistung treten.

Neben der körperlichen Eignung, ist noch für den Erwerb oder die Verlängerung einer Fahrerlaubnisklasse für LKW eine Untersuchung des Sehvermögens bzw. ein Zeugnis eines Augenarztes notwendig.

Für diese Untersuchungen wird ein in Kaarst ansässiger Augenarzt durch die Stadt Kaarst beauftragt, die erforderlichen Sehtests durchzuführen und das Zeugnis auszustellen. Die Beauftragung erfolgt für jeden betroffenen Feuerwehrangehörigen separat auf Kosten der Stadt Kaarst.

Gemäß der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zum Hepatitis-Impfschutz bei Freiwilligen Feuerwehren, erhält jeder Feuerwehrangehörige in der Stadt Kaarst eine Hepatitis-A-Schutzimpfung auf Kosten der Gemeinde.

Dabei wird parallel eine allgemeine Impfüberprüfung und das Impfangebot der gesetzlichen Krankensversicherer nach den Empfehlungen der ständigen

Impfkommission des Robert Koch Instituts geprüft und der Feuerwehrangehörige hierüber beraten.

Alle anfallenden Untersuchungen für die Atemschutz-, die Feuerwehrauglichkeit und die Führerscheinuntersuchungen werden fristgerecht durch die hauptamtlichen Gerätewarte koordiniert. Über die Untersuchungen erfolgt jeweils eine Eintragung in die Personalakte.

7.9.5. Gefährdungsbeurteilung

Laut dem Arbeitsschutzgesetz muss für jede Tätigkeit an jedem Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Bis vor kurzem ist man noch davon ausgegangen, dass der Anwendungsbereich der Arbeitsschutzgesetzgebung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nicht angewendet werden muss. Diese Meinung hat sich seitens der Unfallversicherungsträger gewandelt.

Die Stadt Kaarst hat als kommunaler Träger der Freiwilligen Feuerwehr (Unternehmerfunktion) daher die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen zu tragen.

Aus diesem Grund ist auch für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eine Gefährdungsbeurteilungen für die Bereiche des Einsatz- und Übungsdienstes, die nicht von Feuerwehrdienstvorschriften erfasst sind, erforderlich. Hierzu zählen z. B. der Betrieb und die Unterhaltung von Werkstätten, Fahrzeughallen und Lagern. Aber auch der rückwärtige Dienstbetrieb gehört dazu.

Die Kommunal Agentur NRW GmbH ist seitens der Stadt Kaarst mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für alle städtischen Arbeitsplätze beauftragt.

Im Zuge dessen hat es auch eine Begehung der Feuerwache Kaarst mit der zuständigen Mitarbeiterin der Kommunal Agentur stattgefunden. Hierbei sind Mängel aufgefallen, die teilweise im Risikobereich als „hoch“ eingestuft werden (Anlage 8).

Die weiteren Gespräche und Beurteilungen werden unter Einbeziehung der Sicherheitsbeauftragten erfolgen.

7.9.6. Psychosoziale Unterstützung und Seelsorge

Feuerwehrlaute setzen sich Gefahren aus, um Menschen in Not zu helfen. In Extremfällen retten sie Schwerverletzte aus Trümmern, bringen unter Zeitdruck Opfer in Sicherheit oder bergen nur noch Tote.

Im Einsatz sehen sie unter Umständen mit an, wie Kameraden, Verwandte oder Freunde zu Schaden kommen. Dies gilt nicht nur für Katastropheneinsätze – jeder Einsatz birgt dieses Risiko.

Manchmal sind es auch die Erlebnisse mehrerer Einsätze, die die Seele verletzen.

Für diese Fälle ist eine psychosoziale Unterstützung (PSU) notwendig. Diese soll den Einsatzkräften dabei helfen, belastende Eindrücke zu verarbeiten.

Psychosoziale Unterstützung heißt auch, dass während eines Einsatzes psychologische Unterstützung entsprechend der jeweiligen Lage vor Ort zur Verfügung steht. Dazu ist es notwendig, dass die Feuerwehr über Fachkräfte verfügt.

Der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst stehen dafür ein Feuerwehrseelsorger und speziell ausgebildete Feuerwehrleute, das sogenannte PSU-Team, zur Verfügung.

Am Institut der Feuerwehr in Münster werden diesbezügliche Lehrgänge angeboten. Weiterhin werden auf Kreisebene entsprechende Seminare abgehalten.

Sollten Einsatzkräfte im Ernstfall Stressreaktionen über das normale Maß hinaus zeigen, können die Mitglieder des PSU-Teams psychologische Sofortmaßnahmen ergreifen, indem sie zum Beispiel Gespräche anbieten.

Die geschulten Feuerwehrangehörigen erkennen aber auch, wann ihre Hilfe nicht mehr ausreicht und professionelle psychotherapeutische Unterstützung notwendig ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Kaarst und die Freiwillige Feuerwehr Korschenbroich haben ein gemeinsames PSU-Team gebildet, um sich gegenseitig Hilfe anbieten zu können.

Derzeit verfügt das PSU-Team noch über keine finanzielle Ausstattung. Diese wird aber für eine adäquate Ausstattung (Kennzeichnungswesten) und für fachspezifische Aus- und Fortbildungen benötigt.

7.9.7. SOLL/IST - Bewertung

Die Stadt Kaarst kommt ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst in vorbildlicher Weise nach. Dieser Standard soll beibehalten werden.

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der städtischen Arbeitsplätze festgestellten Mängel müssen abgestellt werden.

Werden bei der Gefährdungsbeurteilung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten weitere Mängel festgestellt, sind diese ebenfalls zu beheben.

Der Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst geht über das üblicher Maß hinaus, sodass von einer umfangreichen Absicherung der Feuerwehrangehörigen gesprochen werden kann.

Diese weiteren freiwilligen Versicherungen durch die Stadt Kaarst müssen beibehalten werden, um das Schutzniveau im Unglücksfalle weiter hoch zu halten.

Auch im Bereich der medizinischen Vorsorge ist die Freiwillige Feuerwehr Kaarst sehr gut aufgestellt. Auch dieser Standard muss beibehalten werden.

Für die psychosoziale Unterstützung und die Seelsorge sollten entsprechende Haushaltsmittel eingeplant werden.

8. Schlussbetrachtung und Qualitätsanalyse

Dieser Brandschutzbedarfsplan der Stadt Kaarst dient der Überprüfung vorhandener Strukturen in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst und soll helfen, sich auf die stark steigenden und verändernden neuen Anforderungen, die auch durch eine sich wandelnde Gesellschaft verursacht werden, reagieren zu können.

Für die vorbeugenden und abwehrenden, gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung bei Brandgefahren, bei Hilfeleistung und im Katastrophenschutz, ist die Stadt Kaarst als Aufgabenträger sinnvoll und zielorientiert organisiert. Hierbei kann sie derzeit auf eine gut organisierte Feuerwehr zurückgreifen.

Allerdings müssen die Ausführungen rund um das ehrenamtliche Personal und die damit zusammenhängenden Maßnahmen große Beachtung finden.

Aber auch bei einer möglichen Lösung mit hauptamtlichen Kräften, könnten diese alleine nicht agieren, sodass immer ehrenamtliches Personal anrücken und mit hauptamtlichen Kräften an der Einsatzstelle zusammenarbeiten müsste.

Mit diesem Brandschutzbedarfsplan wird daher insbesondere Wert darauf gelegt, die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern, auszubauen und ihr den richtigen Stellenwert zu geben. Die Gewinnung weiterer Einsatzkräfte, die Beständigkeit und die Förderung der Motivation von bestehenden Einsatzkräften, ist aus diesem Grund eine der wichtigsten Gesamtaufgabe von Politik, Verwaltung und Feuerwehr. Hierbei ist ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Tagesverfügbarkeit zu legen.

Um die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst in Zukunft weiter zu erhalten und auszubauen, müssen im Sinne des Gemeinwohls für die Einwohner in der Stadt Kaarst die festgestellten Defizite angegangen und beseitigt werden.

Aber auch auf die Belastung der Feuerwehrangehörigen, durch das immer weiter wachsende Einsatz- und Aufgabenspektrum, die zunehmenden Verwaltungstätigkeiten und die aus der Gesellschaft wachsenden Anforderungen, müssen mit diesem Brandschutzbedarfsplan wieder auf das normale Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit reduziert werden.

Wenn die hierzu aufgeführten Maßnahmen greifen, kommt die Freiwillige Feuerwehr Kaarst weiterhin ohne die Unterstützung einer hauptamtlich besetzten Feuerwache aus. Sollte aber eine spürbare Entlastung der ehrenamtlichen Einsatz- und Führungskräfte nicht erreicht werden, ist das System der Freiwilligen Feuerwehr ohne die Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften im abwehrenden Brandschutz nicht mehr weiter zu halten.

Nachdem der Rat der Stadt Kaarst über diesen Brandschutzbedarfsplan entschieden hat, können die ersten Maßnahmen umgesetzt und die finanziellen Mittel für die zukünftigen Haushaltsjahre eingestellt werden.

Kommt es aufgrund von Verzögerungen oder aufgrund von ausbleibenden Planungen zu einem Schaden, könnte dies der Stadt Kaarst und den politischen Gremien als Organisationsverschulden angelastet werden.

9. Fortschreibung

Mit den gewonnenen Erkenntnissen des Zeitbedarfes für diesen Brandschutzbedarfsplan, muss die Fortschreibung spätestens im Jahr 2021 erfolgen, damit sie 2023 abgeschlossen ist.

Im Hinblick auf die definierten Schutzziele muss jährlich eine Kontrolle durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine Tendenz zur Verbesserung der festgestellten Defizite eingetreten ist.

Dieser Brandschutzbedarfsplan ermöglicht es der Stadtverwaltung, der Politik und der Feuerwehr, in bestimmten Zeitabständen Überprüfungen durchzuführen, um die Ergebnisse zu kontrollieren und gegebenenfalls neu bewerten zu können.

Bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen sind deren Auswirkungen zu prüfen und gegebenenfalls eine vorgezogene Fortschreibung zu initiieren.

Einmal im Jahr soll daher der Leiter der Feuerwehr im Stadtrat über die Entwicklung der Brandschutzbedarfsplanung und den Stand in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst berichten.

10. Maßnahmen

Brandschutzbedarfsplanung ist Zukunftsplanung. Eine Zukunftsplanung gehört im wirtschaftlichen Bereich zu den wichtigsten Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklung. Wer nicht mittel- und langfristig plant, kann schnell vor erheblichen Problemen stehen, wird unter Umständen improvisieren müssen und ist in seinen Reaktionsmöglichkeiten stark eingeschränkt.

Aus den SOLL/IST - Bewertungen dieser Brandschutzbedarfsplanung ist ein vorausschauender Maßnahmenkatalog entstanden. Dieser gibt die Bedarfe an notwendigem Personal, Räumlichkeiten, Fahrzeugen, Technik und Einsatzmitteln sowie organisatorischen Maßnahmen wieder, die zur Aufgabenerfüllung durch eine Freiwillige Feuerwehr notwendig sind.

Der aus dem Maßnahmenkatalog resultierende Investitionsbedarf soll dem Stadtrat und der Verwaltung Planungssicherheit für zukünftige Haushaltsjahre geben.

Wie in diesem Brandschutzbedarfsplan ausgerechnet, spart die Stadt Kaarst durch die Nichtvorhaltung einer hauptamtlichen Feuerwache jährliche Personalaufwendungen in Höhe von bis zu 3,1 Millionen Euro, ohne Personalnebenkosten, ein. Wird nur ein kleiner Teil dieser Summe in den Maßnahmenkatalog investiert, ist dies eine sinnvolle und zukunftsorientierte Investition.

Investive Maßnahmen sind teuer, belasten aber - entgegen jährlicher Personalkosten - den Finanzplan nur einmal.

Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst kann mit diesem Maßnahmenkatalog übersichtlich und für jeden nachvollziehbar gestaltet werden.

Dabei ist zu erwähnen, dass der in diesem Brandschutzbedarfsplan festgelegte Zielerreichungsgrad von mindestens 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze nicht auf Anhieb erreicht werden kann.

Es wird eine schrittweise Erhöhung festgelegt, sodass die 90% erst mit Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Periode von fünf Jahren im Jahr 2023 erreicht werden müssen.

Ende 2020: 75%

Ende 2021: 80%

Ende 2022: 85%

Ende 2023: 90%

Um die in den SOLL/IST - Bewertungen erkannten Defizite in der Leistungsfähigkeit konsequent eliminieren zu können, werden nachfolgend die verschiedenen Maßnahmen dargestellt und priorisiert. Dabei sollen die Maßnahmen nicht als starrer Katalog verstanden werden, sondern ein Auswahlspektrum anbieten, aus dem für die akut festgestellten Bedarfe, die sinnvollsten Maßnahmen ausgesucht werden können. Die Verwaltung wird zusammen mit der Leitung der Feuerwehr regelmäßig im Stadtrat über den Sachstand der Brandschutzbedarfsplanung berichten und Maßnahmen aus dem Katalog als Beschlussvorschlag vorlegen.

Für die Zwecke der Finanzplanung werden die geschätzten Kosten der Maßnahmen soweit bereits hinreichend bezifferbar, nachrichtlich in der entsprechenden Spalte dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die angegebenen Kostengrößen je nach

Priorität, zeitlicher Veranschlagung und Planungsstand, teilweise nur grob geschätzt werden können und sich im Laufe der Zeit aufgrund geänderter feuerwehrtaktischer, gesetzlicher oder sonstiger Einflüsse, Änderungen in der Maßnahmenplanung ergeben können.

Die Prioritäten werden wie folgt vorgesehen:

1 = Kurzfristig bis Ende 2020

2 = Mittelfristig in 2020 bis 2022

3 = Langfristig ab 2022 bis Zeitraum des nächsten Brandschutzbedarfsplanes

D = Dauerhaft

10.1. Organisation

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
1.1	Aufklärungsgespräche und Beratung in den Bereichen, die nur außerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können	D	4.7.4 7.1.1.5.2	Hoher Personalaufwand
1.2	Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung für Heimrauchmelder-Alarme an die AGBF-Empfehlung	1	6.3	
1.3	Durchführung von Brandschutzaufklärung für den Umgang und die Wartung von Heimrauchmeldern	D	6.3	Hoher Personalaufwand
1.4	Beschaffung von Heimrauchmeldern und Installation über den gesetzlichen Grundschutz hinaus, für Wohnnutzungseinheiten in den Bereichen, die nur außerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können	D	6.3 7.1.1.5.2	3.000,00 EUR im ersten Jahr 300,00 EUR pro Folgejahr
1.5	Ausweitung der Brandschutzaufklärung- und Brandschutzerziehung auf die weiterführenden Schulen	2	7.3.1.7	Hoher Personalaufwand
1.6	Überarbeitung der Ausrückbereiche und der Alarm- und Ausrückordnung hinsichtlich der Anfahrtszeit	D	7.1.1.5.1	
1.7	Ermittlung alle Objekte, bei denen die Feuerwehrdrehleiter den zweiten Rettungsweg sicherstellen muss und Erstellung eines Katasters	1	7.1.1.5.3	Hoher Personalaufwand
1.8	Prüfung der redundanten Anbindung der Netzwerke: 1. Bürokommunikation 2: Kreisleitstelle	2	7.2.1.1 7.2.1.2 7.2.1.3	
1.9	Jährliche Überprüfung der Finanzmittelansätze im Produktbuch auf Kostensteigerungen	D	7.4.2 7.4.3	
1.10	Aufrechterhaltung der eigenen Feuerwehreinsatzzentale zur Unterstützung und zur Nachhaltigkeit des ehrenamtlichen Personals	D	7.2.1.3 7.3.1.3 7.3.1.7 7.6.8	
1.11	Reorganisation des Führungsdienstes auf durchgängig eine Person mit F/B-V-I-Qualifikation	D	7.6.4 7.6.8	
1.12	Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei der Übernahme des Führungsdienstes in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung.	1	7.6.4 7.6.9	

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
1.13	Durchführung von gezielten und angekündigten Sirenenprobealarmierungen der Bevölkerungswarnung mit dem Ziel der Überprüfung, ob eine flächendeckende Warnung erreicht wurde. Gegebenenfalls ist das System dann um weitere Warnsirenen zu erweitern	D	7.6.6 7.6.8	
1.14	Einrichtung einer Vorschaltseite mit Informationen auf der Internetseite der Stadt Kaarst für Warnereignisse	2	7.6.6 7.6.8	
1.15	Organisation einer optimierten schwarz/weiß Trennung in der Feuerwache Kaarst	2	7.2.1.1 7.2.3.5	
1.16	Herbeiführung einer Entscheidung, wie und vom wem die fachgerechte Reinigung von Ölspuren zukünftig durchgeführt werden soll	1	7.6.2 7.6.8	
1.17	Behebung der im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festgestellten Mängel	D	7.2.1.1 7.8.3 7.9.5 7.9.7 Anlage 8	
1.18	Beibehaltung der freiwilligen Versicherungen für die Feuerwehrangehörigen	D	7.9.1 7.9.2 7.9.7	
1.19	Einstellung von Finanzmittel für die psychosoziale Unterstützung und die Seelsorge	2	7.9.6 7.9.7	500,00 EUR pro Jahr
1.20	Jährlicher Bericht des Leiters der Feuerwehr im Stadtrat in über die Entwicklung der Brandschutzbedarfsplanung und den Stand in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst	D	9	
1.21	Erstellung eines Konzeptes für Maßnahmen beim Ausfall der Energie- und Wasserversorgung (Ausfall von kritischen Infrastrukturen) im Stadtgebiet Kaarst	3	7.6.7 7.6.8	Hoher Personalaufwand
1.22	Seminar Pressearbeit für Führungskräfte und Einsatzleiter inkl. Kameratraining	2	7.5.2.9 7.5.3	3.500,00 EUR alle drei Jahre

10.2. Personal

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
2.1	Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Freiwillige Feuerwehr Kaarst	1	7.3.1.6 7.3.1.7	Hoher Personalaufwand
2.2	Die Tagesverfügbarkeit mit Personal auf der Feuerwache und städtischen Bediensteten des Rathauses wird weiter ausgebaut, so dass gewährleistet wird, das dauerhaft die 10 Funktionen der ersten Hilfsfrist besetzt werden können.	D	6.3 7.1.1.5.1 7.1.1.5.3	
2.3	Prüfung ob städtische Angestellte (Feuerwehrangehörige) der verschiedenen Bereiche ebenfalls ein Büro in der Nähe der Feuerwache beziehen könnten, so dass gewährleistet wird, das dauerhaft die 10 Funktionen der ersten Hilfsfrist besetzt werden können..	1	7.1.1.5.1 7.3.1.7	
2.4	Durchführung von Werbemaßnahmen bei städtischen Bediensteten mit dem Ziel diese für die Mitwirkung in der Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen	1	7.3.1.7	
2.5	Verfolgung des Zieles, bei gleicher Eignung bevorzugt Mitarbeiter mit einer Feuerwehrqualifikation einzustellen und auch bei Einstellungen die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement in der Freiwillige Feuerwehr Kaarst zu thematisierten	D	7.3.1.7	
2.6	Schaffung einer weiteren Planstelle für die Verwaltungsabteilung	2	7.4.3 7.5.2.3 7.5.3 7.8.1 7.8.3	
2.7	Ausübung der Disziplinarbefugnis gemäß VOFF vom Bürgermeister selbst und somit Integration der Aufgabe in die Verwaltungsstrukturen	1	7.4.1 7.4.3	
2.8	Beschaffung von Hard- Software für eine Verfügbarkeitsabfrage, -auswertung und -darstellung des Einsatzpersonals	2	7.3 7.3.1.7	2.000,00 EUR pro Jahr
2.9	Erstellung einer Machbarkeitsstudie, welche Maßnahmen sich positive auf die Anfahrtswege der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst auswirken können, so dass das notwendige Personal früher an den Feuerwehrstandorten ankommt.	2	7.1.1.5.1 7.1.1.5.3 7.3.1.7	

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
2.10	Prüfung von Wohnraumförderung/Mietzuschüssen für Feuerwehrangehörige, die in der Nähe eines Feuerwehrstandortes wohnen	2	7.1.1.5.1 7.1.1.5.3 7.3.1.7	
2.11	Prüfung ob sich Wohnungen/Wohngebäude im städtischen Besitz in der Nähe eines Feuerwehrstandortes befinden und an Feuerwehrangehörige vergünstigt vermietet oder bezuschusst werden können	2	7.1.1.5.1 7.1.1.5.3 7.3.1.7	
2.12	Prüfung der Punktebemessung von Feuerwehrangehörigen, wenn diese sich auf Grundstücksverkäufe der Stadt Kaarst bewerben	2	7.3.1.7	
2.13	Prüfung der Förderung beim Kauf oder Bau eines selbstgenutzten Eigenheims oder einer selbstgenutzten Eigentumswohnung für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr Kaarst	2	7.3.1.7	
2.14	Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses bei den Arbeitgebern in der Stadt Kaarst, mit dem Ziel, dass diese ihre Angestellten bei der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst mitwirken lassen können	1	7.3.1.7	
2.15	Regelung per Satzung, dass den Arbeitgebern von Feuerwehrangehörigen eine Zulage zur Lohnausfallerstattung gezahlt wird	2	7.3.1.7	
2.16	Erhöhung des Regelstundensatz um 20% in der Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst. Satzungsänderung ist erforderlich	2	7.3.1.7	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 2.000 EUR auf 8.000 EUR pro Jahr
2.17a	Erstellung eines Konzeptes zur Förderung der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst inkl. – Prüfung der Einführung einer „Feuerwehrrente“ – Definition von Maßstäben, ab wann ein Feuerwehrangehöriger über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leistet und eine Auslagenersatz dafür erhalten kann	1	7.3.1.5 7.3.1.7 7.4.3 8	
2.17b	Einstellung von Finanzmitteln für das Konzeptes zur Förderung der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst nach 2.17a	1	7.3.1.5 7.3.1.7 7.4.3 8	

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
2.18	Durchführung von Mitgliederwerbungen in weiterführenden Schulen in Form von Brandschutzaufklärung- und Brandschutzerziehung	2	7.3.1.7	Hoher Personalaufwand
2.19	Erhöhung der finanziellen Mittel für die Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zur Beschaffung von Werbematerialien	1	7.3.1.7	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 1.000 EUR auf 3.000,00 EUR pro Jahr
2.20	Durchführung von Gesprächen zur Rückgewinnung von ehemaligen Feuerwehrangehörigen	D	7.3.1.7	
2.21	Abschaffung der Obergrenze für die Mitgliederzahl in der Jugendfeuerwehr mit dem Ziel organisatorische und finanzielle Hindernisse für eine höhere Mitgliederzahl frühzeitig zu erkennen und auszuräumen	D	7.3.1.7	
2.22	Förderung des Dienstsportes auch im Hinblick auf Anzahl der Atemschutzgeräteträger (ggf. Rahmenvertrag mit örtlichen Sportanbietern und Fitnessstudios)	1	7.3.2.5.9 7.3.3 7.9.4	3.000,00 EUR pro Jahr
2.23	Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Ausbilder der Grundausbildungslehrgänge in Höhe der Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen	2	7.3.2.5.1 7.3.3	4.000,00 EUR pro Jahr
2.24	Durchführung von zwei Heißausbildungen pro Jahr	D	7.3.2.5.6 7.3.3	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 3.000 EUR auf 6.000,00 EUR pro Jahr
2.25	Durchführung von zwei Fahrsicherheitstrainings pro Jahr	D	7.3.2.5.8 7.3.3	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 3.000 EUR auf 6.000,00 EUR pro Jahr
2.26	Ausbildung jährlich 6 Führerscheinen der Klasse C	D	7.3.2.5.7 7.3.3	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 4.000 EUR auf 12.000,00 EUR pro Jahr
2.27	Festlegung einer Verpflegungskostenpauschale von 10,00 EUR pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangstag	1	7.3.2.5.1 7.3.3	2.500,00 EUR pro Jahr
2.28	Durchführung von einem Erste-Hilfe-Lehrgang und zwei Auffrischungen pro Jahr	D	7.3.2.5.2 7.3.3	1.000,00 EUR pro Jahr

Maßnahmennummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
2.29	Anhebung der jährlichen Zuschüsse an die Löschzüge um 5,00 EUR auf: 90,00 EUR pro Angehöriger der Einsatz- und Unterstützungsabteilung 25,00 EUR pro Angehöriger der Ehrenabteilung 55,00 EUR pro Mitglied der Jugendfeuerwehr	1	7.4.2.5 7.4.3	Erhöhung des derzeitigen Ansatzes um 1.000 EUR auf 13.000,00 EUR pro Jahr
2.30	Prüfung, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen an die Entschädigungsverordnung angepasst werden müssen (§ 11 Absatz 6 i.V.m. § 12 Absatz 7 Satz 6 BHKG)	1	7.4.2.6 7.4.3	
2.31	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen auf 80 % des Betrages, welcher auf Grundlage des zugrunde liegenden Tarifes der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaarst dem Veranstalter in Rechnung gestellt wird.	1	7.4.2.6 7.4.3	2.000,00 EUR pro Jahr, die durch die Einnahmen der Inrechnungstellung der Brandsicherheitswache vollständig gedeckt werden

10.3. Technik

Maßnahmennummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
3.1	Umsetzung und Aufnahme des Fahrzeug- und Gerätekonzept in die Finanzplanung	D	5.2.1.4 6.3 7.2.2 7.2.2.1 7.2.3	Siehe Details im Fahrzeug- und Gerätekonzept (Anlage 3)
3.2	Ertüchtigung des zweiten Arbeitsplatzes in der Feuerwehreinsatzzentrale mit dem Softwaremodul „iSE-Cobra“ und Anbindung an die Kreisleitstelle	3	7.2.1.3	9.000,00 EUR einmalig
3.2	Beschaffung von neuen und auf die Tätigkeit angepassten PC-Monitoren für „iSE-COBRA“, für die Kameraüberwachung und für die PC-Arbeitsplätze in der Feuerwehreinsatzzentrale	2	7.2.1.3	2.000,00 EUR einmalig
3.3	Erweiterung und Überarbeitung des Sonnenschutzes in der Feuerwehreinsatzzentrale	2	7.2.1.3	3.0000,00 EUR einmalig
3.4	Umbau des Lageraumes, dass eine Übersicht über die aktuellen Statusmeldungen der eingesetzten Fahrzeuge über das Einsatzleitsystem ersichtlich ist. Ebenfalls sollte über Monitore eine Übersicht über die unerledigten Einsätze über das Unwettermodul möglich sein	2	7.2.1.1 7.6.5 7.6.8	5.000,00 EUR einmalig
3.5	Beschaffung eines Laptops für den Lageraum, welcher auch ohne ITK-Netzwerkumgebung im vollen Umfang betrieben werden kann	1	7.6.5 7.6.8	1.000,00 EUR einmalig
3.6	Beschaffung eines Multifunktionsdrucker für den Lageraum, welcher auch ohne ITK-Netzwerkumgebung im vollen Umfang betrieben werden kann	1	7.6.5 7.6.8	500,00 EUR einmalig
3.7	Beschaffung von zwei schnurlosen Festnetztelefone für den Lageraum	1	7.6.5 7.6.8	300,00 EUR einmalig
3.8	Installation eines separaten, eigenständigen Netzwerkes neben der ITK-Umgebung für jeden Standort	3	7.6.5 7.6.8	1.000,00 EUR einmalig + monatliche Vertragskosten
3.9	Beschaffung von Rückflussverhinderern für alle Standrohre und vor dem Fahrzeugtanks	1	4.5.1	6.000,00 EUR einmalig
3.10	Einplanung von Haushaltsmittel für Systemtrenner	3	4.5.1	6.000,00 EUR einmalig
3.11	Planungen zur Umrüstung des BOS-Sprechfunks der Fahrzeuge auf Digitalfunk.	3	7.7.1 7.7.3	160.000,00 EUR insgesamt in den Haushaltsjahren 2019 - 2022

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
3.12	Planungen zur Umrüstung des BOS-Sprechfunks der Feuerwehreinsatzzentrale auf Digitalfunk	3	7.7.1 7.7.3	20.000,00 EUR einmalig
3.13	Beschaffung von Mobilfunktelefon für jedes Feuerwehreinsatzfahrzeug mit Möglichkeit von Datennutzung, einer App-Installation und GPS	1	7.7.1 7.7.3	9.000,00 EUR einmalig + monatliche Vertragskosten
3.14	Beschaffung eines Tablet-PC für den ELW inkl. der Möglichkeit von Datennutzung und GPS	1	7.7.2 7.7.3	5.000,00 EUR einmalig + monatliche Vertragskosten
3.15	Freischaltung der Datennutzung für die Tablet-PC der Hilfeleistungslöschfahrzeuge	1	7.7.2 7.7.3	monatliche Vertragskosten
3.16	Realisierung einer elektrischen Lautsprecheranlage (ELA) für das Feuerwehrhaus Büttgen.	2	7.7.1 7.7.3	
3.17	Beschaffung von einer Endlosleiter, einem Laufband und einem Fahrradergometer um die Feuerwehrangehörige auf die Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage vorzubereiten.	2	7.3.3	20.000,00 EUR einmalig

10.4. Verbesserung der Ausrück- und/oder Anfahrtszeit der Feuerwehdrehleiter (Separater Beschluss notwendig)

Maßnahmen-nummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
4.1	Erstellung einer Machbarkeitsstudie, welche Maßnahmen sich positive auf die Anfahrtswege der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst auswirken können, so dass das notwendige Personal früher an den Feuerwehrstandorten ankommt und Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Bereitschaftsteilnehmer	1	7.1.1.5.3 Lösungsansatz 1	8.000,00 EUR Aufwandsentschädigung pro Jahr
4.2	Beschaffung einer Feuerwehdrehleiter für den Löschzug Büttgen und Stärkung der Tagesverfügbarkeit des Löschzuges Büttgen. Diese Maßnahme muss dann zwingend mit Maßnahmen 2.1 - 2.6 erfolgen	1	7.1.1.5.3 Lösungsansatz 2	Beschaffungskosten 850.000,00 EUR einmalig 8.000 EUR Aufwandsentschädigung pro Jahr
4.2	Sicherstellung einer kürzeren Anfahrtszeit durch Beschaffungsmaßnahme einer Feuerwehdrehleiter für den Löschzug Büttgen zur Alarmierung in der Woche abends, an Wochenenden und Feiertagen. Zeitgleich Sicherstellung durch personelle und organisatorische Maßnahmen der Stadt Kaarst, dass tagsüber die Feuerwehdrehleiter vom Löschzug Kaarst dauerhaft durch städtisches Personal kurzfristig nach der Alarmierung ausrücken kann.	1	7.1.1.5.3 Lösungsansatz 3	Beschaffungskosten 850.000,00 EUR einmalig
4.4	Besetzung der Feuerwehdrehleiter mit hauptamtlichen Kräften im 24-Stunden-Dienst (24/7)	1	7.1.1.5.3 Lösungsansatz 5	Personalkosten 1.052.500,00 EUR pro Jahr + Personalnebenkosten
4.5	Rechtliche Prüfung, ob die nachträgliche Errichtung des zweiten baulichen Rettungsweges an den betroffenen Gebäuden möglich ist bzw. nachträglich gefordert werden kann.	1	7.1.1.5.3 Lösungsansatz 4	Gutachterkosten eines Juristen

10.5. Baumaßnahmen Feuerwache Kaarst (Separater Beschluss notwendig)

Maßnahmennummer	Maßnahme (Kurzbeschreibung)	Priorität	Verweis auf Kapitel	Kosten / Aufwand
5.1	Ertüchtigung der bestehenden Büroräume nach den Arbeitssicherheitsvorschriften	1		
5.2	Umbau der Schrankenanlage an der Einfahrt für LKW-Breiten	2	7.2.1	
5.3	Einbau einer geeigneten Belüftung in das Lager für Treibstoffe	1	7.2.1.1	
5.4	Einbau von schiebbaren Wandelementen zur Trennung des Unterrichtsraums vom Lehrmittel- und Stuhllager	2		
5.5	Erstellung eines baulichen Konzept auf Grundlage der zugrunde liegende DIN und UVV-Vorschriften mit dem Ziel die Anforderungen, Mängel und notwendigen Erweiterungen der Feuerwache Kaarst aus den SOLL/IST-Bewertungen realisieren zu können: 1. Bau von zwei Hallen für Kleinfahrzeuge 2. Erweiterung der Umkleieräumen für mindestens 15 weitere männliche und 5 weitere weibliche Feuerwehrkräfte, 3. Errichtung eines Trocknungsraums für nasse Einsatzkleidung 4. Erweiterung der Feuerwache Kaarst um weitere Büroräume 5. Errichtung einer Lagerhalle in Form einer Fahrzeughalle 6. Umbaumaßnahmen, dass die FEZ als Fernmeldebetriebsstätte und der Lagerraum sinnvoll genutzt werden können 7. Umbau und Erweiterung der Atemschutzwerkstatt gemäß DIN 14092-7 und von Gesundheits- und Arbeitsschutzregeln 8. Errichtung von mindestens 10 weiteren Parkplätzen 9. Schaffung einer baulichen schwarz/weiß Trennung 10. Anschluss der Küche an die Netzersatzanlage 11. Realisierung einer sinnvollen Verbindung vom Lagerraum zur FEZ als Kommunikationsraum 12. Sportraum	2	7.2.1 7.2.1.1 7.2.1.3	

11. Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückordnung
AB	Abrollbehälter
ABC	Atomare, biologische und chemische Stoffe
ABC-ErkKW	ABC-Erkundungskraftwagen
AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZV	Arbeitszeitverordnung
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AT	Angriffstrupp
AZVO-Feu	Arbeitszeitverordnung Feuerwehr
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
B-Dienst	Diensthabender Verbandsführer
BF	Berufsfeuerwehr
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz
BI	Brandinspektor/in
BM	Brandmeister/in
BMA	Brandmeldeanlage
BOI	Brandoberinspektor/in
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BR	Bereitstellungsraum
B-Rohr	Strahlrohr zur Wasserabgabe (400/800 L/min)
CBRN - ErkKW	CBRN-Erkundungskraftwagen
C-Dienst	Diensthabender Zugführer
C-Rohr	Strahlrohr zur Wasserabgabe (100/200 L/min)
CSA	Chemikalienschutzanzug
DIN	Deutsches Institut für Normung
DL	Drehleiter
DLA(K)	Drehleiter mit Korb vollautomatische (neue Bezeichnung),
DLK	Drehleiter mit Korb (alte Bezeichnung)
DME	Digitaler Meldeempfänger
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EA	Einsatzabschnitt
EL	Einsatzleitung
ELA	Elektrische Lautsprecheranlage
ELW	Einsatzleitwagen
F III	Gruppenführerlehrgang Freiwillige Feuerwehr
F IV	Zugführerlehrgang Freiwillige Feuerwehr
F/B V	Lehrgang "Führen von Verbänden" BF und FF
FA	Feuerwehrangehöriger
FEZ	Feuerwehreinsatzzentrale
FF	Freiwillige Feuerwehr
FFr	Feuerwehrfrau

FFrA	Feuerwehrfrauwärterin
FM	Feuerwehrmann
FMA	Feuerwehrmannwärter
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GF	Gruppenführer
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW	Gerätewagen
GW-Log	Gerätewagen Logistik
HBM	Hauptbrandmeister/in
HFFr	Hauptfeuerwehrfrau
HFM	Hauptfeuerwehrmann
HiOrg	Hilfsorganisation
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
HuPF	Herstellungs- und Prüfungsverordnung für eine universelle Feuerwehrschrutzkleidung
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
IdF	Institut der Feuerwehr
IuK	Informations- und Kommunikationstechnik
JF	Jugendfeuerwehr
JUH	Johanniter Unfall Hilfe
KdoW	Kommandowagen
KEF	Kleineinsatzfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLS	Kreisleitstelle
KTW	Krankentransportwagen
LF	Löschgruppenfahrzeug
LFV	Landesfeuerwehrverband
LG	Löschgruppe
LKW	Lastkraftwagen
LNA	Leitender Notarzt
LST	Leitstelle
LZ	Löschzug
Ma	Maschinist
MedGV	Medizingeräteverordnung
MHD	Malteser Hilfsdienst
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
N.N.	nicht namentlich festgelegt
NA	Notarzt
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NSM	Neues Steuerungsmodell
O.R.B.I.T.	Feuerwehrsystem zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung und Integrierten Technischen Hilfeleistung
OBM	Oberbrandmeister/in
OBR	Oberbrandrat
OFFr	Oberfeuerwehrfrau
OFM	Oberfeuerwehrmann

OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PA	Pressluftatmer
PDV/DV	Polizei Dienstvorschrift/Dienstvorschrift
PKW	Personenkraftwagen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
RA	Rettungsassistent
RD	Rettungsdienst
Rd.Erl	Runderlass
RettG NRW	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
RS	Rettungssanitäter
RTW	Rettungstransportwagen
RW	Rüstwagen
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten
SBI	Stadtbrandinspektor/in
ST	Schlauchtrupp
SW	Schlauchwagen
TF	Truppführer
THW	Technisches Hilfswerk
TIBRO	Taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TM	Truppmann
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung
TS	Tragkraftspritze
UBM	Unterbrandmeister/in
UK NRW	Unfallkasse NRW
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in NRW e. V.
VdF RKN	Verband der Feuerwehren im Rhein-Kreis Neuss e. V.
vfdb	Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VOFF NRW	Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen
VV	Verwaltungsvorschrift
VVBauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
WF	Werkfeuerwehr
WT	Wassertrupp
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes
ZSNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Stadt Kaarst.....	22
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung von 1980 bis 2017	23
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung von 1996 bis 2017 nach Alter	24
Abbildung 4: Ausdehnungen im Stadtgebiet Kaarst	26
Abbildung 5: Anteil der Flächennutzungsarten im Stadtgebiet Kaarst	27
Abbildung 6: Flächennutzungsplan der Stadt Kaarst.....	32
Abbildung 7: Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in der Stadt Kaarst.....	33
Abbildung 8: Entwicklung der Gesamteinsatzzahlen von 1980 – 2016	37
Abbildung 9: Entwicklung der Gesamteinsatzzahlen von 1980 – 2016 differenziert nach Einsatzart.....	38
Abbildung 10: Entwicklung der täglichen Einsatzbelastung von 1980 – 2015	41
Abbildung 11: Entwicklung der Brandeinsätze von 1980 – 2015	42
Abbildung 12: Entwicklung der Brandeinsätze von 2009 – 2016	42
Abbildung 13: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016	43
Abbildung 14: Entwicklung der Einsatzzahlen von Technischen Hilfeleistungseinsätze von 1980 – 2015	47
Abbildung 15: Entwicklung der Einsatzzahlen von Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2009 – 2016	47
Abbildung 16: Anzahl und Aufteilung der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 - 2016	50
Abbildung 17: Schutzbereiche der Stadt Kaarst anhand der Planquadrate der amtlichen Stadtkarte.....	57
Abbildung 18: Einteilung der Stadt Kaarst in Bezirke	65
Abbildung 19: Darstellung der Zeitpunkte und Zeitabschnitte.....	71
Abbildung 20: Darstellung Hilfsfrist 1 und 2 als Zeitstrahl.....	71
Abbildung 21: Grafische Darstellung des Schutzbereiches	74
Abbildung 22: Grafische Übersicht der Feuerwehrstandorte	123
Abbildung 23: Grafische Übersicht der Feuerwehrstandorte hinsichtlich der Verkehrslage	124
Abbildung 24: Grafische Darstellung der Wohnorte der Feuerwehrangehörige im Löschzug Kaarst.....	125
Abbildung 25: Grafische Darstellung der Wohnorte der Feuerwehrangehörige im Löschzug Kaarst.....	127
Abbildung 26: Funktionsbeschreibung der Alarmzeituhr	130
Abbildung 27: Fahrzeitenisochronen vom Standort Löschzug Kaarst für das Stadtgebiet Kaarst.....	132

Abbildung 28: Fahrzeitenisochronen vom Standort Löschzug Büttgen für das Stadtgebiet Kaarst.....	133
Abbildung 29: Fahrzeitenisochronen der Feuerwehdrehleiter für das Stadtgebiet Kaarst.....	135
Abbildung 30: Auszug aus den Fahrzeitenisochronen - "Drehleiterobjekte" außerhalb der Hilfsfrist	136
Abbildung 31: Fotos Feuerwache Kaarst.....	147
Abbildung 32: Ansicht Feuerwache Kaarst Südseite	147
Abbildung 33: Ansicht Feuerwache Kaarst Nordseite.....	147
Abbildung 34: Darstellung der Umkleideräume in der Feuerwache Kaarst.....	149
Abbildung 35: Darstellung des Schulungsraumes in der Feuerwache Kaarst	150
Abbildung 36: Fotos Lageraum.....	151
Abbildung 37: Darstellung der Atemschutzwerkstatt in der Feuerwache Kaarst.....	153
Abbildung 38: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht Nord.....	156
Abbildung 39: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht Süd.....	156
Abbildung 40: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Ansicht West	156
Abbildung 41: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Grundriss Erdgeschoss.....	157
Abbildung 42: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Grundriss Obergeschoss	158
Abbildung 43: Neubau Feuerwehrhaus Büttgen Außenanlagen.....	159
Abbildung 44: Dispositionstisch der Feuerwehreinsatzzentrale, Platz 1	163
Abbildung 45: Dispositionstisch der Feuerwehreinsatzzentrale, Platz 2.....	164
Abbildung 46: Persönliche Schutzausrüstung für Einsätze der Technischen Hilfeleistung.....	171
Abbildung 47: Persönliche Schutzausrüstung für Brandbekämpfungseinsätze	171
Abbildung 48: Entwicklung Personal je Löschzug von 2010 – 2017.....	176
Abbildung 49: Entwicklung Personal gesamt von 2010 - 2017	177
Abbildung 50: Altersstruktur im Löschzug Kaarst gesamt, Stand 01.08.2017	177
Abbildung 51: Altersstruktur im Löschzug Kaarst Führungskräfte, Stand 01.08.2017	177
Abbildung 52: Altersstruktur im Löschzug Büttgen, Stand 01.08.2017	178
Abbildung 53: Altersstruktur im Löschzug Büttgen Führungskräfte, Stand 01.08.2017	178
Abbildung 54: Altersstruktur gesamt, Stand 01.08.2017.....	178
Abbildung 55: Organigramm der Stadt Kaarst, Stand 01.02.2019.....	214
Abbildung 56: Übersicht des Produktbereiches 020 - Sicherheit und Ordnung	218
Abbildung 57: Entwicklung der Produktansätze.....	220
Abbildung 58: Entwicklung der Produktergebnisse.....	221

Abbildung 59: Entwicklung der Summe aller ordentlichen Aufwendungen	222
Abbildung 60: Entwicklung der Summe aller Investitionstätigkeiten	223
Abbildung 61: Organigramm der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst	227
Abbildung 62: Aufgabenteilung in der Leitung der Feuerwehr	228
Abbildung 63: Führungsorganisation beim Einsatz eines Trupps	238
Abbildung 64: Führungsorganisation beim Einsatz einer Gruppe	239
Abbildung 65: Führungsorganisation beim Einsatz eines Zuges	239
Abbildung 66: Foto Zugführer mit Gruppenführern	240
Abbildung 67: Führungsorganisation beim Einsatz eines Verbandes	240
Abbildung 68: Foto Verbandsführer mit Abschnittsleitungen und Pressesprecher ..	240
Abbildung 69: Funktionen im Führungsstab	242
Abbildung 70: Foto Lageraum, taktische Arbeitswand	243
Abbildung 71: Foto Lageraum	243
Abbildung 72: Aufbauübersicht Lageraum	244

13. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohnerzahlen	23
Tabelle 2: Altersstruktur im Stadtgebiet.....	24
Tabelle 3: Flächennutzung des Stadtgebietes.....	27
Tabelle 4: Gewerbegebietsflächen	29
Tabelle 5: Geplante Neubaugebiete bis zum Jahr 2020.....	33
Tabelle 6: Anzahl und Aufteilung der Gesamteinsätze von 1980 - 2016	39
Tabelle 7: Anzahl und Aufteilung der Gesamteinsätze von 2010 - 2016 nach Löschzügen	40
Tabelle 8: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016	43
Tabelle 9: Durchschnitt der Brandeinsätze von 2010 - 2016	44
Tabelle 10: Anzahl und Aufteilung der Brandeinsätze von 2010 - 2016 nach Löschzügen	46
Tabelle 11: Anzahl und Aufteilung der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 – 2016.....	50
Tabelle 12: Durchschnitt der Technischen Hilfeleistungseinsätze von 2010 - 2016 ..	50
Tabelle 13: Auswertung der Schutzbereiche	60
Tabelle 14: Auswertung der Gefährdungsklassenverteilung im Stadtgebiet.....	61
Tabelle 15: Anfahrtszeiten des Löschzuges Kaarst in die Bereiche des Stadtteils Kaarst	62
Tabelle 16: Anfahrtszeiten des Löschzuges Büttgen in die Bereiche des Stadtteils Kaarst	63
Tabelle 17: Anfahrtszeiten des Löschzuges Büttgen in die Bereiche der Stadtteile Büttgen, Holzbüttgen, Vorst und Driesch.....	63
Tabelle 18: Tabelle 17: Anfahrtszeiten des Löschzuges Kaarst in die Bereiche der Stadtteile Büttgen, Holzbüttgen, Vorst und Driesch.....	63
Tabelle 19: Erreichbarkeit der Einwohner in den Bezirken der Stadt Kaarst	64
Tabelle 20: Auflistung der Zeitpunkte und Zeitabschnitte	70
Tabelle 21: Darstellung des Schutzziels Brand 1	75
Tabelle 22: Darstellung des Schutzziels Brand 2	77
Tabelle 23: Darstellung des Schutzziels Brand 3	81
Tabelle 24: Darstellung des Schutzziels Brand 4	83
Tabelle 25: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2012	90
Tabelle 26: Erreichungsgrade 2012.....	92
Tabelle 27: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2013	93
Tabelle 28: Erreichungsgrade 2013.....	97
Tabelle 29: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2014	99

Tabelle 30: Erreichungsgrade 2014.....	103
Tabelle 31: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2015	106
Tabelle 32: Erreichungsgrade 2015.....	111
Tabelle 33: Brandursachen bzw. Alarmierungsgründe bei gemeldeten Zimmerbränden 2016	116
Tabelle 34: Erreichungsgrade 2016.....	118
Tabelle 35: Übersicht Erreichungsgrade 2012-2016	118
Tabelle 36: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2010 – 2014 getrennt nach Tageszeit.....	129
Tabelle 37: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2010 – 2014 gesamt.....	129
Tabelle 38: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2016 getrennt nach Tageszeit	130
Tabelle 39: Durchschnittlichen Ausrückzeiten 2016 gesamt.....	130
Tabelle 40: Abgleich Ausrückzeit und Fahrzeit der Hilfsfrist 1	137
Tabelle 41: Stellplatzbelegung Feuerwache Kaarst.....	148
Tabelle 42: Stellplatzbelegung Neubau Feuerhaus Büttgen.....	160
Tabelle 43: Kostenaufstellung persönliche Schutzausrüstung je FA	170
Tabelle 44: Kostenaufstellung Dienstkleidung je FA.....	173
Tabelle 45: Anzahl Personal je Löschzug gesamt von 2010 - 2017	176
Tabelle 46: Darstellung der Anfahrsstrecken von Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Kaarst.....	180
Tabelle 47: Darstellung der Anfahrsstrecken von Feuerwehrangehörigen des Löschzuges Büttgen	181
Tabelle 48: Darstellung der verfügbaren Qualifikationen des Löschzuges Kaarst...209	
Tabelle 49: Darstellung der verfügbaren Qualifikationen des Löschzuges Büttgen.209	
Tabelle 50: Theoretische Verfügbarkeit der Qualifikationen des Löschzuges Kaarst	210
Tabelle 51: Theoretische Verfügbarkeit der Qualifikationen des Löschzuges Büttgen	210
Tabelle 52: Entwicklung der Produktansätze.....	220
Tabelle 53: Entwicklung der Produktergebnisse.....	221
Tabelle 54: Fehlbeträge des Kontos Unterhaltung der Feuerwehr (54213000)	222
Tabelle 55: Fehlbeträge des Kontos Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (52210000).....	222
Tabelle 56: Aufwandsdeckungsgrad Produkt Gefahrenabwehr.....	224
Tabelle 57: Aufwandsdeckungsgrad Produkt Gefahrenvorbeugung.....	224
Tabelle 58: Zuschussbedarf je Einwohner Produkt Gefahrenabwehr.....	225
Tabelle 59: Zuschussbedarf je Einwohner Produkt Gefahrenvorbeugung.....	225

14. Darstellung der gesetzlichen Grundlagen

14.1. Gesetzliche Bestimmungen und Regelungen

Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, Empfehlungen und Rahmenrichtlinien, sowie sonstige beachtenswerte Abhandlung hinsichtlich der Aufgaben der Feuerwehr und der Gemeinde, als auch der Bevölkerung, aufgelistet.

Der Wortlaut der rechtlichen Grundlagen ist an der betreffenden Stelle im Brandschutzbedarfsplan wiedergegeben und detaillierter erläutert.

In dieser Stelle werden alle rechtlichen Grundlagen in verkürzter und damit verständlicher Form, teilweise stichpunktartig, dargestellt.

1. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen

- bei Brandgefahren (Brandschutz)
- bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung)
- bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz)

zu gewährleisten.

§ 2 Aufgabenträger

Aufgabenträger sind

- die Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
- die Kreise als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung für den Brandschutz und die Hilfeleistung, wenn hierzu ein überörtlicher Bedarf besteht,
- die Kreise als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,
- das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

§3 Aufgaben der Gemeinden

- Unterhaltung einer, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden, leistungsfähigen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung,
- Warnung der Bevölkerung (in Zusammenarbeit mit dem Kreis)
- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden,
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung,
- Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung (alle 5 Jahre) von Brandschutzbedarfsplänen und Plänen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr,
- Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung der Einwohner,

- Aufklärung der Einwohner über Selbsthilfemöglichkeiten.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig.
- Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen.
- Die Aufgabenträger des Brandschutzes fördern die Tätigkeit im Ehrenamt und widmen dem Ehrenamt zur Erhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr besondere Aufmerksamkeit.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

- Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.
- Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet.
- Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

- Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern.
- Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen Jugendfeuerwehrmitglieder ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.
- In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden.
- Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden.
- Die Gemeinden sollen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.
- Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

- Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet.
- Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde.

- Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen.
- Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.
- Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung.

§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

- Die Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 BHKG erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären.
- Den privaten Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.
- Den Arbeitgebern oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger werden Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.
- Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- In Zeiten der Arbeitsunfähigkeit werden dem beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr für die Dauer von sechs Wochen Verdienstausschlag gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.
- Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf.

§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

- Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Gemeinde.
- Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.
- Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt.
- Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes entstehen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

- Die Gemeinden arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.
- In die Katastrophenschutzplanung der Kreise ist die Gemeinde einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

§ 25 Brandschutzdienststelle

- Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis.
- Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.
- Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen.

§ 26 Brandverhütungsschau

- Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- Die Brandverhütungsschau ist, beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad, in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

§ 27 Brandsicherheitswachen

- Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen.
- Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.
- Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

§ 28 Einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

- Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr zu melden.
- Im Bedarfsfall können über die Leitstelle Einsätze gelenkt werden.
- Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.
- Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 auf die Leitstelle.
- Die Gemeinden gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte.
- Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen.
- Anrufe auf Anschlüsse und der Funkverkehr von Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen.

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

- Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort.
- Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten.
- Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.
- Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken.
- Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

§ 33 Einsatzleitung

- Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von dem durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet.
- Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch den bestellten Einsatzleiter, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführer den Einsatz.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

- Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern.
- Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.
- Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- Die Einsatzleitung hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.
- Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

- Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.
- Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung des Oberbürgermeisters oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.
- Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.
- Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab.
- Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

- Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem
 - die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,

- die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- die anerkannten Hilfsorganisationen.
- Die Anforderung erfolgt über die einheitliche Leitstelle. Landesweit koordinierte Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde anzufordern
- Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert.
- Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt.
- Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich und den Umständen nach zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42 Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

- Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.
- Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.
- Eigentümer und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.
- Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden.
- Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer

- Eigentümer sowie Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden.
- Eigentümer sowie Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke oder Gebäude sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden.
- Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen.
- Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und Gebäuden, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.
- Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
- Die genannten Verpflichtungen haben auch Eigentümer und Besitzer der umliegenden Grundstücke und Gebäude.
- Das Betretungsrecht gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

- Ein Schaden, den jemand erleidet, weil er nach § 43 Absatz in Anspruch genommen wird oder bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet, ist in entsprechender Anwendung des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen.
- Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes.

2. Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG)

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.
- Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 - der Selbstschutz,
 - die Warnung der Bevölkerung,
 - der Schutzbau,

- die Aufenthaltsregelung,
- der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11 ZSKG,
- Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
- Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 2 Auftragsverwaltung

Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

§ 5 Selbstschutz

- Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.
- Für die Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung sowie in den sonstigen Angelegenheiten des Selbstschutzes können die Gemeinden sich der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen bedienen.
- Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe unterstützt.
- Im Verteidigungsfall können die Gemeinden allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen treffen. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

§ 6 Warnung der Bevölkerung

- Der Bund erfasst die besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.
- Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrage des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen.
- Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.
- Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes das Verfahren für die Warnung der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall, insbesondere den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie die Gefahrendurchsage einschließlich der Anordnung von Verhaltensmaßregeln durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher zu regeln.

§ 7 Öffentliche Schutzräume

- Öffentliche Schutzräume sind die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu.
- Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.
- Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Bundesministerium des Innern legt Art und Umfang der Ergänzung im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde fest.

§ 13 Ausstattung

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.
- Die ergänzende Ausstattung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausstattung auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden auf. Diese können die Ausstattung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen weitergeben.
- Die vom Bund den Ländern für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung steht den Ländern zusätzlich für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zur Verfügung.
- Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für eine Verwendung in genannten Aufgabenbereichen vorgesehen sind, erhalten bei ihrer Ausbildung eine ergänzende Zivilschutzausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11.

§ 14 Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe dienen zugleich den Ländern für die Vorbereitung ihrer Entscheidungsträger, Führungskräfte und sonstigen Fachkräfte auf die Bewältigung von Katastrophen und Unglücksfällen und umfassen insbesondere auch die Planung, Durchführung und Auswertung von ressort- und länderübergreifenden Krisenmanagementübungen. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes bauen auf der Ausbildung der Länder im Bereich des Katastrophenschutzes auf und ergänzen diese.

§ 15 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde leitet und koordiniert alle Hilfsmaßnahmen in ihrem Bereich. Sie beaufsichtigt die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Sie kann den Trägern der Einheiten in ihrem Bereich Weisungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur ergänzenden Aus- und Fortbildung sowie zur Unterbringung und Pflege der ergänzenden Ausstattung erteilen.

§ 20 Unterstützung des Ehrenamtes

Der Bund unterstützt das Ehrenamt als Grundlage des Zivil- und Katastrophenschutzes.

3. Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW)

§ 1 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in
 - die Einsatzabteilung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 BHKG
 - die Unterstützungsabteilung gemäß § 9 Absatz 2 BHKG
 - die Ehrenabteilung
 - die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 BHKG

§ 2 Zuständigkeit und Grundsätze der Aufnahme

- Der Leiter der Feuerwehr nimmt Bewerber als Angehörige in die Freiwillige Feuerwehr auf (Mitgliedschaft).
- Er entscheidet über die Verwendung der Angehörigen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, befördert und entlässt diese.
- Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gründe für eine Ablehnung können
 - fehlende Eignung,
 - tatsächliche Anhaltspunkte für eine fehlende Bereitschaft zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 VOFF oder
 - ein anderer wichtiger Grundsein.
- Vor der Aufnahme hat der Leiter der Feuerwehr oder eine von ihm beauftragte Führungskraft ein Aufnahmegespräch mit dem Bewerber zu führen, in dem insbesondere die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr gemäß der §§ 12 und 13 VOFF behandelt werden.

§ 6 Probezeit

- Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt für die ersten sechs Monate als Mitgliedschaft auf Probe. Die vorherige Zugehörigkeit zu einer anderen Feuerwehr kann angerechnet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.
- Während der Probezeit sollen sich die Bewerber für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr bewähren.
- Der Leiter der Feuerwehr stellt nach pflichtgemäßem Ermessen spätestens zum Ablauf der Probezeit fest, ob die Probezeit bestanden oder nicht bestanden ist. Kann am Ende der Probezeit die Bewährung nicht festgestellt werden, entlässt der Leiter der Feuerwehr den Bewerber gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 VOFF aus der Freiwilligen Feuerwehr. Anstelle der Entlassung kann der Leiter der Feuerwehr die Probezeit einmalig um bis zu sechs Monate verlängern und spätestens nach Ablauf der verlängerten Probezeit erneut über die Bewährung entscheiden.

§ 7 Mitgliedsakte

- Für jeden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist von der Gemeinde eine Mitgliedsakte zu führen und unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- Die Mitgliedsakte enthält alle für die Dienstaussübung relevanten Unterlagen. Insbesondere sind ärztliche Gutachten, Führungszeugnisse sowie Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten als Nachweise in die Mitgliedsakte aufzunehmen.

- Die Mitgliedsakte ist vertraulich zu behandeln. § 83 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) gilt entsprechend.
- Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr hat, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Mitgliedsakte. § 86 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 8 Aufnahme in die Einsatzabteilung

- In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 9 Absatz 1 BHKG darf nur aufgenommen werden, wer
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gesundheitlich entspricht und nicht vorbestraft im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ist.
- Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung kann der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen. Er kann auch die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Die Kosten zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung nach Satz 1 und des Führungszeugnisses nach Satz 2 sind von der Gemeinde zu tragen.

§ 9 Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und Eintritt in die Ehrenabteilung

- Angehörige der Einsatzabteilung scheidern aus dieser aus,
 - wenn sie die Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung erreicht haben,
 - wenn sie aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr einsatztauglich sind oder
 - aus persönlichen oder sonstigen Gründen.
- Bei konkretem Zweifel an der gesundheitlichen Eignung kann der Leiter der Feuerwehr von einem Angehörigen der Einsatzabteilung jederzeit die Vorlage eines erneuten ärztlichen Gutachtens (§ 8 Absatz 2 Satz 1 VOFF) verlangen.
- Ungeachtet dessen kann sich der Leiter der Feuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die gesundheitliche Eignung durch ein solches Gutachten nachweisen lassen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 8 Absatz 2 Satz 3 VOFF entsprechend.
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden, treten in die Ehrenabteilung oder, mit der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr, in die Unterstützungsabteilung über. Sie behalten ihren bisherigen Dienstgrad und sind zum Tragen ihrer bisherigen Dienstkleidung berechtigt.
- Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die aus der Einsatzabteilung ausscheiden, gehören der Unterstützungsabteilung an, soweit sie keiner anderen Abteilung nach § 1 Absatz 1 VOFF angehören.
- Sie können mit dem Erreichen der Altersgrenze in die Ehrenabteilung übertreten, wo sie ihren bisherigen Dienstgrad behalten und zum Tragen ihrer bisherigen Dienstkleidung berechtigt sind.

§ 10 Unterstützungsabteilung

- Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung durch den Leiter der Feuerwehr wahr.
- Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberater) für die Bereiche ABC, Medizin und Seelsorge aufgenommen werden.
- Aufnahme und Dienstpflichten werden von dem Leiter der Feuerwehr im Einzelfall festgelegt. Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt bei Bedarf weitergehende Regelungen über Fachberater der Freiwilligen Feuerwehr.
- Die Teilnahme an Lehrgängen am Institut der Feuerwehr NRW ist ebenso wie bei Angehörigen der Einsatzabteilung möglich und setzt die Einwilligung des Leiters der Feuerwehr voraus.
- Die Fortbildungsverpflichtung nach § 32 Absatz 5 des BHKG gilt ausschließlich für in der Einsatzabteilung tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und Fachberater.

§ 11 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- Mit dem schriftlichen Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten können aufgenommen werden,
 - Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr in die Kinderfeuerwehr,
 - Jugendliche vom vollendeten zehnten, die aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, in die Jugendfeuerwehr.
- Über die Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach § 9 VOFF.
- Mit dem schriftlichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden. Die Erziehungsberechtigten werden vor Erteilung ihrer Zustimmung über die Inhalte ihrer Erklärung von der Feuerwehr in geeigneter Weise informiert.
- Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendfeuerwehr oder bei vergleichbarem Kontakt ist § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 12 Pflichten der Mitgliedschaft

- Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr müssen sich der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlen. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Ehrenamt zum Wohl der Allgemeinheit auszuüben.
- Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die übertragenen Aufgaben uneigennützig nach bestem Gewissen und durch ein von gegenseitigem Respekt sowie Beistand geprägtes Zusammenwirken wahr. Ihr Verhalten muss der dem Dienst erforderlichen Achtung und dem Vertrauen

sowie der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen in einer Freiwilligen Feuerwehr gerecht werden.

- Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben über die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich einer Feuerwehr hinaus sowie nach Beendigung der Mitgliedschaft. Satz 1 gilt nicht, soweit
 - Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind oder
 - Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 13 Fortbildung und Personalentwicklung

- Die Gemeinden fördern und entwickeln unter der Berücksichtigung der Brandschutzbedarfspläne gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz die Eignung, Leistung und Befähigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- Ziele der Personalentwicklung sollen auch sein:
 - die langfristige Bindung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
 - die Erschließung neuer Mitgliedschaften unter Einbeziehung der Vielfalt der ehrenamtlichen Angehörigen,
 - die Erhöhung der Attraktivität des Dienstes, insbesondere durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt sowie
 - eine auf Kooperation und Transparenz gerichtete gegenseitige Kommunikation, die eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der ehrenamtlichen Angehörigen gewährleistet.
- Die Führung in der Freiwilligen Feuerwehr ist von Wertschätzung geprägt. Es ist Aufgabe jeder Führungskraft, die Entwicklung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu fördern. Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr bilden sich insbesondere in Bereichen sozialer Interaktion fort.
- In gleichem Maße ist es Verpflichtung eines jeden ehrenamtlichen Angehörigen, aktiv seine Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten und fortzuentwickeln.
- Die im Einsatzdienst Tätigen sind verpflichtet, an Veranstaltungen im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 BHKG teilzunehmen und sich kontinuierlich gemäß § 32 Absatz 5 BHKG fortzubilden.
- Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird als kontinuierlicher Prozess mit einer offenen Verwendungsbreite unter Berücksichtigung aller Erfahrungswerte der verschiedenen Lebensphasen verstanden und so gestaltet, dass ein Mitwirken über die gesamte Zeit der Mitgliedschaft sinnvoll ermöglicht wird.

§ 14 Dienstgrade und Beförderungen

- Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach Anlage 1 der VOFF.

- Beförderungen werden auf Dauer ausgesprochen. Durch sie wird ein höherer Dienstgrad erreicht.
- Der Dienstgrad ist unabhängig von der Funktion.
- Dienstgrad- und Funktionsabzeichen richten sich nach den durch Erlass des für Inneres zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

§ 15 Beurlaubung

- Eine befristete Beurlaubung kann durch den Leiter der Feuerwehr zugelassen werden.
- Während dieser Zeit sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nicht auf die Sollstärke anzurechnen. Zeiten der Beurlaubung sind nicht auf die Probezeit und Dienstzeit anzurechnen.

§ 16 Funktionen im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr überträgt der Leiter der Feuerwehr nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Übertragung der Funktionen kann befristet erfolgen.
- Aus sachlichen Gründen sowie auf Ersuchen des Funktionsträgers kann der Leiter der Feuerwehr das Mitglied aus der ihm übertragenen Funktion entlassen.
- Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwarte werden durch den Leiter der Feuerwehr als Beauftragte für die Jugendfeuerwehr bestellt. § 11 Absatz 4 VOFF gilt entsprechend.
- Dasselbe gilt für die Kinderfeuerwehrwarte.

§ 17 Kommissarische Übertragung von Funktionen

- Soweit für eine dringend zu besetzende Funktion kein geeignetes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mit der entsprechenden Qualifikation zur Verfügung steht, kann eine kommissarische Übertragung der Funktion erfolgen.
- Die für die Übertragung der Funktion erforderliche Qualifikation ist unverzüglich nachzuholen.
- Die Zeit der kommissarischen Übertragung darf zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 18 Qualifikation für Führungs- und Aufsichtsfunktionen

- Zum Leiter der Feuerwehr in Städten ohne Berufsfeuerwehr sowie zu deren Stellvertretung kann nur ernannt werden, wer die Qualifikation zum Stadtbrandinspektor besitzt.

§ 19 Mehrfachfunktionen

- Feuerwehrtechnische Beamte oder Mitarbeiter des Brandschutzes, die Aufgaben nach den §§ 3, 4 oder 25 BHKG wahrnehmen, können unter Berücksichtigung von Absatz 2 bis 6 ehrenamtliche Aufgaben und Funktionen in einer Freiwilligen Feuerwehr übernehmen.
- Die jeweiligen Dienstherren treffen im Einvernehmen Regelungen zum Ausschluss von Pflichten- und Interessenkollisionen, damit die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Funktionen gewährleistet ist.

- Bei der gleichzeitigen Wahrnehmung von Funktionen im abwehrenden Brandschutz durch feuerwehrtechnische Beamte gehen die hauptamtlichen Dienstpflichten vor.
- Es ist sicherzustellen, dass im gleichen Zuständigkeitsbereich die Aufsichtsfunktion nur von Personen ausgeübt wird, die nicht zugleich eine Funktion bei der zu beaufsichtigenden Dienststelle innehaben.
- Ausgeschlossen ist die Ausübung einer Mehrfachfunktion dann, wenn sich durch die Wahrnehmung der Funktion im Ehrenamt eine Vorgesetztenstellung gegenüber dem Dienstvorgesetzten im Hauptamt ergibt.
- Mehrfachfunktionen, für die Regelungen nach Absatz 2 getroffen wurden, sind von den jeweiligen Dienstherrn der oberen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Disziplinarbefugnis

- Der Hauptverwaltungsbeamte ist der Disziplinarvorgesetzte.
- Die Ausübung der Disziplinarbefugnis gilt als auf den Leiter der Feuerwehr übertragen, soweit der Hauptverwaltungsbeamte sich die Ausübung nicht selbst vorbehält.
- Der Hauptverwaltungsbeamte unterstützt den Leiter der Feuerwehr in allen Fragen des Disziplinarverfahrens.
- Sofern der Hauptverwaltungsbeamte die Disziplinarbefugnis selbst ausübt, kann der Leiter der Feuerwehr jederzeit ein Verfahren nach § 23 VOFF bei dem Disziplinarvorgesetzten beantragen.

§ 21 Dienstvergehen

- Dienstvergehen sind:
 - vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften oder die allgemeine Ordnung sowie die vorsätzliche Verletzung von Pflichten der Mitgliedschaft gemäß § 12 VOFF,
 - vorsätzliches Nichtbeachten von Anordnungen oder
 - Nachlässigkeit im Dienst.
- Schwere Dienstvergehen sind
 - die Begehung von Verbrechen gemäß § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Begehung von Straftaten, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung,
 - vorsätzliche Straftaten gegen andere Feuerwehrangehörige oder
 - mehrfach wiederholte Dienstvergehen nach Absatz 1 trotz Verwarnung.
- Bei schweren Dienstvergehen ist im Regelfall der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr auszusprechen. Bei dringendem Tatverdacht des Vorliegens eines schweren Dienstvergehens nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 können Disziplinarmaßnahmen mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Strafverfahrens vorläufig angeordnet werden.

- Ein schweres Dienstvergehen kann nicht angenommen werden, wenn im Strafverfahren ein rechtskräftiger Freispruch ergeht, es sei denn, dieser beruht auf selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit.
- Eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 153, 153a der Strafprozessordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung steht der Annahme eines besonders schweren Dienstvergehens nicht entgegen.

§ 22 Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarmaßnahmen sind:
 - Verwarnung,
 - Enthebung von einer Funktion,
 - Rückstufung um einen Dienstgrad,
 - befristete Suspendierung von bis zu einem Jahr und
 - Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- Die Entscheidung über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die Disziplinarmaßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen der Gemeinde, der Freiwilligen Feuerwehr oder der Allgemeinheit beeinträchtigt worden ist.

§ 24 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

- Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr scheidern aus dieser aus:
 - durch Nichtbestehen der Probezeit,
 - durch Austrittserklärung,
 - wenn sie nach § 22 Absatz 1 Nummer 5 aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden oder
 - durch Tod.
- Bei einer Doppelmitgliedschaft führt der Ausschluss gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 auch zum Ausschluss aus der anderen Freiwilligen Feuerwehr.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nach Absatz 1 Nummern 2 oder 3 ausscheiden, eine Bescheinigung über ihre Mitgliedschaft aus der insbesondere die Dauer der Mitgliedschaft sowie die erworbenen Qualifikationen und der zuletzt erlangte Dienstgrad hervorgehen.

4. Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(aufgehoben durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in Kraft getreten am 28. Juni 2017)

- Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Gesetzes sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird.
- Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

- Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zur Vorderseite rückwärtiger Gebäude und zur Rückseite von Gebäuden, wenn eine Rettung von Menschen außer vom Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist, zu schaffen.
- Der Zu- oder Durchgang muss mindestens 1,25 m breit sein. Bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muss mindestens 2 m betragen.
- Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m zu schaffen.
- Wände und Decken von Durchfahrten sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-AB) herzustellen.
- Eine andere Verbindung als oben beschrieben kann gestattet werden, wenn dadurch der Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.
- Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.
- Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein.
- Diese Fläche muss ein Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Brüstungshöhe in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand ermöglichen; größere Abstände können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- Ist eine Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von einer bestimmten Gebäudeseite aus möglich, so kann verlangt werden, dass die befahrbare Fläche an dieser Gebäudeseite anzulegen ist.
- Die Zu- und Durchfahrten sowie die befahrbaren Flächen dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten sowie zu kennzeichnen. Sie müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

- Die befahrbaren Flächen müssen nach oben offen sein. Kraftfahrzeuge dürfen in den Zu- und Durchfahrten sowie auf den befahrbaren Flächen nicht abgestellt werden.

§ 17 Brandschutz

- Bauliche Anlagen müssen unter Berücksichtigung insbesondere
 - der Brennbarkeit der Baustoffe,
 - der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,
 - der Dichtheit der Verschlüsse von Öffnungen,
 - der Anordnung von Rettungswegenso beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.
- Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein;
- die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen.
- Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen;
- der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.
- Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).
- Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

§ 40 Fenster, Türen, Kellerlichtschächte

- Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.
- Liegen diese Öffnungen in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt, horizontal gemessen, nicht mehr als 1,20 m von der Traufkante entfernt sein;
- von diesen Fenstern müssen sich Menschen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können.

§ 54 Sonderbauten

- Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen gestellt werden.

§ 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

- Ein „Großer Sonderbau“ sind u. a.
 - Hochhäusern,
 - baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche;
 - Verkaufsstätten mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche,
 - Messe- und Ausstellungsbauten,
 - Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 m² Geschossfläche,
 - Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,
 - Sportstätten mit mehr als 1.600 m² Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,
 - Sanatorien und Krankenhäusern, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen,
 - Kindergärten und -horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen,
 - Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche.
- „Kleine Sonderbauten“ sind alle nicht in § 68 (1) S. BauO NRW aufgeführten baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, die nicht nach § 65-67 BauO NRW genehmigungsfrei sind.

5. Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW)

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung war bis zum 31.12.2005 befristet und entfaltet seit diesem Zeitpunkt keine unmittelbare Wirkung mehr. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde hat jedoch den nachgeordneten Behörden mitgeteilt, sie gehe davon aus, dass sie die VV weiterhin zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen. Zum einen, weil eine Verwaltungspraxis entstanden sei, von der schon aus Gründen der Gleichbehandlung nicht ohne weiteres abgewichen werden dürfe. Zum anderen, weil die VV so lange die Rechtsauffassung der obersten Bauaufsichtsbehörde wiedergebe, bis diese sich nicht anderweitig äußere.

Die Verwaltungsvorschrift stellt somit ein probates Hilfsmittel für Architekten, Ingenieure dar und für die Bauaufsichtsbehörden bei der Anwendung der Landesbauordnung in der Praxis. Die Erläuterungen sind daher weiterhin den Paragrafen zugeordnet worden.

Die VV detailliert die Vorschriften der BauO NRW z. B. hinsichtlich der Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr zu Grundstücken (§ 5 BauO NRW), zum Brandschutz (§ 17 BauO NRW), zu Sonderbauten (§ 54 BauONRW) und zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle sowie zur Prüfung des Brandschutzes der brandschutztechnischen Bauvorlagen (§ 72 BauO NRW).

6. Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)

Die SBauVO NRW enthält zusätzliche Anforderungen zur Landesbauordnung (BauO NRW) für sogenannte Sonderbauten, die aufgrund der Art ihrer Nutzung, ihrer Größe oder hoher Besucherzahlen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bergen. Hierzu zählen etwa Versammlungs-, Verkaufs- und Beherbergungsstätten.

7. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

- Eine kreisangehörige Gemeinde ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.

§ 123 Anordnungsrecht und Ersatzvornahme

- Erfüllt die Gemeinde die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.
- Kommt die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

8. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW), in Kraft getreten am 24.11.1992

§ 6 Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger

- Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

§ 12 Bedarfspläne

- Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf.
- In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen
- In den Bedarfsplänen sind die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen.

14.2. Empfehlungen und Rahmenrichtlinien

1. Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)

Gemäß § 54 (3) BHKG (alt: § 33 (3) FSHG) darf die oberste Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dem BHKG allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern.

Hierzu gehören unter anderem Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen, die Einsatzbereiche, die Dienstkleidung der

Feuerwehrangehörigen, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden und die Löschwasserversorgung.

Zu diesen Regelungen gehören insbesondere die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV). Diese regeln die Tätigkeiten der Feuerwehr. Sie sind als Richtlinien und Anweisungen zu verstehen und dienen dazu, einen einheitlichen Standard der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung zu definieren. Sie regeln den geordneten Einsatz taktischer Einheiten der Feuerwehr. Die Dienstvorschriften werden von der „Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften“ des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) erstellt und den Bundesländern zur Einführung auf Grundlage ihrer entsprechenden Feuerwehrgesetze empfohlen. Sie werden danach durch Erlass des jeweiligen Bundeslandes in Kraft gesetzt.

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 11.09.2012 (AZ 73-52.06.04) wurden die nachfolgenden Feuerwehr-Dienstvorschriften für alle Feuerwehren in NRW in Kraft gesetzt.

- Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) - „Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Ausgabe September 2006)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) - „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ (Ausgabe Januar 2012)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3) - „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Ausgabe Februar 2008)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) - „Atemschutz“ (Ausgabe August 2004)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 (FwDV 8) - „Tauchen“ (Ausgabe August 2004)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) - „Die tragbaren Leitern“ (Ausgabe 1996)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) - „Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem“ (Ausgabe März 1999)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) - „Einheiten im ABC-Einsatz“ (Ausgabe Januar 2012).

2. Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehr“ (UVV)

Neben staatlichen Gesetzen und Verordnungen bilden die Unfallverhütungsvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen wichtigen Teil des verbindlichen Regelwerks im deutschen Arbeitsschutz. Sie benennen Schutzziele, verfahrensspezifische Anforderungen an die Sicherheit und den betrieblichen Gesundheitsschutz.

Die Unfallversicherungsträger - also Berufsgenossenschaften und Unfallkassen - dürfen als selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grundlage des siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (§ 15 SGB VII) Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht für ihre Mitgliedsunternehmen erlassen. Sie werden seit der Gründung des gemeinsamen Spitzenverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen der öffentlichen Hand – der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. „DGUV“ - als DGUV-Vorschriften bezeichnet. Bisher waren es die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „BGV“ oder die Gesetzlichen-Unfallversicherungs-Vorschriften „GUV-V“ im Bereich der Unfallkassen

und Gemeindeunfallversicherungen. Das Bundesarbeitsministerium muss den Erlass einer DGUV-Vorschrift genehmigen.

Die Einhaltung der verbindlichen DGUV-Vorschriften in den Unternehmen wird durch die Aufsichtspersonen des jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgers überwacht. Sie dürfen im Einzelfall Anordnungen zur Durchsetzung ihrer Vorschriften treffen. Der für die Feuerwehren in NRW zuständige Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW).

Feuerwehren stellen eine sehr spezielle Sparte im Sicherheits- und Gesundheitsschutz dar. Zum einen werden sehr viele dieser Arbeiten durch ehrenamtliches Personal geleistet, zum anderen birgt die Tätigkeit in einer Hilfeleistungsorganisation oft ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential. Arbeiten unter extremem Zeitdruck und psychischer sowie physischer Belastung, mechanische Gefährdungen und die Anwesenheit von Gefahrstoffen sind hier nur einige wenige Faktoren. Daher wurde für die Feuerwehren eine eigene Vorschrift erlassen. Es handelt sich hierbei um die DGUV Vorschrift 49 (bisher: GUV-V C 53)

Daneben hat das Sachgebiet "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen" der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung, auf die besonderen Gefährdungen im Übungs- und Einsatzdienst abgestimmt, einige sachbezogene Vorschriften- und Regelwerke erstellt bzw. sachbezogene Präventionskonzepte und Unterrichtsmaterialien entwickelt. Alle diese Vorschriften, Grundsätze und Informationen müssen bei allen Tätigkeiten im Feuerwehrdienst Beachtung finden.

Diese Facharbeit gliedert sich in folgende Schwerpunkte:

- Bauliche Einrichtungen von Stützpunkten und Feuerwehrhäusern
- Fahrzeuge
- Ausrüstung und Geräte
- Atemschutz
- Persönliche Schutzausrüstung
- Hilfeleistung/Rettungsdienst
- Tauchen
- Kinder und Jugendliche bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
- Schläuche und Armaturen
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

3. Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

In Ermangelung konkreter gesetzlicher Regelungen im überwiegenden Teil der Bundesrepublik, wurden durch die AGBF Qualitätskriterien für die Bemessung einer leistungsfähigen Feuerwehr erarbeitet. Diese gelten im Sinne der ersten Stufe des Prinzips des „offenen normativen Standards“ als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und wurden am 16.09.1998 veröffentlicht. Das Bemessungsszenario ist dabei der so genannte „kritische Wohnungsbrand“ im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verrauchten Rettungswegen, der eine qualifizierte Menschenrettung (über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege) und die Einleitung eines Löschangriffs erfordert.

Als Qualitätskennzahlen werden die „Hilfsfrist“, die „Funktionsstärke“ und der „Erreichungsgrad“ definiert.

Die am 19.11.2015 veröffentlichte Fortschreibung wurde aufgrund neuer Erkenntnisse aus der langjährigen Anwendung und aufgrund von Ergebnissen aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen überarbeitet. Die materiellen Anforderungen in Bezug auf Hilfsfristen und Personalstärken haben sich dadurch aber nicht geändert, sondern wurden bestätigt. Die hier beschriebenen Standards sind damit weiterhin eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung von Feuerwehren in Städten für die regelmäßig auftretenden Schadenslagen.

Darüber hinaus muss seitens der Städte auch für selten auftretende Schadenslagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF als anerkannte Regel der Technik angesehen wird und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

In Ermangelung detaillierter gesetzlicher Regelungen ist das AGBF-Schutzziel daher als untergesetzlicher Standard anzuwenden.

4. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.05.2000 (MBI. NRW. S. 650) zur brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Wenn es in einer Schule zu einem Brandereignis kommt, ist eine große Anzahl von Personen, insbesondere sind hier jüngere Schüler aus unteren Klassenstufen zu nennen, gefährdet und muss gewarnt werden, um sich in Sicherheit bringen zu können. Neben dem Feuer stellen der entstehende Rauch und die Brandgase die größten Gefahren dar. Zur Sicherstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Belange in öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten wurden per Runderlass brandschutztechnische Ausstattung und das Verhalten in Schulen bei Bränden erlassen. Hierin sind Alarmierungsanlagen, Selbsthilfeeinrichtungen, die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen sowie die sichtbare Anbringung der Notrufnummer geregelt. Weiterhin werden das Verhalten bei Bränden, die Rettungswege und die erforderlichen Alarmproben festgelegt.

5. Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 29.08.2000 - II A5-100/7.3 („Drehleitererlass“)

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW konkretisiert in dem Erlass den § 17 (3) BauO NRW, wonach jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein muss. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 muss der erste Rettungsweg in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen, der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein.

Die Landesbauordnung geht hierbei davon aus, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die

erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Im Umkehrschluss bedeutet diese Regelung, dass in den Gemeinden, in denen die Feuerwehr Hubrettungsfahrzeuge nicht vorhält, aber Gebäude errichtet werden sollen, bei denen die Steckleiter nicht zum Einsatz gebracht werden kann, die Gebäude eine zweite notwendige Treppe oder einen Sicherheitstreppenraum erhalten müssen.

Das Bauordnungsrecht stützt sich für den Fall, dass der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr erbracht wird, auf die gesetzliche Vorschrift, dass die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren unterhalten muss (neu: § 3 (1) BHKG, alt: § 1 (1) FSHG). Das Bauordnungsrecht gibt deswegen auch bewusst keine Zeitvorgaben für den Einsatz der Rettungsgeräte für die Feuerwehr. Vielmehr haben die Gemeinden unter Beteiligung der Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Die Feuerwehr muss so leistungsfähig sein, dass sie bauliche Anlagen so rechtzeitig erreicht, dass sie gefährdete Personen retten und ein Schadenfeuer bekämpfen kann. Diese Leistungsfähigkeit und damit die entsprechende Ausrüstung und Ausbildung der örtlichen Feuerwehr ist bei allen baulichen Anlagen vorauszusetzen, die sich in Gebieten befinden, für die die Gemeinde Baugebiete im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt hat. Aber auch für Gebiete, die sich in unbeplanten Innenbereichen nach § 34 BauGB befinden oder zulässig sind, muss die Feuerwehr die Leistungsfähigkeit beweisen können. In beiden Fällen ist die Gemeinde verpflichtet, wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten. Allenfalls bei baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB errichtet werden, kann es für eine Bauaufsichtsbehörde in Betracht kommen, einen zweiten baulichen Rettungsweg deswegen zu verlangen, weil die Feuerwehr nicht innerhalb eines zur Rettung erforderlichen Zeitraumes am Brandort eintreffen kann.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann der zweite Rettungsweg baulich gesichert werden. Der Drehleitererlass nennt die vier folgenden Ausnahmen um einen zweiten baulichen Rettungsweg verlangen zu können.

- Eine Nutzungseinheit ist – aus welchen Gründen auch immer – nicht anleiterbar.
- Eine Nutzungseinheit ist zwar anleiterbar, die Zahl der Nutzer der Nutzungseinheit ist jedoch so groß – wie z. B. in bestimmten Sonderbauten –, dass die Feuerwehr nicht in der Lage ist, alle Personen in einer angemessenen Zeit über die Rettungsgeräte zu retten.
- In Sonderbauten, in denen aufgrund der Regelungen einer Sonderbauverordnung der zweite Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu erbringen ist.
- In Sonderbauten, bei denen Rettungsgeräte der Feuerwehr zur Rettung größerer Personengruppen ungeeignet sind oder in Sonderbauten mit einer großen Anzahl von Personen, die nur über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügen.

Für rechtmäßig bestehende Gebäude kann zwar gefordert werden, dass nachträglich ein zweiter baulicher Rettungsweg errichtet wird, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben und Gesundheit erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 BauO NRW). Dabei ist jedoch zu prüfen, durch wen die Gefahr entstanden ist und wer sie somit zu beseitigen hat.

Lag der Baugenehmigung zugrunde, dass das Rettungsgerät der Feuerwehr den zweiten Rettungsweg sicherstellt, so kann diese Situation nicht nachträglich zu Lasten des Bauherrn verändert werden. Dies widerspräche dem Versorgungsgrundsatz des alten § 1 (1) FSHG bzw. dem aktuellem § 3 (3) BHKG.

6. Erlass des Innenministeriums NRW zur Interpretation des Zielerreichungsgrades vom 5. Mai 2001 fest (Az.: V D 4 - 4.310-1)

Das Innenministerium hat zur besseren Auslegung des Zielerreichungsgrades ausgeführt, dass der Erreichungsgrad abhängig ist von

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes und
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Diese Randbedingungen sind gewöhnlich bekannt und ermöglichen eine hinreichend genaue Planung des Erreichungsgrades. Im Hinblick auf den Personaleinsatz ist allerdings zu beachten, dass es in Bereichen mit ausschließlich oder überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräften schwierig ist, eine zuverlässige Kalkulation des zur Verfügung stehenden Personals (Anzahl und Qualifikation) vorzunehmen. Dies kann im Ergebnis zu einem niedrigeren Erreichungsgrad führen.

Grundsätzlich sind die Qualitätskriterien auf alle bewohnten oder zum regelmäßigen Aufenthalt bestimmten Gebiete der Gemeinde anzuwenden.

Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit ist es rechtlich zulässig, den Feuerschutz in bestimmten Gebieten einer Gemeinde (z. B. Randlagen) von Feuerwehren der angrenzenden Gemeinden auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zu ergänzen oder sogar sicherstellen zu lassen.

Darüber hinaus kann es in Einzelfällen möglich sein, durch kompensatorische bauliche und betriebliche Maßnahmen eine Selbstrettung von Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, um so den auf dieses Gebiet bezogenen geringeren Erreichungsgrad verantworten zu können.

Dabei wird klargestellt, dass ein Erreichungsgrad von 100 % an jeder Stelle des Gemeindegebietes im Regelfall nicht erreichbar ist. Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringerer Erreichungsgrad akzeptiert und verantwortet werden muss. Die Festlegung dieses Erreichungsgrades, also des individuellen Sicherheitsniveaus einer Gemeinde, erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Gemeinde. Gleichzeitig unterliegt die Einhaltung dieser Verpflichtung der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörden.

7. Handlungshilfen und Leitfaden für den Brandschutz zur Qualitätssicherung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf von August 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat einen Leitfaden zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen herausgegeben und hierzu Seminare für Verwaltungen und Feuerwehren durchgeführt. Dieser Leitfaden soll zur Gewähr des nachhaltigen

Leistungserhalts den Städten und Gemeinden selbst als einheitliches Steuerungsinstrument und Beratungs- und Beurteilungsgrundlage dienen. Diese Leitlinien wurden bei der Erarbeitung dieses Brandschutzbedarfsplanes zur Grunde gelegt.

8. Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung des Städte- und Gemeindebund NRW

Der Städte- und Gemeindebund hat in einer Arbeitsgruppe, in der neben dem Ministerium für Inneres und Kommunales, den kommunalen Spitzenverbänden auch die Vertreter der Feuerwehrverbände und der kommunalen Praxis vertreten waren, eine gemeinsame Handreichung für die Entwicklung von Brandschutzbedarfsplänen entwickelt. Ergänzt wird die Handreichung durch eine Anlage, in der die einzelnen Kriterien des Brandschutzbedarfsplans detailliert aufgelistet und ausführlich erläutert werden. Diese Handreichung wurden bei der Erarbeitung dieses Brandschutzbedarfsplanes mit beachtet.

9. Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) „Bereitstellung von Löschwasser aus durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ vom Februar 2008 und „, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen vom Juni 2016

DVGW-Regelwerke bildet die Grundlage für alle Aktivitäten in der Gas- und Wasserwirtschaft. Sie umfassen die technischen Regeln und DIN-Normen und bietet Handlungs- sowie Rechtssicherheit. Es sind daher Pflichtlektüren für alle, die sich professionell mit den Themen Gas und Wasser befassen: Hierzu zählen unter anderem Unternehmen, Berater, Ingenieure oder Behörden. Als Verein agiert der DVGW wirtschaftlich unabhängig, die Ausrichtung ist gemeinnützig und neutral. So kann der DVGW transparente Regelsetzungsprozesse gewährleisten und die weitgehende Selbstverwaltung der Gas- und Wasserwirtschaft fördern – im Sinne des Gesetzgebers, der Unternehmen und der Verbraucher.

Für die Feuerwehr ist das Arbeitsblatt W 405 inkl. dem Beiblatt 1 von Bedeutung. Es enthält die Festlegungen zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Dieses Arbeitsblatt gilt für die Ermittlung des Löschwasserbedarfes. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsgebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden. Daneben ist es für die Prüfung, in welchem Umfang das Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserrohrnetz jeweils entnommen werden kann, gültig.

Hierin ist auch geregelt, dass die erforderliche Löschwassermenge in einem Umkreis von 300 m um ein Objekt zur Verfügung stehen muss. Dabei darf zwar in Luftlinie gemessen werden, es dürfen aber keine besonderen Hindernisse wie z. B. Bahnstrecken, Autobahnen oder große Firmengelände dazwischen liegen. In älteren Regelungen waren Hydrantenabstände je nach Art der Bebauung angegeben.

10. Ergebnisbericht zur Untersuchung von optimalen Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch Straßenbaulastträger und Feuerwehren bei der Beseitigung von Ölverunreinigungen auf Verkehrsflächen

Strittig war lange die Frage, wer für das Abstreuen von Ölspuren zuständig ist. Insbesondere war dieses Thema zwischen den Gemeinden und dem Landesbetrieb Straßen NRW strittig. Durch eine Entscheidung vom 16.02.2007 des

Oberverwaltungsgerichts Münster wurde diese juristische Fragestellung abschließend entschieden. Das Oberverwaltungsgericht hatte in einem Berufungsverfahren über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.09.2004 zu entscheiden. In der Sache ging es um Kosten, die eine Gemeinde vom Landesbetrieb Straße für das Abstreuen einer Ölspur erstattet haben wollte. Die Kernaussagen des angefochtenen Urteils sind jedoch auch für die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung gewesen. Das VG Köln führte in diesem Urteil aus, dass das Abstreuen einer Ölspur eine den Feuerwehren der Gemeinden durch § 1 FSHG übertragene Pflichtaufgabe ist, da diese ein Unglücksfall im Sinne des § 1 FSHG darstellt. Dieses Urteil führte zu einer großen Unsicherheit bei den Feuerwehren und teilweise zu einer enormen Steigerung dieser Alarmierungen.

Im Rahmen der Aufstellung des BHKG haben die kommunale Spitzenverbände, Feuerwehren und Gewerkschaften diesbezüglich wiederholt darauf verwiesen, dass die Aufgabe der Ölspurbeseitigung zunehmend zu einer Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehrstrukturen führt. Die Akzeptanz der Arbeitgeber hinsichtlich der Freistellung von Personal für das ehrenamtliche Engagement als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt insgesamt ab. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen, die nicht unmittelbar eine Hilfeleistung bei schweren Unglücksfällen darstellen, sondern zur Beseitigung von Ölverunreinigungen dienen und durch den Straßenbaulastträger oder Dritte vorgenommen werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde in Folge eines Entschließungsantrags der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.12.2016 (Drucksache 16/10483) eine Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und dem Ministerium für Inneres und Kommunales geschlossen und eine Projektgruppe eingerichtet.

Ziel war es, praktikable Maßnahmen zu identifizieren und zu entwickeln, die zu einer Minimierung des Aufwandes der Feuerwehren bis hin zum möglichen Verzicht im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen beitragen. Der Einsatz der Feuerwehr in diesem Zusammenhang soll auf die Beseitigung unmittelbarer Gefahren beschränkt werden.

Nach intensiven Arbeiten der Beteiligten an der Fragestellung wurde am 24. Oktober 2016 ein Ergebnisbericht vorgelegt und die Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen beschlossen. Hierin wurde festgehalten, dass

- ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Feuerwehren auf der Grundlage der dargestellten Rechtslage und insbesondere vor dem Hintergrund einer in der Praxis schwierigen Bewertung der Ölverunreinigung als Gefahrenstelle nicht bzw. nur in wenigen Einzelfällen vorstellbar ist und
- es im Regelfall erforderlich sein wird, dass die Feuerwehr nach Alarmierung ausrückt, um bei Feststellung einer Gefahrenlage vor Ort Maßnahmen des ersten Zugriffs zur unmittelbaren Gefahrenabwehr i.S.d. § 1 Abs. 3, S. 2 BHKG (Erstmaßnahmen) zu treffen,
- eine zur Feuerwehr vergleichbare Alarmierungszeit unter den gegebenen organisatorischen Bedingungen der Betriebsstützpunkte des Landesbetriebs nicht erreicht werden kann.
- der Hauptanteil der Einsätze zur Beseitigung von Ölverunreinigungen auf Straßen in den Jahren 2014 und 2015 in kommunaler Baulast lag.

Als Entlastungsoptionen wurde in dem Ergebnisbericht erläutert, dass insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr eine Reduzierung der zu alarmierenden Personen für den Einsatz bei Öls Spuren auf öffentlichen Verkehrsflächen erlangt werden kann. Weiterhin ist eine frühzeitige Übergabe der Einsatzstelle an den Straßenbaulastträger zu erreichen, um ein schnellstmögliches Abrücken der Feuerwehr gewährleisten zu können. Dies ist aber in den Nachtstunden schwer zu realisieren, so dass die Feuerwehr die Reinigungsmaßnahmen als Folgemaßnahmen durchführt und damit in der Regel eine lange Einsatzdauer entsteht. Eine zeitliche und aufgabentechnische Entlastung kann hier durch den Abschluss eines Rahmenvertrages des Straßenbaulastträgers mit einem Reinigungsunternehmen zur Durchführung der Reinigungsarbeiten der Ölverunreinigung mit einer vertraglich vereinbarten maximalen Alarmierungszeit sowie einer 24-Stunden-Verfügbarkeit erreicht werden.

Der Landesbetrieb Straßenbau wäre bereit, hierzu Rahmenverträge auszuschreiben und für die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen eine Beauftragung von Reinigungsunternehmen vertraglich zu vereinbaren. Hierzu informiert die jeweilige Leitstelle den Straßenbaulastträger, der die Beauftragung der Reinigungsunternehmen auf Grundlage der Rahmenverträge vornimmt. Dabei kann für Straßen in kommunaler Straßenbaulast die Möglichkeit der Kommunen zur Nutzung der Dienstleistungen aus diesen Rahmenverträgen bei entsprechender Kostenbeteiligung vorgesehen werden. Durch eine Alarmierung des Reinigungsunternehmens und damit mit einer 24-Stunden-Verfügbarkeit ist eine schnellstmögliche Ablösung der Einsatzkräfte vor Ort und eine Entlastung der Feuerwehr von der Durchführung von Reinigungsarbeiten als Folgemaßnahmen gegeben.

Insgesamt würde durch die Maßnahmen mit weiteren Prozessoptimierungen bei der Alarmierung für die Freiwilligen Feuerwehren eine spürbare Entlastung erreicht werden.

11. Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zur Einsatzstärke der Feuerwehren bei Öls Spuren auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 06.02.2017- 73- 52.01.03 - Öls Spuren

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Runderlass vom 06. Februar 2017 (AZ: 73- 52.01.03 – Öls Spuren) Konkretisierungen vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der erforderlichen Einsatzmittel von der allgemeinen Lage (Ort, Zeit, Wetter) sowie von der Art und dem Ausmaß der vorgefundenen Ölverunreinigung auf Verkehrsflächen (Art und Menge des ausgetretenen Öls, Art und Größe der kontaminierten Fläche, Verkehrslage vor Ort u. a.) abhängig ist. Die planerische Festlegung der zu alarmierenden Erst-Einsatzmittel der Feuerwehr bei einer gemeldeten Ölverunreinigung auf Verkehrsflächen („Öls pur“) obliegt dem kommunalen Aufgabenträger und ist in der örtlichen Alarm- und Ausrückordnung (AAO) zu regeln. Es ist ausreichend, wenn bei entsprechender allgemeiner Lage und bei entsprechendem Meldebild zur Erkundung und zur Einleitung der ersten Maßnahmen als Einsatzmittel zunächst ein geeignetes Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesetzung (2/0/2 oder 1/1/2 oder 0/2/2) zum Einsatz kommt.

12. Technischer Bericht für Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren des vfdB

Bei diesem Bericht handelt es sich um ein "Expertensystem" der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V (vfdb) zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren. Die Grundlage bildet die seit mehr als zehn Jahren in den Niederlanden eingeführten und bewährten „Zorgnorm“, welche sich nach Prüfung der internationalen Verfahrensweisen als am besten geeignet herausgestellt hat.

Hiermit wird ein Werkzeug bereitgestellt, welches die anerkannten Regeln des abwehrenden Brandschutzes berücksichtigt, auf unterschiedliche Situationen des baulichen Brandschutzes eingeht und flexibel auf örtlich unterschiedliche Risiken (Brandhäufigkeit, Schadensverlauf) reagiert.

In dieser Abhandlungen werden jedoch nur Brandereignisse und keine Hilfeleistungen behandelt.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb) ist ein Zusammenschluss unterschiedlicher Institutionen und Personen. Der satzungsgemäße Zweck des Vereins liegt in der Förderung der wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Gefahrenabwehr für mehr Sicherheit in Bezug auf den Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Umweltschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz (nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr). Diese Regelwerke gelten als anerkannte Regeln der Technik.

13. Merkblatt „Technisch-medizinische Rettung nach Verkehrsunfällen“ zur vfdb Richtlinie 06/01

Das Referat 6 der vfdb hat dieses Merkblatt zur vfdb-Richtlinie 06/01 erstellt, um den Feuerwehren und Rettungsdiensten einheitlich operativ-taktische Maßnahmen zur patientengerechten technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen mit Personenkraftwagen (PKW) an die Hand zu geben. Dieses Merkblatt fasst die technisch-taktischen Vorgehensweisen aus der vfdb-Richtlinie 06/10 zusammen, um einen übersichtlichen einheitlichen Handlungsablauf für die Aus- und Fortbildung und somit für den Realeinsatz bereit zu stellen. Ziel der technisch-medizinischen Rettung nach Verkehrsunfällen ist, den zeitlichen Ablauf so zu optimieren, dass die Anfahrt der Einsatzkräfte, die Rettung und die Versorgung mit anschließendem Patiententransport in eine geeignete Behandlungseinrichtung innerhalb 60 Minuten erfolgen kann.

14. DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“

Die Europäische Norm EN 469 regelt die Beschaffenheit von Schutzkleidung für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung.

Sie legt Mindestanforderungen an die Schutzkleidung fest, die bei der Brandbekämpfung und den damit verbundenen Tätigkeiten getragen werden soll.

15. Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung (HuPF)

Bei der HuPF handelt es sich um eine ausführliche und genaue Beschreibung einer Bekleidung für die deutschen Feuerwehren. Sie legt fest, wie die übergeordnete Anforderungsnorm DIN EN 469 ausgeführt werden soll.

16. DIN EN 443 „Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen“

Bei der DIN EN 443 handelt es sich um eine ausführliche und genaue Beschreibung des Aufbaus und der Schutzwirkung eines Feuerwehrhelmes.

17. DIN EN 659 „Feuerwehrschtzhandschuhe“

Hierin sind die Mindestanforderungen und weitere Prüfverfahren für Feuerwehrschtzhandschuhe definiert.

18. DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“

Die Norm definiert die Leistungsfähigkeit eines Schutzhandschuhes für mechanische Belastungen.

19. DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“

Hierin sind die Mindestanforderungen und weitere Prüfverfahren für Feuerwehrschtzschuhwerke definiert.

20. DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“

Hierin sind die Mindestanforderungen und weitere Prüfverfahren für Feuerschutzhauben definiert.

21. Runderlass des Innenministeriums NRW zur Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. April 2009 (Az.: 74 - 52.07.03)

Dieser Runderlass soll bezüglich der Dienstkleidung ein einheitliches Erscheinungsbild der Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Hierin werden die Bestandteile, die Ausführung und die Farbe der Dienstkleidung vorgegeben.

14.3. Sonstige beachtenswerte Abhandlung

1. O.R.B.I.T. – Studie 1976 – 1978

Hierbei handelt es sich um eine im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie durchgeführte Grundlagenuntersuchung für die Entwicklung verbesserter Feuerwehrfahrzeuge zur Optimierung der Leistungsfähigkeit bei der Brandbekämpfung und anderer Einsätze (Feuerwehrsystern zur Optinierten Rettung, Brandbekämpfung und Integrierten Technischen Hilfeleistung). In dieser wissenschaftlichen Untersuchung wurde u.a. die Erträglichkeitsgrenze und die Reanimationsgrenze bei Rauchgasintoxikationen erforscht und stellt nach wie vor die einzige medizinische Grundlage aller Überlegungen zur notwendigen Eintreffzeit der Feuerwehr dar.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Erträglichkeitsgrenze für Personen bei Rauchgaseinwirkung in geschlossenen Räumen bei 13 Minuten nach Brandausbruch liegt, anschließend tritt die Bewusstlosigkeit ein. Die betroffene Person kann sich damit den Rettern nicht mehr bemerkbar machen.

Bereits bei 17 Minuten nach Brandausbruch wird die Reanimationsgrenze erreicht, d.h., dass später einsetzende Reanimationsmaßnahmen erfolglos bleiben. Folglich muss eine Menschenrettung aus einem verrauchten Bereich nach spätestens 17 Minuten abgeschlossen sein, um erfolgreich sein zu können.

Im Ergebnis muss die Feuerwehr also spätestens 13 Minuten nach begonnener Rauchgasintoxikation vor Ort sein und hat dann noch 4 Minuten Zeit, die Person zu finden, zu retten und zu reanimieren.

2. Forschungsvorhaben zur taktisch-strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierungen (TIBRO)

TIBRO ist Bestandteil des durch die Bundesregierung indizierten Rahmenprogramms „Forschung für die zivile Sicherheit“. Die Funktion des Projektträgers wurde im Auftrag des BMBF durch die VDI Technologiezentrum GmbH ausgeübt. Als Verbundpartner wirkten die Bergische Universität Wuppertal, die Branddirektion Frankfurt am Main, die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, mit dem Unterauftragnehmer Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, sowie die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdB) daran mit. Durch die beteiligten Einrichtungen konnte ein breites Spektrum aus Wissenschaft und Praxis abgedeckt werden.

Ziel des Forschungsprojektes war es, die Planungsgrundlagen des Feuerwehrsystems in Deutschland zu evaluieren und eine aktualisierte Grundlage für die Entscheidungsmöglichkeiten zu liefern. Des Weiteren sollte ein wissenschaftlich fundierter Unterbau eines zukunftsfähigen Feuerwehrsystems im Rahmen einer leistungs- und anpassungsfähigen Sicherheitsarchitektur zu schaffen.

3. Urteil des Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (5K 1012/85 vom 14.11.1985) und des Oberverwaltungsgerichts Münster (10 A 363/86 vom 11.12.1987) zum Thema Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches

In einer Entscheidung eines Rechtsstreites hat das VG Gelsenkirchen folgende Passage in der Urteilsbegründung ausgeführt. Das Urteil wurde vom OVG Münster bestätigt:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss“.

4. Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss, vom Kreistag am 25.03.2015 beschlossenen

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 22. Juni 1977 den Bedarfsplan für den Rettungsdienst beschlossen, der laufend fortgeschrieben wurde (zuletzt 25.03.2015).

Gemäß der Begründung des Rettungsgesetzes soll das Netz der Rettungswachen so engmaschig sein, dass jeder an einer Straße gelegene Notfallort in einer Eintreffzeit (Hilfsfrist) von 8 Minuten, im ländlichen Bereich bis 12 Minuten, erreichbar ist. Das Verwaltungsgericht Köln führt in einem Urteil – 9 K 11783/98 – aus, dass der Träger des Rettungsdienstes unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten die Feststellung trifft, welche Gebiete dem städtischen Bereich (Hilfsfrist 8 Minuten) und welche Gebiete dem ländlichen Bereich (Hilfsfrist 12 Minuten) zuzuordnen sind.

Unter dem Begriff „Hilfsfrist“ wird die Zeit zwischen der Alarmierung des ersten Rettungsmittels durch die zuständige Leitstelle und dem Eintreffen des ersten Rettungsmittels an dem an einer öffentlichen Straße gelegenen Notfallort verstanden.

Der Rhein-Kreis Neuss hat für die Stadt Kaarst lediglich den Stadtteil Kaarst als „städtisch“ eingestuft. Alle anderen Stadtteile gelten im Bedarfsplan für den Rettungsdienst als „ländlich“.

Die Eintreffzeiten der Feuerwehr sollten sich an der notfallmedizinischen Versorgungsstrategie orientieren.

15. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vorbehaltsstraßennetz
- Anlage 2: Schutzbereiche im Einzelnen (Planquadrate)
- Anlage 3: Fahrzeug- und Gerätekonzept
- Anlage 4: Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst
- Anlage 5: Einsatzkonzept ABC der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst
- Anlage 6: Laufbahn und Lehrgangsvoraussetzungen in der Feuerwehr Kaarst
- Anlage 7: Leitbild: Die Grundsätze der Führung in der Freiwilligen Feuerwehr Kaarst
- Anlage 8: Gefährdungsbeurteilung

16. Quellenverzeichnis

- 1: Melderegisterauswertung, Stand 31.12.2016
- 2: Eigene Auswertungen der Feuerwehr Daten aus der Landesdatenbank NRW
- 3: IHK-Schriftenreihe, Ausgabe 132, September 2012
- 4: Kataster- und Melderegisterauswertung, Stand 31.12.2016
- 5: Vgl. Klaus Schneider, Kommentar zum BHKG, 9. Auflage § 10 Rn. 7, Nr. 2.6.1
- 6: Vgl. Klaus Schneider, Kommentar zum BHKG, 9. Auflage § 10 Rn. 3, Nr. 2.6.2
- 7: Vgl. Personalbedarfsberechnung für hauptamtliche Stellen von Dipl.-Ing. A. Graeger, BF Düsseldorf